

Materialien

zur öffentlichen Anhörung in Berlin am 12. Mai 2005 zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher
Vorschriften** - Drucksache 15/5213 -

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	2
C. Schriftliche Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	4
Deutsche Telekom (DTAG)	4
Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. VATM	10
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	35
Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V. BREKO	38
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv	44
O ₂ Germany GmbH & Co OHG	58
Jamba! AG	61
ARCOR AG & Co. KG	63
Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. FST	68
Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und Neue Medien e.V. BITKOM	77
D. Schriftliche Stellungnahmen nicht eingeladenen Verbände	102
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. BDI	102
Rechtsanwaltskanzlei Piepenbrock, Schuster	104
Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. VPRT	107

Deutscher Bundestag
15. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit
(9. Ausschuss)

10. Mai 2005
Sekretariat des Ausschusses: ☎32487
Sitzungssaal: ☎30269
Fax: 36295

Mitteilung

Tagesordnung

92. Sitzung des
Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit
am Donnerstag, dem 12. Mai 2005, 16.30 - 18.30 Uhr
11011 Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude (PRTG),
Sitzungssaal 3 N 001

Vorsitz: Abg. Dr. Rainer Wend

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
(BT-Drucksache 15/5213)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 15(9)1867, 15(9)1777,
15(9)1819

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend)
Innenausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung

Sachverständigenliste

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Anlage

Teilnehmer

- Deutsche Telekom DTAG
- VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
- e-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
- breko Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- O₂ (Germany) GmbH & Co. OHG
- Jamba! AG
- ARCOR AG & Co. KG
- FST Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.
- BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und Neue Medien e. V.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1905

9. Mai 2005

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

Deutsche Telekom AG DTAG

Zusammenfassende Bewertung

Die Bundesregierung hat am 2. Februar 2005 einen Gesetzesentwurf zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (TKGÄndG) mit einer Vielzahl von Regelungen vorrangig zum Verbraucherschutz beschlossen. Erfreulicherweise wurde zwischenzeitlich ein weiterer Änderungsantrag beschlossen, wonach in das TKGÄndG zusätzlich auch längst überfällige Entschädigungsregelungen für Leistungen der TK-Anbieter bei der Überwachung der Telekommunikation und der Beantwortung von Auskunftersuchen aufgenommen werden sollen.

Auch wenn der Kabinettsentwurf im Vergleich zu den ersten Arbeitsentwürfen an zahlreichen Stellen verbessert wurde, enthält er weiterhin eine Reihe kritischer Regelungen, die zu einer Überregulierung und Behinderung innovativer Dienstangebote führen und das Wachstums- und Beschäftigungspotenzial einer der wenigen prosperierenden Branchen unnötig eindämmen.

Für die Deutsche Telekom ist Verbraucherschutz schon im Interesse zufriedener Kunden ein zentrales Anliegen. Wo Marktlösungen heute schon funktionieren, sollten diese allerdings nicht durch Gesetze verdrängt, sondern weiter gefördert und stabilisiert werden. Ziel muss es sein, den immer stärker greifenden Qualitätswettbewerb unter den TK-Anbietern weiter zu verstärken und nicht durch undifferenzierte, aufwendige Pauschalregulierungen außer Kraft zu setzen. Bevor neue und zusätzliche, vermeintlich verbraucherschützende Regelungen eingeführt werden, sollte zunächst eine sorgfältige Analyse erfolgen, mit dem Ziel, den tatsächlichen Handlungsbedarf festzustellen. Viele der in der aktuellen Diskussion geforderten Verbraucherschutzrechte sind empirisch schwach bis gar nicht hinterlegt. So werden unter anderem neue Verpflichtungen – wie z.B. der Einzelbindungsnachweis für Online-Verbindungen und SMS – für die aus Verbrauchersicht sogar offensichtlich erkennbar kein Interesse besteht - gefordert. Die Vorschrift zur Erstellung von Einzelbindungsnachweisen sollte auf öffentlich zugängliche Sprachkommunikation beschränkt bleiben. Staatlicher Verbraucherschutz sollte dem Kunden einen Grundschutz im Sinne von Mindestanforderungen gewährleisten. Dies bezweckt auch die EU-Universal-

dienstrichtlinie, auf die das neue Verbraucherrecht für den TK-Bereich in wesentlichen Teilen zurückgeht. Der vorliegende Kabinettsbeschluss geht jedoch in einigen Bereichen weit über diesen Zweck hinaus. So sind die vorgesehenen Regelungen für Schutzsperrmöglichkeiten zu weitgehend und technisch aufwendig.

Auch die Regelungen zur Preistransparenz bei Mehrwertdiensten dürfen die Zukunftsmärkte im Bereich der Telekommunikation nicht unnötig behindern, wie die Bundesregierung in der Begründung zu ihrem Gesetzesentwurf selbst feststellt. Genau dies droht jedoch mit einer Reihe von Regelungen zur Ausweitung des Mehrwertdienstegesetzes. Die durch diese Verschärfungen entstehenden erheblichen Kosten belasten nicht nur die gesamte Branche und blockieren erhebliche Finanzmittel und Entwicklungskapazitäten, die für umsatz- und beschäftigungssteigernde Innovationen fehlen, sie werden darüber hinaus auch teilweise an die Kunden weitergegeben werden müssen. So hat am Ende der Kunde, der eigentlich vorgeblich geschützt werden soll, durch die Einschränkung des Dienstangebots und überhöhte Preise das Nachsehen.

Ob Verbraucher bereit sind, für zusätzlichen Schutz höhere Preise zu akzeptieren, sollte nicht der Staat vorgeben, sondern der Kunde selbst entscheiden. Auf dem Telekommunikationsmarkt sollte daher, wie auch in anderen Bereichen, ausreichend Raum für kreativen Wettbewerb bleiben. Wettbewerb heißt jedoch, dass jedes Unternehmen seine Angebote möglichst individuell an den Wünschen der Kunden ausrichten kann. Gerade dadurch werden seriöse Unternehmen wie die Deutsche Telekom zusätzlich angespornt, innovative Produkte und neue Dienste zu entwickeln. Genau davon kann der mündige Verbraucher profitieren, indem er vielfältige Angebote prüft und unter diesen frei auswählt.

Zu den verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften im TKGÄndG hat die Deutsche Telekom im Kern folgende Forderungen:

1. Praxistaugliche Regelungen zur Preistransparenz (§§ 66a bis c, 67)

Im Gesetzesentwurf werden die bisherigen Regelungen zur Preisgestaltung und Preistransparenz bei 0190-Premium-

Dienste (z.B. Erotik oder Dialer-Einwahl) auf alle Arten von Mehrwertdiensten wie 0180-Geteilte-Kosten-Dienste (z.B. Versandhandel-Hotlines), 0137-Massenverkehrsdienste (z.B. Televoting) oder 118-Auskunftsdienste sowie auf Kurzwahldienste im Mobilfunk ausgedehnt. In den europäischen TK-Richtlinien sind keine entsprechenden Regelungen vorgeschrieben. Abgesehen davon, dass die Regelungen oft über das nötige Maß hinaus gehen, sind sie in einem wichtigen Punkt auch kaum praktisch umsetzbar:

Die Erreichbarkeit von Mehrwertdiensten aus den verschiedenen Netzen im Festnetz (T-Com, Arcor, NetCologne, ...) und im Mobilfunk (T-Mobile, O2, ...) macht es dem Anbieter der Mehrwertdienste fast unmöglich, den Preis zu kennen, den der einzelne Endkunde zahlen muss. Er muss den Preis aber verpflichtend in der Werbung (§ 66a) oder in der Ansage vor dem Dienst (§ 66b) nennen, um den Anspruch auf sein Entgelt zu haben. Der Gesetzentwurf sieht hierfür als Lösung die Nennung einer Von-Bis-Preisspanne vor. Diese Preisspanne rechtssicher zu bestimmen, ist aber kaum möglich, da der Werbetreibende aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Anbieter und Tarife tagesaktuell sämtliche Preise bei den Anbietern abfragen müsste. Eine klassische Anzeigenkampagne oder Werbespot über mehrere Wochen wäre nicht mehr möglich, da sich innerhalb dieser Zeit die Preise geändert hätten. Zudem hätte eine im Einzelfall große Spanne (z.B. 49 ct bis 2,99 €) wenig Aussagekraft und würde damit Nutzer eher abschrecken, statt sie zu informieren.

Es ist daher der Vorschlag der gesamten TK-Branche, anstelle der Angabe der Von-Bis-Preisspanne den Preis aus dem Festnetz anzugeben (Branchenkompromiss zur Preistransparenz). Soweit selbst hier abweichende Preise existieren, sollte die RegTP, orientiert an heutigen Preisen, *einen* bewerbaren Preis aller Anbieter aus dem Festnetz entsprechend dem unten vorgeschlagenen § 67 Abs. 2 TKGAndG bestimmen. Ergänzend sollte auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufer aus den Mobilfunknetzen hingewiesen werden. Die Festlegung der Preise im Festnetz durch die RegTP ist hier kein Instrument zur Festlegung des „gerechten“ Preises und soll auch nicht die Marktpreisbildung verhindern, sondern dient lediglich der vom Gesetzgeber intendierten Preistransparenz. Eine entsprechende Preisvorgabe wird auch im europäischen Ausland, wie z.B. in Schweden, praktiziert und sowohl von den Anbietern als auch den Verbrauchern akzeptiert.

Komplizierter sind die Verpflichtungen zur Preisansage bei Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Diese wurde ebenfalls über die Weitervermittlung zu 0190-Dienste hinaus auf alle Mehrwertdienste und sogar auf die Weitervermittlung zu normalen Endkunden ausgedehnt. Neben der auch hier notwendigen Begrenzung der Ansagepflicht auf den Festnetzpreis, ist es wichtig, die Verpflichtung klar dem Auskunftsdiensteanbieter zuzuordnen. Der Netzbetreiber, aus dessen Netz der Kunde anruft, kann technisch teilweise nicht einmal feststellen, dass der Anruf bei einem Auskunftsdienst in einem fremden Verbindungsnetz an einen Dritten weitergeleitet wurde. Aus seiner Sicht besteht weiterhin nur eine Verbindung in das Netz, in dem der Auskunftsdiensteanbieter beheimatet ist.

§ 66a Preisangabe

Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-

Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. ~~Erfolgt eine Preisangabe nicht oder nicht gemäß den Sätzen 2 und 3, kommt das Dauerschuldverhältnis nicht zustande.~~ Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den Mobilfunknetzen keine einheitlichen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen sind diese in einer Von-Bis-Preisspanne anzugeben. Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Zahl der übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, die Menge der zu übermittelnden Daten hat keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer.

§ 66 b Preisansage

(1) ...

(2) Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrsdienste hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis für Anrufe aus den deutschen Festnetzen festnetzbezogenen Referenzpreis des Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzusetzen.

(3) Im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst besteht die eine Preisansageverpflichtung für das weiterzuvermittelnde Gespräch für den Auskunftsdiensteanbieter, entsprechend Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, Die Ansage kann während der Inanspruchnahme des Auskunftsdienstes erfolgen kann, aber ist jedoch vor der Weitervermittlung vorzunehmen ist. Diese Ansage umfasst den Preis für Anrufe aus dem Festnetz zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk. Ist der zu zahlende Preis im Zeitpunkt der Weitervermittlung dem Auskunftsdiensteanbieter nicht genau bekannt, ist je nach Art der weiterzuvermittelnden Rufnummer eine Von bis Preisspanne der Verbindung pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung anzusetzen.

§ 67 Befugnisse der Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der Nummernverwaltung ...

(2) Soweit für Premium-Dienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder Neuartige Dienste die Tarifoheit bei dem Netzbetreiber liegt, der den Teilnehmeranschluss bereitstellt, und deshalb unterschiedliche Entgelte für Anrufe aus den deutschen Festnetzen gelten, legt die Regulierungsbehörde zum Zwecke der Preis-

gabe und Preisansage nach §§ 66a und 66b jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummern-teilbereiche den Preis für Anrufe aus den deutschen Fest-netzen fest. Sie hat hierbei sicherzustellen, dass ausrei-chend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummern-teilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus dem Festnetz zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat den betroffenen Unternehmen, Fachkreisen und Verbrau-cherverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die von der Regulierungsbehörde festgelegten Preise werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.

Im Rahmen der Aufgaben nach den §§ 66 bis 66f kann die Regulierungsbehörde zur Erleichterung der Informa-tion der Endkunden über Preise unter Berücksichtigung der Ziele der Nummerierung nach Anhörung der Fach-kreise und Verbraucherverbände für bestimmte Num-mernbereiche oder für bestimmte Nummernteilbereiche zeitabhängige oder zeitunabhängige Höchstpreise festset-zen. Sie hat hierbei sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilberei-che verbleiben. Die Festsetzungen nach Satz 1 sind von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Be-stimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.

Ein weiteres Problem liegt in der Vorgabe einer Preis-an-zeige bei SMS- und MMS-Diensten im Mobilfunk oberhalb von 1 € (§ 66c). Konsequenz der Preisanzeigepflicht ist, dass vor der Bereitstellung des gewünschten Dienstes zwei zusätzliche Textnachrichten, zunächst vom Anbieter mit der Preisangabe und dann vom Kunden mit der Bestätigung der Bestellung, notwendig werden. Einerseits erzeugen schon die beiden zusätzlichen SMS beim Kunden oder Netzbetreiber erhebliche Mehrkosten. Es ist auch nicht erkennbar, warum in diesem Fall eine andere, und nicht mit 3 € die gleiche Grenze gelten soll, wie auch bei den übrigen Diensten im TKGÄndG. Die 1-€-Grenze würde bestehende und zukünftige Geschäftsmodelle massiv gefährden. Desweiteren würde die Akzeptanz dieser Dienste durch die vermehrte Anzahl von SMS zu-rückgehen. Schließlich ist damit zu rechnen, dass auf-grund der Vielzahl von Warn-SMS die eigentlich beab-sichtigte Schutzwirkung verpufft.

§ 66c Preisanzeige

(1) Für Kurzwahl-Datendienste hat außer im Falle des § 45l derjenige, der den vom

Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor

Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden

Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ab einem

Preis von 3 ~~1~~ Euro pro Inanspruchnahme deutlich sicht-bar und gut lesbar anzuzeigen und

sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestäti-gen zu lassen.

2. Keine überzogenen Sonderkündigungsrechte für Kunden (§ 45c)

Der Gesetzesentwurf gewährt dem Kunden ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass der Anbieter „verbindliche Normen und technische Anforderun-gen für die Bereitstellung von Telekommunikation“ nicht einhält.

Eine solche Regelung ist zu unbestimmt und darüber hin-aus völlig unverhältnismäßig. Werden Normen nicht be-achtet, so kann der Kunde deren Einhaltung verlangen und notfalls einklagen. Dies entspricht gängigem Ver-tragsrecht. So hat etwa auch ein Mieter kein fristloses Kündigungsrecht, sondern nur einen Erfüllungsanspruch, wenn der Vermieter z.B. Grenzwerte der Trinkwasser-verordnung nicht einhält. Der Grundsatz pacta sunt ser-vida muss – wie im sonstigen Wirtschaftsleben - auch im TK-Bereich die Parteien bis zu einem gewissen Grad aneinander binden, andernfalls würde die für beide Seiten notwendige Vertragsstabilität aufgegeben. Im TK-Bereich hätte das fristlose Sonderkündigungsrecht insbe-sondere dort massive negative Auswirkungen, wo eine Subventionierung von Endgeräten oder sonstiger Hard-ware abhängig von der Laufzeit des Vertrages ist (z.B. Mobilfunk, DSL-Angebote).

Darüber hinaus kann das Sonderkündigungsrecht zu fol-genden, sicherlich nicht gewünschten Fallkonstellationen führen: Unabhängig von der Erheblichkeit der Beein-trächtigung für den Kunden, könnte jeder Verstoß gegen noch so abgelegene Normen (Bsp: Abrechnung auf 500 Millisekunden genau) vom Kunden dazu genutzt wer-den, sofort aus dem Vertrag auszusteigen und anschlie-ßend über das Internet im Schneeballsystem gleich Mil-lionen von Trittbrettfahren zum selben Schritt zu animie-ren.

Die zugrundeliegende EU-Rahmen-Richtlinie (Art. 17) schreibt lediglich die Pflicht zur Einhaltung weniger, ge-nau bestimmter verbindlicher Normen vor und knüpft an die Nichteinhaltung auch kein sofortiges Kündigungs-recht.

§ 45c Normgerechte technische Dienstleistung

(1) Der Anbieter von Diensten im Sinne des § 3 Nr. 21 TKG hat die Normen und Schnittstellenspezifikationen zu beachten, auf die nach Art. 17 Abs. 4 Satz 2 der Richt-linie 2002/21/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. März 2002 (Rahmenrichtlinie) verwiesen wird. Sofern der Anbieter von Telekommunikationsdi-ensten für die Öffentlichkeit verbindliche Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer gegenüber dem Endnut-zer nicht einhält, ist der Endnutzer berechtigt, den Ver-trag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(2) Die Regulierungsbehörde soll auf die verbindlichen Normen und technischen Anforderungen in Veröffentli-chungen hinweisen.

3. Kostenlose Einzelverbindungsnachweise müssen auf Sprachtelefonie und Privatkunden beschränkt bleiben (§ 45e)

Nach dem Gesetzesentwurf (§ 45 e) müssen TK-Unternehmen künftig z.B. auch für Text-Nachrichten (SMS) oder Internet-Verbindungen unentgeltlich Einzel-verbindungsnachweise erstellen. Die EU verlangt Einzel-verbindungsnachweise jedoch nur für Sprachkommuni-kationsdienste (Universaldienstrichtlinie, Anhang I Teil

A a). Eine Ausdehnung auf Daten-Verbindungen sieht die EU-Richtlinie nicht vor.

Hier wird man auch dem Interesse des Kunden nicht gerecht. Welchem Kunden ist mit einem, womöglich mehrere Dutzend Seiten umfassenden Einzelverbindungs-nachweis, der über den schon heute üblichen Summenwert hinaus einzelnd alle Internet-Verbindungen oder im Mobilfunk auch SMS-Verbindungen beinhaltet, gedient? Derartige Regelungen behindern unnötig den TK-Markt und ziehen enorme Kosten für die Unternehmen nach sich (insbes. durch Druck- und Portokosten).

Unnötig ist die Verpflichtung zur Erstellung von Einzelverbindungs-nachweisen insbesondere auch für Groß- und Geschäftskunden. Für diese Kundengruppe besteht erkennbar kein besonderes Schutzbedürfnis. Ein abgestuftes Schutzniveau ist auch in anderen Wirtschaftsbereichen - wie zum Beispiel im Mietrecht oder Kaufrecht unter Handelsleuten - üblich. Eine zwingende Verpflichtung zur Erstellung eines Einzelverbindungs-nachweises in Papierform würde den Interessen dieser Kunden widersprechen und für die TK-Unternehmen zu erheblichen Kostenbelastungen führen.

Die bisher nicht im Gesetzentwurf enthaltene Forderung, Einzelverbindungs-nachweise auch bei Prepaid-Produkten vorzusehen, ist ebenfalls abzulehnen, da Kunden bereits heute nach § 16 TKV (künftig § 45i TKG) einen Anspruch darauf haben, im Reklamationsfall einen nachträglichen Einzelverbindungs-nachweis zu erhalten. Zur Einführung einer standardmäßigen Erstellung eines Einzelverbindungs-nachweises für Prepaid-Produkte müssten vollständig neue Billingfunktionalitäten implementiert werden, die mit unverhältnismäßig hohen Belastungen verbunden sind. Schließlich widerspricht ein Einzelverbindungs-nachweis auch dem Charakter von Prepaid-Produkten.

§ 45 e Einzelverbindungs-nachweis

(1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen für sprachbasierte Dienste aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs-nachweis) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungs-nachweisen oder wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Satz 1 gilt nicht für Endnutzer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat. Die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

4. Begrenzung der kostenlosen Anschluss-sperrmöglichkeit auf Sprachtelefonie im Festnetz (§ 45 d)

Der Kunde soll künftig die Möglichkeit haben, die Nutzung seines Telefons durch die Sperrung bestimmter Dienste (Rufnummern-gassen) zu beschränken. Die Sperrung soll für den Kunden unentgeltlich sein (§ 45 d TKGÄndG).

Obwohl der europäische Rechtsrahmen eine Verpflichtung zur Sperrung von Rufnummern nur für Universal-diensteanbieter vorschreibt, sieht der Gesetzentwurf eine Ausweitung auf den insoweit nicht betroffenen Mobilfunk vor. Anbieter, denen keine Universaldienstverpflichtungen auferlegt worden sind (Bsp: Mobilfunk), müssen im Sinne des gewünschten Qualitätswettbewerbs aber weiterhin die Möglichkeit haben, eine Sperrung auf freiwilliger Basis gegen Entgelt anzubieten, wie heute in der Praxis oft schon üblich. Jedenfalls müsste aber klar-gestellt werden, dass nur die Mehrwertdiensternum-mern-gassen 0190, 0900, 118xx, 0180, 0137, 012 von der Sperrverpflichtung erfasst werden sollen.

Im Massenmarkt Telekommunikation führt die Möglich-keit zur Sperrung bestimmter Rufnummern-gassen für die TK-Anbieter zu erheblichen Kosten und technischen Aufwand. In anderen Wirtschaftsbereichen ist es selbst-verständlich, dass der Kunde – z.B. für die Sperrung sei-ner Kreditkarte - verursachungsgerecht eine Gebühr zu zahlen hat. Wer außerhalb des Festnetzes die Sperrung als Sonderleistung haben will, sollte dafür auch bezahlen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum der Begünstigte nicht die Kosten tragen sollte.

§ 45d Netzzugang

(2) Der Endnutzer muss die Möglichkeit haben, kann von dem gegenüber dem Anbieter von Telekommunikations-diensten für die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Nr. 24 TKG verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. ~~13b~~ 18a unentgeltlich netzseitig gesperrt wird zu sperren, soweit dies technisch möglich ist und durch den Endnutzer keine Sperrung über das Endgerät eingerichtet werden kann.

5. Ausreichende und angemessene Übergangsfristen

TK-Unternehmen benötigen für die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen Übergangsfristen, die sowohl für die Anpassung der eigenen Systeme als auch für die notwendige Beschaffung von Systemen Dritter am Markt erforderlich sind. Der Gesetzesvorschlag enthält jedoch teilweise gar keine oder nur sehr kurze Übergangsfristen. In Abhängigkeit vom Ausmaß des (technischen) Ein-griffs in die TK-Netze zur Realisierung der Kunden-schutzmaßnahmen müssen Übergangsfristen von 12 bis 18 Monaten ermöglicht werden.

Stellungnahme der Deutschen Telekom zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vor- schriften

§ 113 a: Entschädigung für Leistungen bei der Über-wachung der Telekommunikation und bei der Ertei-lung von Auskünften Ausschussdrucksache 15(9)1867

Grundsätzliche Bewertung

Der Entwurf der Regelung einer sachgerechten Entschä-digung für die Inanspruchnahme der TK-Unternehmen für Zwecke der Telekommunikationsüberwachung und der Auskunftersuchen im neuen § 113a TKG ist vom Grundsatz her sehr zu begrüßen. Der Entwurf stellt einen längst überfälligen Schritt dar, die der Branche durch staatliche Sonderauflagen entstehenden Kosten weni-gstens teilweise – die Erstattung der Investitions- und

Vorhaltekosten bleibt leider weiterhin außen vor – zu erstatten. Damit wird die bisherige Handhabung abgelöst, die Unternehmen lediglich symbolisch nach den Sätzen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) zu entschädigen. Diese nicht hinnehmbare Praxis führte über Jahre und führt weiterhin zu enormen finanziellen Belastungen der für originär staatliche Zwecke in Anspruch genommenen Unternehmen. Dieser Zustand ist, wie ein im Auftrag des BITKOM erstelltes Rechtsgutachten deutlich aufzeigt, mit geltenden verfassungsrechtlichen Kernbestimmungen nicht vereinbar.

Im Grundsatz begrüßenswert ist auch der im Entwurf gewählte Ansatz, möglichst wenige, typischerweise vorkommende Standardmaßnahmen zu betrachten und sie in Bündeln zusammenzufassen. Eine pauschalierte Bepreisung erspart beiden Seiten einen gewaltigen und konfliktträchtigen Verwaltungsaufwand, ohne dass hierdurch die Gerechtigkeit, Transparenz und Nachprüfbarkeit der Abrechnungen beeinträchtigt würde.

Gleichwohl gibt es im Detail noch Verbesserungsbedarf. Nachfolgend seien die wichtigsten Kritikpunkte angesprochen. Eine ausführlichere Zusammenstellung der aus Sicht der Wirtschaft notwendigen Änderungen einschließlich der erforderlichen Formulierungsvorschläge enthält die Stellungnahme der BITKOM-Verbandes, auf den hier verwiesen wird.

Eine einheitliche Entschädigungsregelung ohne Schlupflöcher für alle Maßnahmen

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag und der faktischen Notwendigkeit soll der Regelungsentwurf generell anwendbar sein, sowohl für alle Anordnungen von Überwachungsmaßnahmen als auch für alle Auskunftersuchen der berechtigten Stellen. Im Bereich der Auskunftersuchen ist die generelle Geltung aber noch nicht abschließend gewährleistet. Abweichend von den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs sehen einige Ermächtigungsvorschriften in Spezialgesetzen weiterhin die Möglichkeit vor, dass Auskünfte - beispielsweise an Geheimdienste - von den Verpflichteten kostenlos zu erbringen sind. Diese Privilegierungen einzelner berechtigter Stellen zu Lasten der Unternehmen sind weder sachgerecht noch begründbar. Derartige Schlupflöcher sind zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Entschädigungsregelung zu schließen. Zu diesem Zweck sollten diese privilegierenden und der Ratio des vorliegenden Entwurfs widersprechenden Regelungen in einem gesonderten Artikel des TKGÄndG aufgehoben werden.

Zudem sind die Regelungen des § 113a-E noch zu starr und daher nicht sicher vor zukünftigen Umgehungsversuchen. Die Vorschriften im Entwurf heben lediglich auf bereits bekannte Ermächtigungsgrundlagen für Überwachungsmaßnahmen oder Auskunftersuchen ab. Damit ist die eigentliche Selbstverständlichkeit nicht sicher gestellt, dass die Inanspruchnahme der Unternehmen auf der Grundlage im Entwurf nicht explizit genannter oder künftig neu hinzu kommender Ermächtigungsgrundlagen ebenfalls zu entschädigen ist. Es besteht die Gefahr, dass nach Inkrafttreten der Entschädigungsregelung neue Privilegierungen und Schlupflöcher geschaffen werden und die generelle Regelung damit schrittweise ausgehöhlt wird. Eine zukunfts offene Formulierung erfordert daher einen Auffangtatbestand, der die Entschädigung unabhängig von der konkreten Ermächtigungsgrundlage auf alle wesensgleichen Maßnahmen erstreckt.

Notwendigkeit verhaltenssteuernder Anreize zur Kostensenkung

Staatliche Anordnungen lassen sehr oft keinerlei Kostenbewusstsein erkennen und führen häufig durch sorglos und unüberlegt geforderte Inhalte der Abfrage oder den erbetenen Zeitpunkt der Inanspruchnahme bei den Verpflichteten zu enormen, jedoch vermeidbaren Mehrkosten. Der Entwurf greift in diesem Zusammenhang bisher lediglich eine Möglichkeit auf, die berechtigten Stellen und die Bedarfsträger zu einem kostenbewussten Verhalten zu bewegen: Nach Absatz 6 des § 113a-E wird die Einrichtung zentraler Kontaktstellen, die eine größere Professionalität im Umgang mit den Maßnahmen verspricht, mit einem Preisabschlag honoriert. Absatz 6 sollte allerdings dahingehend erweitert werden, dass diese zentralen Kontaktstellen nicht nur für das Anfordern der Leistung, sondern auch für die anschließende Abrechnung zuständig sein müssen.

Weitere Potenziale zur Kostenminimierung lässt der Entwurf jedoch ungenutzt. So ist z.B. allgemein zu beobachten, dass die Verpflichteten ohne Not außerhalb der Geschäftszeiten zur Vornahme einer Maßnahme ersucht werden. Hier könnte ein Zuschlag für Arbeiten zu besonderen Zeiten Abhilfe schaffen. Ebenso kostensenkend wirkte es sich aus, wenn man die Bepreisung für bestimmte Maßnahmen im Mobilfunk (sog. Zellauswertungen) mit einer flächenabhängigen Komponente ergänzte. Ansonsten würden an die Verpflichteten weiterhin Ersuchen adressiert, die die Auswertung der Telekommunikation in einem unnötig großen geographischen Gebiet nach sich ziehen. In beiden genannten Fällen wäre eine höhere Bepreisung gerechtfertigt, weil die derzeitige Abfragepraxis bei den Verpflichteten einen beträchtlichen Mehraufwand verursacht.

Unstimmigkeiten im Preisniveau einzelner Maßnahmen

Die dem Entwurf zugrundeliegende Pauschalierung führt zwangsläufig zu Unschärfen oder Kostenunterdeckungen im Einzelfall. Dies ist vor dem Hintergrund einer starken Vereinfachung der Abrechnung solange hinnehmbar, wie die Bepreisung strukturell erkennbar nicht grob unzureichend ist. In mindestens zwei Punkten ist eine solche Korrektur der Pauschalbeträge erforderlich:

Zum einen ist der Aufwand für die Übertragung der Überwachungskopie nach § 113a-E Abs. 1 Ziff. 2 lit. a) und b) und Ziff. 3 mit 10 € bzw. 5 € lediglich im Schmalband hinnehmbar. Der Entwurf unterscheidet indessen nicht nach der Bandbreite der genutzten Verbindung, so dass auch die Übertragung sehr großer Volumina über 2 Megabit- oder gar 155 Megabit-Verbindungen unterschiedslos mit den geringen, nur bei 64 Kilobit-Verbindungen angemessenen Sätzen vergütet wäre. Namentlich in Fällen der in Zukunft stark an Bedeutung zunehmenden DSL-Überwachung sowie in noch größerem Umfang bei der strategischen

Überwachung nach Ziff. 3, ist die strukturelle Kostenunterdeckung eklatant. Am gerechtesten wäre eine Differenzierung nach genutzter Übertragungsrate und Nutzungsdauer, am einfachsten, auch nach Sinn und Zweck des Entwurfs, ein einheitlicher Pauschaltagessatz von 30 €, der die geschätzten mittleren Kosten unter verschiedenen Übertragungsraten abbilden würde.

Zum anderen erscheint die Bepreisung der Auskünfte von Kundendaten nach § 113a-E Absatz 3 mit 15 € je er- suchtem Kundendatensatz nicht ausreichend. Schon heute beträgt der Erstattungssatz nach dem JVEG 17 € für jede angefangene Stunde zuzüglich Auslagen und Porto. Eine mittelfristige Festschreibung auf lediglich 15 € pro Datensatz wäre demnach sogar noch eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand. Die Deutsche Telekom begrüßt grundsätzlich die – praktikablere – Bezugnahme auf den ersuchten Kundendatensatz im Gegensatz zum Stundensatz im JVEG, sieht in dem sinnvollen System- wechsel aber keinen

Grund für eine effektive Herabsetzung des Entschädi- gungsbetrages. Dies gilt umso mehr, als die Praxis zeigt, dass einfache Anfragen zu Namen und Anschrift eines aktuellen Kunden fast ausschließlich über das automati- sierte Verfahren nach § 112 TKG gestellt werden. Diese Abfrageart bleibt für die berechtigten Stellen weiterhin kostenfrei. Das manuelle Auskunftsverfahren nutzen die berechtigten Stellen daher typischerweise für komplexere und arbeitsintensivere Konstellationen, wie etwa Abfra- gen auf zurückliegende Teilnehmerverhältnisse oder tie- fere Auskünfte zu Teilnehmerdaten. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft sogar noch verschärfen, sobald die von § 112 Abs. 3 TKG vorgesehene Verordnung das au- tomatisierte Auskunftsverfahren auf die Möglichkeit un- vollständiger Abfragen sowie Abfragen zu ähnlich lau-

tenden Begriffen (sog. phonetische Suche) erweitern wird. Bei der Berechnung einer angemessenen Pauschale gibt es daher kaum einfache und schnell abzuarbeitende Fälle, die man mit komplexen und zeitraubenden Aus- kunftersuchen verrechnen könnte. Daher ist hier eine Vergütungspauschale von mindestens 25 € pro ersuchten Datensatz gerechtfertigt.

Schließlich ist nicht klar, ob § 113a-E auch die Inan- spruchnahme für die Auskunft über dynamische IP- Adressen in Verbindung mit einer Auskunft über die Nutzer, denen sie zugeordnet waren, umfasst. Die Mehr- zahl der Gerichte sieht derartige Anfragen nicht als Be- standsdatenanfragen gem. § 113 TKG an; sie wären da- mit nicht von Abs. 3 umfasst. Dies ist in keiner Weise sachgerecht, handelt es sich in der Sache doch um eine Mischauskunft zu Bestands- und Verkehrsdaten, die hochkomplexe Systeme notwendig macht. Die tatsächli- chen Kosten für Anfragen nach IP-Adressen liegen zwis- chen denen einer Bestandsdatenanfrage und dem Ein- richten einer TK-Überwachung. Notwendig erscheint da- her die Einführung eines gesonderten Entschädigungstat- bestandes für den genannten Fall in Höhe von pauschal mindestens 150 €.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1906

9. Mai 2005

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. VATM

I. Überblick und allgemeine Bewertung des TKG-Änderungsgesetzes zum Verbraucherschutz

Der VATM unterstützt einen effektiven Verbraucher- und Jugendschutz im Telekommunikationssektor und hat in den vergangenen Jahren immer wieder konstruktive Vorschläge gemacht, die im Interesse der Kunden wie der Unternehmen auftretende Probleme beseitigen konnten. Mit dem vorliegenden Entwurf eines TKG-Änderungsgesetzes der Bundesregierung vom 2. Februar 2005 (BR-Drs. 92/05) werden spezifische Regeln für den TK- Bereich vorgeschlagen, die das bisherige Schutzniveau der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) deutlich anheben.

Grundsätzlich sind solche spezifischen Regeln im TK-Sektor notwendig, da die Geschäftsbeziehungen unter besonderen Bedingungen ablaufen. Allerdings sollten Sonderregelungen für diesen Wirtschaftszweig nur dort eingerichtet werden, wo allgemeine wirtschaftsrechtliche Bestimmungen nicht ausreichen. Darüber hinaus sollten keine Regelungen getroffen werden, die wenig zielgenau sind oder regulierend in weitestgehend unproblematische vertragliche Beziehungen zwischen Kunden und Unternehmen eingreifen. Durch Regulierung über das notwendige Maß hinaus wäre am Ende auch die wirtschaftliche Leistungskraft und die Innovationsfähigkeit der gesamten Branche gefährdet.

Zumal sich in der TK-Branche in den vergangenen Jahren gezeigt hat, dass die TK-Dienstleistungen einen überproportionalen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung leisten können. Gesamtwirtschaftliches Wachstum hängt ganz entscheidend davon ab, Sektoren mit besonders hohem Wachstums- und Innovationspotenzial zu nutzen. Es muss daher darum gehen, dieses im TK-Sektor nach wie vor vorhandene Potenzial und die damit verbundenen ausländischen Direktinvestitionen durch zielgerichtete und verhältnismäßige Verbraucherschutzregeln weiterhin zu erschließen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf und die Stellungnahme des Bundesrates bilden eine gute Grundlage für die anstehenden Beratungen im Bundestag. Der Entwurf ist jedoch in einigen Punkten nicht präzise genug, weshalb nach Ansicht des VATM möglichst klare Festlegungen

im Gesetzestext getroffen werden sollten, die sowohl für Unternehmen wie auch Verbraucher Rechtssicherheit bieten.

Einige Regelungen setzen zu sehr auf nachträgliche Eingriffe statt auf Prävention. Beispielsweise verhindern Preis- und Angebotstransparenz im Vorfeld Missbrauchsmöglichkeiten und sind effizienter als nachträgliche Eingriffe. Klarere und verbindliche Angaben in der Werbung zu Preis, Anbieter und Leistungsumfang – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – werden vom VATM unterstützt. Auch zusätzliche Preisangaben der Anbieter sind heute bereits gängige Praxis und innovativer Service im Wettbewerb, den die Kunden – wenn sie dies wünschen – in Anspruch nehmen können. Gesetzliche Verpflichtungen zur Preisansage sind daher überflüssig und führen zu einer Überregulierung, die letztlich Kundentreue als Differenzierungskriterium im Markt verhindert.

An anderen Stellen werden verbraucherschützende Regelungen auch auf Bereiche ausgedehnt, in denen kein oder nur ein geringes Missbrauchspotenzial besteht, wie beispielsweise die Ausdehnung des Handshake-Verfahrens auch auf einzelne SMS.

Die Abrechnungsmodalitäten von Mehrwertdiensten werden hingegen als ein aus Verbrauchersicht wichtiges Thema gar nicht berücksichtigt. Die fest-tarifierten Gasen bei 0190er-Nummern drohen durch den Übergang zu den 0900er-Nummern wegzufallen. Die Transparenz für den Verbraucher und einfache Abrechnungsmodalitäten (Online-Billing) würden damit ebenfalls wegfallen, so dass dann nur noch frei-tarifbare Dienste (Offline-Billing) verfügbar wären. Daher sollte im Sinne transparenter Preise und Angebote der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung für die parallele Existenz von Online- und Offline-Billing treffen.

Der VATM begrüßt, dass im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens die Frage der Entschädigung für TK-Überwachungsmaßnahmen wie im TKG seit Juni 2004 vorgesehen nun geregelt werden soll. Die längst überfälligen Vorschriften werden sich am Maßstab der „angemessenen Entschädigung“ (§ 110 Abs. 9 TKG) messen lassen müssen.

Die vorliegende Kommentierung berücksichtigt neben dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 15/5213) auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 18.03.2005 (BR-Drs. 92/05, Beschluss) sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 15/5213) hierzu.

Die Stellungnahme des VATM will einen konstruktiven Beitrag zur aktuellen Debatte leisten und konkrete Änderungsvorschläge für eine Präzisierung und Verbesserung der Verbraucherschutzregelungen unterbreiten. Der VATM und seine Mitgliedsunternehmen sind auf dieser Grundlage zu einem offenen Dialog mit allen Beteiligten bereit.

II. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Zu den einzelnen Bestimmungen:¹

Zu Artikel 1 und Artikel 2 – Änderungen des G-10-Gesetzes und des JVEG

Der VATM begrüßt den ausdrücklichen Verweis auf die zu erlassende Verordnung nach § 110 Abs. 9 TKG. Hierdurch wird klar gestellt, dass das JVEG den Erlass dieser Verordnung jedenfalls nicht sperrt. Allerdings wird mit der Übergangsregelung auch der bestehende Zustand zementiert und der Eindruck erweckt, das JVEG sei zur Entschädigung der Telekommunikationsunternehmen ausreichend. Eine ausdrückliche Übergangsregelung signalisiert, dass bei dem Erlass der Entschädigungsverordnung keine Eile besteht, was im Widerspruch zu der gegenwärtig geltenden Situation steht. Die Erfahrung zeigt, dass Verbindungsdatenauskünfte heute keinesfalls mehr nur in Einzelfällen eingeholt werden. Die Auskünfte sind vielmehr zu einem alltäglichen Ermittlungsinstrument geworden, wobei in jüngster Zeit die Tendenz feststellbar ist, dass sich Anfragen nicht mehr auf die Aufklärung von schwerwiegenden Delikten beschränkt. Die Anfragen müssen innerhalb der Unternehmen von durchschnittlich mehreren Vollzeitmitarbeitern bewältigt werden. Der entstehende Aufwand wird durch die derzeit nach § 23 JVEG übliche Vergütung in Höhe von 17 Euro pro Auskunft, die ohnehin lediglich für Auskunftersuchen gewährt wird, nicht gedeckt. Darüber hinaus erfolgt eine Kostenerstattung auch nicht in allen Fällen (die Ausfallquote liegt bei etwa 30 %). An dieser Stelle ist auf Regelungen in anderen Ländern zu verweisen, in denen eine Entschädigung für Überwachungen bereits gewährt wird. In der Schweiz beispielsweise wurden Gebührenpauschalen für einzelne Überwachungstypen und Auskünfte festgelegt. Für eine Echtzeitüberwachung mit Übermittlung von Inhalt und Verbindungsdaten erhalten die Telekommunikationsanbieter eine Entschädigung in Höhe von 1.330 CHF (etwa 860 Euro). Vor diesem Hintergrund ist der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Entwurf des TKGÄndG zu begrüßen, mit dem längst überfällige Vorschriften für eine angemessene Entschädigung der TK-Unternehmen in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werden (Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Ausschussdrucksache 15(9)1867). Der VATM wird die Vor-

schriften zeitnah mit separater Stellungnahme kommentieren.

Forderungen:

- Zeitgleicher Erlass von angemessenen und an den tatsächlichen Investitionen sowie dem laufenden Aufwand der Unternehmen gemessenen Entschädigungsregeln gem. § 110 Abs. 9 TKG für die infolge der Überwachung von den Diensteanbietern aufgewendeten Leistungen.
- Unterstützung des Änderungsantrages zum TKGÄndG, mit dem Entschädigungsregeln in das TKG aufgenommen werden sollen.

Zu Artikel 3 - 5 – Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Allgemeine Anmerkung:

Der VATM unterstützt die Bitte des **Bundesrates**, die Regelungen des Gesetzentwurfes zu überprüfen, mit denen – entgegen der Universaldienstrichtlinie – auch nicht benannte Unternehmen zur unentgeltlichen Erbringung von Leistungen verpflichtet werden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 18.03.2005, BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 1). Staatliche Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, zum einen, damit der Markt das freiwillige Angebot der fraglichen Leistungen als Differenzierungsmerkmal im Wettbewerb heraus bilden kann und zum anderen, weil das Angebot kostenloser Leistungen immer zu einer finanziellen Belastung der Endkunden führt (Umlegung der Kosten auf alle Verbraucher). Derartige Belastungen sind aufgrund der staatlichen Anordnung weder nachfrage- noch verursachungsgerecht und somit – entgegen der Auffassung der **Bundesregierung** (vgl. Gegenäußerung, BT-Drs. 15/5213) – auch nicht aus Gründen des Verbraucherschutzes zu rechtfertigen.

Zu § 3 Nr. 2a – Begriffsbestimmung „Auskunftsdienste“

Aus Gründen der Rechtsklarheit spricht sich der VATM bei der Begriffsbestimmung von „Auskunftsdiensten“ (§ 3 Nr. 2a) für eine technologieneutrale und entwicklungs-offene Definition aus. Ausweislich der Begründung der Bundesregierung ist dies auch intendiert. Wegen der in der Definition enthaltenen Beschränkung auf „telefonisch“ erreichbare Dienste ist dieses Anliegen jedoch nicht erfüllt.

Diese Diskrepanz erkennt auch der **Bundesrat**. Er weist in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 2) darauf hin, dass Auskunftsdienste auch nicht telefonisch erbracht werden können (z.B. UMTS oder Internet) und fordert die Streichung des Wortes „telefonisch“. Der VATM schließt sich dieser Forderung an. Gleicher Ansicht ist auch die RegTP, die anlässlich eines aktuellen Falles aus der Praxis verlautbart, dass es „gleichgültig sei, ob [die Auskunft] mündlich am Telefon, aufgrund einer Online-Anfrage des Auskunftssuchenden oder durch eine in einer CD-ROM enthaltene Suchfunktion geschieht. [...] Das TKG geht davon aus, dass sich aufgrund des allgemeinen raschen Technologiewandels auch die den dort geregelten Diensten zu Grunde liegenden Technologien ändern können, so dass es für die rechtliche Qualifikation eines Dienstes auf dessen Funktion und nicht darauf ankommt, in welcher technischen Form dieser angeboten wird. Dem wür-

¹ §§ - Angaben ohne Gesetzesangabe im Folgenden sind solche des Kabinettsentwurfes des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (TKGÄndG). Der VATM regt an dieser Stelle an, das TKG aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und aufgrund der erst kürzlich durchgeführten Gesamtnovellierung neu durchnummerieren.

de widersprechen, unter einer Auskunftserteilung im Multimediazeitalter lediglich eine per Telefonist gegebene Auskunft zu verstehen.“ Diese technologie neutrale Begriffsbestimmung fordert der Bundesrat ein, dessen Forderung vom VATM unterstützt wird.

Darüber hinaus hält der VATM eine Klarstellung dahingehend für erforderlich, dass die Weitervermittlung zu erfragten Rufnummern von der Terminologie „Auskunftsdienst“ erfasst wird.

Forderungen:

- Unterstützung der Forderung des Bundesrates, in § 3 Nr. 2a das Wort „telefonisch“, zu streichen.
- Klarstellung, dass die Weitervermittlung zu erfragten Rufnummern von der Terminologie „Auskunftsdienst“ erfasst wird.

Zu § 3 Nr. 10 a, 11d, 12a, 17a – Verhältnis zu § 3 Nr. 25 TKG

Die Dienste in § 3 Nr. 10 a (Geteilte-Kosten-Dienste), Nr. 11 d (Massenverkehrs-Dienste), Nr. 12 a (Neuartige Dienste) und Nr. 17 a (Premium-Dienste) werden zwar legaldefiniert. Gleichwohl ist ihr Verhältnis zu dem Begriff „telekommunikationsgestützte Dienste“ in § 3 Nr. 25 TKG nicht abgegrenzt. Aus Sicht des VATM besteht Klarstellungsbedarf dahingehend, dass es sich bei den genannten Dienstleistungen um telekommunikationsgestützte Dienstleistungen handelt.

Forderung:

- Klarstellung der Begriffsbestimmungen im Verhältnis zu „telekommunikationsgestützten Diensten“ in § 3 Nr. 25 TKG.

Zu § 3 Nr. 11 a - c – Begriffsbestimmungen „Kurzwahldienste“

Der VATM betrachtet die Aufnahme der Kurzwahldienste in die Begriffsdefinitionen des § 3 Nr. 11 a - c kritisch, da ausweislich der Entwurfsbegründung Kurzwahlen Nummern im Sinne des § 3 Nr. 13 TKG darstellen. Diese Kurzwahlen aber dienen gerade nicht – wie § 3 Nr. 13 TKG fordert – der Adressierung, sondern sind, ähnlich wie Domain-Namen im Internet, nur Metabezeichnungen. Die Funktion von Kurzwahlen ist insoweit vergleichbar mit Internet-Domain-Namen, die als vorbereitende Information (quasi als „Codewort“) für den Netzbetreiber / Serviceprovider (Betreiber eines MSMSC / VSMSC) dienen. Eine SMS wird nach Eingabe der Kurzwahl zunächst an das SMS-Center des heimischen Netzbetreibers / Serviceproviders versandt, wobei die Adressierung der SMS nicht durch die Kurzwahl, sondern durch die im Endgerät voreingestellte MSISDN, die als „Mobilfunknummer“ des SMS-Centers bezeichnet werden kann, erfolgt. In einem zweiten Schritt wird die gewählte Kurzwahl in eine IP-Adresse umgewandelt. Der Betreiber eines MSMSC / VSMSC kann die SMS mittels dieser IP-Adresse dem richtigen Service-Anbieter bereitstellen. Die Adressierung im TK-Netz erfolgt also nicht über die Kurzwahl, sondern über IP-Adressen – was mit den technischen Abläufen nach Eingabe eines Internet-Domain-Namens vergleichbar ist. Nach § 66 Abs. 1 Satz 4 TKG fallen Internet-Domain-Namen ausdrücklich nicht unter den Nummernbegriff des TKG, was aufgrund der gleichen Funktionalität auch für Kurzwahlen gelten muss. Aber auch vor dem Hintergrund, dass die Zuteilung von Nummern von staatlicher Seite aus dem Grunde

erfolgt, dass Nummern als knappes Gut angesehen werden und die Vergabe aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erforderlich ist, verbietet sich eine Ausweitung der Regulierung, weil Kurzwahlen gerade kein knappes Gut sind. Derzeit sind von den möglichen Kurzwahlen erst ein Bruchteil vergeben. Staatliches Eingreifen ist somit auch aus diesem Grunde nicht erforderlich und damit auch nicht zulässig. Schließlich steht einer Definition von Kurzwahlen als Nummern im TKGÄndG deren mangelnde Interoperabilität entgegen. Sie sind aufgrund ihrer Funktion als „Codewort“ nur in einem Netz geschaltet.

Selbst wenn man unterstellt, dass die Dienstdefinition zur Beschreibung dieser Dienste geeignet ist, kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass sie geeignet ist, einen neuen, zusätzlichen Kurzwahlnummernraum zu beschreiben, den die RegTP evtl. in Zukunft zur netzübergreifenden Nutzung bereitstellen wird, der heute jedoch definitiv noch nicht besteht. Nach Auffassung des VATM handelt es sich daher keinesfalls um eine Klarstellung des Gesetzgebers, sondern um eine unsachgemäße Erweiterung der Befugnisse der RegTP im Bereich der Nummernregulierung gegenüber der geltenden Rechtslage. Hierfür besteht aber kein Anlass, da bei den Kurzwahlen – gerade weil sie keine Adressierungsfunktion haben – die nummernspezifischen Regelungserfordernisse nicht vorhanden sind. Angesichts der bereits bestehenden Nutzung von Kurzwahlen ist diese Befugnis-erweiterung schließlich auch aus Gründen des Bestandsschutzes abzulehnen und vor diesem Hintergrund zu streichen.

Forderung:

- Keine Ausdehnung der Befugnisse der RegTP im Bereich der Nummernregulierung auf Kurzwahldienste.

Zu § 3 Nr. 13 a - d – Begriffsbestimmungen „Nummernart / -bereich / -raum“

Der Ansatz des Gesetzgebers, die unterschiedlichen Rufnummernbereiche im Gesetz zu definieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl sind die vorliegenden Begriffsbestimmungen nicht mit ausreichender Trennschärfe formuliert und im Markt eher ungebräuchlich. Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint es erforderlich, die Terminologien voneinander abzugrenzen.

Forderung:

- Klarstellung der Begriffsbestimmungen.

Zu § 43 a – Verträge

§ 43 a regelt Mindestvertragsbestandteile, die ein Vertrag zwischen Anbieter und Kunde enthalten muss.

Aus dem bisherigen Gesetzestext geht nicht hervor, dass ein Vertragsabschluss auch online ohne Unterschrift erfolgen kann. Diese Möglichkeit stellt für den Verbraucher die einfachste und aufgrund der Anwendbarkeit der Verbraucherschutzregelungen des Fernabsatzgesetzes (BGB) vor allem die sicherste Form des Vertragsabschlusses dar. Zudem ist kein Grund ersichtlich, weshalb in einer modernen Kommunikationsgesellschaft, in der Online-Geschäfte bereits zum Alltag vieler Bürger gehören, eine Online-Beauftragung von Telekommunikationsdienstleistungen nicht zulässig sein sollte.

Zudem können durch eine entsprechende Klarstellung spätere Streitigkeiten bei der Auslegung des Gesetzes verhindert werden. Derzeit nutzt die Deutsche Telekom

AG (DTAG) die Tatsache, dass bisher keinerlei Formvorschriften bestehen, in der Weise aus, dass sie Anträge anderer Anbieter nur dann bearbeitet, wenn schriftliche Anträge der Kunden vorgelegt werden. Die Bearbeitung von Anträgen auf Basis von online abgeschlossenen Verträgen wird mit dem Verweis auf mangelnde Formerfordernisse abgelehnt. Da der DTAG hier kein Recht zur Seite steht, einseitig entsprechende Formerfordernisse festzulegen, entsteht eine faktische Benachteiligung der Wettbewerber. Dies betrifft alle Bereiche, in denen der Anbieter der Leistung noch eine Leistung für den Kunden bei der DTAG einkaufen muss, z.B. DSL-Erstauftrag, Line-Sharing oder Resale. Zur Vermeidung dieser Situation sowie im Interesse der Verbraucher ist eine Klarstellung im Gesetzestext erforderlich und § 43 a durch einen entsprechenden Absatz 2 zu ergänzen.

Darüber hinaus ist unklar, welche Fälle unter den in § 43 a Satz 2 verwendeten Begriff der "Individualvereinbarung" zu fassen sind. Im Interesse der Rechtsklarheit ist hier eine Präzisierung erforderlich.

Weiterhin ist die Verpflichtung in § 43 a Nr. 1, wonach auch Rechtsform, Sitz und Registergericht aufzuführen ist, überflüssig, da dies ohnehin handelsrechtlich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für § 43 a Nr. 6, wonach die Fundstelle des Preisverzeichnisses anzugeben ist. Durch die Veröffentlichung der AGB werden die Preise selbst bereits veröffentlicht. Warum darüber hinaus noch die Fundstelle anzugeben ist, bleibt fraglich. Insbesondere ist der Mehrwert an Transparenz nicht ersichtlich.

Gem. § 43 a Nr. 8 sollen die Anbieter auch die „Bedingungen für eine Verlängerung (...) der Dienste und des Vertragsverhältnisses“ mit den Endkunden vereinbaren. Diese Regelung impliziert, dass immer von einer möglichen Fortführung des Vertrags ausgegangen wird, berücksichtigt aber nicht, dass es Telefondienstverträge gibt, die nur auf Zeit geschlossen werden, weil bestimmte Dienste eben nicht auf unbegrenzte Dauer erbracht werden können. Eine entsprechende Ergänzung ist daher erforderlich.

Schließlich soll dem Kunden entgegen den EU-Vorgaben unter § 43 a Nr. 9 neben den Formen der Entschädigungs- und Erstattungsregeln auch mitgeteilt werden, ob es überhaupt solche gibt. Da bei fehlender Regelung die gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz eingreifen, ist der Sinn einer Ausweitung dieser Vorschrift nicht erkennbar. Sie sollte daher gestrichen werden.

Forderungen:

- Aufnahme eines neuen Absatzes in § 43: „Vertragsabschluss und Kündigung sind auch online per E-Mail oder per Internet ohne Unterschriftsleistung möglich, wenn der Anbieter von Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit sicher stellt, dass die Mindestvertragsbestandteile gem. Abs. 1 bei Vertragsschluss vorhanden sind.“
- Präzisierung des Begriffs „Individualvereinbarung“.
- Streichung der Begriffe „Rechtsform, Sitz und das zuständige Registergericht“ in § 43 a Nr. 1.
- Streichung des § 43 a Nr. 6.
- Ergänzung des § 43 a Nr. 8: „8. Vertragslaufzeit, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses, **sofern der Dienst dauerhaft erbracht werden kann.**“

- Streichung des § 43 a Nr. 9.

Zu § 44 a Satz 1 und 2 – Haftungsbegrenzung

Der **Bundesrat** hat sich in seiner Stellungnahme zum TKGAndG vom 18.03.2005 (BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 4) für eine Haftungserweiterung ausgesprochen. Anbieter von Telekommunikationsdiensten sollen nicht nur bei vorsätzlichem Handeln, sondern auch im Falle grober Fahrlässigkeit vollumfänglich haften. Bisher ist die Haftung bei (jeglichem) fahrlässigem Handeln auf 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt.

Diese Ausweitung wird den erhöhten Haftungsrisiken, denen TK-Unternehmen unterliegen, nicht gerecht und ist daher abzulehnen. Es gibt keine Veranlassung, von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Haftungsregelung, die der des geltenden § 7 TKV entspricht, abzuweichen. Insbesondere können entgegen der Auffassung des Bundesrates Haftungstatbestände im Straßenbahn- und Busverkehr nicht zum Vergleich herangezogen werden. Das dortige Schadensausmaß bezieht sich auf Sachschäden im Rahmen der Personenbeförderung. Diesem überschaubaren Haftungsrisiko stehen im Falle von Störungen im Telekommunikationssektor unvorhersehbare Schadensersatzansprüche gegenüber, die im Falle von Störungen (z.B. Störungen bei der Börse oder bei Banken) in der Regel in keinem Verhältnis zu den Gewinnen des Anbieters stehen. Angesichts der Tatsache, dass die Schadensfälle darüber hinaus erfahrungsgemäß nicht versicherbar sind, ist die Ausweitung der Haftung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen abzulehnen.

Die **Bundesregierung** lehnt den Vorschlag in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) ebenfalls ab und betont in der Begründung, dass die geltende Vorschrift die besondere Gefahrgeneigtheit der leitungsgebundenen Versorgung und den Umstand, dass es sich um ein Massengeschäft handelt, berücksichtigt.

Forderung:

- Beibehaltung des bisherigen Haftungsumfangs, Ablehnung der Forderung des Bundesrates.

Zu § 44 a Satz 5 TKG – Haftungsbegrenzung

Der **Bundesrat** spricht sich in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 5) dafür aus, für Telekommunikationsunternehmen die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen von individuell ausgehandelten Tarifen und Vereinbarungen mit Endnutzern, die keine Verbraucher sind, von der Haftungsbegrenzung von 12.500 Euro auch zu ihren Gunsten abweichen zu können.

Dieser Ansatz ist zu begrüßen. Bei den einschlägigen Fällen werden Verträge zwischen gleichwertigen Verhandlungspartnern verhandelt. Der eigentliche Schutzzweck der Norm, der auf das unterschiedliche Kräfteverhältnis von Anbieter und Verbraucher abzielt, kommt hier nicht zum Tragen, so dass die Möglichkeit, Abweichungen auch zu Gunsten der Wirtschaftsunternehmen zuzulassen, sachgerecht ist. Die **Bundesregierung** stimmt dem Anliegen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) ebenfalls zu.

Forderung:

- Unterstützung der Forderung des Bundesrates, von der gesetzlichen Haftung im Rahmen von Geschäftskundenverträgen auch zu Gunsten der Anbieter abweichen zu können.

Zu § 45 – Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen

In § 45 wird die Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen, insbesondere die Einführung eines Vermittlungsdienstes für gehörlose Menschen geregelt. Umfang und Versorgungsgrad soll durch die Regulierungsbehörde unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen festgelegt werden.

Die Wahrung der Interessen behinderter Menschen ist zu begrüßen. Die allgemeine Verpflichtung, einen Vermittlungsdienst für gehörlose Menschen einzurichten, birgt jedoch mangels konkreter Vorgaben bezüglich der Verpflichteten und des Versorgungsumfanges erhebliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Zur Wahrung der Rechts- und Planungssicherheit sind bereits vom Gesetzgeber Kriterien für die Auswahl des oder der Verpflichteten (insbesondere durch die verpflichtende Aufnahme, dass die technischen Möglichkeiten der Verpflichteten individuell zu berücksichtigen sind) sowie Kostentragsregeln aufzunehmen. Zumindest ist festzulegen, dass die RegTP im Rahmen des o.g. Feststellungsverfahrens Umfang und Versorgungsgrad unter Beachtung der §§ 78 ff. TKG vorgibt.

Forderung:

- Änderung des § 45 Sätze 2 und 3: „Insbesondere ist **im Rahmen der technischen Möglichkeiten jedes Verpflichteten** ein Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse einzurichten. Die Regulierungsbehörde stellt den allgemeinen Bedarf hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad dieses Vermittlungsdienstes unter Beteiligung der betroffenen Verbände und Unternehmen **und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** fest.“
- Aufnahme von Kostentragsregeln.
- Hilfsweise Festlegung, dass die RegTP den Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes unter Beachtung der §§ 78 ff. TKG vorgibt.

Zu § 45 c – fristlose Kündigung

Gemäß § 45 c kann der Kunde außerordentlich kündigen, wenn ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten verbindliche Normen und technische Anforderungen für Endnutzer nicht einhält. Es ist bereits jetzt absehbar, dass die Unbestimmtheit der Norm zu Streitigkeiten führen wird, da unklar bleibt, auf welche Normen und Anforderungen sich der Endkunde berufen kann. Es besteht die Gefahr, dass auch von der DTAG definierte technische „Quasi-Standards“ (z.B. U-R2) ohne Mitsprache der alternativen Netzbetreiber Verbindlichkeit erlangen und deren Freiheit zur multilateralen Festlegung von Schnittstellen in unzumutbarer Weise eingeengt werden. Außerdem müssen neu definierte Standards frühzeitig bekannt sein, um langfristige Planungen zu ermöglichen. Problematisch ist darüber hinaus, dass die Vorschrift nicht auf einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung auf Seiten des Kunden abstellt, sondern selbst ein schuldloser Verstoß gegen eine unbedeutende technische Regelung das Sonderkündigungsrecht auslösen würde. Es stünde zu befürchten, dass Endnutzer, die über längerfristige Verträge verfügen und mit ihren Konditionen unzufrieden sind (Geschäftskunden), die Regelung als Hebel nutzen um

auszusteigen, zumindest aber, um den Anbieter mit der Drohung zu Zugeständnissen zu bewegen.

Die Forderung ist daher zu streichen, mindestens ist aber zur Herstellung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geboten, die Anforderungen zu präzisieren und nur auf solche zu beschränken, die die RegTP nach vorheriger verpflichtender Anhörung der Fachkreise und Verbände veröffentlicht hat.

Der **Bundesrat** hat diese Kritik aufgegriffen und fordert in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 6) die Streichung des fristlosen Kündigungsrechtes bei Nichteinhaltung verbindlicher Normen und technischer Anforderungen sowie die Klarstellung im Gesetzestext, um welche Normen und Anforderungen es sich handelt. Die **Bundesregierung** stimmt den Vorschlägen des Bundesrates in ihrer Gegenüberlegung (BT-Drs. 15/5213) zu und will einen entsprechenden Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorlegen. Der VATM fordert nach wie vor die Streichung des § 45 c, behält sich eine weitere Kommentierung jedoch vor.

Forderung:

- Streichung des § 45 c.

Zu § 45 d – Netzzugang

§ 45 d regelt den Netzzugang des Kunden. In § 45 d Abs. 2 ist ein Anspruch des Kunden verankert, vom Anbieter die unentgeltliche Sperrung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche zu verlangen.

Problematisch ist hieran zunächst die Unentgeltlichkeit der Sperrmöglichkeit. Die Entwicklung auf Herstellerseite und die Implementierung der Sperrmöglichkeit durch die Netzbetreiber erfordert enorme finanzielle Aufwendungen, die nicht einseitig zu Lasten der Netzbetreiber gehen dürfen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Kunden von der Möglichkeit der Sperrung und einer anschließenden Entsperrung wahllos Gebrauch machen, was den unverhältnismäßig hohen Aufwand weiter verschärft und zu einer nicht tragbaren Kostenbelastung der Netzbetreiber führen würde. Die Begründung des Verordnungsentwurfes nimmt Bezug auf europarechtliche Vorgaben, die die Unentgeltlichkeit der Sperre vorsähen. Hierbei wird aber übersehen, dass die URL eine Verpflichtung zur selektiven Sperre ohne Endkundenentgelt lediglich für Anbieter vorsieht, die zur Gewährleistung des Universaldienstes verpflichtet wurden (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Anhang I Teil A lit. b). Insofern ist bereits fraglich, ob die generelle Verpflichtung aller Anbieter zulässig ist. Darüber hinaus sieht die URL für diese benannten Unternehmen auch die Möglichkeit vor, dass sie für die im Rahmen der Sperrungsverpflichtung anfallenden Kosten einen finanziellen Ausgleich verlangen können. Dies erscheint auch zwingend erforderlich, da eine unentgeltliche und entschädigungslose Verpflichtung von privaten Unternehmen, die mit erheblichen Kosten verbunden ist, rechtswidrig oder sogar verfassungswidrig sein könnte. Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Verpflichtung aller Anbieter zur kosten- und entschädigungslosen Sperrung nicht hinnehmbar. Zu verweisen ist hier auch auf die Prüfbite des **Bundesrates**, die er prominent seiner Stellungnahme voran gestellt hat (vgl. BR-Drs. 92/05, Beschluss, Ziffer 1). Der Bundesrat fordert auf zu prüfen, ob und inwieweit es erforderlich ist, die Verpflichtung der Unternehmen, Universaldienste unentgelt-

lich zu erbringen, auf Dienste zu erstrecken, die nicht dem Universaldienst unterfallen. Die regulatorischen Eingriffe und die damit verbundene wirtschaftliche Belastung der Unternehmen soll folglich so gering wie möglich gehalten werden. Der Forderung des Bundesrates ist an dieser Stelle in vollem Umfang beizutreten.

Abzulehnen ist daher die Ausdehnung des Kreises der Verpflichteten. Darüber hinaus ist die unentgeltliche Sperrung ohne jeden Kostenausgleich nicht hinnehmbar, das Wort „unentgeltlich“ ist zu streichen.

Sollte trotz aller rechtlicher Bedenken auf den auch von der EU vorgesehenen Kostenausgleich für eine Sperre verzichtet werden, so ist anzumerken, dass die vom **Bundesrat** erwogene Regelung, die Kostenpflichtigkeit auf die Freischaltung statt auf die Sperre zu beziehen (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 7), nicht sachgerecht erscheint. Dies hätte den Nebeneffekt, dass die Inanspruchnahme von Diensten hiermit faktisch ausgeschlossen wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Endnutzer einen zuvor (kostenlos) gesperrten Dienst wieder zur Nutzung frei schaltet, dürfte sehr gering sein, wenn hiermit Kosten für ihn entstehen. Auch die Freischaltung einer seitens des Kunden beispielsweise irrtümlich gesperrten Nummernart wäre immer mit entsprechenden Kosten für ihn verbunden. Dagegen wäre der Lösungsansatz der **Bundesregierung**, die in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) vorschlägt, dass die wiederholte Sperre kostenpflichtig sein kann, als weniger belastend vorzuziehen.

Darüber hinaus ist eine Klarstellung der Terminologie „technisch möglich“ dahin gehend erforderlich, dass sie sich auf die einzelnen Unternehmen und Geschäftsmodelle bezieht. Eine generelle Verpflichtung zu differenzierteren Sperrmöglichkeiten wäre unverhältnismäßig, vor allem, weil die bisher individuell am Markt angebotene Möglichkeit, Rufnummerngassen zu sperren (z.B. 0190), transparent und für den Kunden einfach handhabbar ist. Insbesondere wird der vorgesehene Zweck der Regelung erfüllt, hohem Forderungsaufkommen durch die Anwahl bestimmter Informationsdienste wirksam entgegen zu wirken. Da die bisher angebotenen Sperrmöglichkeiten beispielsweise im Mobilfunk von nur etwa zwei Prozent der Kunden in Anspruch genommen werden, bestehen erhebliche Zweifel, ob die Sperre auf Kundenakzeptanz stößt und die umfassende Verpflichtung und die damit verbundene erhebliche Belastung der Unternehmen zu rechtfertigen ist.

Forderung:

- Änderung des § 45 d Abs. 2: „Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte **Nummernarten i.S.d. § 3 Nr. 13a** netzseitig gesperrt wird, soweit dies **dem jeweiligen Anbieter** technisch möglich ist.

§ 45 d Abs. 3 trifft Regelungen über die Kündigungsmöglichkeiten des Endnutzers. Aus Sicht des VATM bleibt der Regelungsgehalt der Vorschrift und insbesondere ihr Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht (§§ 171 ff. BGB) unklar. Insoweit sollte eine Anpassung dahingehend vorgenommen werden, dass der Anwendungsbereich der Bestimmung möglichst weit gefasst sein soll, um auch – über die Kündigung hinaus – weitere Fälle von Willenserklärungen des Endkunden zu erfassen (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 43 a).

Forderung:

- Klarstellung und Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 45 d Abs. 3.

Zu § 45 e – Anspruch auf Einzelverbindungs-nachweis

§ 45 e enthält Bestimmungen zum Einzelverbindungs-nachweis.

Die vorgesehene Ausdehnung der Pflicht zur Erstellung von EVN über Sprachverbindungen hinaus auch auf Fax-, Daten- und Internetverbindungen ist abzulehnen. Dies gilt insbesondere für Internetverbindungen, denn die Pflicht zur Erstellung eines EVN würde bei Internet by Call (IbC)-Verbindungen zu massiven Kostenerhöhungen führen. Müssten alle Internetverbindungen einzeln aufgeführt werden, würden die Kosten, die die DTAG, die im Fall von IbC die Abrechnung erstellt, die IbC-Minutenpreise der Wettbewerber deutlich übersteigen (die DTAG berechnet derzeit 1,2 Cent pro EVN-Kommunikationsfall, der Minutenpreis für IbC-Verbindungen liegt in der Regel unter einem Cent). Gerade im Bereich von IbC wird eine Vielzahl von Verbindungen aufgebaut, die unterhalb einer Minute liegen, etwa zum Versenden einer e-Mail. Damit würden die Kosten für die Erstellung der entsprechenden Position auf dem EVN den Preis für die Zurverfügungstellung der eigentliche TK-Leistung deutlich übersteigen. Abgesehen von den ökonomischen Auswirkungen, die zum Nachteil der Verbraucher reichen würden, ist darauf hinzuweisen, dass für eine Ausdehnung der Pflicht von EVN seitens der Kunden keine Nachfrage besteht. EVN für Leistungen über den derzeit bestehenden Umfang hinaus sollten vielmehr als zusätzliches Wettbewerbsmerkmal erhalten bleiben. Einen Bedarf für eine gesetzliche Verpflichtung ist hierfür jedenfalls nicht erkennbar. Eine Notwendigkeit ist auch aus europarechtlicher Sicht nicht gegeben. Der EVN ist in Anhang I Teil A Buchstabe a) der Universaldienstrichtlinie geregelt. Diese Regelung trifft zunächst nur „benannte Unternehmen“, so dass eine Verpflichtung aller Anbieter am Markt über diesen Rahmen hinaus ginge. Zudem nimmt die Richtlinie nur auf Sprachtelefonie Bezug und nicht auf sämtliche Formen der Telekommunikation. Dies ergibt sich daraus, dass in Anhang I Teil A Buchstabe a) letzter Absatz der Richtlinie von „Anruf“ gesprochen wird, die wiederum der Sprachtelefonie entsprechen (vgl. § 3 Nr. 1 TKG). Wie auch der **Bundesrat** in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05, Beschluss, Ziffer 1) fordert, sollten nationale gesetzliche Verpflichtungen nicht über die Verpflichtungen der Universaldienstrichtlinie hinaus gehen.

Schließlich ist die in Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung der RegTP zur Vorgabe von Details für den Einzelverbindungs-nachweis zu streichen. Mit der bestehenden Verpflichtung, auf Verlangen des Kunden den Nachweis über die Einzelverbindungen im maßgeblichen Abrechnungszeitraum zu erbringen, ist ausreichender Kundenschutz sichergestellt. Darüber hinausgehende Eingriffe in die Privatautonomie der Unternehmen wären demgegenüber weder erforderlich noch sachgerecht. Es muss den Unternehmen aufgrund der Verpflichtung, den EVN unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die Möglichkeit verbleiben, selbst über die Standardvariante des Nachweises zu entscheiden. Vorgaben der Regulierungsbehörde würden erhebliche Systemumstellungs- und Programmierkosten verursachen, die zwar zu einer Vereinheitlichung der EVN, nicht aber der Verbesserung des

Verbraucherschutzes dienen würden. Auch mit dem Ziel der EU-Richtlinien, auf eine stetige Rückführung der Regulierung hinzuwirken, sind derart weitreichende Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltung in privatwirtschaftliches Handeln nicht vereinbar.

Der **Bundesrat** äußert sich zu dieser Frage in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 9) dahingehend, dass mit der Möglichkeit der Formvorgabe durch die RegTP diese auch Besonderheiten unterschiedlicher Verbindungsleistungen berücksichtigen könne und unterschiedliche Mindestanforderungen stellen könne. Die **Bundesregierung** stimmt diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) zu. Da die RegTP bei dieser Regelung nach wie vor Formvorschriften machen kann, bestünde der un gerechtfertigte Eingriff in die Privatautonomie der Unternehmen nach wie vor. Die o.g. Bedenken werden daher nicht ausgeräumt. Die Forderung des Bundesrates ist mithin abzulehnen.

Darüber hinaus fordert der **Bundesrat** (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 8), in § 45 e Abs. 1 die Verpflichtung aufzunehmen, dem Endnutzer in Fällen, in denen wegen der Art der Leistung grundsätzlich keine Rechnung erteilt wird, dem Endnutzer auf dessen Verlangen einen Einzelverbindungs nachweis in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Diese Ausweitung der Verpflichtung zur Erteilung eines EVN auch auf das Angebot von Prepaid-Produkten ist abzulehnen. Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfes soll in diesen Fällen gerade keine Belastung der Unternehmen erfolgen. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung kann zu keinem anderen Ergebnis kommen. Zunächst ist auf den erhöhten Aufwand der betroffenen Unternehmen hinzuweisen, die Datensätze generieren müssten, die für Abrechnungszwecke gerade nicht erforderlich sind. Der finanzielle Aufwand, der auf die Unternehmen allein für die Erstimplementierung zukommt, bewegt sich branchenweit im hohen zweistelligen Millionenbereich. Die laufenden jährlichen Kosten sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Diesen Belastungen der Unternehmen steht kein ersichtlicher Vorteil für Verbraucher gegenüber. Denn gerade bei vorausbezahlten Produkten, die von der Regelung in erster Linie betroffen wären, ist das finanzielle Risiko für den Verbraucher überschaubar. Die Möglichkeit, ggf. nicht nachvollziehbare Abbuchungen überprüfen zu können, besteht für den Endnutzer bereits über die Regelung des geltenden § 16 TKV bzw. des geplanten § 45 i Abs. 1 TKG-ÄndG. Die vorgesehene Ausweitung bedeutet somit eine nicht gerechtfertigte Belastung der Telekommunikationsanbieter. Die **Bundesregierung** lehnt diesen Vorschlag in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) unter Verweis auf die Unverhältnismäßigkeit ebenfalls ab.

Auf keinen Fall darf aus der Erwähnung der elektronischen Form geschlussfolgert werden, dass in den übrigen Fällen, in denen üblicher Weise eine Rechnung erteilt wird, der Einzelverbindungs nachweis in Schriftform zu erteilen ist. Die Entscheidung, in welcher Form der obligatorische Einzelverbindungs nachweis zu erstellen ist, muss aus den genannten Gründen bei den Unternehmen verbleiben. Diese Forderung des Bundesrates ist ebenfalls abzulehnen.

Forderungen:

- Ergänzung des Abs. 1 Satz 1: „Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten

für die Öffentlichkeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis) für **Sprachverbindungen** verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind.“

- Streichung des § 45 e Abs. 2.
- Ablehnung der Forderung des Bundesrates, obligatorische Einzelverbindungs nachweise in elektronischer Form in Fällen, in denen üblicher Weise keine Rechnung erteilt wird, zur Verfügung zu erteilen.
- Ablehnung der Forderung des Bundesrates, der RegTP die Möglichkeit zur Vorgabe von Formvorschriften bei Einzelverbindungs nachweisen einzuräumen.

Zu § 45 f – Vorausbezahlte Leistung

§ 45 f normiert einen Anspruch des Kunden, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten.

Nach dem Wortlaut können Festnetzkunden einen Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Telefonnetz auf Vorauszahlungsbasis (Prepaid) herleiten. Dies ist zu weitgehend – zum einen aus Verhältnismäßigkeitsgründen, zum anderen aufgrund europarechtlicher Vorgaben.

Ein etwaiger Anspruch der Kunden im Festnetzbereich dürfte bereits dadurch erfüllt sein, dass es eine flächendeckende Versorgung mit Telefonzellen gibt. Hierdurch erhält jeder die Möglichkeit, auf Vorauszahlungsbasis an einem festen Standort zu telefonieren. Darüber hinaus existiert das Angebot von Telefon- bzw. „Calling-Karten“, was in der Begründung als Beispiel für Vorauszahlungsbasis genannt wird. In der Begründung wird zwar ausgeführt, dass der Anspruch des Kunden durch das Angebot von Prepaid-Produkten im Mobilfunkbereich und von Calling-Karten im Festnetzbereich erfüllt wird und dass es ausreichend ist, wenn jeweils ein Vorauszahlungsprodukt am Markt angeboten wird. Dies muss aber aufgrund der weitreichenden Auswirkungen, die die Auslegung des Gesetzestextes zulässt (Verpflichtung zur Einführung entsprechender Produkte, ohne dass hierfür eine Nachfrage am Markt besteht) aus dem Gesetzeswortlaut selbst hervor gehen.

Die Regelung geht im übrigen über die europarechtlichen Anforderungen hinaus, da Anhang 1 c) URL nur vorsieht, dass die Regulierungsbehörde Vorauszahlungsmöglichkeiten verpflichtend gegenüber benannten Unternehmen vorschreiben kann. Sämtliche Anbieter zu verpflichten, auf Kundenwunsch Prepaid-Produkte anzubieten, steht dazu im Widerspruch.

Schließlich birgt die in § 45 f Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der RegTP zur Festlegung der Einzelheiten durch Verfügung im Amtsblatt die Gefahr der Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, ob und bei Vorliegen welcher Voraussetzungen die RegTP Einzelheiten fest legt. Zur Vermeidung dessen ist hier eine Verpflichtung des Regulierers aufzunehmen.

Der **Bundesrat** fordert ebenfalls eine Klarstellung im Gesetzestext dahin gehend, dass der Endnutzer keine Ansprüche auf Prepaid-Produkte herleiten kann, wenn solche bereits am Markt verfügbar sind (vgl. Stellungnahme vom 18.03.2005, BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 10).

Forderungen:

- Ergänzung des § 45 f Satz 1: „Der Endnutzer kann verlangen, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können, **sofern kein Vorauszahlungsprodukt am Markt angeboten wird.**“
- Änderung des § 45 f Satz 2: "Die Einzelheiten legt die Regulierungsbehörde durch Verfügung im Amtsblatt fest."

Zu 45 h – Rechnungsinhalt, Teilzahlungen

§ 45 h Abs. 1 trifft Regelungen über den Inhalt und den Umfang der Rechnung.

In Abs. 1 Satz 1 erscheint aus Sicht des VATM eine Klarstellung erforderlich, dass keine Verpflichtung des rechnungsstellenden Netzbetreibers / Diensteanbieters besteht, alle einzelnen Inhalteanbieter auf der Rechnung auszuweisen. Eine entsprechende Verpflichtung böte keinen zusätzlichen Verbraucherschutz. Im Gegenteil: Der Umfang einer Rechnung würde zu Lasten der Transparenz erheblich ansteigen, wodurch Kosten entstehen, die wiederum auf die Verbraucher umgelegt werden müssten. Die für den Verbraucher erforderliche Transparenz wird bereits heute durch die Datenbanken bei der RegTP sowie den Mobilfunknetzbetreibern und -diensteanbietern, in denen die Inhalteanbieter aufgeführt sind, in angemessenem Umfang gewährleistet.

Darüber hinaus ist in Abs. 1 Satz 1 die Verpflichtung zur Angabe kostenfreier Kundendiensttelefonnummern zu streichen. Hierdurch würde die TK-Branche gegenüber anderen Wirtschaftszweigen, in denen es keine Verpflichtung gibt, kostenfreie Servicenummern vorzuhalten, diskriminiert. Eine sachliche Rechtfertigung ist hierfür nicht ersichtlich. Die Bereitstellung kostenfreier Rufnummern ist vielmehr wiederum ein zusätzliches Wettbewerbsmerkmal, das vom Markt und nicht durch staatliche Regulierung angeboten werden muss.

Forderungen:

- Ersetzung der Worte „Anbieter von Netzdienstleistungen“ in Satz 1 durch „Anbieter von Telekommunikationsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 27 TKG“.
- Streichung des Wortes „kostenfrei“ in Satz 1.

Zur grundsätzlichen Frage des Kundenanspruchs auf einheitliche Rechnungsstellung behält sich der VATM einen Änderungsvorschlag vor.

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes bzw. seines Nachfolgegesetzes (Entwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz), die jeweils Sonderregelungen für den Forderungseinzug und den Forderungsankauf vorsehen, erscheint es aus Sicht des VATM sinnvoll, eine weitergehende Klarstellung in § 45 h aufzunehmen, um den Erfordernissen innovativer Micropayment-Modelle im TK-Bereich Rechnung tragen zu können.

Forderung:

- Einfügung eines neuen Satzes am Ende von § 45 h Abs. 1: "Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes oder seines Nachfolgegesetzes zur Erlaubnisspflichtigkeit des Forderungseinzugs und des Forderungsankaufs gelten nicht im Zusammenhang mit dem Ein-

zug oder dem Ankauf geringfügiger Forderungen fremder Anbieter, die über die Telefonrechnung abgerechnet werden."

In § 45 h Abs. 3 ist klar zu stellen, dass die Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen beim jeweiligen Anbieter zu erheben sind.

Forderung:

- Ergänzung des § 45 h Abs. 3: „Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen **beim jeweiligen Anbieter** zu erheben“.

Annex zu 45 h: Rechnungserstellung bei Preselection („Reverse Billing“)

Gegenwärtig erhält ein Preselection-Kunde zum Teil zwei Rechnungen: von der DTAG über den Telefonanschluss sowie die Sonderrufnummern und von seinem ausgewählten Verbindungsnetzbetreiber über die Verbindungsleistungen. Im Interesse des Verbraucherschutzes sollte in § 45 h die Möglichkeit für den Verbindungsnetzbetreiber aufgenommen werden, dem Kunden nur eine Rechnung zu erteilen, auf der dann auch die Entgelte für Leistungen des Teilnehmernetzbetreibers aufgeführt sind und der Verbindungsnetzbetreiber miteinbezogen würde.

Die Ausübung dieser Option des Kunden gegenüber dem Teilnehmernetzbetreiber setzt voraus, dass der Kunde diese einheitliche Rechnungsstellung mit seinem Verbindungsnetzbetreiber vereinbart hat. Dies beinhaltet wiederum, dass der Teilnehmernetzbetreiber die einheitliche Rechnungsstellung durch den Verbindungsnetzbetreiber ermöglichen muss, was zur Klarstellung ebenfalls in den Gesetzesstext aufgenommen werden müsste. Auf der Rechnung des voreingestellten Verbindungsnetzbetreibers würden auch die Leistungen der sonstigen ausgewählten Netzbetreiber aufgenommen werden, so dass der voreingestellte Verbindungsnetzbetreiber die Rechnung zu den gleichen Bedingungen erstellen würde wie zuvor der Teilnehmernetzbetreiber. Zivilrechtlich handelt es sich dabei auch nicht – wie bislang teilweise diskutiert wurde – um eine zwangsweise Forderungsabtretung, sondern um ein Inkasso von TNB-Forderungen (namentlich der Grundgebühr) durch den VNB als Preselectionanbieter, also um eine Verfahrensweise, die im Markt bereits im Rahmen von Fakturierungs- und Inkassovereinbarungen (F&I) praktiziert wird. Insoweit bedarf es keiner Forderungsabtretung, da der Preselectionanbieter fakturieren und inkassieren soll, also eine *fremde* Forderung in Rechnung stellt und einzieht. Es ist genau das, was heute bereits bei der Call-by-Call-Abrechnung über die DTAG erfolgt, nur im umgekehrten Verhältnis.

Forderung:

- Erweiterung des § 45 h um folgende Regelung: „Sofern der Kunde eine einheitliche Rechnungsstellung mit seinem im Wege der Betreiber Auswahl ausgewählten Anbieter von Netzdienstleistungen vereinbart, wird der Anbieter des Netzzugangs nach § 45 d diesem den Ausweis der bisher von dem Anbieter des Netzzugangs in Rechnung gestellten Leistungen in einer Rechnung ermöglichen. Die Rechnung muss den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen.“

Annex zu § 45 h: Einheitliche Fakturierung von Mehrwertdiensten

Der derzeitige Gesetzentwurf sieht keine Berechtigung des Verbindungsnetzbetreibers zur Fakturierung und Inkassierung telekommunikationsgestützter Dienste vor. Dieses Manko führt in der Praxis zu erheblichen Problemen, die das Geschäftsmodell Mehrwertdienste gefährden. Eine entsprechende gesetzliche Normierung ist daher aus folgenden Erwägungen erforderlich.

In Gerichtsprozessen unterliegen insbesondere die alternativen VNB/SP derzeit in einer Vielzahl von Fällen, da die Gerichte die Rechtsauffassung vertreten, der Netzbetreiber – insbesondere der VNB – sei für telekommunikationsgestützte Leistungen im Sinne von § 3 Nr. 25 TKG nicht aktivlegitimiert. Diese Praxis läuft sowohl dem Grundsatzurteil des BGH über Mehrwertdienste (BGH III ZR 05/01) als auch dem Willen des Gesetzgebers zuwider, der telekommunikationsgestützte Dienstleistungen – mithin Mehrwertdienste – im TKG normiert hat, um eine Sicherstellung dieses Vermarktungskanals zu gewährleisten.

Die Urteile führen zur Klageabweisung an, der VNB sei in Bezug auf Mehrwertdienste bzw. telekommunikationsgestützte Dienstleistungen nicht berechtigt, die über das TK-Entgelt hinausgehenden Leistungen mit zu inkassieren, da die Leistung des jeweiligen Inhalteanbieters zwar über das Verbindungsnetz in Anspruch genommen worden sei, der Vertragsschluss indessen ausschließlich zwischen dem Anrufer und dem Inhalteanbieter zustande komme. Teilweise stützen sich die Gerichte auch darauf, dass zwar der TNB zur Beitreibung entsprechender Dienstleistungen berechtigt sei, nicht aber der VNB (AG Charlottenburg MMR 2004, 705).

Die Wertungen der Gerichte laufen zunächst dem Grundsatzurteil des BGH über Mehrwertdienste (a.a.O.) zuwider, der zu 0190-Verbindungen insoweit ausführt:

„Im Interesse der Erhaltung der „Marktgängigkeit“ kostenpflichtiger Sprachkommunikationsdienstleistungen, die nicht zuletzt im Interesse der Kunden liegt, sind nach § 15 Abs. 1 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. S. 2910) bei der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Unternehmen alle kostenpflichtigen Dienstleistungen ... in einer Rechnung zusammenzufassen, ohne dass es erforderlich ist, die auf die verschiedenen Dienstleistungen entfallenden Entgeltanteile gesondert auszuweisen. Es genügt die Angabe des Gesamtentgeltes. Zwar erfasst der Wortlaut der Bestimmung nicht ausdrücklich (auch) Telefonmehrwertdienste. Eine dahingehende Auslegung ist jedoch naheliegend und steht im Einklang mit den vorläufigen Regeln der Regulierungsbehörde sowie der Rechtsauffassung der Beschlusskammer 3 der RegTP – vgl. MMR 2000, 298, 308f.“

Darüber hinaus läuft die Praxis dem Willen des TKG-Gesetzgebers zuwider, der mit der Definition gem. § 3 Nr. 25 TKG (Leistungen, die keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss auslösen, sondern bei denen die Inhaltsleistung noch während der Telekommunikationsverbindung erbracht) die Grundlage für die einfache Fakturierung und Abrechnung von Dienstleistungen über Mehrwertdiensternummern geschaffen hat. Die

Definition umfasst die Möglichkeit, diese Dienstleistungen ohne weitere rechtliche Erfordernisse über die Rechnung des TK-Unternehmens fakturieren und - falls notwendig - inkassieren zu können. Daneben führt sie zu einer vereinfachten umsatzsteuerrechtlichen Behandlung, da die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung erhoben und abgeführt werden kann. Der Gesetzgeber hat auf diesem Wege die Voraussetzung geschaffen, um die Funktionalität und den Erfolg des Geschäftsmodells Mehrwertdienste zu sichern. Das erfolgreiche Vermarktungsmodell droht nunmehr trotz der Aufnahme in das TKG zu scheitern, da der Gesetzgeber „auf halbem Weg stehen bleibt“ und keine Normierung in Bezug auf die Fakturierungsberechtigung der TK-Unternehmen in das Gesetz aufnehmen möchte. Durch diese fehlende Berechtigung zur Geltendmachung der gesamten Forderung, welche einem telekommunikationsgestützten Dienst seit jeher immanent ist (bzw. war), kann das Vermarktungsmodell der Mehrwertdienste zukünftig nicht mehr aufrecht erhalten werden, da die Einzugsberechtigung der TK-Unternehmen zunehmend in Zweifel gezogen wird.

Im einzelnen ergäben sich folgende Konsequenzen: Zunächst bedürften die Telekommunikationsunternehmen einer Inkassolizenz, um die Leistungen der Serviceprovider beizutreiben. Darüber hinaus bestünde eine unsachliche Ungleichbehandlung alternativer TNB bzw. VNB im Verhältnis zur DTAG. Während die DTAG über § 21 Abs. 2 Nr. 7a) TKG berechtigt ist, telekommunikationsgestützte Dienste einheitlich gegenüber ihren Endnutzern zu fakturieren, ist eine vergleichbare Vorschrift in § 18 TKG nicht vorgesehen. Für die einheitliche Fakturierung durch alternative TNB bzw. VNB gibt es folglich keine rechtliche Grundlage im TKG, wofür keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist.

Ferner wäre die Notwendigkeit einer vorherigen Abtretungserklärung für Dienste nach § 3 Nr. 25 TKG davon abhängig, nach welchem Abrechnungsmodell Mehrwertdienste abgerechnet werden. Eine Abtretungserklärung wäre nur für Dienste, die im Offline-Billing abgerechnet werden, erforderlich. Für den Kunden wird dies jedoch in keiner Weise transparent, was im Endeffekt zu einer unnötigen Verwirrung seinerseits führen würde. Dies hätte wiederum zur Folge, dass das TK-Unternehmen zu jeder Zeit des Verfahrens eine Abtretungserklärung in Bezug auf jede generierte Verbindung vorlegen müsste, wenn der Endnutzer darauf verweist, das TK-Unternehmen sei zur Fakturierung bzw. Inkassierung der jeweiligen Forderung nicht berechtigt. Damit müssten ggf. die Verträge mit den Content Providern offen gelegt werden, da sich das Recht und die Obliegenheit zur Beitreibung der inhaltlichen Forderung ausschließlich aus der vertraglichen Beziehung zwischen TK-Unternehmen und Inhalteanbietern ergibt. Eine Globalzession des Contentproviders wird seitens der Amtsgerichte weitestgehend nicht für ausreichend erachtet, so dass jedes TK-Unternehmen in Bezug auf die betreffenden Forderungen nochmals eine gesonderte Abtretungserklärung des Contentproviders vorlegen muss. Ein solcher administrativer Mehraufwand lässt sich im Rahmen eines Massenverfahrens kaum rechtfertigen und führt zu erheblichen Mehrkosten.

Schließlich droht ohne eine gesetzliche Normierung der Beitreibungsberechtigung des TK-Unternehmens für telekommunikationsgestützte Dienste die Gefahr, dass die Umsatzsteuern für die entsprechenden Leistungen nicht mehr über die Branchenlösung durch den TNB abgeführt

werden können (Regelfall seit Einführung der Dienste), sondern durch den entsprechenden Inhabeanbieter. Dies müsste zu einer Trennung der einzelnen Dienstleistungsbestandteile führen, um die Umsatzsteuer für diese getrennt abführen zu können. Abgesehen von Abgrenzungsschwierigkeiten in Bezug auf die Dienstleistungsbestandteile wäre hierfür die Implementierung entsprechender Systemabläufe erforderlich, da sich diese Prozesse nicht in derzeit bestehende Billingstrukturen eingliedern lassen.

Abschließend ist auf die teilweise vorgetragene Argumentation einzugehen, wonach eine Berechtigung des TK-Unternehmens zum Einzug von Dienstleistungen zu einem erhöhten Missbrauchspotenzial führe. Angesichts der Tatsache, dass diese Praxis bereits seit mehreren Jahren von den TK-Unternehmen angewendet wird und die Fakturierungslegitimation bis vor wenigen Monaten von keinem Gericht angezweifelt wurde, dürfte diese Befürchtung unzutreffend sein. Die Berechtigung zum Einzug führt schließlich wegen der in § 45 h Abs. 3 TKG vorgesehenen Verpflichtung, den Endnutzer auf sein Einwendungsrecht hinzuweisen, auch nicht zu einem Einwendungsverlust des Kunden gegenüber dem TK-Unternehmen. Die Regelung soll lediglich der Klarstellung dienen, dass der TK-Anbieter zum Einzug der Forderungen berechtigt ist. Es handelt sich hierbei nicht um einen gesetzlichen Forderungübergang (*cessio legis*), wobei auch in diesem Falle die Einwendungen des Endnutzers gem. § 404 BGB erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund regt der VATM an, die Berechtigung zur einheitlichen Beitreibung im Rahmen der Nachfolgevorschrift zu § 15 TKV a.F. nochmals ausdrücklich dahingehend zu regeln, dass Telekommunikationsunternehmen, welche gegenüber Endnutzern telekommunikationsgestützte Dienstleistungen anbieten, berechtigt sind, diese auch zu fakturieren und gegebenenfalls gerichtlich zu verfolgen.

Forderung:

- Schaffung einer neuen Regelung mit folgendem Wortlaut: „Der die Leistung erbringende Telekommunikationsanbieter für die Öffentlichkeit ist berechtigt, die Leistungen i.S.d. § 3 Nr. 25 TKG in dem dort genannten Umfang gegenüber dem Endnutzer geltend zu machen, soweit nicht der die Leistung erbringende Telekommunikationsanbieter für die Öffentlichkeit mit dem Anbieter der inhaltlichen Leistung i.S.d. § 3 Nr. 25 TKG eine anderslautende Vereinbarung abgeschlossen hat. Die Geltendmachung durch den Verbindungsnetzbetreiber ist ausgeschlossen, soweit die Beitreibung in diesem Zeitpunkt durch den Teilnehmernetzbetreiber des Endnutzers nach § 45 h erfolgt.“

Zu § 45 k – Sperre

§ 45 k regelt die Sperrmöglichkeit durch den Anbieter.

Der Anwendungsbereich ist auf herkömmliche öffentlich zugängliche Telefondienste zu beschränken, da es an einer Rechtfertigung für die Einschränkung der Rechte der Anbieter zur Leistungsverweigerung in Bezug auf DSL- und Mobilfunk-Produkte fehlt. Ein sozial besonders schützenswertes Interesse an der Bereitstellung einer Grundversorgung bleibt auf den klassischen Festnetz-Telefonanschluss beschränkt.

Der **Bundesrat** greift dies in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 14)

auf und verlangt, die Einschränkung der allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des § 45 k zu Lasten der Unternehmen auf die in § 78 Abs. 2 Nr. 1 TKG als Universaldienst genannten Dienste zu beschränken. Zur Begründung heißt es, dass eine Abweichung von den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften einer besonderen Begründung bedarf. Die **Bundesregierung** stimmt in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) einer Beschränkung des Adressatenkreises grundsätzlich zu, will diese jedoch auf alle „Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste“ und nicht nur auf Universaldienstbringer im engeren Sinne beziehen. Eine entsprechende Gesetzesformulierung wird für das weitere Gesetzgebungsverfahren zugesagt. Der VATM behält sich eine weitere Kommentierung des zu erwartenden Vorschlages der Bundesregierung vor.

Darüber hinaus wurden entgegen der Begründung, nach der die Vorschrift im Wesentlichen § 19 der geltenden TKV entspreche, in § 45 k Erschwernisse für die betroffenen Unternehmen eingeführt. Der Endnutzer hat gem. § 45 k Abs. 2 lediglich eine schlüssige statt eine (auch materiellrechtlich) begründete Beanstandung vorzutragen, was beispielsweise bereits durch die Behauptung, der Endnutzer sei zu dem fraglichen Zeitpunkt im Urlaub gewesen, erfüllt wird. Hiermit wird die Sperrmöglichkeit für die bereits in Vorleistung getretenen Unternehmen erschwert, da faktisch eine Sperre und damit auch kein Schutz vor weiteren finanziellen Verlusten unmöglich wird. Abgewehrt werden kann dies seitens der Unternehmen nur, wenn der Endnutzer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages aufgefordert wurde, was nach unseren Kenntnissen zunächst die Anwendung technisch aufwändiger und damit kostenintensiver Prozesse erfordert. Daneben ist die vorgesehene Zahlungsfrist für den Endnutzer von zwei Wochen ab Aufforderung zur Zahlung eine weitere zeitliche Verzögerung, in der der Anbieter gehindert ist, die Sperre vorzunehmen. Besondere Gründe sind für diese Änderung zu Lasten der Anbieter jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Ungleichbehandlung zu vergleichbaren Sachverhalten in anderen Branchen nicht gerechtfertigt. Energieversorger beispielsweise sind zur Einstellung der Elektrizitäts- oder Gasversorgung bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, wenn der Kunde gemahnt und ihm die Versorgungseinstellung zwei Wochen vorher angedroht wurde (vgl. § 33 AVBELtV bzw. § 33 AVBGasV). Insoweit sprechen wir uns für eine Rückführung bzw. Beibehaltung auf die Fassung des § 19 TKV aus.

Forderungen:

- Änderung des § 45 k Abs. 1 Satz 1: „Der Anbieter von **öffentlich zugänglichen Telefondiensten darf an festen Standorten zu erbringende Leistungen an einen Endnutzer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften** nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und nach § 45 o Satz 3 ganz oder teilweise verweigern (Sperre) ...“.
- Beibehaltung der Fassung des geltenden § 19 TKV.

Zu § 45 l – Kurzwahldienste

§ 45 l enthält Regelungen für das Angebot von Kurzwahldiensten. Da sich diese eindeutig auf Kurzwahldatendienste beziehen, sollte dies entsprechend klar gestellt werden, indem das Wort „Kurzwahldienste“ jeweils durch das Wort „Kurzwahldatendienste“ ersetzt wird.

In § 45 I Abs. 1 ist ein Anspruch des Endnutzers auf Erhalt eines kostenlosen Hinweises normiert, wenn im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von zwanzig Euro überschritten wird (sog. „Bill-Warning“).

Die Einführung derartiger Informationsmechanismen ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings muss der Betrag, ab dem eine entsprechende Bill-Warning-Verpflichtung besteht, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Dies ist bei einer Summe von zwanzig Euro nicht der Fall. Der Betrag ist insbesondere bei zukunftssträchtigen und höherwertigen Diensten im UMTS-Bereich schnell erreicht und würde eine Reihe von Geschäftsmodellen in unnötiger Weise belasten. Um hier Eingriffe in die Unternehmensfreiheit zu verhindern, muss die Grenze entsprechend erhöht werden. Denkbar ist beispielsweise ein Betrag von fünfzig Euro.

Darüber hinaus ist klar zu stellen, dass der Hinweis seitens des jeweiligen Diensteanbieters zu erteilen ist, sobald die Summe für den von ihm angebotenen Dienst erreicht ist. Diese Präzisierung ist erforderlich, weil sich die Kenntnis des Diensteanbieters nur auf die Beträge bezieht, die der Kunde (je Teilnehmerrufnummer) pro vom Diensteanbieter angebotenen Dienst verbraucht hat. Eine unverzügliche Addition der Beträge, die der Kunde bei verschiedenen Diensten eines Diensteanbieters verbraucht hat, ist derzeit nicht möglich. Eine Aufsummierung der Beträge je Diensteanbieter böte für den Kunden auch keinen höheren Schutz, da er die Möglichkeit hat, Dienste auch bei verschiedenen Diensteanbietern zu buchen. In diesem Verhältnis erfolgt jedoch ebenfalls keine Aufsummierung, da die Diensteanbieter keine Kenntnis darüber haben, welche Summen ein Kunde bei jeweils anderen Diensteanbietern erreicht hat. Diesen Überblick muss sich der Kunde letztlich auch selbst verschaffen. Die Summe ist daher im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten auf jeden einzelnen Dienst je Teilnehmerrufnummer zu beschränken.

Die Kritik an der Höhe des Betrages von zwanzig Euro greift der **Bundesrat** in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 23 c) auf und plädiert für die Aufnahme der Möglichkeit, dass die RegTP die Grenze für den Warnhinweis der allgemeinen Entwicklung der Preise oder des Marktes anpassen können muss. Dieser Vorschlag kann die Unverhältnismäßigkeit der Summe von zwanzig Euro jedoch nicht beseitigen und ist daher aus Sicht des VATM nicht unterstützensfähig. Eine Erhöhung auf fünfzig Euro ist aus den o.g. Gründen nach wie vor geboten.

Der **Bundesrat** fordert weiterhin eine zusätzliche, obligatorische Warn-SMS bei Überschreiten eines Betrages von fünfzig Euro bei Dauerschuldverhältnisse für Kurzwahldienste (vgl. Stellungnahme vom 18.03.2005, BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 22). Eine derartige zusätzliche Verpflichtung ist abzulehnen, da hiermit keinerlei Vorteile für den Verbraucher verbunden sind, während den Unternehmen eine weitere Belastung auferlegt wird. Der Schutzzweck der Maßnahme ist bereits erreicht, wenn der Endnutzer bei Erreichen des Betrages von zwanzig Euro informiert wird, so dass einer weiteren (überflüssigen) Warnung der Charakter einer Belästigung zukommt. Durch die geforderte Regelung würde somit SMS-Spam gesetzlich normiert, was Verbraucherschutzinteressen zuwider läuft und insbesondere dem Leitbild eines verständigen Verbrauchers keinesfalls gerecht wird. Die **Bundesregierung** lehnt diese Forderung in ihrer Ge-

genäußerung (BT-Drs. 15/5213) ebenfalls wegen ihres Charakters einer staatlichen Bevormundung ab.

Weiterhin weist der **Bundesrat** in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 23 a) richtiger Weise darauf hin, dass der Anbieter seiner Verpflichtung aus § 45 I Abs. 1 Satz 1 mit dem Absenden des Hinweises nachgekommen ist und nicht für den Zugang des Hinweises einstehen muss, da dies außerhalb seines Verantwortungsbereiches liegt. Zudem fordert der **Bundesrat** (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 23 b) klarzustellen, dass der Hinweis „unverzüglich“ zu erteilen ist. Dies ist sachgerecht, da zur Gewährleistung einer sofortigen Absendung eine Echtzeit-Kontoführung erforderlich wäre (sog. Hotbilling), was bei Postpaid-Diensten in den installierten Systemen technisch nicht möglich ist. Die Nutzungsdaten werden, anders als bei Prepaid-Diensten, zeitlich verzögert im Rechnungssystem verarbeitet. Die **Bundesregierung** nimmt beide Forderungen in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) auf und schlägt einen weiteren Satz in Absatz 1 vor, wonach der Anbieter nur zur unverzüglichen Absendung des Hinweises verpflichtet ist. Der VATM unterstützt diese Klarstellung im Gesetzestext.

§ 45 I Abs. 2 enthält ein pauschales, jederzeitiges Kündigungsrecht der Endnutzer, das sowohl gegenüber dem Diensteanbieter als auch gegenüber dem Netzbetreiber ausgeübt werden kann. Das pauschale jederzeitige Kündigungsrecht ist in den Fällen nahezu unmöglich zu gewährleisten, in denen einmalig vorausbezahlte Abo-Dienste betroffen sind (wie z.B. Bundesliga-Info-Dienste für die laufende Saison), da in diesen Fällen Teilrückzahlungen ausgelöst würden, die technisch nicht bzw. nur nach erheblichen Systeminvestitionen abbildbar sind. Darüber hinaus besteht die Gefahr der missbräuchlichen Auslösung der Rückzahlungen. Im Endeffekt hätte dies zur Folge, dass die Dienste nicht mehr am Markt angeboten werden könnten, was nicht hinnehmbar ist. In Fällen, in denen ein jederzeitiges Kündigungsrecht sinnvoll ist, wird es bereits am Markt angeboten. Es ist daher im Gesetzestext eine entsprechende Differenzierung vorzunehmen.

Diesen Regelungsbedarf erkennt der **Bundesrat** und fordert in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 23 d) die Aufnahme einer Regelung, mit der die Rückzahlung bereits angefallener oder geleisteter Beträge ausgeschlossen werden kann.

Die in § 45 I Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, Kündigungen auch gegenüber dem Netzbetreiber vorzusehen, ist nicht zielführend. Zum einen würde hiermit eine ungerechtfertigte, negativ abweichende Sonderregelung für den TK-Sektor geschaffen. Da der Netzbetreiber nicht der Anbieter der zu kündigenden Leistung ist, ist die Ausübung eines Kündigungsrechtes gegenüber dem Netzbetreiber aus Beweisgründen nicht praktikabel. Zudem wäre die Abwicklung der Kündigungen sowie die Schaffung entsprechender Schnittstellen zu jedem relevanten Inhalteanbieter für den Netzanbieter dauerhaft mit einem unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand verbunden. Schließlich ist dies aber auch nicht erforderlich, da die Kündigung für den Kunden gem. Abs. 3 im Vergleich zu sonst üblichen Bestimmungen äußerst bequem und einfach gegenüber seinem Vertragspartner durchzuführen ist (in der Regel per SMS ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist). Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen. Die **Bundesregierung** nimmt diese Forderung in ihrer Ge-

genäußerung (BT-Drs. 15/5213) auf. Adressat der Kündigung soll nunmehr ausschließlich der Diensteanbieter sein.

§ 45 I Abs. 3 trifft Regelungen, den Kunden genau über die finanziellen Verpflichtungen, die er mit Abschluss eines Abos einget, zu informieren. Der VATM begrüßt diesen Ansatz, möchte aber auf Abo-Modelle hinweisen, für die die gewünschten Informationen zwar gegeben werden können, jedoch nicht in der verlangten Form. Dies sind zum Einen Abos, die für einen festen Betrag eine unbestimmte Anzahl SMS beinhalten, z.B. „alle Tore der Bundesliga“ zum Anderen aber auch aktuelle „Torticker-Abos“, die den Kunden zeitnah bei jedem Tor benachrichtigen. Beim ersten Modell kann weder über den Preis pro SMS noch über die Anzahl der gesendeten SMS Auskunft gegeben werden. Der Kundenschutz wird in diesem Falle erreicht, wenn der Kunde über den Preis des gesamten Paketes informiert wird. Im zweiten Fall kann der Kunde zwar über den Preis pro Zusendung informiert werden, nicht aber über den Gesamtpreis und die maximale Anzahl der Dienstleistungen, da diese von den ungewissen Torereignissen abhängt. Der Kundenschutz ist aus unserer Sicht erreicht, wenn der Kunde bei solchen Abo-Modellen über den Preis je Zusendung informiert wird.

Auch der **Bundesrat** weist in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 23 e) auf diese Unstimmigkeit hin und fordert eine Anpassung des Wortlautes. Die **Bundesregierung** geht in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) darauf ein und trägt den Bedenken Rechnung, indem nach den Worten „im Abrechnungszeitraum“ die Einschränkung „sofern diese Angaben nach Art der Leistung möglich sind“ aufgenommen werden soll. Der VATM unterstützt diese Lösung.

Weiterhin ist die Terminologie „die notwendigen praktischen Schritte für eine Kündigung“ zu präzisieren, wobei die tatsächlichen SMS-Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. Die Bestätigungs-SMS kann maximal 160 Zeichen umfassen, so dass der Hinweis, wie die Kündigung gegenüber dem Anbieter ausgeführt werden kann, ausreichend sein muss. In der Praxis wird hierfür eine Kurzwahlnummer genannt, an die eine SMS zu senden ist, mittels der das Dauerschuldverhältnis gekündigt werden kann. Dieses Verfahren hat sich bewährt und sollte im Gesetzestext abgebildet werden.

Ungeachtet dessen sind hinsichtlich des normierten „Handshake-Verfahrens“ die Besonderheiten im Festnetz angemessen zu berücksichtigen. Für das Produkt „SMS im Festnetz“ ist die Vorschrift aus technischer Sicht nicht zu realisieren. Dies gilt es im Gesetzgebungsverfahren klarzustellen.

Forderungen:

- Das Wort „Kurzwahldienste“ ist jeweils durch das Wort „Kurzwahldatendienste“ zu ersetzen.
- Änderung des § 45 I Abs. 1 Satz 1: „Der Endnutzer erhält von dem Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, verlangen, einen kostenlosen Hinweis, sobald im jeweiligen Kalendermonat **eine Summe von 50 Euro für den von ihm angebotenen Dienst überschritten wird.**“

- In § 45 I Abs. 1 Satz 2 ist der Betrag „20 €“ durch „50 €“ zu ersetzen.
- Aufnahme der Forderung des Bundesrates klarzustellen, dass der Anbieter seiner Verpflichtung aus § 45 I Abs. 1 mit dem Absenden des Hinweises nachgekommen ist.
- Aufnahme der Forderung des Bundesrates klarzustellen, dass der Hinweis **unverzüglich** zu erteilen ist.
- Ablehnung der Forderung des Bundesrates, einen weiteren obligatorischen Hinweis zu erteilen, sobald die Grenze von 50 € erreicht ist.
- Neufassung des § 45 I Absatz 2: „Der Endnutzer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste, bei dem die Abrechnung nach jeder Einzelleistung erfolgt, jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bei Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, die für einen bestimmten Zeitraum regelmäßig im Voraus abgerechnet werden, kann die Kündigung nur zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums erfolgen.“
- Unterstützung des Vorschlages der Bundesregierung, in § 45 I Abs. 3 Satz 2 nach den Wörtern „im Abrechnungszeitraum“ die Wörter „sofern diese Angaben nach Art der Leistung möglich sind“ einzufügen.
- Klarstellung hinsichtlich der Besonderheiten im Festnetz.

Zu § 45 n – Veröffentlichungspflichten

Die in § 45 n Abs. 1 Nr. 7 d) vorgesehene Veröffentlichung der Kostenverteilung auf einem Netzanschluss ist nicht praktikabel. Der Kunde kann anhand der entsprechenden Preisliste ermitteln, welche Kosten ihm für einen bestimmten Zeitraum bei Nutzung eines Dienstes entstehen (Einrichtungspreis, Monatspreis, Verbindungspreis etc.). Dem Erfordernis der Transparenz ist damit ausreichend Genüge getan, denn der Kunde erhält ausreichende Informationen, um die Kosten seines Netzanschlusses und die Kosten der Nutzung eines Dienstes zu errechnen. Nr. 7 d) ist zu streichen.

§ 45 n Abs. 2 sieht die Möglichkeit der RegTP vor, Anbieter zur Veröffentlichung von Informationen über technische Merkmale ihrer Dienste auf Kosten der Anbieter sowie zur Durchführung von Tests zur Ermittlung dieser Informationen zu verpflichten.

Eine Rechtfertigung für die Pflicht der Anbieter zur Durchführung und Veröffentlichung dieser technisch und finanziell aufwändigen Tests ist nicht gegeben. Das berechnete Informationsinteresse der Verbraucher wird durch unabhängige Tests, die regelmäßig in allen frei zugänglichen Medien (z.B. Zeitschriften, Fernsehen, Internet) veröffentlicht werden, hinreichend befriedigt. Abs. 2 ist daher zu streichen.

Forderungen:

- Streichung des § 45 n Abs. 1 Nr. 7 d).
- Streichung des § 45 n Abs. 2.

Zu § 45 o – Rufnummernmissbrauch

§ 45 o Satz 2 normiert Pflichten des Zuteilungsgebers bei rechtswidriger Nutzung der abgeleiteten Rufnummern. Bei gesicherter Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung sind zunächst unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um

eine Wiederholung zu verhindern, letztlich kann eine Verpflichtung zur Sperre bestehen.

Hier wird von dem Anbieter eine rechtliche Bewertung von Nutzungsverstößen verlangt, was nicht sachgerecht ist. Die Überprüfung von Inhalten von Sendungen oder der Umstände der Versendung sollte allein den staatlichen Organen obliegen. Andernfalls setzen sich die Zuteilungsgeber der Gefahr von Schadensersatzpflichten aus, wenn sie aufgrund einer Fehleinschätzung die Nutzung einschränken oder untersagen. Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer bestimmten Art der Nutzung auf das zivilrechtlich ausgestaltete Verhältnis zwischen Zuteilungsnehmer und Anbieter sind vorprogrammiert. Die Pflicht des Anbieters kann vielmehr nur so weit gehen, dass die Regulierungsbehörde über Verstöße zu unterrichten ist. Diese hat den Sachverhalt dann zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zu bestimmen.

Forderung:

- Änderung des § 45 o Satz 2: „Hat der Zuteilungsgeber gesicherte Kenntnis davon, dass eine von ihm zuteilte Rufnummer zur gesetzlich verbotenen, unverlangten Übersendung von Informationen und Leistungen verwendet wird, ist er verpflichtet, unverzüglich die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hierüber zu informieren. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ordnet Maßnahmen an, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern.“

Darüber hinaus erscheint in diesem Zusammenhang eine Klarstellung des Gesetzgebers dahingehend erforderlich, dass bis zum Inkrafttreten der Nummerierungsverordnung eine Übergangsregelung getroffen oder ein zeitgleiches Inkrafttreten gewährleistet wird.

Allgemeine Anmerkung zu den §§ 66 a bis 66 j

Vorab ist hervor zu heben, dass sich keine der in den §§ 66 a bis 66 j enthaltenen Bestimmungen auf europarechtliche Vorgaben stützen kann und sie damit deutlich über diesen Rahmen hinaus gehen. Eine vergleichbare Regelungsdichte findet sich auch in keinem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union. Ein solcher deutscher Sonderweg ist zwar grundsätzlich zulässig. Allerdings ist zu bezweifeln, dass eine Sonderbelastung der in Deutschland ansässigen und agierenden Unternehmen positive Standorteffekte mit sich bringen kann. Dies gilt insbesondere, da bereits der Regelungsgehalt der §§ 43 a und 43 b des alten TKG über den europarechtlichen Rahmen hinaus geht und damit bereits ein hoher Verbraucherschutzstandard in Deutschland existiert. Die §§ 66 a bis 66 j gehen sogar noch über diesen Standard hinaus. Vor diesem Hintergrund ist erneut zu betonen, dass die Überregulierung einer Branche mit enormem Wachstumspotenzial unbedingt zu vermeiden ist.

Zu § 66 a – Preisangabe

§ 66 a trifft Regelungen über die Preisangabe von TK-Diensten. Die Vorschrift erweitert die Verpflichtungen, die bislang nur für Premium-Dienste gelten, auf Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste und Kurzwahldienste.

Der VATM begrüßt zunächst, dass der Gesetzgeber erhöhte Anforderungen an die Preisangabe in der Werbung stellt, da auf diese Weise die Preistransparenz für den

Endkunden in angemessenem Umfang sichergestellt werden kann.

§ 66 a Satz 1 lässt jedoch offen, was in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse mit „der Inanspruchnahme“ gemeint ist. Insofern ist hier klar zu stellen, dass das gesamte Abonnement je Bezugszeitraum als eine Inanspruchnahme gilt.

Nach § 66 a Satz 5 kommt ein Dauerschuldverhältnis nicht zustande, wenn eine Preisangabe nicht oder nicht gemäß den Sätzen 2 und 3 erfolgt ist. Die Regelung geht zu weit, da die Bußgeldvorschrift des § 149 Abs. 1 Nr. 13a TKG und die Eingriffsmöglichkeit der RegTP nach § 67 Abs. 1 TKG bereits ein ausreichendes Sanktionsinstrumentarium bieten, um gegen fehlende oder falsche Preisangaben in der Werbung vorzugehen. Weitergehender zivilrechtlicher Sanktionen bedarf es daher nicht. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass das Dauerschuldverhältnis in Ermangelung einer Spezialregelung nach derzeitigem Gesetzeswortlaut auch dann nicht zustande kommt, wenn vor der Inanspruchnahme des Dienstes ein Handshake-Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Bestimmung trägt damit dem Wechselspiel von § 45 I und § 66 g nicht ausreichend Rechnung und gewährt insoweit einen doppelten und damit überflüssigen Schutz des Endkunden. Dieser kann sich im Falle einer fehlerhaften Preisangabe trotz eines ordnungsgemäßen Handshake-Verfahrens, das ihn über die wesentlichen Vertragsinhalte informiert hat, auf einen Formmangel berufen. Es wird dem Kunden auf diese Weise Tür und Tor geöffnet, die Preisdarstellung „deutlich sichtbar, gut lesbar“ in Frage zu stellen und bietet ihm die Gelegenheit, in jedem Einzelfall die Zahlung zu verweigern. § 66 Satz 5 ist daher zu streichen.

Der **Bundesrat** greift diesen Punkt in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 24) teilweise auf und fordert, in Fällen, in denen die Preisangabe unter dem tatsächlichen Preis liegt, den Entgeltanspruch nicht insgesamt entfallen zu lassen, sondern den Entgeltanspruch in der im Angebot oder der Werbung genannten Höhe bestehen zu lassen. Die **Bundesregierung** wird diesen Vorschlag nach den Angaben in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Nach Ansicht des VATM ist Satz 5 nach wie vor aus o.g. Gründen zu streichen, hilfsweise scheint der Vorschlag des Bundesrates eine tragfähige Lösung, die sowohl den Interessen der Anbieter als auch denen der Verbraucher entspricht. Wir behalten uns jedoch weitere Kommentierungen zu den möglichen Vorschlägen der Bundesregierung vor.

§ 66 a Satz 6 sieht vor, dass – soweit für die Dienste keine einheitlichen Preise gelten – in der Werbung eine **Von-bis-Preisspanne** anzugeben ist. Diese Form der Preisangabe führt jedoch eher zur Verwirrung des Endkunden als zum Transparenzgewinn, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Anrufertarife sowohl innerhalb des Festnetzes als auch zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen sehr große Preisspannen ergeben können. Große Preisspannen haben jedoch keinerlei Informationswert für den Kunden. Sie verwirren die Anrufer vielmehr und laufen damit dem Ziel des TKGÄndG, Verbraucherschutz und Transparenz zu schaffen, zuwider.

Ungeachtet dessen sind Von-bis-Preisspannen auch wegen bislang ungeklärten praktischen Fragen abzulehnen. Da jeweils dienstspezifisch eine bestimmte "Leistungs-

kette" zwischen unterschiedlichen Marktbeteiligten mit jeweils unterschiedlichen Funktionen besteht und im Festnetz und Mobilfunk sehr unterschiedliche Tarifierungsprinzipien und Geschäftsmodelle zur Anwendung kommen, gelten heute im Markt insgesamt für alle im Gesetzentwurf genannten Mehrwertdienste unterschiedliche Anrufertarife. Die Diensteanbieter wären daher grundsätzlich verpflichtet, entsprechende „Von-bis-Preisspannen“ zu bewerben und – je nach den gesetzlichen Vorgaben – anzulegen. Dies erweist sich aufgrund der Vielzahl von Anschlussanbietern für den werbetreibenden Diensteanbieter bzw. dessen diensterealisierenden Netzbetreiber als schwierig bis unmöglich.

Der **Bundesrat** erkennt diese Problematik in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 25) und fordert eine Überprüfung der Preisangabe in Form einer **Von-bis-Preisspanne**. Die **Bundesregierung** sagt die Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu (vgl. Gegenäußerung).

Vertreter aus allen Bereichen der TK-Branche² haben sich vor diesem Hintergrund zusammen gefunden, um eine einheitliche Konzeption zu entwickeln, die für die Kunden nutzbringend ist, den betroffenen Unternehmen Planungssicherheit gibt und eine praktikable, für die ganze Branche geltende Lösung vorsieht.

Die Verpflichtung zur Preisangabe ist dabei so zu gestalten, dass der Kunde auf einfache und transparente Weise über die Kosten der Inanspruchnahme einer Leistung informiert wird, ohne dass hierdurch die Funktionalität der Leistung selbst beeinträchtigt wird. Abzustellen ist dabei auf den Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Kunden, in gewissen Bereichen auch auf einen unerfahrenen Kunden. Zu vermeiden sind daher Informationen an den Kunden, die ihn in seiner Wahl der Inanspruchnahme von Leistungen nicht unterstützen, sondern lediglich verunsichern und die letztlich keinen Informationswert besitzen. Diesem Anspruch wird die Angabe einer Von-bis-Preisspanne aus oben dargelegten Gründen nicht gerecht. Des weiteren wird die **Verwendung eines Referenzpreises der DTAG** (vgl. § 66b Abs. 2) abgelehnt, da dieser Referenzpreis sich lediglich auf einen Marktteilnehmer bezieht und damit keinen für den Kunden nachvollziehbaren Bezug zu den Tarifen der anderen Anbieter hat.

Zur Beseitigung dieser beiden systematischen Fehler wird von der Branche eine Lösung vorgeschlagen, die sich möglichst weitgehend an der bisherigen Regelung des Entwurfs orientiert und nur dort geringe Abweichungen vorsieht, wo es zur Verbesserung der Transparenz und Praktikabilität unumgänglich ist.

Referenzpreis anstelle von „Von-bis-Preisspannen“

Anstelle der Angabe einer „Von-bis-Preisspanne“ befürwortet die Branche die Angabe eines festnetzbezogenen Referenzpreises. Dieser Referenzpreis darf sich nicht auf die DTAG beziehen, sondern ist von der RegTP festzulegen. Hierbei würde es sich nicht um einen Eingriff der RegTP im Bereich der Entgeltregulierung handeln, sondern lediglich – wie bisher auch – um die Schaffung ei-

nes für alle Unternehmen verbindlichen Rechts- und Preisrahmens, der als objektiver Maßstab im Festnetz herangezogen werden kann und aufgrund der Festlegung durch die RegTP von allen Unternehmen (Festnetzbetreiber, Mobilfunkbetreiber und Diensteanbieter) akzeptiert würde. Eine entsprechende Verankerung könnte im Rahmen des § 67 Abs. 2 erfolgen.

Um den Besonderheiten im Mobilfunkbereich Rechnung zu tragen, wird die Angabe des festnetzbezogenen Referenzpreises um einen - bereits heute in anderen Ländern (wie z.B. in Schweden) üblichen - Hinweis auf möglicherweise abweichende Entgelte für Verbindungen aus dem Mobilfunk ergänzt. Diese Lösung erscheint praktikabel und wird der vom Gesetz intendierten Hinweis- und Warnfunktion besser gerecht als die Angabe einer Von-bis-Preisspanne, die dem Kunden letztlich keinen tatsächlichen Informationswert bietet.

Forderungen:

- Änderung des § 66a: "Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Zahl der übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, die Menge der zu übermittelnden Daten hat keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer."
- Aufnahme eines neuen Satzes nach § 66 a Satz 1³: „Bei Dauerschuldverhältnissen gilt das gesamte Dauerschuldverhältnis je Bezugszeitraum als eine Inanspruchnahme nach § 66 a Satz 1.“
- Änderung des § 67 Abs. 2⁴: "Soweit für Premium-Dienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder Neuartige Dienste die Tarifhoheit bei dem Netzbetreiber liegt, der den Teilnehmeranschluss bereitstellt, und deshalb unterschiedliche Entgelte für Anrufe aus den deutschen Festnetzen gelten, legt die Regulierungsbehörde zum Zwecke der Preisangabe und Preisansage nach §§ 66a und 66b jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis für Anrufe aus den deut-

² Wir verweisen an dieser Stelle die ausführliche Darstellung in dem gemeinsamen Papier der Branchenvertreter "Konzept zur Verbesserung des Kundenschutzes durch Preisangaben und Preisansagen im Bereich der §§ 66 a und 66 b des TKGAndG", an dem Vertreter des VATM, des FST, der DTAG sowie der Mobilfunknetzbetreiber beteiligt waren.

³ Diese Forderung ist nicht Teil des Branchenkompromisses und wird hier aus diesem Grunde separat aufgeführt.

⁴ Der Formulierungsvorschlag ist aufgrund des Sachzusammenhangs als Teil des Branchenkompromisses an dieser Stelle der Kommentierung aufgenommen, findet sich aber auch bei der Kommentierung zu § 67 (s.u.) wieder.

schen Festnetzen fest. Sie hat hierbei sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus dem Festnetz zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat den betroffenen Unternehmen, Fachkreisen und Verbraucherverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die von der Regulierungsbehörde festgelegten Preise werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt."

➤ Streichung der Sätze 7 und 8 des § 66 a.

Zu § 66 b – Preisansage

§ 66 b Abs. 1 normiert eine Preisansageverpflichtung für Call-by-Call-Dienste.

Eine Preisansage bei Call-by-Call Diensten ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da diese auf Verbindungen über die Netzbetreibervorauswahl beschränkt ist. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund Leistungen nach § 40 TKG hinsichtlich der Verpflichtung zur Ansage des Tarifes isoliert schlechter gestellt werden sollen als sonstige Orts- und Ferngespräche. Aspekte der Transparenz können hier jedenfalls nicht argumentativ herangezogen werden. Denn während die Tarife über die preiswerten Betreiberauswahlen z.B. im Internet, im Videotext und in den Tarif Tabellen der Tageszeitungen immer aktuell und auf einfachem Wege in Erfahrung zu bringen sind, ist dem Endnutzer bei einem herkömmlichen Gespräch über das DTAG-Netz in der Regel der Preis eines Ortsgespräches weder bekannt, noch ohne größere Mühe in Erfahrung zu bringen.

Darüber hinaus ist es vor dem Hintergrund des durch die Gesetzesänderung verfolgten Ziels der erhöhten Preistransparenz zum Schutz der Verbraucher nicht nachvollziehbar, warum die DTAG mit den oft erheblich teureren Tarifen bei herkömmlichen Gesprächen zur obligatorischen Preisansage nicht verpflichtet werden soll und lediglich die billigeren Call-by-Call-Anbieter belastet werden. Gerade vor dem Hintergrund des Art. 3 GG erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, vergleichbare Sachverhalte (Sprachtelefondienstleistungen aus dem Festnetz) ohne sachlichen Grund (Preistransparenz muss für beide Fälle gleichermaßen gelten) differenziert zu behandeln.

Ferner hat der Endnutzer schon heute die Möglichkeit, Call-by-Call Leistungen in Anspruch zu nehmen, bei denen transparent der Preis angesagt wird. Soweit der Endnutzer diese zusätzliche Transparenz bei seinen Gesprächen wünscht, kann er bequem auch die Verbindungsnetzbetreiber auswählen, die standardmäßig dieses Leistungsmerkmal anbieten.

Letztlich fragt sich, ob die Preisansage bei Call-by-Call-Diensten dem Leitbild eines verständigen Verbrauchers gerecht wird. Der EuGH stellt im Hinblick auf den Endverbraucher in ständiger Rechtsprechung auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher ab (vgl. EuGH 5 C 220/98 Urteil v. 13.01.2000 – Lifting), einem solchen Verbraucher kann zugemutet werden, sich entweder über den Preis im Vorfeld zu informieren oder solche Call-by-Call-Leistungen zu nutzen, die über eine freiwillige Preisansage verfügen.

Insoweit hat sich die Preisansage in diesem Bereich zu einem innovativen Wettbewerbsmerkmal entwickelt. Zahlreiche VNB haben freiwillig und ohne staatliche Regulierung enorme Investitionen aufgebracht, um eine Preisansage in ihrem Netz als Zusatzdienst zu realisieren. Sie sprechen damit eine Kundengruppe an, die diesen Service losgelöst von einer Missbrauchsdiskussion im Call-by-Call-Bereich in Anspruch nehmen. Die freiwillige Preisansage ist damit ein Beispiel, dass sich ein Markt auch bei der Einführung verbraucherfreundlicher Dienste selbst regulieren kann. Der Kunde hat damit bereits heute ohne eine gesetzliche Verpflichtung jederzeit die Möglichkeit, genau diese Anbieter im Markt auszuwählen bzw. eben auch auf eine Preisansage zu verzichten (Wettbewerbsmerkmal!). Es kann durchaus in Frage gestellt werden, ob die Preisansage überhaupt von Verbraucherseite gewünscht ist. Denn in der Regel informiert sich der Verbraucher bereits vor Gesprächsbeginn über die Preise und wählt daraufhin bewusst einen bestimmten Anbieter. Mit der Preisansage erhält er dann eine ihm bereits bekannte und damit überflüssige Information. Regulierung setzt hier an der falschen Stelle an – statt Schaffung von Preistransparenz wird hier im Gegenteil noch zur Verwirrung der Verbraucher beigetragen, indem ihm suggeriert wird, dass eine fehlende Ansage einen günstigen Tarif bedeuten muss, weil dieser offenbar nicht von staatlicher Stelle als für die Verbraucher „schädlich“ eingestuft wird. Im übrigen würden Pauschalangebote von Call-by-Call-Anbietern (Bsp.: Flat-Angebote für Wochenendgespräche) im Falle einer Ansageverpflichtung nicht mehr realisierbar sein.

Die Verpflichtung zur Preisansage bei Call-by-Call würde schließlich zu enormen Aufwendungen sowohl bei Anbietern, die Call-by-Call und Preselection anbieten, als auch bei reinen Call-by-Call Anbietern führen mit der Folge, dass beide Geschäftsmodelle und damit letztlich die in Deutschland einzigartige Tarif- und Angebotsvielfalt gefährdet wären.

Damit ein Anbieter, der beide Geschäftsmodelle anbietet, die Tarifansage im Call-by-Call-Bereich gewährleisten kann, sind technische Aufrüstungen erforderlich, damit der eingehende Verkehr in Call-by-Call- bzw. Preselection-Gespräche gekennzeichnet werden kann. Dies ist bislang nicht möglich. Hierzu müsste der Verkehr über IN-Netze geleitet werden, deren Installation Unternehmen mit Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe belasten würde.

Aber auch reine Call-by-Call-Anbieter müssten je nach Netzgröße bis zu 3 Millionen Euro pro Netz aufwenden, um die Preisansage realisieren zu können. Diese Kosten, aber auch die Tatsache, dass der wettbewerbsintensive Markt der Carrier-Selection-Leistungen ohnehin geringe Gewinnmargen bietet, würden insbesondere kleinen Anbietern die wirtschaftliche Grundlage entziehen. Laut Regulierungsbehörde sind zur Zeit 96 Verbindungsnetz-anbieter registriert. Es kann damit gerechnet werden, dass – sollte eine Preisansage verpflichtend werden – auf mittlere Sicht nur die etwa 10 großen Anbieter überleben werden. Die Auswirkungen sind absehbar: Preise werden zu Lasten der Verbraucher ansteigen und das Ziel, Wettbewerb durch Anbieter- und Angebotsvielfalt zu schaffen, in weite Ferne rücken.

Der **Bundesrat** äußert sich in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 27) ebenfalls kritisch zur Preisansage im Fall der Betreiber-

auswahl und fordert statt dessen die Einführung einer kostenlosen Rufnummer, unter der die Endnutzer aktuelle Preisinformationen erhalten können. Die **Bundesregierung** betont in ihrer Stellungnahme ihre Offenheit für alternative Vorschläge, äußert sich aber kritisch hinsichtlich des Vorschlages des Bundesrates und bezweifelt, dass die Servicrufnummer eine komfortable Tarifauskunft bietet.

Aus Sicht des VATM sind im Bereich der Betreiberauswahl aus den genannten Gründen keine regulatorischen Eingriffe notwendig. Vielmehr ist eine Überregulierung zu verhindern. Gleichwohl ist der Vorschlag des Bundesrates als deutlich milderer und damit der Preisansage grundsätzlich vorzuziehendes Mittel zu werten. Der beabsichtigte Zweck der Regelung – die Schaffung von Transparenz – ist auf diesem Wege ebenfalls erreichbar, ohne die betroffenen Unternehmen finanziell zu belasten.

§ 66 b Abs. 1 Satz 4 regelt darüber hinaus eine Preisansageverpflichtung für Auskunftsdienste und für Kurzwahlsprachdienste ab einem Preis von 3 € pro Minute. Eine entsprechende Ansageverpflichtung ist abzulehnen:

Die Beschwerden im Bereich der Auskunftsdienste in der 118xy-Gasse beschränken sich nahezu ausnahmslos auf Fälle der Weitervermittlung zu 0190/0900er-Nummern. Dieser Sachverhalt wird bereits jetzt durch das Mehrwertdienstemissbrauchsgesetz erfasst und soll dem aktuellen Gesetzesentwurf entsprechend auch zukünftig durch Preisansagen geregelt werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter § 66 b Abs. 3), so dass an dieser Stelle kein weitergehender Änderungsbedarf besteht.

Der Bereich der Auskunftsdienste ist im übrigen – historisch betrachtet – von Preisstabilität und Preistransparenz geprägt: So wurden die Tarife der marktrelevanten Anbieter in der 118xy-Gasse in den letzten fünf Jahren lediglich zwei (!) Mal marginal geändert. Der Bereich kann vor diesem Hintergrund als absolut preistransparent bezeichnet werden. Kundenschutzbedürfnissen ist in diesem Segment mit den derzeit beabsichtigten Regelungen somit ausreichend Rechnung getragen.

Im Bereich der Kurzwahlsprachdienste ist eine Preisansageverpflichtung für Dienste ab einem Preis von 3 € pro Minute gleichermaßen abzulehnen: Es handelt sich hierbei grundsätzlich um Standarddienste, die von den jeweiligen Nutzern regelmäßig in Anspruch genommen werden (Bsp. ADAC-Stauhotline) und die durch die regelmäßige Nutzung einer natürlichen Preistransparenz unterliegen. Ungeachtet dessen finden sich Angaben über die Preise dieser Angebote in den AGB, Vertragsunterlagen oder Tarifbroschüren der Anbieter. Es widerspräche hier dem Kundenwunsch, dem Dienst eine zwangsweise Preisansage vorzuschalten.

Forderungen:

- Streichung der Worte „und im Falle der Betreiberauswahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl“ in § 66 b Abs. 1 Satz 1 sowie des 2. Halbsatzes von Satz 2.
- Streichung von § 66 b Abs. 1 Satz 4.

§ 66 b Abs. 2 regelt die Preisansageverpflichtung bei der Inanspruchnahme von Massenverkehrs-Diensten und sieht vor, dass der Diensteanbieter bei der Inanspruchnahme von Massenverkehrs-Diensten dem Endnutzer den Referenzpreis der DTAG anzusetzen hat.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) die Forderung des **Bundesrates** angenommen, eine Preisansage zu Beginn der Inanspruchnahme des Dienstes vorzusehen (vgl. Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 29). Damit nimmt sie von ihrer ursprünglichen Auffassung Abstand, wonach (ausweislich der Entwurfsbegründung) eine nachträgliche Ansage bei 0137-Diensten, wie sie bisher bereits auf freiwilliger Basis im Markt angewendet wird, ausreichend ist.

Eine Vorab-Preisansage ist aus folgenden Gründen unverhältnismäßig und daher nicht unterstützensfähig. Ein im Rahmen einer Verpflichtung zur Vorab-Preisansage auf die Unternehmen zukommende Aufwand stünde nicht im Verhältnis zum Nutzen für den Verbraucher und bedeutete eine Gefährdung der Dienste insgesamt, da kostendeckende Tarife im Endeffekt nicht mehr möglich wären. Dies ist vor dem Hintergrund, dass der Markt für Mehrwertdienste – und insbesondere der 0137-Markt – einen der wenigen Wachstumsmärkte in der TK-Branche darstellt, nicht vertretbar. In der MABEZ-Gasse beispielsweise kostet ein Anruf max. 0,98 Cent (im Gegensatz zu 30 Euro bei 0190/0900er Rufnummern), so dass der drohende Schaden relativ gering ist, wohingegen der finanzielle Aufwand für die Unternehmen bei Einführung von Preisansagen im Millionenbereich liegen würde. Da die Ansagelogistik im Netz der DTAG hinterlegt werden müsste, würden entsprechend höhere IC-Preise erhoben, darüber hinaus müssten die Netzinfrastrukturen durch die zeitliche Verlängerung der Anrufe erweitert werden (neue Leitungskapazitäten, neue IC-Anschlüsse, neue Hardwarekomponenten im Netz). Die hierdurch entstehenden Kosten würden auf die allgemeinen Kosten für alle Nutzer umgelegt, was nicht im Sinne der Verbraucher sein kann, insbesondere dann nicht, wenn die Zahl der Missbrauchsfälle gering ist (die bei der RegTP für 0137-Nummern vorliegenden Beschwerden aus dem Jahre 2004 betreffen 627 Fälle für einen Zeitraum von fast 11 Monaten bei monatlich mehreren Millionen Anrufen). Die bereits branchenweit auf freiwilliger Basis angewendete nachträgliche Ansage bei 0137er-Diensten trägt dem Informationsinteresse der Kunden vielmehr in angemessener Weise Rechnung und beugt offensichtlich einer etwaigen „Wiederholungsgefahr“ des Kunden vor. Der VATM hält daher seine Forderung aufrecht, diesen branchenweiten Standard in § 66 b Abs. 2 zu normieren.

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, welchen Hintergrund die Verpflichtung in § 66 b Abs. 2 hat, auf Referenzpreise der DTAG zu verweisen. Hier werden nicht-marktbeherrschende Anbieter zwangsverpflichtet, ihre Entgelte denen des marktbeherrschenden Unternehmens gegenüberzustellen. Es ist insoweit unklar, warum ein alternativer MABEZ-Anbieter gesetzlich verpflichtet wird, die Preise der Konkurrenz zu nennen. Der entsprechende Passus ist zu streichen und statt dessen – wie bislang üblich – als Referenzpreis der „Preis aus dem deutschen Festnetz“ anzusetzen, ohne dabei die DTAG ausdrücklich zu nennen.

Forderung:

- Änderung des § 66 b Abs. 2⁵: "Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste hat

⁵ Dieser Formulierungsvorschlag ist ebenfalls Teil des Branchenkompromisses zur Preistransparenz, vgl. "Konzept zur Verbesserung des Kundenschutzes durch Preisangaben und Preisansagen im Bereich der §§ 66 a und 66 b des TKGAndG".

der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis für Anrufe aus den deutschen Festnetzen einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzusetzen."

§ 66 b Abs. 3 Satz 2 verpflichtet zur Angabe einer Von-bis-Preisspanne der Verbindung pro Minute, wenn der zu zahlende Preis dem Auskunftsdiensteanbieter im Zeitpunkt der Weitervermittlung nicht genau bekannt ist.

Eine entsprechende Ansage ist für den Auskunftsdiensteanbieter nahezu unmöglich, weil ihm zum einen das Netz des Anrufers und damit auch der für den Anrufer im Einzelfall relevante Tarif nicht bekannt ist (vgl. hierzu bereits die Ausführungen zu § 66 a Satz 6, Von-bis-Preisspanne) und die Abrechnung zum anderen überwiegend im Offline-Billing erfolgt, so dass der weitervermittelnde Auskunftsdiensteanbieter den Endkundenpreis festlegt. Hier wäre ein erheblicher Aufwand im Intercarrier-Verhältnis notwendig, um aktuelle Tarifinformationen sicher zu stellen. Zweifelhaft ist vor diesem Hintergrund, ob es zulässig ist, dass das Entstehen des Entgeltanspruchs von der richtigen Auskunft abhängt (vgl. § 66 g lit. a). Zumindest ist mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen, die letztlich die praktische Anwendung dieser Regelung in Frage stellen. Abgesehen davon bietet diese Art der Tarifsangabe für den Verbraucher keinerlei positive Effekte hinsichtlich einer gesteigerten Transparenz. Die Ansage eines Tarifrähmens – wobei sich die praktische Frage stellt, ob die Ansage „Das folgende Gespräch kann Sie von 1 Cent bis 1,99 € kosten.“ ausreicht – stellt keine valide Aussage dar und bedeutet damit keine Hilfestellung für den Kunden, sondern führt eher zu seiner Verunsicherung.

Die Branche⁶ hat im Rahmen der Entwicklung einer einheitlichen Konzeption für Preisansageverpflichtungen (vgl. Ausführungen zu § 66 a) analog zur verbraucherfreundlichen Variante bei anderen Preisangaben/-angaben auch gezielt angepasst auf Weitervermittlung bei Auskunftsdiensten folgenden Lösungsvorschlag entwickelt. Dieser sieht eine Preisansageverpflichtung für das weiterzuvermittelnde Gespräch durch den Auskunftsdiensteanbieter vor und bezieht sich auf den Preis für Anrufe aus dem Festnetz verbunden mit einem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk. Insoweit wird an die Intention der Entwurfsformulierung in § 66b Abs. 3 angeknüpft.

Forderung:

- Änderung des § 66 b Abs. 3: „Im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst besteht die Preisansageverpflichtung für das weiter zu vermittelnde Gespräch für den Auskunftsdiensteanbieter. Die Ansage kann während der Inanspruchnahme des Auskunftsdienstes erfolgen, ist jedoch vor der Weitervermittlung vorzunehmen. Diese Ansage umfasst den Preis für Anrufe aus dem Festnetz zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie einen

Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk.“

Zu § 66 c – Preisanzeige

§ 66 c stellt eine Preisanzeigeverpflichtung auch für Kurzwahldatendienste, die keine Dauerschuldverhältnisse sind, ab einem Preis von einem Euro pro Inanspruchnahme des Dienstes auf. Der Erhalt dieser sog. Info-SMS ist vom Endnutzer zu bestätigen. Abs. 2 sieht Ausnahmen für Dienste im öffentlichen Interesse sowie für Anbieter vor, die ein von der RegTP im Einzelnen zu regelndes Legitimationsverfahren durchlaufen haben.

Die Ausweitung des bei Abo-Diensten üblichen Handshake-Verfahrens auch auf einmalige Premium-SMS-Dienste stellt erneut eine Regelung dar, die existierende Geschäftsmodelle gefährdet und die Unternehmen mit Kosten belasten würde, ohne dass dem ein positiver Effekt für den Verbraucher gegenüber steht. Zunächst ist das Missbrauchspotenzial bei einmaligen SMS-Diensten gering. Der Verbraucher ist durch die bestehenden Verpflichtungen zur Preisangabe in der Werbung gem. § 66 a hinreichend geschützt. Darüber hinaus ist das bei Abo-Diensten (sinnvoller Weise) angewendete Verfahren auf das Geschäftsmodell einmaliger Premium-SMS-Dienste nicht übertragbar. Hier wird bereits die Anforderungs-SMS des Kunden bepreist, woraufhin die einmalige, bestellte SMS übermittelt wird. Würde man hier, wie in § 66 a gefordert, das Handshake-Verfahren anwenden, zöge dies den Versand weiterer zwei SMS (Info-SMS und Bestätigungs-SMS) mit sich. Die Inanspruchnahme dieses etablierten Geschäftsmodells, das sich durch einfache Handhabung auszeichnet, würde vielmehr aufgrund der damit einher gehenden Komplexität erschwert. Schließlich wäre es – nicht zuletzt auch aufgrund der Kosten, die die Rentabilität in Frage stellen – gänzlich gefährdet.

Der **Bundesrat** erkennt dieses Problem und beurteilt die Schwelle von einem Euro als zu niedrig. Er fordert in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 30), die Schwelle auf drei Euro anzuheben und der RegTP die Möglichkeit einzuräumen, die Preisgrenze gegebenenfalls an die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes anzupassen.

Der VATM bleibt grundsätzlich bei seiner oben begründeten Ablehnung der Ausweitung des Handshake-Verfahrens auf einmalige Premium-SMS-Dienste. Der Vorschlag des Bundesrates, die Grenze auf drei Euro anzuheben, kann jedoch als Kompromiss mitgetragen werden.

Die Gefährdung des Geschäftsmodells kann im übrigen auch nicht durch die in Abs. 2 normierten Ausnahmen beseitigt werden. Zunächst ist weder klar, wie der Begriff des „öffentlichen Interesses“ abzugrenzen ist, noch wie das vorgesehene Legitimationsverfahren in der Praxis gestaltet werden soll. Eine Unterscheidung von Diensten in „Gut“ und „Böse“ ist abzulehnen, zumal nicht klar ist, wer darüber in welchem Verfahren zu welchen Kriterien entscheiden soll. Neben der hierdurch entstehenden Rechtsunsicherheit ist die Verlagerung einer Entscheidung auf die RegTP, die damit über die Existenzberechtigung von Diensten bestimmen und massiv in Unternehmensrechte eingreifen würde, äußerst zweifelhaft. Schließlich bedeutete ein Legitimationsverfahren immer auch eine zeitliche Verzögerung bei der Einführung neuer Dienste. Innovation und Wettbewerb würden verhindert – ohne dass dem Verbraucher gedient wäre. Die

⁶ Beteiligt waren Vertreter des VATM, des FST, der DTAG sowie der Mobilfunknetzbetreiber, vgl. "Konzept zur Verbesserung des Kundenschutzes durch Preisangaben und Preisangaben im Bereich der §§ 66 a und 66 b des TKGÄndG".

Ausweitung des Handshake-Verfahrens über Dauer-schuldverhältnisse hinaus ist mithin abzulehnen.

Der **Bundesrat** will die Unbestimmtheit des Begriffs des „öffentlichen Interesses“, der sich zudem im Zeitablauf ändern kann, beseitigen, indem die RegTP verpflichtet werden soll, regelmäßig eine Liste derjenigen Datendienste zu veröffentlichen, bei denen auf eine Preisanzeige-pflicht aus Gründen des öffentlichen Interesses verzichtet werden kann (vgl. Stellungnahme vom 18.03.2005, BR-Drs. 92/05, Beschluss, Ziffer 31). Die **Bundesregierung** stimmt diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) zu.

Aus Sicht des VATM werden weder die Abgrenzung-schwierigkeiten bzgl. des Begriffs des „öffentlichen Interesses“ noch die übrigen Bedenken durch diesen Vor-schlag beseitigt. Gleichwohl kann der VATM diese Re-gelung als deutlich milderes Mittel mittragen, insbeson-dere wenn die Grenze für die Anwendung des Handsha-ke-Verfahrens in Abs. 1 auf drei Euro angehoben wird.

Forderungen:

- Streichung des § 66 c.
- Hilfsweise Unterstützung der Forderung des Bundes-rates: Anhebung der Grenze auf 3 Euro sowie Einfüh-rung der Möglichkeit für die RegTP, diese Grenze an die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes anzupassen.
- Hilfsweise Unterstützung der Forderung des Bundes-rates, eine Liste mit den „Dienstleistungen im öffentlichen Interesse“ zu veröffentlichen, sofern die vorstehende Forderung erfüllt wird.

Zu § 66 d – Preishöchstgrenzen

§ 66 d setzt Preisobergrenzen für Premium-Dienste im Sinne von § 3 Nr. 17 a fest.

Das in § 66 d Abs. 2 Satz 2 normierte generelle Verbot für die Kombination zeitabhängiger und zeitunabhängiger Tarifierungen ist innovationsfeindlich und daher abzulehnen. Auch hiermit werden bestehende und zukünftige Produkttypen und Geschäftsmodelle behindert bzw. von vornherein unmöglich gemacht, was einen erneuten massiven Eingriff in die Unternehmensfreiheit dar stellt. Für einen derartigen Eingriff ist eine Rechtfertigung nicht ersichtlich. Dienste wie z.B. der bereits am Markt etablierte Sprach- und Infoservice des ADAC, Arzt- oder Anwaltshotlines könnten in Zukunft nicht mehr ange-boten werden. Das Verbraucherinteresse an Transparenz wird erfüllt, indem, soweit möglich, eine getrennte Aus-weisung der Tarifabschnitte auf der Rechnung erfolgt. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass derartige Tarifmodelle in anderen Ländern üblich sind. Ein entspre-chendes Verbot wäre im Hinblick auf den Standortwett-bewerb für Deutschland nachteilig, was nicht gerechtfertigt und unbedingt zu vermeiden ist. Aus Verhältnismä-ßigkeitserwägungen ist Absatz 2 Satz 2 daher zu strei-chen. An dieser Wertung ändert auch das in Abs. 3 vor-gesehene Legitimationsverfahren nichts. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu § 66 c verwiesen wer-den.

Der **Bundesrat** greift dieses Problem in seiner Stellung-nahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 32) auf und knüpft die Zulässigkeit von Kombina-tionstarifen an die Bedingungen, dass der Gesamtbetrag einer kombinationsbezogenen Verbindung höchstens 30

Euro betragen darf und die zeitabhängigen Preisbestand-teile der Leistung getrennt ausgewiesen werden. Die **Bundesregierung** stimmt diesem Vorschlag in ihrer Ge-genäußerung (BT-Drs. 15/5213) zu und unterbreitet ei-nen Formulierungsvorschlag.

Der VATM begrüßt die Abkehr vom grundsätzlichen Verbot von Kombinationstarifen. Allerdings sind die Voraussetzungen, unter denen Kombinationstarife zuläs-sig sein sollen, fragwürdig. Dies gilt insbesondere für die geforderte getrennte Ausweisung, die folgende techni-sche Probleme mit sich zöge. Derzeit stellt die DTAG ProduktIDs nur für Blocktarife und zeitabhängige Tarife zur Verfügung. ProduktIDs für Kombinationstarife wer-den bisher nicht angeboten, was jedoch die Vorausset-zung für die Darstellung der unterschiedlichen Tarifbe-standteile im Einzelverbindungs-nachweis wäre. Sollte die DTAG entsprechende ProduktIDs anbieten, wären anschließende Vereinbarungen zur Übermittlung der Kommunikationsdatensätze zwischen der DTAG und al-ternativen Anbietern notwendig, um die getrennte Aus-weisung zu ermöglichen. Erfahrungsgemäß ist dies ein sehr langwieriges Abstimmungs-prozedere, so dass die endgültige, zumindest zeitnahe Realisierung der getrenn-ten Ausweisung durchaus in Frage zu stellen ist. Schließ-lich zieht die getrennte Ausweisung damit erhebliche Mehrkosten auf Seiten der Anbieter mit sich, was grund-sätzlich zu vermeiden ist.

In Bezug auf die vorgesehene Preisobergrenze von 30 Euro sind folgende Bedenken vorzutragen. Neben dem Implementierungsaufwand, der erforderlich wird, weil bei bestimmten Tarifmodellen eine Verbindungstrennung erforderlich wird, ist auf die negativen Auswirkungen für den Verbraucher hinzuweisen, die eine Verbindungstren-nung mit sich bringt. Es kann der Fall auftreten, dass der Endnutzer zwangsgetreut wird, nachdem er zwar den zeitunabhängigen Eventpreis gezahlt hat, aber bevor er die gesamte Information im Rahmen der zeitabhängigen Leistungserbringung erhalten hat. Dies hätte zur Folge, dass er sich ein weiteres Mal einwählen und den Event-preis erneut zahlen müsste. Das Legitimationsverfahren gem. § 66 d Abs. 3 bietet keine Alternative, da das Ver-fahren für den Endnutzer umständlich ist und ihm die In-anspruchnahme des Dienstes insbesondere bei zeitkriti-schen Diensten wie beispielsweise Stau- oder Arzthotli-nes de facto keinen Nutzen bringt, wenn er sich zuvor noch nicht legitimiert hat. In solchen Fällen nähme das Legitimationsverfahren zu viel Zeit in Anspruch.

Statt einer alleinigen Preisobergrenze von 30 Euro je Verbindung ist daher als alternative Kundenschutzmaß-nahme eine Preisobergrenze je einzelner Minute der ge-samten Verbindung in Höhe von drei Euro denkbar (Durchschnittspreis). Damit wird vermieden, dass miss-bräuchlich hohe Kombinationstarife aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Tarifbestandteilen erhoben werden und dass zwischen zeitunabhängigen und zeitabhängigen Tarifbestandteilen gewechselt wird, um die Preisober-grenze von 30 Euro für Blocktarife zu umgehen. Eine Preisgrenze von drei Euro je einzelner Minute ist wirt-schaftlich praktikabel, schützt den Kunden vor miss-bräuchlich hohen Entgelten und ermöglicht, dass Preismodelle, die seit langem am Markt etabliert sind (z.B. Stau-Info oder Verkehrsservice mit äußerst geringen Event- und Minutentariifen), weiterhin möglich bleiben.

§ 66 d Abs. 2 Satz 3 beschränkt die Abrechnung bei Te-lefaxdiensten grundsätzlich auf Blocktarife. Die Rege-

lung soll bewusst verzögerte Übertragungsraten bei Faxabrufdiensten verhindern. Zunächst ist anzumerken, dass innerhalb der letzten drei Jahre kein Beschwerdeaufkommen bei Faxabrufdiensten zu verzeichnen ist. Die vorgesehene Regelung kann vielmehr nachteilige Folgen für Verbraucher haben. Denn falls es zu einem Abbruch der Verbindung kommen sollte, kann bei einem zeitu-nabhängigen Tarif bereits der volle Entgeltanspruch erhoben werden. Abbrüche in der Übertragung sind aufgrund fehlender Gerätekompatibilität nicht unüblich. Bei einem zeitabhängigen Tarif hingegen bezahlt der Kunde immer nur den Teil der Leistung, den er auch erhalten hat. Bei Faxabbrüchen oder Übertragungsfehlern ist daher bei Beibehaltung dieser Regelung mit einem erhöhten Beschwerdeaufkommen zu rechnen. Des weiteren kann der Kunde die Kosten für einen Faxabruf bei einem Blocktarif nicht beschränken, indem er dem Empfang seinerseits abbricht. Da die Vorschrift durch die Beschränkung auf zeitu-nabhängige Tarife zudem eine Einschränkung des Produkts „Faxabrufdienst“ darstellt (bestehende Faxabrufdienste müssten komplett umgestellt werden), ohne dass die Missbrauchsrisiken für Verbraucher entscheidend verbessert werden, ist eine entsprechende Begrenzung abzulehnen.

Forderung:

- Neufassung des Formulierungsvorschlages der Bundesregierung zu § 66 d Abs. 2 Satz 3: „Der Preis von Dienstleistungen aus zeitabhängigen und zeitu-nabhängigen Leistungsanteilen darf höchstens 30 Euro je Verbindung betragen, es sei denn der Durchschnittspreis der zeitabhängigen und zeitu-nabhängigen Tarifbestandteile beträgt nicht mehr als drei Euro pro Minute.“
- Ablehnung des Vorschlages des Bundesrates, der fordert, dass die zeitabhängigen und zeitu-nabhängigen Tarifbestandteile getrennt ausgewiesen werden müssen.

Zu § 66 g – Wegfall des Entgeltanspruchs

§ 66 g trifft Regelungen, unter welchen Umständen der Endnutzer zur Zahlung des Entgelts nicht verpflichtet ist.

Kritisch zu betrachten ist insbesondere die Bestimmung in Ziffer 1, die im Zusammenhang mit einer verpflichtenden Tarifansage gerade im Massengeschäft Call-by-Call zu einem erhöhten Maß an tatsächlicher und rechtlicher Unsicherheit führen wird: Der Beweis, ob eine Tarifansage abgespielt wurde, ist regelmäßig weder für den Anbieter noch für den Kunden im Nachhinein möglich. Es ist bereits unklar, wer die Beweislast für eine korrekte Tarifansage zu tragen hätte. Richtig wäre, wie auch bisher von einem Anscheinsbeweis auszugehen, wenn eine technische Prüfung ergibt, dass beim Abspielen der Tarifansage keine Mängel vorhanden gewesen sein können. Diesen Anscheinsbeweis wird der Kunde aber nie widerlegen können, da im Gegensatz zu der Tatsache des Zugangs zum Netzanschluss die Tarifansage nicht durch den Kunden kontrolliert werden kann. Legt man aber aus diesem Grund dem Anbieter die vollständige Beweislast auf, so reicht eine entsprechende Darlegung des Kunden für den Wegfall des Entgeltanspruchs. Vor diesem Hintergrund bedarf die Bestimmung des § 66 g einer vollumfänglichen systematischen Änderung.

Soweit § 66 g Ziffer 5 die Entgeltspflicht bei illegalen Dialern entfallen lässt, ist diese Klarstellung aus Rechts-

sicherheitsgründen zu begrüßen. Allerdings sollte zur Bereinigung der heute bereits rechtshängigen Streitigkeiten zusätzlich durch den Gesetzgeber darauf hingewiesen werden, dass § 66 g Ziffer 5 nur die heute bestehende zivilrechtliche Lage (§ 134 BGB) klarstellt und keine materielle Änderung der Rechtslage bezwecke. Hintergrund sind hier die zahlreichen anhängigen Rechtsstreitigkeiten zwischen Dialer-Betreibern und Netzbetreibern, die eine Fülle von Rechtsunsicherheit und Auslegungsschwierigkeiten in den anhängigen Verfahren mit sich bringen.

Forderungen:

- Streichung des § 66 g.
- Hilfsweise: Anpassung der Ziffer 1 an die technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- Hilfsweise: Klarstellung der Ziffer 5.
- Hilfsweise: Änderung des § 66 g: „Der Endnutzer kann vom Anbieter gezahlte Entgelte zurückverlangen, wenn und soweit...“

Zu § 66 h – Auskunftsanspruch

§ 66 h Abs. 1 Satz 3 gibt der RegTP die Möglichkeit zur historischen Abfrage ehemaliger 0190er-Anbieter („... in dessen Netz die (0)190er-Rufnummer geschaltet ... war“). Die Formulierung bedarf insoweit der Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Auskunft ehemaliger 0190er-Anbieter im Netz der Telekommunikationsunternehmen nur in die Zukunft, ab Inkrafttreten des Gesetzes, wirkt. In der genannten Pauschalität verstößt diese Obliegenheit gegen das Rückwirkungsverbot gesetzlicher Bestimmungen und ist für die Netzbetreiber nicht zu erfüllen. Der Gesetzgeber fordert ansonsten faktisch von den Telekommunikationsunternehmen eine historische Abfrage, hinsichtlich aller Adressen seiner Contentprovider die jemals auf seinem Netz eine 0190er Rufnummer implementiert waren. Eine solche Dokumentation liegt - soweit ersichtlich - bei keinem Netzbetreiber vor und wurde auch bei keinem Netzbetreiber gepflegt. Es ist daher rückwirkend unmöglich darüber Auskunft zu geben, welche Adresse der Contentprovider xy hatte, als er noch im Netz des Telekommunikationsunternehmens eingerichtet war.

Mit der Formulierung geht der Gesetzgeber auch über die Formulierung des § 43 a Abs. 1 TKG a.F. hinaus der eine solche Verpflichtung nicht vorsah. Der Aufbau einer Nutzerdokumentation macht zum jetzigen Zeitpunkt für die Rufnummern-gasse 0190 auch ökonomisch keinen Sinn mehr, da diese spätestens zum Ende des Jahres auslaufen soll.

Forderung:

- Streichung in Abs. 1 Satz 3 der Worte „oder war“.

Zu § 66 i – R-Gespräche

§ 66 i Abs. 2 regelt die von der RegTP zu führende Sperr-Liste mit Rufnummern von Anschlüssen, die von R-Gesprächsdiensten für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. In § 66 i Abs. 2 Satz 2 ist eine begriffliche Klarstellung erforderlich. Da der Endkunde nicht der Vertragspartner ist, sollte er auch nicht berechtigt sein, eine Sperre von Nummern für R-Gespräche zu verlangen. Dies steht vielmehr dem Teilnehmer im Sinne des TKG zu. Des weiteren kann der Teilnehmernetzbetreiber nicht in allen Fällen derartige Sperren veranlassen. Der Netzbetreiber im Mobilfunk kennt oft den Kunden nicht, weil

Service-Provider im eigenen Namen arbeiten, ohne dem Teilnehmernetzbetreiber die Adressdaten des Kunden mitzuteilen. Daher ist der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zu verpflichten.

Darüber hinaus sollte eine schriftliche Beauftragung der Sperre vorgesehen werden, um Missbrauch auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass Kunden in die Sperrliste unwillentlich eingetragen werden, indem zum Beispiel die Zustimmung zur Sperre in Allgemeinen Geschäftsbedingungen „versteckt“ wird oder zum Beispiel im Rahmen der Telefonakquise eine Zustimmung zur Sperre telefonisch abgefragt wird. Dies kann durch eine schriftliche Beauftragung der Sperre und eine schriftliche Erklärung, dass es sich bei dem Auftraggeber um den Anschlussinhaber handelt, verhindert werden. Darüber hinaus wäre ohne dieses Erfordernis durch Wettbewerber eine gezielte Behinderung von R-Gesprächsdienstleistern möglich.

Forderung:

- Änderung des § 66 i Abs. 2 Satz 2: „Teilnehmer können den Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen schriftlich beauftragen, die Aufnahme ihrer Nummern in der Sperrliste oder eine Löschung unentgeltlich zu veranlassen.

Zu § 66 j – Rufnummernübermittlung

Die Norm sieht vor, dass als Rufnummer eines Anrufers an den B-Teilnehmer nur eine Nummer übermittelt werden darf für einen Dienst, der den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz mittels ein- und ausgehender Verbindungen ermöglicht. Laut Begründung dürfen also nur Rufnummern übermittelt werden, die abgehende Verbindungen ins Telefonnetz ermöglichen, ausgeschlossen sind damit insbesondere die Übermittlung von Auskunftsdienst-, (0)800-, (0)180-, Kurzwahldienst-, MA-BEZ- und (0)900-Rufnummern. Hintergrund ist, den Verbraucher zu schützen, in dem automatische Rückrufbitten, Identitätsdiebstahl und Tarifverschleierung verhindert werden.

Es ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass geschlossene Benutzergruppen wie VPN-Dienste nicht von der Vorschrift umfasst sind. Zunächst ist ein Missbrauch hier nicht bekannt, so dass eine entsprechende Anwendung der Norm auf diese Dienste keinen Sinn macht. Eine Erstreckung der Verpflichtung auf VPN-Dienste kann zudem zu deutlichen Zusatzkosten bei der Systemtechnik und gegebenenfalls zu Sonderkündigungen führen. Anbieter von VPN-Diensten stellen ihren Geschäftskunden regelmäßig im Rahmen von VPN-Diensten das ISDN-Merkmal „CLIP No Screening“ zur Verfügung, bei dem der Kunde differenzierte Rufnummerninformationen übermitteln kann. Je nach Endgerät des B-Teilnehmers wird etwa die VPN-Rufnummer oder die geographische Rufnummer angezeigt. Die Verpflichtung zum korrekten Aufsetzen der Rufnummer muss daher ausdrücklich dem Kunden (A-Teilnehmer) zufallen, da der Anbieter keinen Einfluss auf die kundenseitig vorgenommene Rufnummernanzeige hat.

Unklar bleibt ebenfalls der Normadressat. Zunächst muss ausgeschlossen werden, dass Verbindungsbetreiber nicht gemeint sein können, da diese A-Teilnehmer-Nummern nur in dem Umfang übermitteln, in dem sie dem Verbindungsbetreiber vom Teilnehmernetzbetreiber mitgeteilt wurden. Bei einer fehlerhaften Übermittlung

würde dann den Teilnehmernetzbetreiber keine Verantwortung treffen. Dieser Einwand gilt insbesondere im Hinblick auf die Änderung des § 149 TKG, wodurch auch Verbindungsbetreiber der Gefahr von Bußgeldern ausgesetzt werden, obwohl sie lediglich die ihnen mitgeteilte Rufnummer weiter leiten. Es ist weiterhin nicht festgelegt, ob der Teilnehmernetzbetreiber des Anrufers oder des Angerufenen verpflichtet ist und wer darüber hinaus den Nachweis führen muss, dass es sich bei den Verbindungen nicht um durch Rückrufbitten veranlasste Anrufe handelt.

Schließlich ist das Verbot der Anzeige von 0800-Nummern nicht erforderlich, um Missbrauch zu verhindern. Eine 0800-Nummer führt bei einem Rückruf weder zu Kosten noch kann hier über einen Tarif getäuscht werden, denn der Anruf bei einer 0800-Nummer ist immer kostenlos.

Aufgrund der komplexen technischen Struktur erscheint es aus Sicht des VATM erforderlich, die Problematik des § 66 j auf Fachebene zu erörtern. Für eine Diskussion stehen der VATM und seine Mitgliedsunternehmen jederzeit gerne zur Verfügung.

Forderungen:

- Klarstellung, dass VPN-Netze vom Schutzbereich nicht erfasst sind, bspw. durch Ersetzung des Wortes „übermittelt“ durch das Wort „aufsetzt“ in Satz 1.
- Präzisierung des Normadressaten.
- Klarstellung, dass 0800-Nummern nicht vom Schutzbereich erfasst sind.

Zu § 67 Abs. 2 – Befugnisse der Regulierungsbehörde

Nach § 67 Abs. 2 kann die RegTP für bestimmte Nummernbereiche oder für bestimmte Nummernteilbereiche zeitabhängige oder zeitunabhängige Höchstpreise festsetzen. Ausweislich der Entwurfsbegründung ist hiermit ein bestimmtes Abrechnungsverfahren (Online- / Offline-Billing) nicht verbunden.

Der Ansatz, kein Abrechnungsverfahren vorzugeben, ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings geht hieraus noch nicht hervor, dass das Nebeneinander von On- und Offline-Billing erhalten bleibt bzw. ermöglicht wird. Dies ist aus folgenden funktionalen und rechtlichen Erwägungen aber erforderlich und muss auch direkt im Gesetzestext Erwähnung finden:

a) Funktionale Aspekte

Hintergrund des Nebeneinanders für On- und Offline-Billing ist die Gewährleistung der Rufnummernerreichbarkeit aus allen Gassen, was Ziel sowohl europarechtlicher Vorgaben als auch der Vorschriften des TKG ist. Dass dies allein im Wege des Offline-Billings gewährleistet werden kann, ist äußerst fraglich. Es ist davon auszugehen, dass es viele kleinere Teilnehmernetzbetreiber geben wird, die sich an einer zentralen Portierungsdatenbank und der Abrechnung über ein Clearinghouse nicht beteiligen, da sich das Produkt nicht rechnet. Zudem ist die Zuführung und Abrechnung der alternativen Teilnehmernetzbetreiber zwar geplant. Wann mit der flächendeckenden Einführung gerechnet werden kann, ist aber weiter offen.

Hervorzuheben ist darüber hinaus die für den Verbraucher positive, durch Online-Billing geschaffene Transparenz. Denn die RegTP kann hier – im Gegensatz zu offli-

ne gebillten Diensten – Preisvorgaben machen, die von ihr veröffentlicht werden (derzeit abrufbar unter http://www.regtp.de/reg_tele/start/in_05-06-03-03_m/index.html). So sind die Verbraucher im Bereich Online-Billing jederzeit über den abgerechneten Tarif informiert. Daneben ist das Online-Billing-Verfahren kostengünstig und damit verbraucherfreundlich. Vor diesem Hintergrund sollte das Gesetz unbedingt einen klaren Handlungsauftrag an den Regulierer normieren.

b) Rechtliche Aspekte

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung eines Rufnummernraumes und der hierin erbrachten Leistungen auf Online- oder Offline-Billing erhebliche Einschränkungen für die im Rahmen der unternehmerischen Freiheit gewählten Geschäftsmodelle bedeuten würde. So haben sich die Teilnehmernetzbetreiber dafür entschieden, primär Endkundenleistungen gegenüber ihren Teilnehmern zu erbringen. Durch eine Festlegung auf Offline-Billing bei bestimmten Diensten wäre die Verfolgung dieses Geschäftsmodells bei diesen Diensten grundsätzlich ausgeschlossen: Die Teilnehmernetzbetreiber wären nicht mehr in der Lage, ihren Endkunden diese Dienste zu erbringen und hierzu die Terminierung als Vorleistung in Anspruch zu nehmen. Vielmehr wären sie darauf beschränkt, lediglich die Zuführung als Vorleistung gegenüber den jeweiligen Verbindungsnetzbetreibern/Service-Providern zu erbringen, die dann selbst diese Dienste gegenüber den Anschlusskunden der Teilnehmernetzbetreiber erbringen.

Für eine exklusive Festlegung auf das Offline-Billing mit dem skizzierten massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Teilnehmernetzbetreiber fehlt es im Hinblick auf die Wesentlichkeitstheorie bereits an der gesetzlichen Grundlage. Darüber hinaus sind aber auch keine sachlichen Gründe erkennbar, die eine solche Schranke für die unternehmerische Freiheit rechtfertigen könnten.

Vielmehr handelt es sich bei der Beschränkung auf Offline-Billing um ein Ergebnis der beträchtlichen Marktmacht der T-Com, die hieraus das oben genannte Alleinstellungsmerkmal der allseitigen Erreichbarkeit zieht. Da es Aufgabe der Regulierung ist, die Marktverzerrungen durch Marktteilnehmer mit beträchtlicher Marktmacht zu egalisieren und einen funktionierenden Wettbewerb zu stimulieren, muss auch gegenüber den anderen Netzbetreibern die Möglichkeit eröffnet werden, alle Dienste sowohl im Offline- als auch im Online-Billing anbieten zu können. Andernfalls bleibt die derzeitige Diskriminierung der alternativen Festnetzbetreiber bestehen.

Der VATM verweist in diesem Zusammenhang auf die Studie des WIK zur „Funktion und Bedeutung des Online-Billing als Abrechnungsverfahren für Mehrwertdienste in Deutschland“. Das WIK sieht danach die Marktentwicklung im Segment Premium Rate Services (PRS) bei einem Wegfall des Online-Billing-Verfahrens als gefährdet an. Das derzeitige Offline-Billing-Verfahren bei 0900-PRS im Festnetz sei insbesondere vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und der Nutzbarkeit von beliebigen Festnetzanschlüssen kein vollständiges Substitut zum Online-Billing-Verfahren bei 0190-PRS. Das WIK spricht sich daher für eine modifizierte Fortführung der Koexistenz von Online- und Offline-Billing für PRS im Festnetz als Basis für die Ausschöpfung von Wach-

stumspotenzialen aus. Eine parallele Fortführung ließe sich bspw. innerhalb der 0900er-Gasse realisieren.

Die Bedeutung des Online-Billing ergibt sich zudem aus der Tatsache, dass Online-Billing europaweit das weit verbreitetste Abrechnungsverfahren darstellt. Im Zuge der Harmonisierung von Mehrwertdiensten in der Europäischen Union sind in Zukunft europaweite Standards und Vorgaben für die einheitliche Behandlung von Premium Rate Services zu erwarten. Sollte das Online-Billing in Deutschland ersatzlos wegfallen, bedeutete dies eine Separierung Deutschlands, die unbedingt zu vermeiden ist – nicht nur aus wirtschaftspolitischen Gründen, sondern u.a. auch, um die Erreichbarkeit dieser Dienste über die Staatsgrenzen hinaus zu gewährleisten.

Darüber hinaus läuft das häufig vorgetragene Argument, die Ermöglichung des Nebeneinanders von On- und Offline-Billing sei nicht im Wege der regulatorischen Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen, sondern über die §§ 18, 21 TKG im Rahmen der Zugangsregulierung zu gewährleisten, in der Praxis leer: Voraussetzung für die Anwendung der Zugangsregulierung ist eine abgeschlossene Marktanalyse des Mehrwertdienstemarktes seitens der RegTP. Dieser Markt ist jedoch weder in der Märkteempfehlung der EU-Kommission enthalten, noch ist bislang eine vergleichbare Marktanalyse in anderen Mitgliedsstaaten erfolgt. Eine zügige Regulierung ist daher hier nicht zu erwarten, obwohl dies für die Sicherstellung des Online-Abrechnungsverfahrens aus den genannten Gründen dringend notwendig ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Online-Billing ein preisgünstiges und unkompliziertes Abrechnungsverfahren im niederpreisigen Segment darstellt. Aufgrund seiner Transparenz ist das Online-Billing darüber hinaus verbraucherfreundlich. Um die Koexistenz von Online- und Offline-Billing gesetzlich verankern zu können, was nicht zuletzt im Hinblick auf zukünftige EU-Regelungen erforderlich ist, hat das WIK einen Formulierungsvorschlag entwickelt⁷. Der VATM schließt sich im Grundsatz diesen Ausführungen an und spricht sich für eine entsprechende Berücksichtigung im Gesetz aus.

Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Wettbewerb

Um sicher zu stellen, dass die Auswirkungen, die die Strukturierung und Ausgestaltung von Rufnummernräumen auf den Wettbewerb hat, hinreichend berücksichtigt werden, sollte eine Verpflichtung der RegTP eingefügt werden, wonach sie vor einer Entscheidung über Strukturierung/Ausgestaltung von Nummernräumen, insbesondere bei der Öffnung neuer oder Schließung bzw. Änderung bestehender Rufnummerngassen, die zu erwartenden Auswirkungen auf den Wettbewerb prüfen und transparent veröffentlichen muss. Besonders zu berücksichtigen ist dabei z.B. die Gefahr der Marktmachtübertragung auf neue Dienste und Märkte. Diese Problematik wird zukünftig beispielsweise bei der Zuteilung der für Voice over IP vorgesehenen Rufnummerngasse 032 von erheblicher Bedeutung sein. In der Vergangenheit zeigten sich wettbewerbsverzerrende Auswirkungen z.B. nach der Öffnung der 0137-Rufnummerngasse.

⁷ Vgl. WIK-Consult Bericht "Vorschlag zur Verankerung der Koexistenz von Online und Offline-Billing im TKGAndG" vom 26. April 2005.

Durch die vorgeschlagene Verpflichtung der RegTP würde eine enge Anbindung der Rufnummernverwaltung an die Regulierungsziele des TKG, insbesondere an die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) gewährleistet. Gleichzeitig soll der der RegTP eingeräumte größere Beurteilungsspielraum durch die Prüf- und Stellungnahmeverpflichtung institutionell abgesichert werden.

Der VATM unterstützt diesen Vorschlag und regt insoweit eine entsprechende Klarstellung in § 67 Abs. 2 an.

Forderungen:

➤ Änderung des § 67 Abs 2⁸:

(2) Soweit für Premium-Dienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder Neuartige Dienste die Tarifhoheit bei dem Netzbetreiber liegt, der den Teilnehmeranschluss bereitstellt, und deshalb unterschiedliche Entgelte für Anrufe aus den deutschen Festnetzen gelten, legt die Regulierungsbehörde zum Zwecke der Preisangabe und Preisansage nach §§ 66a und 66b jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis für Anrufe aus den deutschen Festnetzen fest. Sie hat hierbei sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus dem Festnetz zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat den betroffenen Unternehmen, Fachkreisen und Verbraucherverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die von der Regulierungsbehörde festgelegten Preise werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.

➤ Gesetzliche Verankerung der Koexistenz von Online- und Offline-Billing

➤ Aufnahme eines neuen Absatzes:

„Die Regulierungsbehörde hat bei der Strukturierung und Ausgestaltung von Rufnummernräumen die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu prüfen, wobei insbesondere die Marktübertragung auf andere Märkte und Dienste zu berücksichtigen ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind transparent zu veröffentlichen.“

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die in Artikel 6 vorgesehenen Umsetzungsfristen für technische Implementierung der Regelungen sind bei realistischer Betrachtung nicht einzuhalten. Die Umsetzungsfristen müssen den tatsächlichen Möglichkeiten entsprechen und hiervon abhängig zwischen 12 und 24 Monaten betragen.

Köln/Berlin, 06.05.2005

Kernforderungen des VATM

Stand: 06.05.2005

Der Bundesrat hat am 18.03.2005 im ersten Durchgang über das TKG-Änderungsgesetz beraten und hierzu Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 92/05, Beschluss). Die Bundesregierung hat am 06.04.2005 ihre Gegenäußerung hierzu beschlossen (BT-Drs. 15/5213).

⁸ Der Formulierungsvorschlag zu § 67 Abs. 2 ist Teil des im Rahmen der Kommentierung zu § 66 a dargestellten Branchenkompromisses, vgl. auch die dortigen Erläuterungen.

Aus Sicht des VATM sind im weiteren Verfahren folgende Kernforderungen aufzustellen:⁹

1. Begriff „Auskunftsdienst“ technologieneutral definieren (§ 3 Nr. 2a)

- Derzeitige Beschränkung auf „telefonisch“ erreichbare Dienste erfüllt die Anforderung der Technologieneutralität des TKG nicht.
- Auskünfte können auch online oder mittels CD-Rom-Suchfunktion erfolgen.

Stellungnahme Bundesrat: fordert technologieneutrale Formulierung.

Gegenäußerung der Bundesregierung: lehnt Forderung des BR ab.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 5.)

2. Keine Ausweitung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit (§ 44 a)

- Geltende Haftungsregelung (Haftungsbeschränkung bei Fahrlässigkeit) hat sich im Bereich vertraglicher Massengeschäfte bewährt.
- Haftungsausweitung ist unverhältnismäßig: im TK-Sektor können unvorhersehbare Schadensersatzansprüche (Vertragsrecht) entstehen, deren Versicherung nicht möglich ist.
- Dies würde zu einer deutlichen Preissteigerung wegen des nicht abschätzbaren Haftungsrisikos führen.

Stellungnahme Bundesrat: fordert Ausweitung der Haftung.

Gegenäußerung der Bundesregierung: lehnt Forderung des BR ab und unterstützt damit die Forderung des VATM.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 10.)

3. Keine unentgeltliche Sperre (§45 d)

- Grundsätzlich ist eine Sperrmöglichkeit ohne jeglichen Kostenausgleich, die über europarechtliche Vorgaben hinausgeht, abzulehnen.
- Lösungsansatz der Bundesregierung wäre als weniger belastende Maßnahme, mit der Missbrauch durch einzelne Kunden und damit ausufernde und unkalkulierbare Kosten verhindert würde, vorzuziehen.

Stellungnahme Bundesrat: schlägt kostenpflichtige Entsperrung vor.

Gegenäußerung der Bundesregierung: „wiederholte“ Sperre kann kostenpflichtig sein – was der Forderung des VATM entspricht.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 13.)

4. Keine Verpflichtung zur Erteilung eines Einzelverbindungsachweises (EVN) für Onlineverbindungen und bei Prepaid-Produkten (§ 45 e)

- Kosten für die Erstellung eines **EVN für Online-Verbindungen** wären höher als die für die Verbindungsleistung (pro EVN-Kommunikationsfall fielen 1,2 €Cent an, derzeitige Internet-by-Call (IbC)-Minutenpreise liegen unter 1 €Cent).

⁹ Die Darstellung der Punkte orientiert sich an der Reihenfolge der §§ des Änderungsgesetzes.

- Geplante Erweiterung geht über die EU-Vorgaben, die die EVN-Pflicht auf benannte Unternehmen und Sprachtelefonie beschränken, hinaus.
- Kein Missbrauch bei **Prepaid-Produkten** bekannt; die Kostenkontrolle ist durch das Produkt selbst (Maximalbetrag), nicht durch den EVN gewährleistet.
- Kosten, die den Unternehmen für EVN-Erstellung bei Prepaid-Produkten entstünden, sind unverhältnismäßig (für die Erstimplementierung im hohen zweistelligen Mio.€ - Bereich; ohne laufende jährliche Kosten!) und müssten auf Endnutzer umgelegt werden, was die Attraktivität von Prepaid mindern würde.
- Bei Beanstandungen greift ohnehin § 45 i und schafft die erforderliche Transparenz und Kontrollmöglichkeit.

Stellungnahme Bundesrat: fordert EVN bei Prepaid.

Gegenäußerung der Bundesregierung: lehnt Forderung des Bundesrates ab und unterstützt damit die Forderung des VATM.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 15.)

5. Ermöglichung der Rechnungsstellung durch Preselection-Anbieter (Reverse-Billing) (§ 45 h)

- Rechnungsstellung durch den Preselection-Anbieter liegt eindeutig im Kundeninteresse (nur eine Rechnung) und muss optional ermöglicht werden.
- Ist technisch unproblematisch umsetzbar (wie F&I-Vertrag zeigt) und wird von der DTAG strategisch verhindert.
- Ohne klare gesetzliche Vorgabe kann dem Kundeninteresse nicht Rechnung getragen werden.

Stellungnahme Bundesrat: nicht aufgegriffen.

Gegenäußerung der Bundesregierung: keine Kommentierung.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 20.)

6. Grenze für Bill-Warning auf 50 Euro anheben (§ 45 l)

- Grenze von 20 € ist zu niedrig, da innovative Dienste verhindert werden.

Stellungnahme Bundesrat: nicht aufgegriffen.

Gegenäußerung der Bundesregierung: Keine Kommentierung.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 26.)

7. Keine doppelte Bill-Warning-Verpflichtung bei Premium-SMS (§ 45 l)

- Zusätzlicher, obligatorischer Hinweis bei 50 € ist abzulehnen: keinerlei Vorteil für Verbraucher, zusätzliche SMS hat Charakter einer Belästigung („gesetzliches SPAM“).

Stellungnahme Bundesrat: fordert zusätzliche verpflichtende Warn-SMS bei 50 Euro, äußert keine Kritik an 20-Euro-Grenze.

Gegenäußerung der Bundesregierung: lehnt zusätzliche SMS bei 50 € ab (Arg.: keine staatl. Bevormundung des Verbrauchers), hält allerdings an 20 € - Grenze fest.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 26.)

8. Überprüfung der Von-bis-Preisspanne bei Preisangabe und Preisansage für Mehrwert- und Auskunftsdienste (§§ 66 a und 66 b)

- Wettbewerber werden zwangsverpflichtet, die Entgelte der DTAG als Referenzgröße anzugeben.
- Angabe eines Preisrahmens führt zur Verunsicherung des Kunden, da er keine valide Aussage und damit keine Transparenz erhält.
- Die Branche hat einen Kompromissvorschlag erarbeitet.

Kompromissvorschlag: An Stelle der vorgesehenen Von-bis-Preisspanne bei Preisangabe und -ansage im Rahmen der §§ 66 a und 66 b sollte ein Referenzpreis der RegTP (statt des DTAG-Referenzpreises) verbunden mit einem Hinweis die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus Mobilfunknetzen verwendet werden.

Stellungnahme Bundesrat: Bitte um Überprüfung der Von-bis-Preisspanne.

Gegenäußerung der Bundesregierung: der Bitte des Bundesrates soll im weiteren Verfahren nachgekommen werden.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seiten 31 und 39.)

9. Keine Preisansageverpflichtung bei Call-by-Call (CbC) (§ 66 b)

- Benachteiligung der CbC-Anbieter gegenüber DTAG, die trotz regelmäßig höherer Preise keiner Preisansageverpflichtung unterliegt.
- Freiwillige Angebote im Markt sind ausreichend, die Preisansage sollte als Wettbewerbsmerkmal erhalten bleiben. Siehe praktikable Regelung bei Prepaid im Festnetz.
- Unverhältnismäßige Relation der Kosten für die Ansage im Verhältnis zum Produktpreis, die entstehenden Kosten würden zur Erhöhung der Endkundenpreise führen.
- Sehr geringes Missbrauchspotenzial, da der theoretisch mögliche Schaden sich in der Praxis in aller Regel im Cent oder Zehntel-Cent-Bereich bewegt.

Stellungnahme Bundesrat: schlägt die Einrichtung einer kostenlosen Servicrufnummer vor, unter der aktuelle Preisinformationen vorzuhalten sind (deutlich milderes Mittel).

Gegenäußerung der Bundesregierung: Servicrufnummer wird hinsichtlich des Anliegens, eine komfortable Tarifauskunft bereitzustellen, kritisch bewertet.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 35.)

10. Keine Vorab-Preisansage bei Massenverkehrsdiensten (MABEZ / 0137) (§ 66 b)

- Die heute branchenübliche Lösung der nachträglichen Preisansage hat sich bewährt und schließt frühere vereinzelte Beschwerdefälle praktisch aus (2004 über einen Zeitraum von 11 Monaten nur 627 Fälle bei monatlich mehreren Millionen Anrufen gegenüber der RegTP). Die Kunden wünschen keine Zwangsansage sondern eine einfache Nutzung des Dienstes.

- Dienste werden oft bei Abstimmungen angewendet („Superstar“), bei denen der Verbraucher seine Stimme schnell abgeben und nicht zuvor eine Preisansage hören will (nachträgliche Ansage daher ausreichend).

Stellungnahme Bundesrat: schlägt Vorab-Preisansage im Call vor.

Gegenäußerung der Bundesregierung: stimmt der Vorab-Preisansage zu.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 39.)

11. Keine Info-SMS bei einmaligen Premium-SMS-Diensten (§ 66 c)

- Die Einführung einer Info-SMS ist nach wie vor als unverhältnismäßig abzulehnen: es existiert kein Missbrauchspotenzial, Verpflichtungen zur Preisangabe liegen vor.
- Verfahren ist bei einmaligen Premium-SMS-Diensten nicht praktikabel, da bei diesem Geschäftsmodell (SMS-MO) die Anforderungs-SMS des Kunden bepreist wird (Gefährdung des Geschäftsmodells!).
- Verbraucherschutz würde ins Gegenteil verkehrt: Dienste könnten aufgrund des komplexen Handshake-Verfahrens nur noch erschwert in Anspruch genommen werden.

Stellungnahme Bundesrat: schlägt immerhin Anhebung der Schwelle auf drei Euro und Möglichkeit der RegTP vor, die Preisgrenze ggf. an die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes anzupassen.

Gegenäußerung der Bundesregierung: lehnt die Anhebung der Grenze auf 3 € ab.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 41.)

12. Keine getrennte Ausweisung der zeitabhängigen Preisbestandteile bei Kombinationstarifen (§ 66 d)

- Getrennte Ausweisung ist unverhältnismäßig: Preisbestandteile sind den Preisinformationen der Anbieter zu entnehmen, womit dem Informationsinteresse des Kunden entsprochen wird.
- Darüber hinausgehende getrennte Ausweisung ist für den Verbraucher verwirrend und würde hohe Kosten verursachen, die auf den Kunden umzulegen wären.

Kompromissvorschlag: Voraussetzung für Zulässigkeit der Kombitarife ist entweder Einhaltung der 30 Euro-Grenze oder eine durchschnittliche Preisobergrenze je einzelner Minute der gesamten Verbindung in Höhe von drei Euro.

Stellungnahme Bundesrat: schlägt 1.) Höchstgrenze von max. 30 Euro und 2.) getrennte Ausweisung auf EVN oder Genehmigung abweichender Kombitarife durch RegTP vor.

Gegenäußerung der Bundesregierung: formuliert einen Vorschlag mit beiden Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Kombitarife und nimmt damit den Vorschlag des BR an.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 43.)

13. Sicherstellung der Abrechnungsverfahren On- und Offline-Billing (§ 67 Abs. 2)

- Online-Billing ist verbraucherfreundlich, da die Preise vorgegeben werden und durch festgelegte Num-

merngassen dem Kunden präsent sind. (Offline-Billing bietet nur frei tarifierbare Nummern!)

- Parallele Existenz von Online- und Offline-Abrechnungssystem ist der europäische Standard. Deutschland ginge ohne eine grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers einen nicht sinnvollen Sonderweg.

Stellungnahme Bundesrat: nicht aufgegriffen.

Gegenäußerung der Bundesregierung: keine Kommentierung.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 49.)

Erforderliche Klarstellungen:

14. Keine Ausweitung der Befugnisse der RegTP im Bereich der Nummernregulierung auf Kurzwahldienste

- Kurzwahldienste sind keine Nummern im Sinne des § 3 Nr. 13 TKG.

Stellungnahme Bundesrat: nicht aufgegriffen.

Gegenäußerung der Bundesregierung: keine Kommentierung.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 7.)

15. Klarstellung zur einheitlichen Fakturierung von Mehrwertdiensten

- Klarstellung erforderlich, dass sowohl TNB als auch VNB die in § 3 Nr. 25 TKG genannten Leistungen in Rechnung stellen und einziehen dürfen, ohne dass es einer Zusatzvereinbarung (Abtretungserklärung) mit dem Inhalteanbieter bedarf.
- Einheitliche Regelung führt zu Rechtssicherheit (derzeit unterschiedliche Auslegungen der Gerichte).

Stellungnahme Bundesrat: nicht aufgegriffen.

Gegenäußerung der Bundesregierung: keine Kommentierung.

(Vgl. Stellungnahme des VATM Seite 21.)

Der VATM unterstützt folgende Forderungen des Bundesrates, die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung akzeptiert werden.

Klarstellung zu Prepaid-Produkten im Festnetz (§ 45 f)

- Klarstellung des Gesetzestextes, dass – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – kein Anspruch des Kunden auf ein Prepaid-Produkt besteht, wenn ein entsprechendes Produkt am Markt angeboten wird.

Stellungnahme Bundesrat: unterstützt eine entsprechende Klarstellung und fordert, die Verpflichtung als Universaldienst zu normieren.

Gegenäußerung der Bundesregierung: stimmt der Forderung zu.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 17.)

Anschlussperre ab 75 Euro auf Telefonanschlüsse beschränken (§ 45 k)

- Es ist keine Begründung für die Einschränkung der Leistungsverweigerungsrechte im DSL-Bereich ersichtlich, da er nicht zur Grundversorgung zu zählen ist, die sich auf den klassischen festen Telefonanschluss beschränkt.

Stellungnahme Bundesrat: unterstützt Beschränkung der Leistungsverweigerungsrechte auf Universaldienste.

Gegenäußerung der Bundesregierung: stimmt dem Anliegen zu.

(Vgl. Stellungnahme des VATM, Seite 24.)

Berlin/Köln, 06. Mai 2005

Im VATM sind mehr als 50 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG. Unsere Mitglieder erwirtschaften rund 80 Prozent des von privaten Anbietern erzielten Gesamtumsatzes auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1897

4. Mai 2005

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Mit Bezug auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften nimmt die E-Plus Mobilfunk (E-Plus) im Folgenden zu den aus ihrer Sicht wesentlichen Vorschriften Stellung.

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf reagiert die Bundesregierung auf Beschwerden von Kunden bei der Nutzung von Mehrwertdiensten sowie Premium-SMS-Diensten. Die Mobilfunknetzbetreiber haben hinsichtlich des Angebots von Premium-SMS bereits im vergangenen Jahr eine Reihe von freiwilligen Maßnahmen ergriffen, um den Kundenschutz zu verbessern. Zentraler Ansatzpunkt war und ist eine Verbesserung der Angebots- und Preistransparenz. Die Mobilfunknetzbetreiber verfolgen damit das Ziel, möglichst schnell, ohne lange technische Vorlaufzeiten die festgestellten Defizite abzustellen.

Einige der freiwilligen Maßnahmen wie die sog. „Handshake-SMS“ bei Abonnement-Diensten haben ihren Eingang in den Gesetzesvorschlag gefunden. Die Bundesregierung ist aber in weiteren Punkten deutlich über das hinausgegangen, was die Anbieter für erforderlich und verhältnismäßig erachten. Hier ist insbesondere die „Handshake-SMS“ bei Einmal-Kurzwahl-Datendiensten ab 1 Euro zu nennen. Von derartigen Regelungen sind dabei nicht allein die Mobilfunknetzbetreiber betroffen. Sofern die Maßnahmen nicht an einer Änderung der Technik in den jeweiligen Netzen ansetzen wie beispielsweise die Verpflichtung zur Sperre oder Preisansage, sind vor allem auch Anbieter von Inhalten von den Regelungen des Gesetzes betroffen. In der Konsequenz kommen nicht nur auf die Mobilfunknetzbetreiber, sondern auch auf diese Unternehmen, die in den vergangenen Jahren das Wachstum in diesem Marktsegment durch ihre Kreativität maßgeblich bestimmt haben, erhebliche Kostenbelastungen zu, die u.a. bestehende Produkte nachhaltig in Frage stellen. Die Ausweitung des Kundenschutzes sollte aber nicht das Ziel haben,

Innovationen und Kreativität, die das Wachstum im Markt befördern, deutlich einzuschränken. Entsprechende Regelungen sollten in der parlamentarischen Debatte überdacht werden.

E-Plus tritt für einen angemessenen Kundenschutz ein. Schwerwiegende Eingriffe in Netze oder Geschäftsmodelle sollten deshalb einem besonderen Begründungszwang unterliegen.

II. Wesentliche Regelungen aus Sicht eines Mobilfunknetzbetreibers**1. Artikel 4, § 66c: Bestätigung bei Einzel-Kurzwahl-Datendiensten ab 3 Euro**

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass bei jeder SMS ab 1 Euro der Kunde eine Informations-SMS erhält und diese dann mit einer Bestätigungs-SMS beantworten muss, bevor er den gewünschten Inhalt zugestellt bekommt. Wie auch der Bundesrat ist E-Plus der Auffassung, dass die Preisgrenze zu niedrig ist. E-Plus unterstützt deshalb die Forderung des Bundesrates, die Preisgrenze von 1 Euro auf mindestens 3 Euro anzuheben. Die 1-Euro-Grenze würde massiv bestehende und zukünftige Geschäftsmodelle gefährden. Einerseits wird die Akzeptanz dieser Dienste durch die vermehrte Anzahl von SMS zurückgehen. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund der Vielzahl von SMS die beabsichtigte Schutzwirkung deutlich zurückgeht. Andererseits verursachen die zusätzlich mit dem Bestellvorgang verbundenen SMS erhöhte Kosten. Insgesamt führt eine derart niedrige Preisgrenze dazu, dass neue, innovative Geschäftsmodelle deutlich erschwert entwickelt und angeboten werden können. Micropayment-Systeme würden beispielsweise auf die Weise gefährdet.

E-Plus ist der Auffassung, dass ein angemessenes Schutzniveau ab einer Grenze von 3 Euro erreicht werden kann.

2. Artikel 4, § 45l Abs. 1: Unverzögerlicher Warnhinweis (Billwarning) bei Kurzwahldiensten bei 50 €

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass Kunden vom Anbieter der Dienstleistung einen kostenlosen Hin-

weis erhalten können, wenn Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 20 Euro überschreiten (*sog. Billwarning*).

E-Plus ist der Auffassung, dass die Grenze von 20 Euro zu niedrig angesetzt ist. Um ein zu häufiges Versenden und damit ein Abstumpfen des Schutzcharakters der Billwarning zu vermeiden, sollte ein Warnhinweis erst ab einem Entgeltanspruch von 50 Euro pro Anbieter erfolgen. Hier kann sich E-Plus auch, wie vom Bundesrat gefordert, eine Verpflichtung zur standardmäßigen Absendung des Warnhinweises vorstellen. Des Weiteren sollte die Regelung dahingehend abgeändert werden, dass die Billwarning „unverzüglich“ verschickt wird. Im Entwurf wird die Formulierung „sobald“ verwandt, die eine sofortige Auswertung aller Rechnungsdatensätze erfordert. Dies ist aus technischen Gründen nicht uneingeschränkt möglich. Um den technischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sollte die Billwarning „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Verzögern) verschickt werden. Der Bundesrat befürwortet diese redaktionelle Anpassung.

3. Artikel 4, § 45I Abs. 2: Ausnahmen zum jederzeitigen Kündigungsrecht bei Kurzwahldiensten zulassen

In § 45I Abs. 2 wird für Kurzwahl-Abonnement-Dienste ein jederzeitiges Kündigungsrecht vorgesehen.

Diese Regelung führt zu einer Sonderstellung der TK-Branche, die nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt ist. Die zivilrechtlichen Vorschriften reichen zum Schutz der Kunden auch im Telekommunikationsmarkt aus.

Bleibe es bei der Vorschrift, wären Abrechnungsmodelle, die einen monatlichen Pakettarif vorsehen, de facto unmöglich. Kündigt der Kunde im Laufe des Monats, könnte er Rückforderungen geltend machen. Im Ergebnis könnten derartige Abrechnungsmodelle am Markt nicht platziert werden.

Als Kompromiss schlagen wir folgende Änderung des § 45I Abs. 2 vor:

(2) Der Endnutzer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Anbieter kündigen, sofern keine anderweitigen Kündigungsfristen vereinbart wurden, auf die der Anbieter in der Information gem. Abs. 3 deutlich hinzuweisen hat. Die Kündigung kann auch gegenüber dem Anbieter.....

Mit der obigen Formulierung könnten die Anbieter mit einem Hinweis in der sog. „Bestätigungs-SMS“ bei Abonnement-Diensten vom jederzeitigen Kündigungsrecht abweichen.

4. Artikel 3, § 45e: kein automatischer Einzelbindungsnachweis bei Prepaid-Produkten

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass bei Prepaid-Produkten grundsätzlich kein Einzelbindungsnachweis erbracht werden muss.

Die vom Bundesrat aufgebrachte Forderung, Einzelbindungsnachweise auch bei Prepaid-Produkten vorzusehen, lehnt E-Plus ab, da bereits heute (§ 16

TKV, zukünftig § 45i) Kunden den Anspruch haben, im Reklamationsfall einen nachträglichen Einzelbindungsnachweis zu erhalten. Zur Einführung einer standardmäßigen Erstellung eines Einzelbindungsnachweises müssten komplett neue Billingfunktionalitäten implementiert werden, die mit unverhältnismäßig hohen Belastungen für die Mobilfunkanbieter verbunden sind.

Darüber hinaus sollte der Standard-Einzelbindungsnachweis auf Sprachverbindungen beschränkt bleiben.

E-Plus ist der Auffassung, dass der Standard-Einzelbindungsnachweis nicht auf Prepaid und SMS/MMS ausgeweitet werden soll.

5. Artikel 3, § 45d: Sperre des Netzzugangs bei klassischen Mehrwertdiensten

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass Anbieter von Telekommunikationsdiensten auf Verlangen des Kunden Rufnummernbereiche sperren müssen, sofern dies technisch möglich ist.

Obwohl der europäische Rechtsrahmen eine Verpflichtung zur Sperre von Rufnummern nur für Universaldiensteanbieter vorsieht, sieht der Gesetzentwurf eine Ausweitung auf den Mobilfunk vor. In diesem Fall sollte deutlicher als bisher klargestellt werden, dass nur die Mehrwertdiensterrufnummern 0190, 0900, 0180, 0137, 012 von der Sperrverpflichtung erfasst werden. Eine Ausweitung der Verpflichtung wäre angesichts der damit verbundenen Kosten unverhältnismäßig.

Des Weiteren sollte es dem Mobilfunkanbieter ermöglicht werden, ein Entgelt für die erstmalige Sperre zu verlangen. Auch bei der Portierung von Rufnummern darf nach § 46 Abs. 3 TKG ein Entgelt verlangt werden. Die Universaldienststrichlinie sieht eine kostenlose Sperre nur gegenüber dem zum Universaldienst verpflichteten Unternehmen vor.

6. Ausreichende und angemessene Übergangsfristen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen benötigen teilweise erhebliche Umsetzungszeiten. So ist beispielsweise für die Einrichtung der in § 45d geforderten Sperre von Rufnummernbereichen ein Zeitraum von 18 Monaten zur Implementierung erforderlich. Dieser Zeitraum begründet sich mit der Spezifikation von neuen Netzelementen, deren Beauftragung bei Herstellern sowie der Implementierung der Technik in das Netz. Hier enthält der Gesetzesvorschlag überhaupt keine Übergangsfrist.

In Abhängigkeit vom Ausmaß des (technischen) Eingriffs in die TK-Netze zur Realisierung der Kundenschutzmaßnahmen müssen Übergangsfristen von bis zu 18 Monaten ermöglicht werden.

7. Artikel 4, § 66d: Ermöglichung von Kombistarifen

Der Gesetzentwurf enthält zurzeit ein Verbot von Premium-Diensten, bei denen neben einem zeitabhängigen Preis ein zeitunabhängiger Preis berechnet wird (sog. Kombinationstarife).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung nunmehr vorgeschlagen, dass Kombinationstarife zu-

lässig sein sollen, sofern der Preis höchstens 30 Euro je Verbindung beträgt.

E-Plus begrüßt die Aufhebung des Verbots von Kombinationstarifen. Die vorgeschlagene Entgeltgrenze von 30 Euro ist aber aus technischen Gründen nicht implementierbar. Zur Einhaltung der Entgeltgrenze müssten die Mobilfunknetzbetreiber eine Abrechnung in Echtzeit gewährleisten. Dies ist bei Laufzeitverträgen aus technischen Gründen nicht möglich, da die Rechnungsdatensätze mit einer Zeitverzögerung erstellt werden.

E-Plus schlägt vor, den Preis für den zeitunabhängigen Preisbestandteil auf 20 Euro zu begrenzen. Hier ist zu beachten, dass beim zeitabhängigen Preisbestandteil die Preisgrenze von 3 Euro pro Minute sowie die Unterbrechung der Verbindung nach 1 Stunde einschlägig sind.

8. Artikel 4, § 66a, Satz 5: kein Verlust des Entgeltanspruchs durch fehlerhafte Preisangabe, wenn der Kunde den Preis über sog. „Handshake-SMS“ bestätigt hat (§ 45I, Abs. 3

Erfolgt nach § 66a, Satz 5 eine Preisangabe nicht oder nicht ordnungsgemäß, kommt das Dauerschuldverhältnis nicht zustande.

Der Kunde ist bereits durch das sog. „Handshake-Verfahren“ in § 45I, Abs. 3 geschützt. Dieses Verfahren führt dazu, dass der Kunde u.a. den Preis bestätigt. Die Regelung in § 66a, Satz 5 ist deshalb überflüssig bzw. stellt einen Anreiz für Missbrauch dar. Im Übrigen sollte der Verlust des Entgeltanspruchs den Verursacher treffen. Gegen dieses Prinzip verstößt die obige Regelung.

E-Plus fordert die Streichung von § 66a, Satz 5.

Zur Verbesserung der Preistransparenz wird im Rahmen der parlamentarischen Debatte ein Branchenkompromiss zu den §§ 66a, b und 67 Abs. 2 eingebracht. E-Plus unterstützt diesen Branchenkompromiss.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die obigen Ausführungen von den anderen GSM-Mobilfunknetzbetreibern geteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Dr. Bernd Sörries

Simone Möller

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1907

9. Mai 2005

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V. BREKO

Teil 1: Kommentierung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 15/5213)**Einleitende Bemerkungen:**

Die Bundesregierung hat am 2. Februar 2005 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit dem Gesetz wird der bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) und der im Entwurf zur Telekommunikationsnummerierungsverordnung (TNV) enthaltene verbraucherschützende Regelungsgehalt in das TKG eingefügt.

Darüber hinaus werden Definitionsbegrifflichkeiten im TKG (§ 3) ergänzt, Überwachungs- sowie Übergangsvorschriften angepasst sowie weitere telekommunikationsrechtliche Nebengesetze geändert (z.B. Artikel 10-Gesetz und Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Im Rahmen dieser Stellungnahme nimmt BREKO auch Bezug auf das zurückliegende Gesetzgebungsverfahren sowie die in diesem Zusammenhang zu den Verordnungsentwürfen zu TKV und TNV eingebrachten Stellungnahmen.

Aufgrund der kurzen Kommentierungsfrist nach Vorliegen dieses Gesetzentwurfes bitten wir diese Stellungnahme als vorläufig anzusehen, da insbesondere eine Mitgliederbefragung noch nicht vollständig durchgeführt werden konnte.

Wir möchten zunächst auf die geplanten Änderungen zum Kundenschutz und sodann auf den Verbraucherschutz zur Verhinderung des Missbrauchs von Mehrwertdiensten eingehen.

A. Kundenschutz§ 43 a TKG-Entwurf „Verträge“

Die Vorschrift verpflichtet den Anbieter von TK-Leistungen gegenüber dem Endnutzer, diesem im Vertrag umfangreiche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Entgegen der ursprünglichen Entwurfsfassung zur TKV ist der Gesetzgeber nun in § 43 Satz 1 Nr. 3 der von

BREKO vertretenen Auffassung gefolgt, dass hinsichtlich der Angabe zur Dauer der Bereitstellung der TK-Anbieter lediglich eine „voraussichtliche“ Zeitangabe machen muss. Diese Einschränkung entspricht den Gegebenheiten des Marktes im Hinblick auf die vielfach gegebene Abhängigkeit gegenüber der DT AG vom Vorleistungsprodukt TAL.

BREKO begrüßt ebenfalls die nunmehr aufgenommene Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Verbraucher (§ 43a Satz 2), die für die individuelle Vertragsgestaltung bei Geschäftskunden im Sinne der Vertragsfreiheit erforderlich war.

§ 44 a TKG-E „Haftungsbegrenzung“

Diese Vorschrift erfasst leider wesentliche Problemkreise der Haftungsbegrenzung nicht und geht daher fehl. Durch den Begriff des Endnutzers (§ 3 Nr.8 TKG) sind nur Privat- und Geschäftskunden von der Haftungsbegrenzung erfasst, nicht jedoch TK-Anbieter, die selbst als Kunde TK-Dienstleistungen annehmen und ihrerseits wiederum Endnutzer mit solchen Leistungen versorgen. Es bleibt offen, ob deren Haftung gegenüber ihren Endnutzern von §44 a erfasst sein soll, wenn das schädigende Ereignis von einem anderen TK-Unternehmen verursacht wurde und aufgrund der Kundenbeziehung beider TK-Unternehmen zueinander entstand. Die Nichtberücksichtigung dieses Problemkreises in den Vorentwürfen erfolgte mit der Begründung, dass Vertragsverhältnisse von TK-Anbietern untereinander nicht Regelungsgegenstand einer Kundenschutzverordnung seien. Mit der Integration der Regelung in das TKG entfällt diese Begründung. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich.

Im übrigen ist nicht einsichtig, warum die Haftungsbegrenzung nur für Endnutzer gelten soll, da durch §44a, letzter Satz, die Haftungsbegrenzung für Geschäftskunden dispositiv ist.

Daher fordert BREKO, zur bisherigen Regelung des § 7 Abs.2 TKV zurückzukehren und lediglich die dort enthaltene Begriffsbestimmung an die Terminologie des neuen TKG anzupassen, indem der Begriff des Nutzers/Endnutzers durch den Begriff des Kunden ersetzt wird.

*Formulierungsvorschlag zu § 44a (Haftungsbegrenzung)
Übernahme des bisherigen § 7, Abs. 2 TKV, wobei dort das Wort Nutzer durch Kunden zu ersetzen ist.*

„Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haften für Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Kunde. Dies gilt nicht gegenüber Kunden, die ihrerseits Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen. Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit können die Haftung für diese Leistungen im Verhältnis zueinander durch Vereinbarungen der Höhe nach beschränken. Eine vertragliche Haftungsbegrenzung darf die Summe der Mindesthaftungsbeträge gegenüber den geschädigten Endkunden des anderen Kunden nicht unterschreiten. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Anbieters auf zehn Millionen Euro jeweils je schadenverursachendes Ereignis begrenzt.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.“

§ 45 TKG-E. „Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen“

BREKO begrüßt die nunmehr aufgenommene Regelung zur Beteiligung der Verbände und betroffenen Unternehmen zur Feststellung des allgemeinen Bedarfs eines Vermittlungsdienstes für Gehörlose, da nur auf diese Weise eine optimale, technisch abgestimmte Versorgung gewährleistet ist.

§ 45 c TKG-E. „Normgerechte technische Dienstleistung“

Nach dieser Vorschrift steht dem Endnutzer das Recht zur fristlosen Kündigung zu, sofern der TK-Anbieter verbindliche technische Normen nicht einhält. Wir halten diese Regelung für zu weitgehend. Der Endnutzer ist hinreichend geschützt, wenn er sein Recht auf Erfüllung vor Gericht einklagen kann. Nach geltendem Vertragsrecht hat der Kunde bei wichtigen Gründen ein Recht zur fristlosen Kündigung. Eine derartige Einschränkung der Vertragsfreiheit zu Lasten des TK-Anbieters wäre unverhältnismäßig.

Hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass der Anwendungsbereich von Absatz 1 zu unbestimmt ist. Es ist klarzustellen, dass nur solche Normen und technischen Anforderungen vom Anwendungsbereich umfasst sind, die nach Art. 17 Abs. 4 Satz 2 der Rahmenrichtlinie von der Kommission als verbindlich erklärt worden sind.

Darüber hinaus ist die Soll-Vorschrift des Absatz 2 in eine Muss-Bestimmung umzuwandeln.

Formulierungsvorschlag zu § 45 c (Normgerechte technische Dienstleistung)

„(1) Sofern der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit Normen und Spezifikationen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer, die nach Art. 17 Abs. 4 Satz 2 der Rahmenrichtlinie von der Kommission als verbindlich erklärt worden sind, gegenüber dem Endnutzer nicht einhält, ist der Endnutzer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer

Frist zu kündigen, wenn die Einhaltung der Norm oder Spezifikationen für den Endnutzer von erheblicher Bedeutung ist und der Anbieter eine vom Endnutzer gesetzte angemessene Frist zur Umsetzung der Norm oder Anforderung hat verstreichen lassen.

(2) Die Regulierungsbehörde soll auf die verbindlichen Normen und technischen Anforderungen in Veröffentlichungen hinweisen. Die vorstehende Regelung gilt nur, wenn die Regulierungsbehörde die Norm oder Spezifikationen veröffentlicht und auf die Verbindlichkeit hingewiesen hat. Die Verbindlichkeit der Norm erstreckt sich nur auf Verträge, die nach der Veröffentlichung der Norm oder Anforderung geschlossen wurden.“

§ 45 d Abs. 2 TKG-E. „Netzzugang“

Wie bereits der Vorentwurf, so enthält auch der Absatz 2 dieser Vorschrift eine Regelung zur Kostenfreiheit bei der Sperrung bestimmter Rufnummerngruppen. Sofern diese Regelung auch nicht-marktbeherrschende Unternehmen treffen soll, verstößt sie gegen die Universalienrichtlinie, in der in Anhang I A b.) auf Artikel 10 verwiesen und damit der Anwendungsbereich auf ehemalige staatliche Monopolunternehmen beschränkt wird.

Ein Kompromiss könnte darin bestehen, die Unentgeltlichkeit auf die erstmalige Sperrung zu begrenzen. Hiermit ist dem Schutzbedürfnis des Verbrauchers genüge getan. Entsperrungen dienen in keinem Fall dem Verbraucherschutz. Sie sind daher immer als kostenpflichtiger Dienst möglich.

Auch die Gegenäußerung der Bundesregierung trägt dieser Auffassung Rechnung.

Formulierungsvorschlag zu § 45 d Abs. 2 (Netzzugang):

§ 45 d Abs. 2 wird wie folgt formuliert:

„Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 13 b netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die erstmalige Sperrung hat unentgeltlich zu erfolgen.“

Die Regelung des Abs. 3 wird ausdrücklich begrüßt. Damit moderne Kommunikationsmittel zum Vertragsabschluss genutzt werden können, ist die Klarstellung erforderlich, dass für die Übermittlung durch Dritte die Textform (e-mail, Internet) genügt.

Formulierungsvorschlag zu § 45 d Abs. 3:

§ 45 d Abs. 3 wird wie folgt formuliert:

„(3) Der Endnutzer darf die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen anderen Anbieter übermitteln lassen. Die Bevollmächtigung zur Kündigung und die Kündigung können in Textform (Email, Internet) erfolgen.“

§ 45 e TKG-E. „Anspruch auf Einzelverbindungsnaheis“

Wie in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich erwähnt, wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Einzelverbindungsnaheises auch auf On-line-Verbindungen erweitert.

Diese Verpflichtung macht umfangreiche technische Modifikationen erforderlich und belastet die Unternehmen erheblich. Darüber hinaus ist der Bedarf beim Kun-

den, anders als bei der Telefon-Rechnung, einen Einzelverbindungs nachweis zu erhalten, wesentlich geringer. In der Begründung sollte klargestellt werden, dass üblicherweise bei Flatrates (Sprach- und Onlineflatrates) kein EVN erteilt werden muss, da diese für die Tarifierung nicht erforderlich sind. BREKO würde eine Ausgestaltung der Regelung als Kann-Vorschrift befürworten, um gegebenenfalls einer Marktnachfrage datenschutzrechtlich genügen zu können.

Formulierungsvorschlag zu 45 e (Anspruch auf Einzelverbindungs nachweis):

§ 45 e wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungs nachweisen entgegen stehen oder wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird oder erforderlich ist. Die Erstellung eines Einzelverbindungs nachweise für kostenlose Dienste kann durch den Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit angeboten werden. Die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

(2) wie im Entwurf

§ 45 f TKG-E. “Vorausbezahlte Leistung”

BREKO hatte bereits in seiner Kommentierung zum TKV-Entwurf die für jedes Unternehmen vorgesehene Verpflichtung zur Vorhaltung der Technik zum Einsatz von Prepaid-Produkten im Festnetz (sog. CallingCards) aufgrund der umfangreichen technischen Neuinstallationen (jede Vermittlungsstelle müsste ServiceSwitching-Point und das Unternehmen im Besitz einer IN-Plattform sein) als unverhältnismäßig kritisiert.

Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf die Argumentation des Verbandes nicht berücksichtigt. Wir appellieren daher noch einmal an den Gesetzgeber, diese umfassende Verpflichtung zu streichen. Den Interessen des Verbrauchers ist dadurch genüge getan, dass sie die Angebote von Calling-Card-Anbietern in Anspruch nehmen können, die für ihren Service mit eigenen Tarifen abrechnen. Soweit es nach der Begründung ausreichend ist, dass jeweils ein **Vorauszahlungsprodukt am Markt** angeboten werde, wäre hier eine Klarstellung im Gesetz geboten, damit Verbraucher aus der Vorschrift keine subjektiven Rechte gegen einzelnen Teilnehmernetzbetreiber irrtümlich ableiten.

Formulierungsvorschlag zu § 45 f (Vorausbezahlte Leistungen)

„Der Endnutzer kann verlangen, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können. Dabei genügt es, wenn auf dem Markt für festnetzgebundene Sprachtelefondienste und für mobilfunkgebundene Sprachtelefondienste ein Vorauszahlungsprodukt verfügbar ist. Die Einzelheiten kann die Regulierungsbehörde durch Verfügung im Amtsblatt festlegen.“

§ 45 h TKG-E. „Rechnungsinhalt, Teilzahlungen“

Die Vorschrift und insbesondere die Begründung trägt den vom BREKO gegenüber dem TKV-E vorgetragenen Bedenken Rechnung, dass Teilnehmernetzbetreiber keine Pflicht zur „einheitlichen Rechnungsstellung“ haben bzw. die Pflicht, für Dritte Forderungen einzuziehen, nur in engen Grenzen besteht. Daher besteht nach dieser Regelung auch die Möglichkeit, Clearinghäuser zur Rechnungsstellung einzuschalten.

Bedauerlicherweise blieb es in § 45 h Abs. 2 bei einer Verrechnung von Teilzahlungen auf die in der Rechnung ausgewiesenen Einzelforderungen, statt – wie vom BREKO gefordert – Teilzahlungen zunächst auf Forderungen des TNB für den Netzzugang anzurechnen, da dieser schliesslich die Basis für jede weitere TK-Dienstleistung darstellt.

Formulierungsvorschlag zu § 45 h Abs. 2 (Rechnungsinhalt, Teilzahlungen):

§ 45 h Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Hat der Endnutzer vor oder bei der Zahlung nichts Anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen des Endnutzers an den rechnungsstellenden Anbieter vorrangig auf die in der Rechnung ausgewiesene Forderung des rechnungsstellenden Anbieters zu verrechnen.“

§ 45 i TKG-E. “Beanstandungen”

BREKO begrüßt die Klarstellung, dass Einwendungsausschlussklauseln hinsichtlich Form und Frist (in AGB) wirksam vereinbart werden können, unter die die Nachweispflicht für Verkehrsdaten für den Anbieter entfällt.

Darüber hinaus begrüßt BREKO die nun in den Entwurf eingeflossene Anregung, die Prüffrist nur als Regelfrist auf einen Monat zu begrenzen und somit Raum zu lassen für komplexere Prüfsachverhalte, die nicht innerhalb der Monatsfrist aufzuklären sind.

§ 45 l TKG-E. “Kurzwahldienste“

BREKO hatte bislang die fehlende Definition des Begriffs „Kurzwahldienste“ kritisiert. Wir begrüßen daher die neu aufgenommene Definition in § 3 Nr. 11 b TKG-E. Die in Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, die Kündigung auch gegenüber dem am Vertragsverhältnis nicht beteiligten Teilnehmernetzbetreiber zu erklären, weicht erheblich von den Grundsätzen des allgemeinen Zivilrechts ab. Der Teilnehmernetzbetreiber wird für die Einrichtung der erforderlichen Prozesse mit erheblichen Kosten sowie einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko bei Übermittlungsfehlern belastet, ohne hierfür einen angemessenen Ausgleich zu erhalten.

Formulierungsvorschlag zu 45 l Abs. 2 Satz 2 (Kurzwahldienste):

§ 45 l Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen

§ 45 n TKG-E. „Veröffentlichungspflichten“

Der aufgeführte Katalog von Veröffentlichungspflichten erscheint unangemessen differenziert und ist mit Verbraucherschutzerwägungen nicht mehr zu rechtfertigen. Die Vorstellung, der Verbraucher würde diese Vielzahl von Parametern unterschiedlicher Anbieter im Amtsblatt der RegTP vergleichen (was ihn zwingt, mindestens ein Jahresabonnement zu beziehen...), ist lebensfremd und ein Beispiel von Über-Bürokratisierung, das die Unternehmen unangemessen belastet, ohne dem Verbraucher

einen Vorteil zu verschaffen. Eine Belastung der Unternehmen erscheint auch vor Hintergrund der Gesetzesänderung zum Jahr 2002, mit der die Möglichkeit zur Einbeziehung von AGB mittels Veröffentlichung im Amtsblatt aufgehoben wurde, als unverhältnismäßig. Die Veröffentlichungspflichten wären allerdings dann akzeptabel, wenn parallel zu ihnen die Möglichkeit zur Einbeziehung von AGB über das Amtsblatt wieder eingeführt würde und wenn im Gesetz kargestellt würde, dass eine Veröffentlichung auf der Homepage der Unternehmen ausreichend ist.

Formulierungsvorschlag zu § 45 n (Veröffentlichungspflichten):

„(1) Jeder Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit ist verpflichtet,

1. seinen Namen und seine Anschrift, bei juristischen Personen auch seine Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,
2. die einzelnen von ihm angebotenen Dienste und Dienstmerkmale für den öffentlichen Telefondienst sowie Wartungsdienste einschließlich der Angabe, ob die Entgelte für Dienste gegenüber den Endnutzern einzeln oder wie sie im Einzelnen zusammen mit anderen Diensten berechnet werden,
3. Einzelheiten über die Preise der angebotenen Dienste, Dienstmerkmale und Wartungsdienste einschließlich etwaiger besonderer Preise für bestimmte Endnutzergruppen,
4. Einzelheiten über seine Entschädigungs- und Erstattungsregelungen und deren Handhabung,
5. seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihm angebotenen Mindestvertragslaufzeiten,
6. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über Verfahren zur Streitbeilegung und
7. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Telekommunikationsdiensten, insbesondere
 - a) zu Einzelverbindungsanzeigen,
 - b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperrungen abgehender Verbindungen,
 - c) zur Nutzung öffentlicher Telefonnetze gegen Vorauszahlung,
 - d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum,
 - e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperrungen und
 - f) zu den Dienstmerkmalen Tonwahl- und Mehrfrequenzwahlverfahren und

Anzeige der Rufnummer des Anrufers zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat in einem allgemein zugänglichen Medium, z.B. im Amtsblatt der Regulierungsbehörde oder im Internet, zu erfolgen. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der Regulierungsbehörde, hat der Anbieter der Regulierungsbehörde den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Anbieter von der Verpflichtung nach Satz 1 insoweit befreien, als sie die Informationen selbst veröffentlicht.

(2) wie Entwurf

(3) wie Entwurf

(4) § 305 Abs. 2 BGB findet für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit für das Angebot von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit keine Anwendung, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Anbieter zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.“

§ 45 o TKG-E. „Rufnummernmissbrauch“

BREKO begrüßt die Aufnahme der Anregung, die Handlungspflicht zu begrenzen. Bestand diese nach dem bisherigen Entwurf bereits bei „Kenntnis“, so wurde in den jetzt vorliegenden Entwurf einschränkend der Begriff „gesicherte Kenntnis“ eingeführt.

§ 47 a TKG-E. „Schlichtung“

Nach dieser Vorschrift hat der Endnutzer Anspruch auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, auch wenn er nicht in eigenen Rechten betroffen ist, sondern wenn lediglich Rechte irgendeines Endnutzers betroffen sind.

BREKO sieht diese Regelung als zu weitgehend und als dem Verbraucherschutz nicht dienlich an. Sollte der Verbraucher dieses Recht tatsächlich extensiv in Anspruch nehmen, sowie in Hinblick auf die Gefahr der Inanspruchnahme durch Querulanten, ist eine Verfahrenslawine zu befürchten, in der die persönlich betroffenen Endnutzer nicht hinreichend Berücksichtigung finden. Sinnvoll wäre daher, dem Endnutzer das Recht auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nur im Falle persönlicher Betroffenheit und darüber hinaus den Verbraucherschutzorganisationen ein weitergehendes Verbandsschlichtungsrecht zuzugestehen.

Formulierungsvorschlag zu § 47a (Schlichtung)

„(1) Der Endnutzer kann im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit darüber, ob der Anbieter eine in den §§ 43a bis 46 vorgesehene Verpflichtung gegenüber einem dem Endnutzer erfüllt hat, bei der Regulierungsbehörde durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.“

B. Verbraucherschutz – Verhinderung des Missbrauchs von Mehrwertdiensten

Die geplanten Regelungen zur Novellierung der TNV sind in den Vorschriften der §§ 66 a ff. TKG-E. aufgegangen. Die im folgenden genannten Vorschläge ergänzen das gemeinsame Konzept der Verbände „zur Verbesserung des Kundenschutzes durch Preisangaben und Preisansagen im Bereich der §§ 66 a und 66 b des TKGÄndG“.

§ 66 b TKV-E. „Preisansage“

BREKO hatte im Rahmen der Kommentierung zum TNV-Entwurf um Klarstellung dahingehend gebeten, dass eine erneute vorherige Preisansage sich nur auf den Fall der geänderten Entgeltspflichtigkeit beziehen könne. Dieser Anregung ist der Gesetzgeber in Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift nachgekommen.

Darüber hinaus fehlt leider auch in dem jetzigen Entwurf eine Einschränkung der Kostenfreiheit der Ansagen auf die jeweils erste. BREKO weist noch einmal auf den erheblichen finanziellen Aufwand solcher Ansagen hin und regt daher noch einmal an, weitere Ansagen mit einer Kostenpflicht zu versehen.

Formulierungsvorschlag zu § 66b (Preisansage):

„(1) Für sprachgestützte Premium-Dienste und im Falle der Betreiberwahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzulegen. Die Preisansage ist spätestens 3 Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen; dies gilt nicht im Falle der Betreiberwahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis nach Maßgabe des Satzes 2 anzulegen; diese Preisansage darf während der Entgeltspflichtigkeit erfolgen; sie ist spätestens 3 Sekunden vor Beginn des neuen Tarifabschnitts unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns desselben abzuschließen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von 3 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung.“

§ 66 g TKG-E. „Wegfall des Entgeltanspruches“

Gemäß Nr. 4 dieser Vorschrift entfällt der Entgeltanspruch auch dann, wenn die zeitliche Obergrenze nicht eingehalten wurde. Nach Auffassung des BREKO ist diese Regelung insoweit unverhältnismäßig, als für den Fall eines auf technischen Schwierigkeiten basierenden Versagens der Trennung ein Anspruch für die bis dahin in Anspruch genommene Leistung erhalten bleiben sollte.

Formulierungsvorschlag zu § 66 g (Wegfall des Entgeltanspruches)

„Der Endnutzer ist zur Zahlung eines Entgeltes nicht verpflichtet, wenn und soweit

1. nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 nicht vor Beginn der Inanspruchnahme oder nach Maßgabe des § 66b Abs. 2 und 3 nicht während der Inanspruchnahme des Dienstes über den erhobenen Preis informiert wurde,
2. nach Maßgabe des § 66c nicht vor Beginn der Inanspruchnahme über den erhobenen Preis informiert wurde und keine Bestätigung des Endnutzers erfolgt,
3. nach Maßgabe des § 66d die Preishöchstgrenzen nicht eingehalten wurden,
4. nach Maßgabe des § 66e die zeitliche Obergrenze nicht eingehalten wurde,
5. Dialer entgegen § 66f Abs. 1 und 2 betrieben wurden oder
6. nach Maßgabe des § 66i Satz 2 R-Gesprächsdienste mit Zahlungen an den Anrufer angeboten werden.

Soweit nach den vorstehenden Nummern 3., 4., 5. und 6. die Pflicht des Endnutzers zur Zahlung des Entgeltes entfällt, entfällt auch eine etwaige Pflicht des Anbieters des allgemeinen Netzzugangs des Endnutzers zur Zahlung des Entgeltes für Vorleistungen zur Herstellung der Verbindung. ...

§ 66 h TKG-E. „Auskunftsanspruch, Datenbank“

An dem bisherigen Entwurf hatte BREKO kritisiert, dass ein Auskunftsanspruch auch hinsichtlich Rufnummern für Massenverkehrsdiensten, Geteilte-Kosten-Diensten sowie Kurzwahldiensten bestehen soll. Diese Regelung ist auch im neuen Entwurf enthalten (Absatz 3).

Insbesondere hinsichtlich der Rufnummern für Massenverkehrsdienste sowie der Geteilte-Kosten-Dienste ist ein Missbrauch nicht zu befürchten. Die Auferlegung einer solchen Auskunftsverpflichtung, die zudem jedem zustehen soll, der „ein berechtigtes Interesse“ hat, ist daher sehr weitgehend und belastet die Unternehmen in unverhältnismäßiger Weise, da die Leistungserbringung kostenlos zu erfolgen hat.

Formulierungsvorschlag zu § 66 h (Auskunftsanspruch, Datenbanken)

§ 66 h wird wie folgt gefasst:

„(1) wie im Entwurf

(2) wie im Entwurf

(3) Die Regulierungsbehörde hat unverzüglich auf Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Rufnummern für ~~Massenverkehrsdienste, Auskunftsdienste oder Geteilte-Kosten-Dienste~~ geschaltet sind. ~~Das rechnungsstellende Unternehmen hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Kurzwahldienste geschaltet sind.~~ Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von demjenigen, in dessen Netz eine Rufnummer für ~~Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder für Kurzwahldienste~~ geschaltet ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über ~~eine~~ dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft nach Satz 3 soll innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage erteilt werden. Die Auskunftsverpflichteten haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuelle zu halten. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von demjenigen, dem eine Rufnummer für neuartige Dienste von der Regulierungsbehörde zugeteilt worden ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über ~~eine~~ dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet.“

Teil 2: Kommentierung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (Ausschussdrucksache 15(9)1867)

BREKO begrüßt, dass endlich der Verpflichtung zur Regelung einer angemessenen Entschädigung partiell nachgekommen werden soll. Bislang erledigen die Telekommunikationsunternehmen originär staatliche Aufgaben, ohne hierfür eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich. Nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) steht Anbietern lediglich eine Entschädigung in Höhe von maximal 17 Euro je Stunde Aufwand zu. Entschädigungen für Auskünfte, die im automatisierten Verfahren erteilt werden, sind derzeit überhaupt nicht vorgesehen.

Hinzu kommt, dass die Anzahl der Überwachungsmaßnahmen immer mehr ansteigt. Diesen Trend gilt es richtigerweise einzudämmen. Allerdings sind auch nach dem vorliegenden Entwurf für zahlreiche Überwachungsmaß-

nahmen auf Basis des Bundesverfassungsschutz-Gesetzes oder des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst keine Entschädigungen vorgesehen.

Die Struktur der vorgesehenen Regelung, eine Entschädigung auf Basis von Pauschalsätzen zu gewähren, wird von BREKO grundsätzlich begrüßt. Widerspruch muss der Änderungsantrag doch in Hinblick auf sachlich nicht gerechtfertigte Rabattierungen für die Bedarfsträger, seinen Geltungsumfang, die fehlende Berücksichtigung von Investitionskosten und den vorgesehenen Zeitpunkt für ihr In-Kraft-Treten ernten. All diese Punkte führen dazu, dass der vorgelegte Entwurf inhaltlich keine angemessene Entschädigung vorsieht:

1. Da die Unternehmen eine originär staatliche Aufgaben übernehmen, müsste eine Entschädigung, um angemessen zu sein, kostendeckend sein. Eine Kostendeckung wird mit den im Entwurf vorgesehenen Beträgen nicht einmal annähernd erreicht. Auf Seiten der Anbieter fallen die Kosten für die Anschaffung, Implementierung, Wartung, Erweiterung und Erneuerung der Systeme für die Überwachung von Sprache und E-Mail-Verkehr einschließlich der anteiligen Kosten für den Einsatz des Fachpersonals, die Kosten für die Ermöglichung des automatisierten Zugriffs auf die Kundendatenbank und die Kosten für die manuellen Auskunftserteilungen.
2. Eine Kostendeckung hat auch vor dem Hintergrund zu erfolgen, dass der Gesetzgeber, ohne eine kostendeckende Entschädigung vorzusehen, Festnetzbetreibern Verpflichtungen auferlegt, die andere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nicht treffen. Die daraus erwachsenden Wettbewerbsnachteile laufen den Vorschriften des TKG zuwider.

3. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Belastung für kleiner TK-Unternehmen gerade bei den Investitionskosten, für die bislang keine Entschädigung vorgesehen ist im Vergleich zu derjenigen von größeren Unternehmen verhältnismäßig höher liegt.
4. Die in § 113 a Abs. 3 TKG-E vorgesehene Regelung, je ersuchten Kundendatensatz eine Entschädigung i.H.v. 15 Euro zu leisten, bedeutet im Vergleich zur jetzigen Regelung teilweise sogar eine Schlechterstellung. Derzeit ergibt sich ein Entschädigungsanspruch aus § 113 Abs. 2 TKG i.V.m. §§ 23 1 Nr. 2, 22 JVEG in Höhe von üblicherweise 17 Euro.
5. Die in § 113 Abs. 6 vorgesehene Ermäßigung von 10 % ist nicht gerechtfertigt. Weder sind die regulären Beträge kostendeckend noch ist der Aufwand bei den Unternehmen geringer, da die internen Prozesse identisch sind.
6. Inakzeptabel ist, dass die Entschädigungsregel erst zum 1.1.2006 bzw. 1.8.2005 in Kraft treten soll. Die Telekommunikationsunternehmen sind seit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit den stetig steigenden Verpflichtungen nachgekommen. Im Übrigen endet die bislang geltende Regelung in § 23 Abs. 1 Nr. 2 JVEG gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 TKG bereits zum 26.06.04.
7. Statt schnellstmöglich eine angemessene Entschädigung für die betroffenen Anbieter zu schaffen, wird von den Anbietern künftig auch noch der Telekommunikationsbeitrag abverlangt.

gez. Rainer Lüddemann, 09.05.2005

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1895

3. Mai 2005

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv

I. Zusammenfassende Bewertung

Der vom Bundeskabinett am 2. Februar 2005 verabschiedete Vorschlag für ein Änderungsgesetz zum Telekommunikationsgesetz enthält wesentliche Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Telekommunikation. Er greift auf Vorentwürfe (u.a. für Neufassungen von Verordnungen) aus dem Jahr 2004 zurück, die seinerzeit nicht über die Ressortebene hinaus kamen. Eingearbeitet sind auch die Bestimmungen des am 9. August 2003 in Kraft getretenen sogenannten „Missbrauchsbekämpfungsgesetzes“ für den Bereich der 0190er- und 0900er-Rufnummern.

Zu früheren Zeitpunkten erfolgte Anpassungen bestehender Gesetze und Verordnungen im TK-Bereich in Bezug auf verbraucherschützende Regelungen haben sich angesichts der besonderen Rahmenbedingungen in diesem Markt und der Kreativität unseriöser Anbieter als unzureichend erwiesen. Infolge dessen standen die Beschwerden zu Telekommunikationsdiensten und Internet in der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen in den vergangenen Monaten weiterhin an zweiter Stelle der Verbraucheranfragen. Eine ähnliche Entwicklung zeigt die Statistik der Beschwerden von Endkunden beim Verbraucherservice der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (vgl. Jahresbericht 2004 der RegTP).

Der vzbv begrüßt daher die im jüngsten Gesetzesvorschlag zum Ausdruck kommenden Bemühungen der Bundesregierung, den Verbraucherschutz in der Telekommunikation auf eine breitere gesetzliche Grundlage zu stellen, inhaltlich auszuweiten und das Sanktionsinstrumentarium zu schärfen, um die Preis- und Tariftransparenz für die Endkunden zu verbessern und gegen Rufnummernmissbrauch wirkungsvoller vorgehen zu können.

Positiv bewertet der vzbv vor allem:

- die Einbeziehung der in den Mobilfunknetzen genutzten Kurzwahl-Rufnummern mit ihren zum Teil höherpreisigen daten- und sprachbasierten Diensten in den Geltungsbereich des Gesetzes;

- die Ausweitung der Preisangabe auf alle Rufnummernbereiche, über die Dienste angeboten werden, die über die eigentliche Verbindungsleistung hinausgehen (Premium-, Auskunfts-, Massenverkehrs-, Geteilte-Kosten-, Neuartige – und Kurzwahldienste);
- den Wegfall der Beschränkung auf Sprachkommunikationsdienstleistungen in Bezug auf das Recht auf einen unentgeltlichen Einzelverbindungs nachweis und damit die Ausweitung der Angaben auf Online-Verbindungen;
- die Verpflichtung von Call-by-Call Diensteanbietern zur Preisansage vor dem Schalten der Verbindung zur Verbesserung der Preistransparenz in einem Markt, in dem sich Preise bzw. Tarife oft in sehr kurzen Zeitabständen ändern; und für den Kunden intransparent sind
- die umfassenden Informationspflichten von Anbietern von Kurzwahldiensten oder Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste;
- die Klarstellung, dass Kurzwahl-Rufnummern herkömmlichen, durch die Regulierungsbehörde zu verwaltenden Rufnummern definitorisch gleichgestellt werden.

Leider ist die Bundesregierung in anderen wichtigen Punkten nicht konsequent geblieben oder hat Lücken im Regelwerk gelassen, die so nicht hinnehmbar sind. Insbesondere handelt es sich um **folgende Kritikpunkte**:

- die Streichung der noch im ersten Referentenentwurf enthaltenen Beweislastregelung im Fall von Kundeneinwendungen gegen die Abrechnung von Entgelten für zusätzlich zur Verbindungsleistung erbrachte Dienste.
Forderung: Aufgrund der komplexen, für den Kunden nicht durchschaubaren Abrechnungssysteme erscheint aber eine Beweislastregelung zugunsten der Kunden überfällig;
- die Ausnahme des Mobilfunks von wichtigen Anforderungen, so beispielsweise den Vorgaben für die Durchführung einer Anschlusssperre (§ 45k), sowie das Einräumen von Sonderkonditionen bei Preisin-

formationspflichten für Neuartige Dienste (vgl. §§ 66b und c).

Forderung: Die Ausnahmeregelungen für diesen Netzbereich sind unangebracht und sollten gestrichen werden;

- die Einschränkung von Schutzmaßnahmen unter Hinweis auf etwaige „technische Hindernisse“ (§§ 45d, e und k).

Forderung: Diese Einschränkungen sind zum Teil unangebracht und sollten daher wieder gestrichen werden;

- die Erhöhung des Maximalbetrages für zeitabhängig abgerechnete Premium-Dienste von 2 Euro/Minute auf 3 Euro/Minute.

Forderung: Es sollte in allen Netzen bei einer einheitlichen Höchstgrenze von 2 Euro/Minute bleiben. Für darüber liegende Beträge kann grundsätzlich das Legitimierungsverfahren genutzt werden;

- ein zu hoher Schwellenwert, für eine Preisansage oder Preisanzeige bei Auskunfts-, Kurzwahl-Sprach- und sogenannten Neuartigen Diensten

Forderung: Der Schwellenwert dieser Dienste sollte 2 Euro/Minute nicht überschreiten. Ansonsten könnte zu 180 Euro pro Verbindung auflaufen.

- die Beschränkung der Anforderungen an die Verbindungspreisberechnung auf rein zeitabhängig tarifierte Verbindungen. Angesichts der volumenabhängigen Tarifierung bei UMTS oder VoIP ist diese Einschränkung nicht sinnvoll.

Forderung: Volumenabhängig tarifierte Verbindungen müssen in die Regelungen für die Verbindungspreisberechnung einbezogen werden;

- die im Regierungsvorschlag den Telekommunikationsanbietern eingeräumten undifferenzierten und zum Teil zu langen Fristen für die Umsetzung der einzelnen Vorschriften (Artikel 6) vor allem in Fällen, in denen aufgrund früherer Gesetzesänderungen entsprechende Schutzvorschriften seit Monaten in der Praxis wirken, diese jedoch vorübergehend wieder aufgehoben und mit einer erneuten Übergangsfrist versehen werden sollen.

Zwischenfazit:

Trotz dieser Lücken wertet der vzbv den vorliegenden Gesetzesvorschlag insgesamt positiv. Bei zügiger Umsetzung der einzelnen Maßnahmen durch die Anbieter und bei konsequentem Anwenden des Sanktionsinstrumentariums durch die Regulierungsbehörde könnte eine tatsächliche Stärkung des Verbraucherschutzes in einem Markt erreicht werden, in dem eine Kauf- bzw. Nutzungsentscheidung in der Regel einen unmittelbaren Leistungsbezug ohne Rückgabemöglichkeit nach sich zieht, die Abrechnung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Endkunden erfolgt.

Jedoch betrachtet der vzbv den jetzigen Regelungsumfang als Mindestmaß dessen, was für einen ausreichenden Verbraucherschutz in der Telekommunikation notwendig ist.

Was die Frage nach einer möglichen zusätzlichen Kostenbelastungen für die Telekommunikationsunternehmen aufgrund der gesetzlichen Maßnahmen betrifft,

schließt sich der vzbv den Ausführungen der Bundesregierung an, in denen diese auf die von einzelnen Unternehmen heute schon in erheblichem Umfang freiwillig eingeführten (Schutz)Maßnahmen verweist.

Die Gefahr einer Überregulierung oder Bevormundung der Kunden sieht der vzbv nicht. Vielmehr ist der Gesetzesvorschlag von seiner Zielsetzung und seinem Sanktionsinstrumentarium her angesichts der noch immer zu beobachtenden Missbrauchs- und Umgehensversuche ein wichtiger Schritt in Richtung eines nachhaltig gestärkten Verbraucherschutzes angesehen. Eine wirksame Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften bedingt jedoch eine im Bereich des Verbraucherschutzes personell ausreichend besetzte, die Marktaktivitäten kontinuierlich beobachtende und in Missbrauchsfällen konsequent durchgreifende Regulierungsbehörde.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 3 – Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Teil 3. Kundenschutz

§ 45 – Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen

Die Aufnahme besonderer Regelungen zur Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten in das TKG entspricht den Vorgaben der Universaldienstrichtlinie. Soweit die Aufgabe der Regulierungsbehörde angesprochen wird, den „allgemeinen Bedarf hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad“ spezieller Dienste festzustellen, sollte jedoch der Adressatenkreis für solche Maßnahmen weiter gefasst werden und nicht auf einen Vermittlungsdienst für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen beschränkt bleiben.

Der vzbv schlägt daher vor, am Ende von § 45 folgenden Satz einzufügen:

§ 45

...zur Sicherstellung des Vermittlungsdienstes ist die Regulierungsbehörde befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. *Dies gilt auch hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad sonstiger behindertengerechter Maßnahmen.*

§ 45d Netzzugang

Angesichts einer zum Teil erheblichen Verschuldung von Jugendlichen und Heranwachsenden, bedingt durch überproportional hohe Mobilfunkrechnungen, reicht das eher schmale Angebot der Mobilfunkunternehmen an jugendgerechten Mobilfunktarifen und Endgeräten nicht aus. Zusätzlich sollten alle Anbieter verpflichtet werden, eine selektive, differenzierenden netzseitige Sperre bestimmter Dienste als Mittel einer effektiven Kostenkontrolle auf Wunsch der Endkunden möglich zu machen. Der vzbv bleibt daher bei seiner Forderung, den Endnutzern die Möglichkeit einzuräumen, Kurzwahl-Dienste im Mobilfunk **selektiv** sperren zu können, so dass die Nutzung zum Beispiel des herkömmlichen SMS-Dienstes oder der Mailboxabfrage nicht beeinträchtigt wird.

Mit der Verpflichtung zum Angebot einer netzseitigen, unentgeltlichen und selektiven Sperre für abgehende Verbindungen wird eine wichtige Vorgabe der EU-

Universaldienst-Richtlinie umgesetzt (siehe Universal-dienst-Richtlinie; Anhang I, Teil A lit. b). Aus der Feststellung der Bundesregierung, dass eine solche Sperre ein „*probates Mittel [ist], um einem hohen Forderungsaufkommen durch die Anwahl bestimmter Informationsdienste entgegen zu wirken*“ (vgl. amtliche Begründung zum Regierungsvorschlag), ergibt sich unmittelbar, dass der Endnutzer ein uneingeschränktes Recht darauf haben muss, von **allen** Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine solche Sperre zu verlangen. Dieses Recht sollte daher auch nicht unter Verweis auf etwaige technische Hindernisse an gleicher Stelle wieder eingeschränkt werden. Zumal diese Einschränkung im vorliegenden Fall überflüssig ist. So bieten inzwischen sogar Mobilfunknetzbetreiber entgegen früherer Aussagen im Rahmen spezieller Jugendtarife sehr wohl die Möglichkeit einer selektiven und offensichtlich differenzierenden Sperre hochpreisiger Kurzwahl-Dienste an.

Das Angebot einer netzseitigen, unentgeltlichen und selektiven Sperre sollte so gestaltet sein, dass der Endkunde eine differenzierte Sperre zum Beispiel einzelner Rufnummernteilbereiche im Festnetz oder die Sperre hochpreisiger Kurzwahldienste im Mobilfunk wählen kann, ohne auf wenige, von den Netzbetreibern fest vorgegebene Kombinationen angewiesen zu sein, die die Nutzung des Anschlusses unnötig einschränken würde.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderung in § 45d vor:

§ 45d

(2) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges selektiv für bestimmte Rufnummernteilbereiche im Sinne von § 3 Nr. 13d und von Kurzwahldiensten unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. ~~soweit dies technisch möglich ist.~~

§ 45e Einzelverbindungs-nachweis

§ 45e regelt das Recht des Endkunden auf eine detaillierte Aufschlüsselung der Rechnungsdaten zur umfassenden Nachkontrolle seiner Telefonkosten. Die Erweiterung des Rechts auf einen unentgeltlichen Einzelverbindungs-nachweis auch auf Online-Verbindungen entspricht einer Forderung des vzbv nach vollständiger Umsetzung der entsprechenden Regelung in der europäischen Universal-dienst-Richtlinie (EU- Universaldienst-Richtlinie, Anhang I, Teil A lit. a). Das Recht auf unentgeltlichen und umfassenden Einzelverbindungs-nachweis darf daher nicht unter Hinweis auf etwaige „technische Hindernisse“ an gleicher Stelle wieder eingeschränkt werden.

Im Referentenentwurf einer überarbeiteten Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 30.07.2004 war in § 8 Abs. 2 vorgesehen, dass bei Diensten mit Weitervermittlung die Weitervermittlungsleistung im Einzelverbindungs-nachweis getrennt ausgewiesen werden sollte. Danach sollte die Rufnummer, zu der weitervermittelt worden war, angegeben werden. Diese im Fall von Einwendungen hilfreiche Regelung fehlt im aktuellen Gesetzesvorschlag und sollte dort unbedingt wieder aufgenommen werden. Nur so ist der Kunde imstande, entsprechend dem Sinn und Zweck des § 45e, seine Telefonrechnung vollständig überprüfen zu können.

Nicht akzeptabel ist die Formulierung in Abs. 2 Satz 1, wonach die Regulierungsbehörde festlegen **kann**, „wel-

che Angaben in der Regel mindestens für einen Einzelverbindungs-nachweis ... erforderlich sind“. Würde sie eine solche Festlegung nicht treffen, würde aus Satz 2 im Umkehrschluss folgen, dass der Endkunde keinen „auf den von der Behörde festgelegten Angaben basierenden unentgeltlichen Einzelverbindungs-nachweis“ verlangen kann. Deshalb sollte die Regulierungsbehörde **verpflichtet** werden, einen Standard-Einzelverbindungs-nachweis vorzugeben, der auch die Verbindungsentgelte für Online-Verbindungen ausweist und für den Endkunden unentgeltlich ist.

Schließlich sollten die Mobilfunkanbieter verpflichtet werden, auf Wunsch der Kunden einen unentgeltlichen Einzelverbindungs-nachweis auch für Prepaid-Verträge anzubieten. Dadurch würde es dem Kunden erleichtert, sein Verbindungsaufkommen regelmäßig wirksam zu kontrollieren. Ein solcher Einzelverbindungs-nachweis wird im übrigen von einzelnen Netzbetreibern zumindest im Rahmen spezieller Jugendtarife bereits freiwillig angeboten.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderungen in § 45e vor:

§ 45e

- (1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs-nachweis) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. ~~Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungs-nachweisen entgegenstehen oder wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird.~~
- (2) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens für einen Einzelverbindungs-nachweis nach Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind, kann soll die Regulierungsbehörde durch Verfügung im Amtsblatt festzulegen. Der Endnutzer kann einen auf diese Angaben beschränkten Einzelverbindungs-nachweis verlangen, für den kein Entgelt erhoben werden darf.
- (3) *Bei Diensten mit Weitervermittlung muss im Einzelverbindungs-nachweis die Weitervermittlungsleistung getrennt ausgewiesen werden. Dabei muss die Rufnummer, zu der weitervermittelt wurde, angegeben sein.*

§ 45f Vorausgezählte Leistungen

Im Gegensatz zur Bundesregierung (vgl. amtliche Begründung) hält der vzbv die alleinige Vorauszahlungsmöglichkeit durch Prepaid-Karten im Mobilfunk und durch Calling-Karten im Festnetz nicht für ausreichend, um die gesetzliche Anforderung auszufüllen. Zumal die Anwendung einer Calling-Card am häuslichen Teilnehmeranschluss ein spezielles Endgerät voraussetzt. Vielmehr sollte ein Endkunde in Anlehnung an den derzeitigen § 18 TKV die Möglichkeit haben, durch Vorgabe einer konkreten Entgelthöhe gegenüber dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen ein Limit zu setzen, welches ohne seine Zustimmung nicht überschritten werden darf. Dieses Recht sollte dem Endkunden schon deshalb eingeräumt werden, weil er als Anschlussinhaber grundsätzlich für alle an seinem Anschluss entstehenden Kosten haftet.

Ein Endkunde kann seine Ausgaben auch durch die Nutzung einer Prepaid-Karte nur bedingt überwachen. Ist das Kartenguthaben abtelefoniert, weiß er lediglich, dass er vor einer weiteren Nutzung seines Telefons ein neues Guthaben laden muss. Wie bedingt tauglich dieses Mittel in der Praxis ist, zeigen die Erfahrungen mit Prepaid-Telefonen in der Hand dennoch finanziell verschuldeter Jugendlicher.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderung in § 45f vor:

§ 45f

Der Endnutzer kann verlangen, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können. *Der Endnutzer kann gegenüber dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit vorgeben, bis zu welcher monatlichen Entgelthöhe er die Dienstleistung in Anspruch nehmen will. Der Anbieter muss sicherstellen, dass diese Entgelthöhe nicht ohne Zustimmung des Kunden überschritten wird.* Die Einzelheiten kann die Regulierungsbehörde durch Verfügung im Amtsblatt festlegen.

§ 45g Verbindungsberechnung

Mit Blick auf UMTS und VoIP mit ihrer ausschließlich **volumenabhängigen** Tarifierung ist eine Beschränkung der Anforderungen an die Verbindungsberechnung auf **zeitabhängig** tarifizierte Verbindungen nicht vertretbar. Vielmehr sollten auch volumenabhängig tarifizierte Verbindungen in die Regelungen zur Verbindungsberechnung einbezogen werden.

Angesichts der hohen Vernetzung unterschiedlicher Netze, einer oftmals erheblichen Zahl unterschiedlicher Anbieter in der Wertschöpfungskette und einer komplexen und damit grundsätzlich fehleranfälligen Abrechnungstechnik ist es für den Endverbraucher kaum möglich, die Verbindungsberechnung im Einzelnen nachzuvollziehen oder im Streitfall einen Rechnungsposten auf der Telefonrechnung erfolgreich anzugreifen. Immer seltener kann der zahlungsverpflichtete Telekommunikationskunde mittels der Telefonrechnung zwischen einer bewusst in Anspruch genommenen Leistung und einer unvollständigen oder fehlerhaften Leistungserbringung unterscheiden. Diese Situation wird durch die gängige Praxis der Netzbetreiber verschärft, bei der zunächst nicht plausible Rechnungsdatensätze durch den Rechnungsteller händisch nachbereitet werden und zu einem oftmals viel späteren Zeitpunkt, d.h. außerhalb des ursprünglichen Abrechnungszeitraums, dem Endkunden in Rechnung gestellt werden. Dieser wiederum kann die nachberechneten Teilbeträge meist nicht mehr mit der behaupteten Leistungserbringung in Zusammenhang bringen. Daher muss eine händische Nachbearbeitung von Rechnungsdatensätzen vom Anbieter so dokumentiert werden, dass im Streitfall ein für den Teilnehmer eindeutiger nachvollziehbarer und gerichtsfester Nachweis seitens des Netzbetreibers vorgelegt werden kann. Insgesamt muss also bezüglich des Abrechnungsverfahrens mehr Transparenz geschaffen, müssen an die Abrechnungssysteme hohe Anforderungen gestellt werden.

Die Anforderungen an die Abrechnungssysteme sollten von der Regulierungsbehörde nach Anhörung der Verkehrskreise festgelegt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 der (noch) gültigen Telekommunikations-Kundenschutzverordnung sind Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen entweder durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem oder einmal jährlich durch vereidigte öffentlich bestellte Sachverständige oder vergleichbare Stellen zu überprüfen. Wegen des weiterhin vergleichsweise hohen Beschwerdeaufkommens im Zusammenhang mit Entgeltforderungen der Anbieter beim Verbraucherservice der Regulierungsbehörde (siehe RegTP-Jahresbericht 2004) hält der vzbv weiterhin ein **zertifiziertes** Qualitätssicherungssystem der Abrechnungseinrichtungen, alternativ eine regelmäßig jährlich durchgeführte unabhängige Begutachtung, für zwingend.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderungen in § 45g vor:

§ 45g

(1) Bei der Abrechnung zeit- und volumenabhängig tarifizierter Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit ist der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verpflichtet,

1. die Dauer zeitabhängig tarifizierter Verbindungen unter regelmäßiger Abgleichung mit einem amtlichen Zeitnormal zu ermitteln und ...
2. die Systeme, zu unterziehen.

(2) Die *Einhaltung* der Voraussetzungen nach Abs. 1 ~~Nummer 1~~ sowie Abrechnungsgenauigkeit, Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und die *Dokumentation einer nichtautomatisierten Nachbearbeitung von Datensätzen* sind ~~geeignete Vorkehrungen~~ durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem sicher zu stellen oder einmal jährlich durch vereidigte öffentlich bestellte Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. Der Nachweis ~~über geeignete Vorkehrungen~~ eines Qualitätssicherungssystems oder die Prüfbescheinigung nach Satz 1 ist der Regulierungsbehörde vorzulegen. *Anforderungen an die Systeme und Verfahren zur Verbindungsberechnung werden von der Regulierungsbehörde nach Anhörung der Verkehrskreise festgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht.*

§ 45h Rechnungsinhalt, Teilzahlungen

Das rechnungsstellende Unternehmen muss nach geltendem Recht den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass er berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben. Dieser Hinweis wird auf den derzeitigen Rechnungsformularen insbesondere der Deutschen Telekom AG nicht deutlich genug hervorgehoben. Eine Präzisierung der Vorgabe ist daher notwendig.

Darüber hinaus sollten die Rechnungsteller verpflichtet werden, darauf hinzuweisen, dass im Falle einer nicht erfolgten Zahlung des Gesamtrechnungsbetrages der Rechnungsteller nur die auf ihn entfallende Forderung verfolgen wird, nicht jedoch die anderer Anbieter. Hier gibt es immer wieder Missverständnisse, die zu unnötigen Kostenbelastungen der Teilnehmer führen.

Darüber hinaus vermisst der vzbv eine Festlegung darüber, innerhalb welchen Zeitraums eine Abrechnung zu erfolgen hat. Immer wieder kommt es zu streitigen Aus-

einandersetzungen zwischen Kunden und Anbietern, wenn Letztere erst nach mehreren Monaten ihre Leistungen abrechnen. Der Kunden hat in diesen Fällen kaum noch eine Chance, Grund und Höhe der Abrechnung zu überprüfen und ggf. qualifizierte Einwendungen zu erheben. Der vzbv fordert eine zeitnahe Abrechnung zwischen Inanspruchnahme einer Leistung und Entgeltabrechnung innerhalb eines überschaubaren Abrechnungszeitraums.

Seit Jahren vertritt der vzbv die Auffassung, dass der Endkunde eine Telefonrechnung aus einer Hand bekommen sollte. Vor allem separate Abrechnungen von in der Regel kleinen Rechnungsbeträgen durch die vom Endkunden einzeln genutzte Call-by-Call-Diensteanbieter würden nicht nur zu einer vollkommenen Unübersichtlichkeit beim Kunden führen. Auch würde das Abgehen von einer einheitlichen Rechnung mit Sicherheit zu einem Verschwinden vieler solcher Angebote vom Markt kommen, mit entsprechendem Negativeffekt für den Preiswettbewerb. Der vzbv hat die seinerzeitige Einigung zwischen den maßgeblichen Marktakteuren begrüßt, die letztlich in § 21 Abs. 2 Nr. 7. des TKG vom 22.06.2004 ihren Niederschlag gefunden hat. Diese gesetzliche Regelung darf durch die aktuelle Novelle nicht in Frage gestellt oder gar torpediert werden.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderung In § 45h vor:

§ 45 h

(1)^{neu} *Soweit ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sich zur Vorleistung verpflichtet, muss er dem Endkunden Leistungen bis zum Ende des Folgemonats in Rechnung stellen.. Die darin ausgewiesenen Entgeltansprüche werden unbeschadet des Beginns der Verjährung nach § 199 BGB nicht vor Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.*

(2)(1)^{alt} *Soweit ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 TKG und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Endnutzers in Anspruch genommen werden, muss die Rechnung dieses Anbieters die Namen, ladungsfähigen Anschriften und zumindest die Gesamthöhe der auf Sie entfallenden Entgelte erkennen lassen. Die Regelungen des § 21 Abs. 2 Nr. 7 sowie des § 45e bleiben hiervon unberührt. ...*

(4)^{neu} *Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben. Der Rechnungssteller muss den Rechnungsempfänger ebenfalls darauf hinweisen, dass er im Falle eines Rechnungsverzuges durch den Rechnungsempfänger nur seine eigenen Forderungen weiter verfolgt, nicht jedoch die anderer Anbieter, sofern er sich deren Forderungen nicht hat abtreten lassen. Beide Hinweise müssen in klar erkennbarer und deutlich lesbarer Schriftform auf der Rechnung erfolgen.*

§ 45 i Beanstandungen

In Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass auch die nachträgliche Erstellung eines Einzelbindungsnachweises und die technische Prüfung entsprechend § 45 e Abs. 2 für den Endkunden kostenlos zu erfolgen hat. Nur so wird ein Telekommunikationskunde nicht davon ab-

gehalten, wegen einer für ihn nicht nachvollziehbaren Abrechnung von seinem Recht auf Überprüfung Gebrauch zu machen. Im übrigen ist nicht einzusehen, dass der Anbieter, der ohnehin über die betreffenden Datensätze verfügt, einen finanziellen Vorteil daraus ziehen soll, dass der Kunde zu einem früheren Zeitpunkt keinen Einzelbindungsnachweis nach § 45e beantragt hat. Eine nachträgliche Erstellung eines Einzelbindungsnachweises dient in erster Linie dem Interesse des Anbieters, seinen Zahlungsanspruch auf diese Weise im Einwendungsfall zu substantiieren. Daher dürfen die Kosten hierfür nicht auf den Endkunden abgewälzt werden.

Nach Absatz 2 wird der Anbieter seiner Pflicht zum Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen und zur Auskunft über erbrachte Einzelverbindungen im Sinne des Abs. 1 entbunden, wenn der Endnutzer deutlich erkennbar auf die Folgen seines Verlangens nach einem Löschen bzw. Nicht-Speichern der Verkehrsdaten hingewiesen wurde.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Verlangen des Kunden, seine Verkehrsdaten sofort zu löschen, im Falle einer streitigen Auseinandersetzung über eine Entgeltabrechnung zu erheblichen Beweismängeln führen kann, muss er auf die Rechtsfolgen eines solchen Verlangens ausdrücklich hingewiesen werden. Daher muss ein solcher Hinweis (in Anlehnung an § 16 Abs. 2 der geltenden TKV) in drucktechnisch deutlich gestalteter Form erfolgen. Die Verbraucherzentralen haben die Erfahrung gemacht, dass diesbezügliche Hinweise in den heutigen Vertragsformularen nicht deutlich genug hervorgehoben sind, im Gesamtvertrag oder dem Klauselwerk der Allgemeinen Geschäftsbedingungen untergehen und dadurch oftmals vom Kunden schlichtweg übersehen werden. Deshalb sollte der Kunde die Kenntnisnahme eines derartigen Hinweises durch eigenhändige Unterschrift bestätigen.

Zu Absatz 4 fordert der vzbv eine Klarstellung dergestalt, dass der Entgeltanspruch auch dann nicht gegeben ist, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die in Rechnung gestellte Leistung auf der Grundlage eines Vertrages erbracht worden ist. Das heißt, sofern der Anbieter die seinen Zahlungsanspruch begründenden Tatsachen nicht nachweisen kann, erfolgt keine Beweislastverteilung zuungunsten des Kunden. In Zweifelsfällen ist also der Anspruch nicht begründet und der Kunde nicht zur Zahlung verpflichtet.

Außerdem fordert der vzbv im Gesetzestext einen deutlichen Hinweis darauf, dass § 45 i ausschließlich die Beweislast hinsichtlich der technischen Verbindung regelt.

Der amtlichen Begründung ist der Hinweis zu entnehmen, dass die Beweislastregelung des § 45i ausschließlich den Fall der Einwendung gegen Telekommunikationsverbindungen betrifft. § 45i führe nicht dazu, dass der Endnutzer Einwendungen wegen Mangelhaftigkeit der über die technische Verbindungsleistung hinausgehenden inhaltlichen Leistung verliere.

Um jedoch Missverständnissen sowie (gerichtlichen) streitigen Auseinandersetzungen vorzubeugen, sollte Absatz 4 geändert werden.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderung in § 45i vor:

§ 45i

(2) *Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Ver-*

streichen der mit dem Anbieter vereinbarten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für Einzelverbindungen. Satz 1 gilt entsprechend, ~~soweit der Endnutzer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis in drucktechnisch deutlich gestalteter Form auf die Folgen seines Verlangens, Verkehrsdaten zu löschen oder nicht zu speichern, hingewiesen wurde und von ihm in einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung bestätigt wurde. Für die nachträgliche Erstellung eines Einzelbindungsnachweises sowie die technische Prüfung darf entsprechend § 45e Abs.2 kein Entgelt erhoben werden.~~

(4)^{neu} ~~Soweit der Endnutzer nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Endnutzer. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben. Lässt sich nicht klären, ob die in Rechnung gestellte Leistung auf der Grundlage eines mit dem Endkunden vereinbarten Vertrages erbracht worden ist, oder weist der Kunde Tatsachen nach, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm deren Inanspruchnahme nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt. Für die über die Verbindung hinaus erbrachten Leistungen gilt § 45p.~~

§ 45k Sperre

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Anforderungen an die Teilnehmeranschlusssperre nur auf öffentlich zugängliche Telefondienste an festen Standorten beschränkt bleiben soll. Klare gesetzliche Mindestregelungen muss es auch für die Sperre durch Mobilfunkanbieter geben. Viele Verträge von Mobilfunkanbietern enthalten AGB-Regelungen, die in diesem Punkt ein erhebliches Maß an Willkür aufzeigen. So sind zum Beispiel Anschlusssperren ohne vorheriger Ankündigung schon in Fällen möglich, in denen sich der Kunde mit vergleichsweise geringen Beträgen im Zahlungsverzug befindet. Auch der Tatbestand eines Zahlungsverzuges allein ohne konkrete Entgelthöhenvorgabe kann unter Umständen ausreichen, eine Sperre zu vollziehen.

Die Möglichkeit einer auf bestimmte Leistungen beschränkte Sperre wird begrüßt. Da diese bereits von den Anbietern umgesetzt wird, bedarf es einer Einschränkung mit dem Hinweis „soweit technisch möglich“ nicht. Überdies sagt die EU-Universaldienstrichtlinie nichts über die „Sinnhaftigkeit“ einer Sperre aus, so dass auch dieses Tatbestandsmerkmal gestrichen werden sollte.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderungen in § 45k vor:

§ 45k

(1) Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit darf ~~an festen Standorten~~ zu erbringende Leistungen an einen Endnutzer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Absätze 2-5 und nach § 45o Satz 3 ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 108 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Sperre ist ~~soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen auf den betroffenen Dienst~~ zu beschränken. Sie darf nur aufrecht erhalten werden,.....

§ 45 m Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

Angesichts einer zunehmenden Substitution von Festnetz- durch Mobilfunkanschlüsse, angesichts Breitbandkabel-Telefonie, Internet und künftigem VoIP sollte die Verpflichtung zur Aufnahme von Endkundendaten in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen für **alle** Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit gelten, sofern der Teilnehmer dieses wünscht. Wie und von wem die Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten praktisch organisiert wird, sollte die Regulierungsbehörde nach Anhörung der Verkehrskreise festlegen.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderungen in § 45 m vor:

§ 45m

(1) Der Teilnehmer kann von dem Anbieter ~~seines Zugangs zu dem öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetz von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit~~ jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbieterreines Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. *Einzelheiten hierzu veröffentlicht die Regulierungsbehörde nach Anhörung der maßgeblichen Verkehrskreise einschließlich der Verbraucherverbände.* Einen unrichtigen Eintrag

§ 45 o Rufnummernmissbrauch

Nach § 45o Satz 1 besteht für denjenigen, der Rufnummern abgeleitet zugeteilt und Kenntnis von der missbräuchlichen Verwendung dieser Rufnummer hat, die Pflicht, unverzügliche Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Missbräuche zu ergreifen. Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 13a Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV). Bedauerlich ist aber, dass die hohe Hürde einer **gesicherten** Kenntnis, die im Referentenentwurf vom 30.07.2004 bereits auf eine **einfache** Kenntnis reduziert war, sich in der aktuellen Regierungsvorlage wiederfindet.

Der vzbv fordert seit langer Zeit, an den Grad der Kenntnis keine überzogenen Anforderungen zu Lasten der Verbraucher zu stellen, und daher die Einschränkung im Sinne einer **gesicherten** Kenntnis zu streichen.

Der vzbv hat in der Vergangenheit immer wieder um die Auslegung dieser Rechtsnorm (§ 13a TKV) streiten müssen, zuletzt in einem klageabweisenden Urteil des OLG Köln (Urteil vom 05.03.2004, Az.: 6 U 141/03). Aber auch im außergerichtlichen Bereich gibt es immer wieder Probleme mit der Rechtsdurchsetzung. Das liegt mitunter daran, dass die Letztverantwortlichen einer Mehrwertdiensterrufnummer nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten (z.B. wegen Zustellungsproblemen, insbesondere bei im Ausland ansässigen Firmen), die Netzbetreiber nicht auf das Vorbringen des vzbv reagierten oder die Durchführung einer Maßnahme mit dem Argument der Unverhältnismäßigkeit ablehnten.

Ein nicht unbeachtlicher Punkt ist auch der erhebliche zeitliche Aufwand für die Ermittlung des Letztverantwortlichen. Zwischen der Kenntnisnahme des Netzbetreibers über etwaige Rechtsverstöße und der Ermittlung des Letztverantwortlichen bis zur Abschaltung einer Rufnummer können mitunter mehrere Wochen vergehen, die sich für einen unseriösen Diensteanbieter finanziell rechnen. Insofern ist es dringend erforderlich, dass eine schnelle und unverzügliche Reaktion seitens der Netzbetreiber auf eine substantiierte Darstellung eines Missbrauchs erfolgt. Dieses erscheint umso wichtiger, da sich die Netzbetreiber, die am Geschäft mit „Mehrwertdiensten“ ein eigenes wirtschaftliches Interesse haben, nicht der Verantwortung entziehen dürfen.

Nach Auffassung des vzbv ist es nicht erforderlich, an den Grad der Kenntnisnahme gesteigerte Anforderungen zu stellen, da sich die in § 45o geregelten Rechtsfolgen an der Schwere des Verstoßes orientieren. Das heißt, die Kenntnisnahme von einem Rechtsverstoß im Sinne des Satzes 2 muss nicht zwingend die ultimative Maßnahme eines Rufnummernentzugs zur Folge haben. Diese ist gemäß Satz 3 erst bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß und nach einer entsprechenden Abmahnung durchzuführen. Insofern gewährleistet das abgestufte Verfahren ein differenziertes und nach Verhältnismäßigkeitsaspekten interessengeleitetes Vorgehen.

Der vzbv schlägt daher folgende Streichung in § 45o vor:

§ 45o

Wer Rufnummern abgeleitet zuteilt, hat den Zuteilungnehmer schriftlich darauf hinzuweisen, dass die unaufgeforderte Übersendung von Informationen und Leistungen unter bestimmten Umständen verboten ist. Hat der Zuteilungsgeber ~~gesicherte~~ Kenntnis davon, dass eine von ihm zuteilte Rufnummer zur gesetzlich verbotenen, unverlangten Übersendung von Informationen und Leistungen verwendet wird, ist er verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. ...

§ 45p Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen

Nach § 45p hat der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung auf Verlangen des Endnutzers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruchs und die Art der erbrachten Leistung zu unterrichten. Dies ist eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung dafür, dass der Kunde in die Lage versetzt wird, die Berechtigung einer Entgeltforderung für einen „Mehrwertdienst“ zu prüfen und ggf. qualifizierte Einwendungen zu erheben. Insofern ist nach Auffassung des vzbv die jetzige Regelung unzureichend.

In der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zeigt sich, dass die Telekommunikationskunden meist nicht wissen, wer der verantwortliche Anbieter einer über die Verbindung hinaus erbrachten Leistung ist. In vielen Fällen wissen die Teilnehmer im Zweifel auch nicht (mehr), ob, wann und in welcher Form (Telefon, Internet etc.) eine bestimmte Dienstleistung tatsächlich in Anspruch genommen worden ist. Nicht selten werden diese Kunden aber unter Androhung von Sanktionen derart unter Druck gesetzt (Androhung, mitunter auch Durchführung einer Sperre des Telefonanschlusses; Einschaltung von Inkasobüros; Androhung von zivilrechtlichen Klage- bis hin zu Strafverfahren), dass sie eingeschüchtert der Zah-

lungsaufforderung nachkommen. Diese Situation ist nicht länger hinnehmbar und muss hinsichtlich der Beweisführung zugunsten der Kunden geändert werden.

Der vzbv fordert daher eine gesetzlich geregelte klare Trennung der Mehrwertdienste von der eigentlichen Telefondienstleistung und eine faire Beweislastverteilung. Auseinandersetzungen über unklare oder unberechtigte Telekommunikations-Entgeltforderungen haben in den vergangenen Jahren die Gerichte in zunehmendem Maße beschäftigt. Immer seltener können hierüber außergerichtliche Klärungen herbeigeführt werden, da über die Beweislastverteilung selten Einigkeit erzielt werden kann. Viele Telekommunikationsunternehmen gehen fälschlicherweise davon aus, dass nicht sie die Beweislast zu tragen haben, sondern der Kunde.

Auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs im vergangenen Jahr bringt hierzu keine abschließende Klärung. Zwar vertrat der BGH die Auffassung, dass nicht der Anschlussinhaber das Risiko einer heimlichen Installation eines Dialers auf einen Computer trägt, sondern der Telefonnetzbetreiber (BGH, Urteil vom 04.03.2004, Az.: III ZR 96/03). Allerdings war in dem zu entscheidenden Fall bewiesen, dass sich der Dialer unbemerkt installiert hatte. Ungeklärt bleibt daher, ob dieser Grundsatz auch gilt, wenn zum Beispiel die unbemerkte Installation eines Dialers strittig ist, oder wie sich die Beweislast verteilt, wenn sich der Kunde von dem Dialer- bzw. Diensteanbieter betrogen oder getäuscht fühlt. Es bleibt also zu befürchten, dass sich auch künftig Gerichte mit einer sachgerechten Beweislastverteilung auseinandersetzen müssen, sofern nicht eindeutige gesetzliche Regelungen geschaffen werden.

Der vzbv fordert daher den Gesetzgeber auf, dafür Sorge zu tragen, dass im Interesse der Endkunden klare und faire gesetzliche Regelungen über die Beweislastverteilung bei Abrechnungen von „Mehrwertdiensten“ getroffen werden. Für diese Dienste müssen die bewährten Beweislastgrundsätze der Zivilprozessordnung gelten: Der Anbieter hat darzulegen und zu beweisen, dass ein rechtswirksamer Vertrag vorliegt, auf dessen Grundlage die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht wurde. Die Anwendung des Anscheinsbeweises analog der Regelung für die Abrechnung der reinen Verbindungsleistung auf die Abrechnung von „Mehrwertdienstleistungen“ ist nicht sachgerecht. Schließlich ist das Herstellen einer Verbindung kein ausreichendes Indiz für das Erbringen einer darüber hinausgehenden Dienstleistung.

Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, dass die Einwendungsrechte des Endnutzers bezüglich einer über die Verbindung hinaus gehenden Leistung vom Rechnungsersteller nicht beschränkt werden dürfen. Soweit der Anbieter von Telekommunikationsdiensten mit dem Endnutzer eine Beschränkung des Einwendungsrechts vereinbart, so ist dieses ausschließlich für die Entgeltabrechnung für Telekommunikationsverbindungen zulässig.

Der vzbv schlägt daher folgende Ergänzungen des § 45 p vor:

§ 45p ^(neu) „*Beanstandungen von über die Verbindung hinaus erbrachten Leistungen*“

(1) ...

(2) ^{neu} *Der Endnutzer kann die Zahlung des Entgelts, das nicht ausschließlich für die Verbindungsleistung verlangt wird, verweigern, soweit*

- (a) der Anspruch nach Absatz 1 nicht erfüllt ist oder
- (b) schlüssige Einwendungen erhoben worden sind.
- (3)^{neu} Die Beweislast für Grund und Gegenstand des Entgeltanspruches, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, trägt der Anspruchsteller
- (4)^{neu} Vereinbarungen zwischen dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten und dem Rechnungsempfänger, die das Einwendungsrecht des Rechnungsempfängers einschränken sind unwirksam, soweit diese Vereinbarungen Einwendungen gegen Entgeltforderungen für über die Verbindung hinausgehende Leistungen betreffen.

Artikel 4 Weitere Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

Ziffer 2

§ 45I Kurzwahldienste

Da sich viele Kurzwahldienste in Form von Abonnementverträgen (Klingeltöne, Chat-Angebote u.ä.) vorwiegend an Jugendliche richten, hält der vzbv eine vergleichsweise niedrige Warnschwelle im Sinne eines wirksamen präventiven Verbraucherschutzes für erforderlich. Entgegen der Forderung des VATM, die Warnschwelle auf 50 Euro (pro Dienst) anzuheben, hält der vzbv die jetzige Höhe für angemessen. Eine etwaige Anhebung dieses Betrages wird daher abgelehnt.

Zusätzlich sollte die Verpflichtung, beim Überschreiten dieser Schwelle dem Kunden eine Warnung (per SMS) zukommen zu lassen, auf sämtliche Kurzwahldienste ausgedehnt werden

Der vzbv schlägt daher folgende Änderung in § 45I Abs. 1 vor:

§ 45I

(2) Der Endnutzer kann von dem Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, verlangen, einen kostenlosen Hinweis zu erhalten, sobald dessen Entgeltansprüche aus ~~Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste~~ im jeweiligen Kalendermonat 20 Euro überschreiten. ...

§ 66a Preisangabe

Einer Forderung des vzbv folgend werden die Anforderungen an die Preisangabepflicht auf alle Rufnummern ausgedehnt, mit denen zusätzliche Dienste über Telekommunikationsverbindungen angeboten werden. Gleichmaßen wichtig ist der im Vorschlag enthaltene Hinweis auf den Abschluss eines etwaigen Dauerschuldverhältnisses. Allerdings sollte auf diese Tatsache in der Werbung **deutlich** hingewiesen werden, um ein etwaiges Umgehen durch einen versteckten Hinweis zu verhindern.

Der vzbv schlägt daher folgende Ergänzung in § 66a Satz 4 vor:

§ 66a

(Satz 4) Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist *deutlich* hinzuweisen.

§ 66b Preisansage

Mit der Ausweitung der bislang vereinzelt freiwillig praktizierten Preisansage auf Call-by-Call Dienste wird eine wichtige Forderung des vzbv zur Verbesserung der Preistransparenz in diesem Marktsegment umgesetzt. Die Ausnahme der CbC-Dienste von der Verpflichtung, die Preisansage spätestens 3 Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit abzuschließen, erscheint angesichts der heutigen Praxis akzeptabel. Insoweit ist dem Vorschlag der Bundesregierung nichts entgegen zu setzen.

Nicht einverstanden ist der vzbv jedoch mit der Einschränkung der Preisansage bei Auskunftsdiensten und Kurzwahl-Sprachdiensten mit zeitunabhängiger Tarifierung auf Angebote ab 3 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme (Abs. 1 Satz 4). Diese Grenze für das Auslösen einer Preisansage für Auskunft- und Kurzwahl-Sprachdienste ist zu hoch. Grundsätzlich sollte es im TKG bei der Festlegung von Schwellenwerten, die für die Verpflichtung zur Preisinformation maßgeblich sind, keine nach Diensten differenzierten Grenzen geben. Von Dienst zu Dienst unterschiedliche Auslösegrenzen für die Preisinformation wären nach Auffassung des vzbv den Endnutzern nicht zu vermitteln. Vielmehr sollte man sich auch hier an der in § 66c festgelegten Grenze von 1 Euro pro Inanspruchnahme orientieren.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderung in § 66b Abs. 1 Satz 4 vor:

§ 66b

(1) Für sprachgestützte Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von ~~3~~1 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung.

§ 66c Preisanzeige

Einer aktuellen Meldung zufolge wurden 2003 allein in Deutschland Klingeltöne im Wert von ca. 183 Mio. Euro verkauft. Die Verbraucherorganisationen beobachten den Markt seit einiger Zeit mit Sorge, da sich diese speziellen Angebote vorzugsweise an Jugendliche richten. Das wird schon an der teilweise aggressiven Werbung in Jugendzeitschriften und Fernsehprogrammen deutlich. Da sich bestimmte Melodien oft nur mit Hilfe mehrerer SMS herunterladen lassen, sind schnell hohe Kosten aufgelaufen, ohne dass dies dem Kunden vorher bewusst war. Wegen der bislang unzureichenden Preistransparenz bei solchen Kurzwahl-Diensten ist eine deutliche Preisanzeige vor der Inanspruchnahme jedes einzelnen Dienstes überfällig. Dabei ist die Schwelle von 1 Euro pro Inanspruchnahme für die Preisanzeige bei Kurzwahl-Datendiensten akzeptabel.

Jedoch sollte die Verpflichtung für die Preisanzeige auch auf Neuartige Dienste gem. § 3 Ziffer 12a TKG-ÄnderG ausgedehnt werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Anbieter auf diesen Nummernbereich ausweichen, um sich der Preisanzeigepflicht zu entziehen. Entsprechend müsste die Ausnahmeregelung für nichtsprachgestützte Neuartige Dienste gemäß § 66c Abs. 1 Satz 2 (nach Art. 5 Abs. Nr. 2 A TKG-ÄnderG) entfallen (siehe dort).

Der vzbv schlägt daher folgende Änderungen in § 66c vor:

§ 66c

Für Kurzwahl-Datendienste *einschließlich nichtsprachgestützter Neuartiger Dienste* hat außer im Fall des § 451 derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ab einem Preis von 1 Euro pro Inanspruchnahme deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen.

§ 66d Preishöchstgrenzen

Während das maximale Entgelt für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen (Blocktarife) entsprechend den Vorschriften im Missbrauchsbekämpfungsgesetzes vom 9. August 2003 unverändert bei 30 Euro pro Verbindung liegt, soll der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen auf 3 Euro pro Minute angehoben werden. Dies bedeutet gegenüber dem bisherigen Wert (2 Euro pro Minute) eine Steigerung von 50%. Diese Steigerung erscheint auch dann zu hoch, wenn man die im Mobilfunk gegenüber dem Festnetz behaupteten höheren netzseitigen Kosten berücksichtigt. Der vzbv plädiert daher für die Beibehaltung der bisherigen 2 Euro pro Minute unabhängig von der Netzart. Im übrigen bleibt es den Anbietern unbenommen, über das Legitimierungsverfahren gemäß § 66d Abs.3 höhere Entgelte mit ihren Kunden zu vereinbaren.

Das Verbot einer zeitabhängigen Abrechnung von Telefaxdiensten gemäß § 66d Abs. 2 Satz 3 halten wir in Abwägung eines etwaigen Verbraucherschutznutzens nach wie vor nicht für zielführend. Anstatt ein höheres Schutzniveau zu schaffen, könnte das Gegenteil eintreten und der Missbrauch eher gefördert werden, indem unseriöse Anbieter Abbruchbefehle in ihre Faxabrufdienste einbauen, die einen oder mehrere Neustarts mit wiederkehrender Entgeltspflicht nach sich ziehen würden.

Stattdessen sollte in § 66a Satz 7 zusätzlich zur Forderung nach Angabe der Zahl der zu übermittelnden Telefaxseiten eine verpflichtende Angabe der durchschnittlichen Übertragungsgeschwindigkeit aufgenommen werden. Der Diensteanbieter könnte sich dabei an der Übertragungsgeschwindigkeit orientieren, die die am Markt angebotenen Endgeräte im Durchschnitt aufweisen.

Der vzbv schlägt folgende Änderungen in § 66a Satz 7 vor:

§ 66a

(Satz 7) Bei Telefaxdiensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten *und eine durchschnittliche Übertragungsgeschwindigkeit* anzugeben. *Es sei denn, die Geschwindigkeit der Übertragung oder der Seitenumfang haben keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer.*

§ 66e Verbindungstrennungen

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Vorgabe der Verbindungstrennung nach 60 Minuten Verbindungsdauer auch auf Kurzwahl-Sprachdienste ausgeweitet werden soll.

§ 66f Anwahlprogramme (Dialer)

Angesichts der bekannten vielfältigen Versuche unseriöser Anbieter, durch das Ausweichen auf Auslands-, Satelliten- oder geografischen Rufnummern die geltenden Bestimmungen zur Dialer-Registrierung zu umgehen, ist es konsequent, eine rufnummernunabhängige Definition des Dialers ins Gesetz aufzunehmen. Auch die Zuordnung von Dialer und Rufnummer ist nach dem Prinzip: „ein Dialer, eine Rufnummer“, zu begrüßen. Diese Festlegung sollte im übrigen auch im Interesse seriöser Dialer-Anbieter liegen, da ansonsten, wie bereits geschehen, die Regulierungsbehörde nach geltender Rechtslage bei einem Massenregistrierungsantrag eines Unternehmens im Fall eines einzigen darin befindlichen nichtregistrierungsfähigen Dialers den gesamte Antrag zurückweisen muss.

§ 66g Wegfall des Entgeltanspruches

Die Vorschrift regelt den Fortfall des Entgeltanspruches im Fall von Verstößen gegen bestimmte Anforderungen in den vorausgegangenen Bestimmungen. Der vzbv sieht hierin ein effektives Mittel, Gesetzesverstöße oder Versuche hierzu für Unternehmen unattraktiv zu machen und einen starken Anreiz zu gesetzeskonformem Handeln zu schaffen. Die Endkunden ihrerseits erhielten ein Stück mehr Rechtssicherheit. Allerdings sollte konsequenter Weise der Wegfall des Entgeltanspruches bei nicht erfolgter Preisangabe auf den § 66a ausgedehnt werden.

Nach § 43b Abs. 2 letzter Satz TKG a.F. i.V.m. § 152 TKG a.F. besteht derzeit ein Anspruch auf das vertragliche Entgelt nur, wenn der Kunde vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung über den erhobenen Preis informiert wurde. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Diensteanbieter den Beweis darüber zu erbringen hat, dass die Preisinformation erfolgt ist. Hingegen regelt § 66g, dass der Endnutzer zur Zahlung eines Entgelts nicht verpflichtet ist, wenn der Anbieter bestimmte Bedingungen nicht eingehalten hat. Darüber hinaus gibt die amtliche Begründung wieder, dass der Entgeltanspruch entfällt, wenn dieser unberechtigt ist. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass eine Beweislastumkehr zuungunsten des Kunden und damit eine Verschlechterung der geltenden Beweislastregelung gem. § 43b Abs. 2 letzter Satz TKG i.V.m. § 152 TKG vollzogen wird.

Nach dem jetzigen Formulierungsvorschlag in § 66g muss nicht der Anbieter die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen. Vielmehr muss der Kunde eine (rechtshindernde oder rechtsvernichtende) Einwendung gegen den Zahlungsanspruch erheben, die er entsprechend zu beweisen hat. Eine solche Beweislastumkehr ist nicht zu akzeptieren. Es liegt ausschließlich in der Sphäre des Anbieters, Grund und Gegenstand seines Zahlungsanspruchs zu beweisen, indem er zum Beispiel den Nachweis einer vorherigen Preisinformation gegenüber dem Kunden gem. § 66g Nr. 1 führt.

Eine Verunsicherung des Endkunden ist auch gegeben, wenn die RegTP eine Maßnahme nach § 67 TKG a.F. ergreift, indem sie zum Beispiel eine rechtswidrig genutzte Rufnummer entzieht oder die Abschaltung der Rufnummer anordnet, der Rechnungssteller bzw. Netzbetreiber den Zahlungsanspruch aber dennoch weiter verfolgt. Bei einer rechtswidrigen Nutzung einer Rufnummer muss jeglicher Zahlungsanspruch entfallen.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderungen und Ergänzungen des § 66g vor:

§ 66g

~~Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts besteht nur Endnutzer ist zur Zahlung eines Entgelts nicht verpflichtet, wenn und insoweit ...~~

(1^{neu}) nach Maßgabe des § 66a Satz 1 bis 4 und 6 bis 8 nicht im Rahmen des Angebotes oder in der Werbung vor der Inanspruchnahme des Dienstes über den zu zahlenden Preis informiert wurde,

<Die nachfolgenden Absätze verschieben sich jeweils um eine Nummer>

(8^{neu}): die Regulierungsbehörde im Sinne des § 67 TKG a.F. eine Rufnummer nicht entzieht oder abschaltet.

§ 66h Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er Rufnummern

Der in Abs. 3 gegenüber § 43 a TKG a.F. erweiterte Auskunftsanspruch für jeden, der ein berechtigtes Interesse bekundet wird angesichts zunehmend komplexer werdender Abrechnungsstrukturen für unbedingt erforderlich gehalten. Der vzbv geht im Übrigen davon aus, dass mit dieser Regelung ein Auskunftsanspruch nicht nur den Endnutzern, sondern auch den Verbraucherorganisationen eingeräumt wird. Diese haben auf Grund der geltenden Rechtslage bei ihrer Weiterverfolgung von Verstößen teilweise die gleichen Schwierigkeiten, an die notwendigen Daten der Diensteanbieter und ihrer ladungsfähigen Anschriften zu gelangen.

Der vzbv schlägt daher zum Vermeiden von unterschiedlichen Interpretationen dieser Vorschrift vor, in der amtlichen Begründung zu § 66h eine Klarstellung dergestalt aufzunehmen, dass zu denen, die einen Auskunftsanspruch auf ein „berechtigtes Interesse“ zurückführen können, auch die Verbraucherorganisationen zählen.

§ 66k Internationaler entgeltfreier Telefondienst

Gemäß dieser Vorschrift müssen Anrufe bei 0800er Rufnummern für den Anrufer unentgeltlich sein.

Angesichts eines hin und wieder in der Praxis zu beobachtenden Verhaltens von Mobilfunkanbietern, den Kunden, die Dienste über entgeltfreie Rufnummern nutzen, einen Zuschlag zu berechnen, schlägt der vzbv vor, in der amtlichen Begründung zu § 66k ergänzend klarzustellen, dass die Forderungen nach Unentgeltlichkeit sich auf die gesamte Verbindungsleistung bezieht.

Im übrigen erscheint eine Übergangsfrist für diese Vorgabe gem. Art 6 (12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes!) überflüssig.

Artikel 5 - Weitere Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

Ziffer 1 a

Mit dieser Vorschrift wird die Preisansagepflicht laut § 66b auf Neuartige Dienste ausgeweitet, sofern diese eine Mindestentgeltgrenze von 3 Euro pro Inanspruchnahme überschreiten.

Diese Schwelle ist nach Auffassung des vzbv zu hoch. Wie schon zuvor ausgeführt, sollte die Verpflichtung zur Preisinformation nicht von der Art des Dienstes abhängig gemacht werden. Vielmehr sollte für die Preisanzeige

auch bei Neuartigen Diensten eine Grenze von 1 Euro pro Inanspruchnahme gelten.

Der vzbv schlägt daher folgende Änderung in § 66b Abs. 1 Satz 5 vor:

§ 66b

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für sprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 3 1 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitu-nabhängiger Tarifierung, soweit nach Absatz 4 nicht et-was Anderes bestimmt ist.

Darüber hinaus hält der vzbv unterschiedliche Übergangsfristen für die Preisanzeige bei Kurzwahl-Datendiensten einerseits (6 Monate) und für nichtsprach-gestützte Neuartige Dienste andererseits (12 Monate) für nicht vertretbar. Es würde ein erhebliches Risiko geschaffen, dass unseriöse Anbieter solcher Datendienste während der langen Übergangszeit auf den Rufnum-mernbereich (012) für Neuartige Dienste ausweichen.

Der vzbv fordert daher eine einheitliche Übergangszeit von 6 Monaten für beide Dienstearten.

Ziffer 1 b

Gemäß dieser Regelung soll die Regulierungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. technische Entwicklungen) nach Anhörung der Fachkreise und Ver-bräucherverbände Anforderungen an die Preisansage festlegen können, die von denen in § 66b Abs. 1 Satz 5 abweichen.

Dieses Anhörungsrecht der Verbraucherorganisationen ist für den vzbv eine conditio sine qua non für eine Mög-lichkeit, die andernfalls von ihm abgelehnt werden wür-de.

Ziffer 2 a

Mit dem Zusatz zu § 66c Abs. 1 wird für Neuartige Dien-ste eine Ausnahmeregelung für die Preisanzeige (Anhe-bung der Auslösegrenze auf 3 Euro) geschaffen.

Das wird vom vzbv aus den zuvor genannten Gründen abgelehnt.

Der vzbv schlägt daher folgende Streichung in Ziffer 2 vor:

~~a) Satz 1 gilt für nichtsprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 3 Euro pro Inanspruchnahme, soweit nach Absatz 2 Satz 3 nichts Anderes bestimmt ist.~~

Ziffer 4

Mit dieser Regelung (Zusatz zu § 66r; neuer Absatz 2) wird die Regulierungsbehörde beauftragt, eine Sperr-Liste mit Rufnummern von Teilnehmeranschlüssen, die von dem betreffenden Anbieter für eingehende R-Gespräche zu sperren sind, einzurichten.

Dies wird vom vzbv ausdrücklich begrüßt.

Für die Einrichtung dieser Sperr-Liste wird jedoch ge-mäß Artikel 6 Ziffer 3 eine Übergangszeit von 12 Mona-ten nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt. Diese Frist ist aus Sicht des vzbv angesichts der besonderen Bedeutung dieser Liste für die Endnutzer zu lang.

Der vzbv schlägt vor, die Frist für die Einrichtung dieser Sperr-Liste auf 6 Monate zu verkürzen. Siehe hierzu auch Anmerkungen zu Art. 6

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die nach Artikel 6 Abs. 2 in den Fällen des Artikels 4 eingeräumte undifferenzierte Übergangsfrist von 6 Kalendermonaten für die praktische Umsetzung der dortigen Maßnahmen erscheint aus Verbrauchersicht teilweise zu lang.

Inakzeptabel – und vermutlich auch so nicht beabsichtigt – sind Übergangsfristen, soweit davon Maßnahmen betroffen sind, die nach dem Telekommunikationsgesetz in der Fassung vom 22.6.2004 oder nach dem „Miss-

brauchsbekämpfungsgesetz“ vom 6.8.2003 in der Praxis bereits umgesetzt sind. Den Endkunden wäre nicht zu vermitteln, dass bereits in Kraft befindliche (Schutz) Vorschriften durch das Änderungsgesetz vorübergehend aufgehoben würden, um nach Ablauf von 6 Monaten wieder in Kraft gesetzt zu werden.

Anlage

**Forsa-Umfrage:****80 Prozent der Verbraucher wollen Preisansage vor jedem Telefongespräch**

Edda Müller: „Intransparenz bei Telefonpreisen ist mittelalterlich“

29. April 2005 – Drei von vier Handynutzern halten eine Preisansage vor Gesprächsbeginn für wichtig bis sehr wichtig. Lediglich zehn Prozent würden sich dadurch genervt fühlen. Dies ergab eine repräsentative Forsa-Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands. Noch deutlicher ist das Ergebnis bei Call-by-Call Gesprächen: 80 Prozent der Festnetznutzer bewerten eine Preisansage vor Gesprächsbeginn als wichtig oder sehr wichtig. „Die Ergebnisse zeigen, dass die mittelalterliche Intransparenz bei den Telefon- und Mobilfunkpreisen an den Erwartungen der Verbraucher vorbeigeht,“ sagte vzbv-Vorstand Prof. Dr. Edda Müller.

Die Umfrageergebnisse sind besonders aktuell vor dem Hintergrund der laufenden Reform des Telekommunikationsgesetzes. Die Bundesregierung will eine umfassende Pflicht zur vorherigen Preisangabe durchsetzen. Sie ist dabei jedoch auf die Zustimmung des Bundesrats angewiesen.

Die Intransparenz bei den Telefonтарifen ist nicht nur für Privatverbraucher ein Ärgernis – auch für Industrie- und Gewerbekunden hat sich das Tarifwarrwarr zu einer starken Kostenbelastung entwickelt. Die Unübersichtlichkeit bei den Tarifen gilt dabei sowohl für den Mobilfunk mit seiner bewusst angelegten unüberschaubaren Vielzahl unterschiedlichster Tarife, als auch bei der Deutschen Telekom oder den Call-by-Call Anbietern im Festnetz. Lediglich einige wenige Call-by-Call-Firmen bieten die vorherige Preisansage auf freiwilliger Basis an.

„Die gesetzliche Preisauszeichnungspflicht der Anbieter ist in allen anderen Branchen eine Selbstverständlichkeit,“ sagte vzbv-Vorstand Edda Müller. „Es ist mir schleierhaft, warum für die Telekommunikation Sonderregeln gelten sollen.“ Bei den Telefonтарifen seien bisher die einfachsten Grundregeln der Marktwirtschaft außer Kraft gesetzt: „Im Café erfährt man vorher, was der Espresso kostet und nicht erst, einen Monat nachdem man ihn getrunken hat. Diese Logik vermisse ich bei den Telefonтарifen.“

Zu der Umfrage:

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands befragte das Forsa-Institut zwischen dem 13. und dem 25. April 2005 insgesamt 1002 repräsentativ ausgewählte Telefonkunden, darunter 794 Handynutzer. Die Umfrage wurde mittels computergestützter Telefoninterviews durchgeführt.

Preisansage im Bereich sprachgestützter Telekommunikationsdienstleistungen

- Zentrale Ergebnisse -

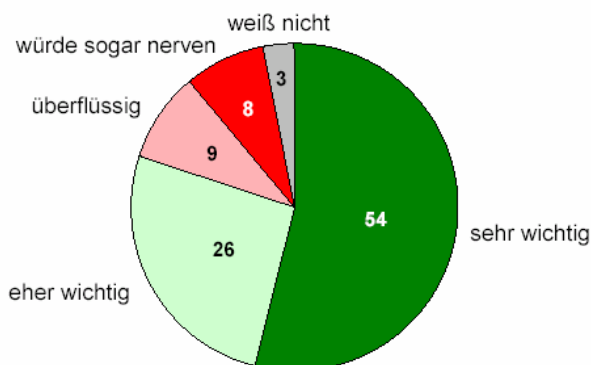
- April 2005 -

Projektdesign

Grundgesamtheit:	Personen im Alter von 14 bis 70 Jahre, die privat einen Festnetz-Telefonanschluss nutzen; bevölkerungsrepräsentativ bundesweit
Auswahlverfahren:	mehrstufige systematische Zufallsauswahl
Stichprobe:	insgesamt 1.002 Personen, darunter: 794 Handy-Nutzer
Methode:	computergestützte Telefoninterviews (C.A.T.I.), Einschaltung eines Fragenkomplexes in forsa.omnitel®, die bevölkerungsrepräsentative Mehrthemenumfrage von forsa.
Erhebungszeitraum:	13. bis 25. April 2005
Gewichtung:	Gewichtung der Personenstichprobe nach Alter, Geschlecht und Bildung

Preisansage vor Beginn eines Call-by-Call-Telefonats im Festnetz

Eine solche Preisansage halten Festnetznutzer für ...



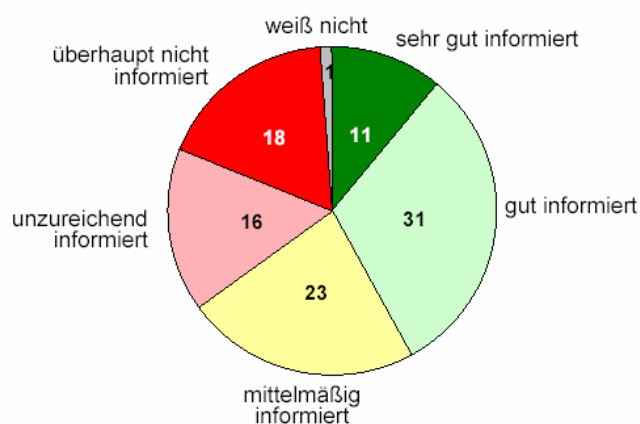
Basis: alle Befragten (F1)

Angaben in Prozent

forsa. P5557/14642.3 04/05 Fr/Wi

Wie gut fühlen sich Handy-Nutzer vor dem Telefonat über die Gesprächskosten informiert?

Über die voraussichtlichen Gesprächskosten fühlen sich ...



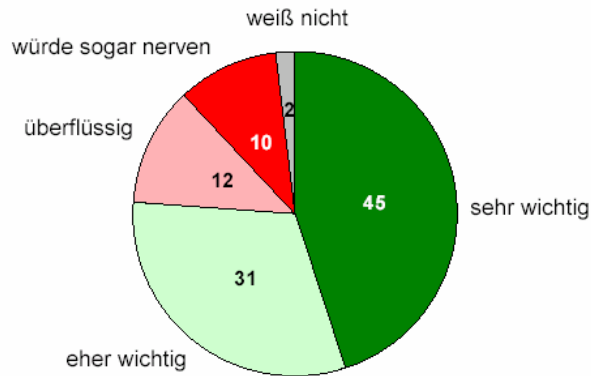
Basis: Handy-Nutzer (F3)

Angaben in Prozent

forsa. P5557/14642.4 04/05 Fr/Wi

Preisansage vor Beginn des Handy-Telefonats

Eine solche Preisansage halten Handy-Nutzer für ...

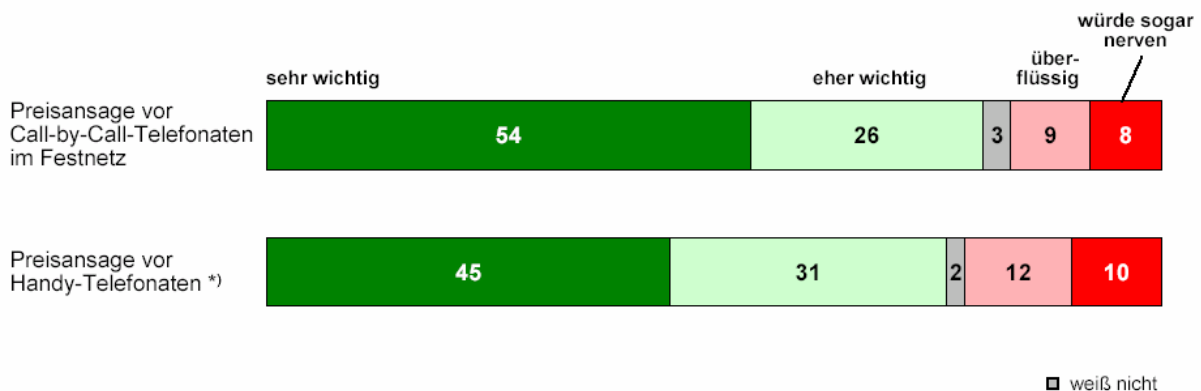


Basis: Handy-Nutzer (F4)

Angaben in Prozent

forsa. P5557/14642.5 04/05 Fr/Wi

Vergleich: Wichtigkeit einer Preisansage bei Call-by-Call- bzw. Handy-Telefonaten



Basis: alle Befragten (F1); *) nur Handy-Nutzer (F4)

Angaben in Prozent

forsa. P5557/14642.6 04/05 Fr/Wi

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1912

9. Mai 2005

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -O₂ Germany GmbH & Co OHG

Die Stellungnahme der O₂ Germany erfolgt zur Vorbereitung der Anhörung als geladener Sachverständiger durch den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit am 12. Mai 2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 15/5213). Die vorliegende Stellungnahme enthält die wesentlichen Aspekte zum Gesetzesentwurf aus Sicht der Mobilfunknetzbetreiber.

Zusammenfassung:**1. Artikel 4, § 66c Abs. 1: Preisanzeige bei Einzel-SMS ab 1€**

Anhebung des Schwellenwerts für die Preisanzeige-SMS bei Premium-SMS-Diensten auf 3€.

2. Artikel 6: Übergangsfristen

Einführung einer Übergangsfrist für die technisch aufwendig umzusetzenden Maßnahmen des Artikel 3 sowie Anpassung der Übergangsfristen für die Maßnahmen des Artikel 4 auf den operativen und technischen Implementierungsumfang mit Übergangsfristen von 12-18 Monaten.

3. Artikel 4, § 45l Abs. 1: Warn-SMS bei Kurzwahl-Abos

Der Anbieter der Dienstleistung hat jedem Endnutzer von Kurzwahl-Abonnement-Diensten unverzüglich nach Erreichen eines Betrages von 50€ beim Anbieter für diese Dienste im jeweiligen Kalendermonat eine kostenlose Warn-SMS zu übermitteln.

4. Artikel 4, § 45l Abs. 2: jederzeitiges Kündigungsrecht bei Kurzwahl-Abos

Generelles jederzeitiges Kündigungsrecht für Kurzwahl-Abos bei Ermöglichung einer Vereinbarung von Kündigungsfristen, sofern der Endnutzer deutlich in der Bestätigung-SMS darauf hingewiesen wurde.

5. Artikel 3, § 45d Abs. 2: Sperre von Rufnummernbereichen

Klarstellung, zumindest in der Gesetzesbegründung, dass von der Einrichtung einer Sperre nur Mehrwertdiensterrufnummernbereiche (0190, 0900, 118xx, 0180, 0137, 012) umfasst werden. Streichung der Unentgeltlichkeit der Einrichtung der Sperre.

6. Artikel 3, § 45e Abs. 1: Einzelverbindungs-nachweis

Keine Ausweitung des Einzelverbindungs-nachweises auf SMS/MMS und Prepaid-Produkte.

7. Artikel 4, § 66d Abs. 2: Verbot von Kombinations-tarifen (zeitunab- und zeitabhängig)

Kein generelles Verbot von Kombinationstarifen, sondern Festlegung einer Preishöchstgrenze für den zeitunabhängigen Tarifteil.

8. Artikel 4, § 66a Satz 5: Verlust des Entgeltanspruchs bei fehlerhafter Preisangabe

Kein Wegfall des Entgeltanspruchs für Dauerschuldverhältnisse bei fehlerhafter Preisangabe. Streichung des § 66a Satz 5.

1. Artikel 4, § 66c Abs. 1: Preisanzeige bei Einzel-SMS ab 1€Empfehlung

Anhebung des Schwellenwerts für die Preisanzeige-SMS bei Premium-SMS-Diensten auf 3€.

• Begründung

Nach dem jetzigen Wortlaut des § 66c bekäme der Endnutzer, wenn er per SMS einen Premium-SMS-Dienst, der teurer als 1€ ist, bestellt, zunächst eine Informations-SMS, die er erneut per SMS zu bestätigen hat, bevor er die bestellte Leistung erhält. Bei diesem niedrigen Schwellenwert wäre die Mehrzahl der Premium-SMS-Dienste einbezogen. Dies hätte zur Folge, dass das bestehende Dienste-Modell massiv beeinträchtigt würde. Die einfache Bestellung mit nur 2 SMS (Bestellung und Lieferung der Premium-SMS) würde sich auf 4 SMS erhöhen.

Gleichzeitig würde der Warn-Effekt einer Informations-SMS (Handshake-Verfahren) deutlich herabgesetzt werden, da der Endnutzer dauernd mit SMS überflutet würde. Bei Kurzwahl-Abos stellt ein Handshake-Verfahren einen sinnvollen Kundenschutz dar, da es den Endnutzer auf fortlaufende und damit weitere Kosten hinweist. Bei Einzel-SMS-Diensten muß das Handshake-Verfahren jedoch nur auf die Dienste beschränkt werden, die dem Kunden erhöhte Kosten verursachen, da ansonsten die Wirkung dieses Verbraucherschutzinstruments verloren ginge.

2. Artikel 6: Übergangsfristen

• Empfehlung

Einführung einer Übergangsfrist für die technisch aufwendig umzusetzenden Maßnahmen des Artikel 3 sowie Anpassung der Übergangsfristen für die Maßnahmen des Artikel 4 auf den operativen und technischen Implementierungsumfang mit Übergangsfristen von 12-18 Monaten.

• Begründung

Die Regelungen des Artikel 3 (z.B. die Einrichtung von für den Mobilfunk neu einzurichtenden Sperrmöglichkeiten gem. § 45d Abs. 2) und insbesondere des Artikel 4 machen umfangreiche Implementierungen in allen Kerntechnologien der Netzbetreiber erforderlich (Netzwerk, IT, Billingsystem).

Eine Umsetzung der neuen Verpflichtungen innerhalb der kurzen Frist bei Art. 4 von nur 6 Monaten oder ohne Fristen bei Art. 3 ist technisch nicht möglich. Derart kurze Übergangsfristen hätten zur Folge, dass die Entwicklung innovativer Dienste und Projekte der Mobilfunknetzbetreiber, insbesondere im Bereich UMTS, zum Teil völlig zurückgestellt werden müsste.

Eine rechtzeitige und insbesondere fehlerfrei funktionierende Umsetzung der Kundenschutzmaßnahmen wäre äußerst fraglich; ein Gesetzesverstoß wegen mangelnder Umsetzung bereits jetzt vorprogrammiert.

• Formulierungsvorschlag

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
1. Mit Ausnahme von Artikel 3 Nr. 6 (§§ 45d Abs. 2, 45e Abs. 1, 45i und 45h TKG) , Artikel 4 und Artikel 5 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3365), mit Ausnahme der §§ 13 Abs. 2, 14, 15 und 16 , außer Kraft.
2. Artikel 3 Nr. 6 (§§ 45d Abs. 2, 45e Abs. 1, 45i und 45h TKG) und Artikel 4 tritt am ersten Tag des dreizehnten siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 13 Abs. 2, 14, 15 und 16 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3365), außer Kraft.
3. Artikel 5 tritt am ersten Tag des neunzehnten dreizehnten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

3. Artikel 4, § 45I Abs. 1: Warn-SMS bei Kurzwahl-Abos

• Empfehlung

Der Anbieter der Dienstleistung hat jedem Endnutzer von Kurzwahl-Abonnement-Diensten unverzüglich nach Erreichen eines Betrages von 50€ beim Anbieter für diese Dienste im jeweiligen Kalendermonat eine kostenlose Warn-SMS zu übermitteln.

• Begründung

Nach dem jetzigen Wortlaut des § 45I Abs. 1 hat der Anbieter der Dienstleistung dem Endnutzer die Warn-SMS (Bill-Warning) zu übermitteln, sobald der Endnutzer den Betrag von 20€ erreicht hat.

Dafür wäre ein sogenanntes Real-Time-Billing, d.h. die zeitgleiche rechnungstechnische Erfassung und Auswertung der Nutzung der Dienste durch den Endnutzer, erforderlich. Ein solches Echtzeit-Billing ist bei Laufzeit-Verträgen (Postpaid) technisch nicht möglich. Die Auswertung erfolgt zeitlich nach der Nutzung.

Daher ist dem Bundesrat zuzustimmen, eine unverzügliche (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) Übersendung der Warn-SMS vorzugeben, um somit den technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

O₂ Germany erachtet den Schwellenwert von 20€ pro Anbieter zum Erreichen des Warn-Effekts als zu niedrig. Ferner würde eine doppelte Warn-SMS bei 20€ (auf Antrag) und 50€ (verpflichtend), wie vom Bundesrat gefordert, den Endnutzer „zusammen“ und seine Aufmerksamkeit bzgl. einer Kostenkontrolle absinken lassen. Zur Erleichterung der Kostenkontrolle hält O₂ Germany eine Warn-SMS bei Erreichen von 50€ pro Anbieter für jeden Endnutzer, unabhängig von einem Antrag des Endnutzers, für eine geeignete Lösung.

• Formulierungsvorschlag

§ 45I
Kurzwahldienste
(1) Der Endnutzer erhält kann von dem Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, verlangen , einen kostenlosen Hinweis zu erhalten , unverzüglich nachdem sobald dessen Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 50 20 Euro überschreiten. Für Kalendermonate, vor deren Beginn der Endnutzer einen Hinweis nach Satz 1 verlangt hat und in denen der Hinweis unterblieben ist, kann der Anbieter nach Satz 1 den 50 20 Euro überschreitenden Betrag nicht verlangen.

4. Artikel 4, § 45I Abs. 2: jederzeitiges Kündigungsrecht bei Kurzwahl-Abos

• Empfehlung

Generelles jederzeitiges Kündigungsrecht für Kurzwahl-Abos bei Ermöglichung einer Vereinbarung von Kündigungsfristen, sofern der Endnutzer deutlich in der Bestätigungs-SMS darauf hingewiesen wurde.

• Begründung

§ 45I Abs. 2 sieht derzeit vor, dass der Endnutzer jederzeit und fristlos gegenüber dem Anbieter kündigen kann. Die Regelung umfasst auch einmalig vorausbezahlte Abo-Dienste. Bei diesen Abo-Diensten besteht kein Schutzbedürfnis des Verbrauchers auf eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit, da ihm nicht während der Laufzeit fortwährend neue Kosten entstehen. Darüber hinaus besteht – wie auch vom Bundesrat richtig festgestellt – die Gefahr der Rückforderung von Teilbeträgen. Diese würde erheblichen Aufwand wegen minimaler Forderungen

gen generieren. Die Möglichkeit der Vereinbarung von jederzeitigen Kündigungsmöglichkeiten als auch anderen Kündigungsfristen sollte zugunsten der Vielfalt von Dienste-Modellen erhalten bleiben. Ein ausreichender Schutz des Endnutzers besteht, wenn er ausdrücklich und deutlich auf Kündigungsmöglichkeiten und Laufzeiten hingewiesen wird, bevor er sich verpflichtet.

- **Formulierungsvorschlag**

§ 45i
Kurzwahldienste

(2) Der Endnutzer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Anbieter kündigen, sofern keine anderweitigen Kündigungsfristen vereinbart wurden, auf die der Anbieter in der Information gemäß Absatz 3 deutlich hinzuweisen hat. ...

5. Artikel 3, § 45d Abs. 2: Sperre von Rufnummernbereichen

- **Empfehlung**

Klarstellung, zumindest in der Gesetzesbegründung, dass von der Einrichtung einer Sperre nur Mehrwertdiensterrufnummernbereiche (0190, 0900, 118xx, 0180, 0137, 012) umfasst werden. Streichung der Unentgeltlichkeit der Einrichtung der Sperre.

- **Begründung**

Nach dem jetzigen Wortlaut des § 45d Abs. 2 könnte ein Endnutzer vom Anbieter beliebig oft die Sperre und Entsperrung bzw. Änderung der Sperre von jeglichen Rufnummernbereichen unentgeltlich verlangen. Die Anbieter müssten die Sperrmöglichkeiten von allen vorhandenen Rufnummernbereichen technisch vorhalten und anbieten.

Die Einrichtung einer Rufnummernsperre zur Kostenkontrolle ist jedoch nur bei den Rufnummernbereichen angebracht, bei denen dem Endnutzer weitere Kosten entstehen können, den Mehrwertdiensterrufnummern. Eine entsprechende Klarstellung ist daher für eine verhältnismäßige Auslegung des § 45d Abs. 2 dringend erforderlich.

Da die europäische Universaldienstrichtlinie die Bereitstellung einer unentgeltlichen Sperre nur vom zum Universaldienst verpflichteten Anbieter fordert, sollte die Möglichkeit der Forderung eines angemessenen Entgelts grundsätzlich für den Anbieter bestehen.

6. Artikel 3, § 45e Abs. 1: Einzelverbindungs nachweis

- **Empfehlung**

Keine Ausweitung des Einzelverbindungs nachweises auf SMS/MMS und Prepaid-Produkte.

- **Begründung**

Die vom Bundesrat im Rahmen des § 45e TKG-ÄndG geforderte Regelung zum Einzelverbindungs nachweis ist abzulehnen. Die Begründung, warum der EVN auch bei Prepaid-Produkten nötig sein soll, läuft ins Leere. Schon heute haben Verbraucher aufgrund von § 16 TKV und zukünftig aufgrund von § 45i Abs.1 TKG-ÄndG die Möglichkeit und den Anspruch, im Reklamationsfall einen nachträglichen EVN zu erhalten.

Auch eine Ausdehnung des EVN auf SMS/MMS ist abzulehnen, da es zu einer Anhäufung von Papierbergen

kommen wird, wenn jedem Kunden verpflichtend sämtliche SMS/MMS aufgelistet werden müssten.

7. Artikel 4, § 66d Abs. 2: Verbot von Kombinations-tarifen (zeitunab- und zeitabhängig)

- **Empfehlung**

Kein generelles Verbot von Kombinationstarifen, sondern Festlegung einer Preishöchstgrenze für den zeitunabhängigen Tarifteil.

- **Begründung**

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 66d Abs. 2 wäre die Kombination von zeitabhängigen und zeitunabhängigen Tarifen zukünftig nicht mehr zulässig. Der Bundesrat hat eine Zulässigkeit der Kombinationstarife mit einer Entgeltgrenze von 30€ bejaht. Dies wird hinsichtlich der Zulässigkeit der Kombinationstarife seitens O₂ Germany ausdrücklich begrüßt.

Jedoch ist dieser Vorschlag in dieser Form technisch nicht implementierbar, da es zur Feststellung der 30€-Grenze durch den Anbieter eines Real-Time-Billings bedürfte, das bei Laufzeitverträgen nicht möglich ist.

Als Alternative wird vorgeschlagen, den zeitunabhängigen Tarifteil auf 20€ zu begrenzen. Einen weiteren Schutz erhält der Endnutzer durch die Preisgrenze von 3€ für den zeitabhängigen Tarifteil von Premium-Diensten sowie der Zwangstrennung nach einer Stunde.

- **Formulierungsvorschlag**

§ 66d
Preishöchstgrenzen

(2) Der Preis für zeitunabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 30 Euro pro Verbindung betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Eine Bei einer Kombination von zeitabhängigen und zeitunabhängigen Tarifierungen darf der Preis für zeitunabhängigen Tarifierungen höchstens 20 Euro pro Verbindung betragen ist grundsätzlich unzulässig. Telefaxdienste dürfen grundsätzlich nur zeitunabhängig abgerechnet werden.

8. Artikel 4, § 66a Satz 5: Verlust des Entgeltanspruchs bei fehlerhafter Preisangabe

- **Empfehlung**

Kein Wegfall des Entgeltanspruchs für Dauerschuldverhältnisse bei fehlerhafter Preisangabe. Streichung des § 66a Satz 5.

- **Begründung**

Erfolgt nach § 66a Satz 5 eine Preisangabe nicht oder nicht ordnungsgemäß, kommt das Dauerschuldverhältnis nicht zustande, obwohl der Endnutzer bei Kurzwahl-Abos nach der Werbung über den Preis individuell im Rahmen des Handshake-Verfahrens (§ 45i Abs. 3) informiert wurde und den Preis bestätigt hat. Allein mit dem Handshake-Verfahren ist er jedoch hinreichend gesichert. Die Maßnahme des § 66a Satz 5 stellt neben dem Handshake-Verfahren gem. § 45i Abs. 3 eine unverhältnismäßige Doppel-Maßnahme dar, die zum Mißbrauch einlädt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1909

9. Mai 2005

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher
Vorschriften - Drucksache 15/5213 -**

Jamba! AG

1. Grenze für Bill-Warning auf 50 Euro anheben (§ 45 I)

- Grenze von 20 € ist zu niedrig, da innovative Dienste verhindert werden.

2. Keine doppelte Bill-Warning-Verpflichtung bei Premium-SMS (§ 45 I)

- Zusätzlicher, obligatorischer Hinweis bei 50 € ist abzulehnen: keinerlei Vorteil für Verbraucher, zusätzliche SMS hat Charakter einer Belästigung („gesetzliches SPAM“).

Zur Begründung:

In § 45 I Abs. 1 ist ein Anspruch des Endnutzers auf Erhalt eines kostenlosen Hinweises normiert, wenn im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von zwanzig Euro überschritten wird (sog. „Bill-Warning“).

Die Einführung derartiger Informationsmechanismen ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings muss der Betrag, ab dem eine entsprechende Bill-Warning-Verpflichtung besteht, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Dies ist bei einer Summe von zwanzig Euro nicht der Fall. Der Betrag ist insbesondere bei zukunftssträchtigen und höherwertigen Diensten im UMTS-Bereich schnell erreicht und würde eine Reihe von Geschäftsmodellen in unnötiger Weise belasten. Um hier Eingriffe in die Unternehmensfreiheit zu verhindern, muss die Grenze entsprechend erhöht werden. Denkbar ist beispielsweise ein Betrag von fünfzig Euro.

Darüber hinaus ist klar zu stellen, dass der Hinweis seitens des jeweiligen Diensteanbieters zu erteilen ist, sobald die Summe für den von ihm angebotenen Dienst erreicht ist. Diese Präzisierung ist erforderlich, weil sich die Kenntnis des Diensteanbieters nur auf die Beträge bezieht, die der Kunde (je Teilnehmerrufnummer) pro vom Diensteanbieter angebotenen Dienst verbraucht hat. Eine unverzügliche Addition der Beträge, die der Kunde bei verschiedenen Diensten eines Diensteanbieters verbraucht hat, ist derzeit nicht möglich. Eine Aufsummierung der Beträge je Diensteanbieter böte für den Kunden auch keinen höheren Schutz, da er die Möglichkeit hat, Dienste auch bei verschiedenen Diensteanbietern zu bu-

chen. In diesem Verhältnis erfolgt jedoch ebenfalls keine Aufsummierung, da die Diensteanbieter keine Kenntnis darüber haben, welche Summen ein Kunde bei jeweils anderen Diensteanbietern erreicht hat. Diesen Überblick muss sich der Kunde letztlich auch selbst verschaffen. Die Summe ist daher im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten auf jeden einzelnen Dienst je Teilnehmerrufnummer zu beschränken.

Die Kritik an der Höhe des Betrages von zwanzig Euro greift der **Bundesrat** in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 23 c) auf und plädiert für die Aufnahme der Möglichkeit, dass die RegTP die Grenze für den Warnhinweis der allgemeinen Entwicklung der Preise oder des Marktes anpassen können muss. Dieser Vorschlag kann die Unverhältnismäßigkeit der Summe von zwanzig Euro jedoch nicht beseitigen und ist daher aus Sicht der Jamba! GmbH nicht unterstützensfähig. Eine Erhöhung auf fünfzig Euro ist aus den o.g. Gründen nach wie vor geboten.

Der **Bundesrat** fordert weiterhin eine zusätzliche, obligatorische Warn-SMS bei Überschreiten eines Betrages von fünfzig Euro bei Dauerschuldverhältnisse für Kurzwahldienste (vgl. Stellungnahme vom 18.03.2005, BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 22). Eine derartige zusätzliche Verpflichtung ist abzulehnen, da hiermit keinerlei Vorteile für den Verbraucher verbunden sind, während den Unternehmen eine weitere Belastung auferlegt wird. Der Schutzzweck der Maßnahme ist bereits erreicht, wenn der Endnutzer bei Erreichen des Betrages von zwanzig Euro informiert wird, so dass einer weiteren (überflüssigen) Warnung der Charakter einer Belästigung zukommt. Durch die geforderte Regelung würde somit SMS-Spam gesetzlich normiert, was Verbraucherschutzinteressen zuwider läuft und insbesondere dem Leitbild eines verständigen Verbrauchers keinesfalls gerecht wird. Die **Bundesregierung** lehnt diese Forderung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) ebenfalls wegen ihres Charakters einer staatlichen Bevormundung ab.

Weiterhin weist der **Bundesrat** in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 23 a) richtiger Weise darauf hin, dass der Anbieter seiner Verpflichtung aus § 45 I Abs. 1 Satz 1 mit dem Absenden

des Hinweises nachgekommen ist und nicht für den Zugang des Hinweises eintreten muss, da dies außerhalb seines Verantwortungsbereiches liegt. Zudem fordert der **Bundesrat** (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 23 b) klarzustellen, dass der Hinweis „unverzüglich“ zu erteilen ist. Dies ist sachgerecht, da zur Gewährleistung einer sofortigen Absendung eine Echtzeit-Kontoführung erforderlich wäre (sog. Hotbilling), was bei Postpaid-Diensten in den installierten Systemen technisch nicht möglich ist. Die Nutzungsdaten werden, anders als bei Prepaid-Diensten, zeitlich verzögert im Rechnungssystem verarbeitet. Die **Bundesregierung** nimmt beide Forderungen in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) auf und schlägt einen weiteren Satz in Absatz 1 vor, wonach der Anbieter nur zur unverzüglichen Absendung des Hinweises verpflichtet ist. Die Jamba! GmbH unterstützt diese Klarstellung im Gesetzestext.

3. Keine Info-SMS bei einmaligen Premium-SMS-Diensten (§ 66 c)

- Die Einführung einer Info-SMS ist nach wie vor als unverhältnismäßig abzulehnen: es existiert kein Missbrauchspotenzial, Verpflichtungen zur Preisangabe liegen vor.
- Verfahren ist bei einmaligen Premium-SMS-Diensten nicht praktikabel, da bei diesem Geschäftsmodell (SMS-MO) die Anforderungs-SMS des Kunden bepreist wird (Gefährdung des Geschäftsmodells!).
- Verbraucherschutz würde ins Gegenteil verkehrt: Dienste könnten aufgrund des komplexen Handshake-Verfahrens nur noch erschwert in Anspruch genommen werden.

Zur Begründung:

§ 66 c stellt eine Preisangebeverpflichtung auch für Kurzwahldatendienste, die keine Dauerschuldverhältnisse sind, ab einem Preis von einem Euro pro Inanspruchnahme des Dienstes auf. Der Erhalt dieser sog. Info-SMS ist vom Endnutzer zu bestätigen. Abs. 2 sieht Ausnahmen für Dienste im öffentlichen Interesse sowie für Anbieter vor, die ein von der RegTP im Einzelnen zu regelndes Legitimationsverfahren durchlaufen haben.

Die Ausweitung des bei Abo-Diensten üblichen Handshake-Verfahrens auch auf einmalige Premium-SMS-Dienste stellt erneut eine Regelung dar, die existierende Geschäftsmodelle gefährdet und die Unternehmen mit Kosten belasten würde, ohne dass dem ein positiver Effekt für den Verbraucher gegenüber steht. Zunächst ist das Missbrauchspotenzial bei einmaligen SMS-Diensten gering. Der Verbraucher ist durch die bestehenden Verpflichtungen zur Preisangabe in der Werbung gem. § 66 a hinreichend geschützt. Darüber hinaus ist das bei Abo-Diensten (sinnvoller Weise) angewendete Verfahren auf das Geschäftsmodell einmaliger Premium-SMS-Dienste nicht übertragbar. Hier wird bereits die Anforderungs-SMS des Kunden bepreist, woraufhin die einmalige, bestellte SMS übermittelt wird. Würde man hier, wie in § 66 a gefordert, das Handshake-Verfahren anwenden, zöge dies den Versand weiterer zwei SMS (Info-SMS und Bestätigungs-SMS) mit sich. Die Inanspruchnahme dieses etablierten Geschäftsmodells, das sich durch einfache Handhabung auszeichnet, würde vielmehr aufgrund der damit einher gehenden Komplexität erschwert. Schließ-

lich wäre es – nicht zuletzt auch aufgrund der Kosten, die die Rentabilität in Frage stellen – gänzlich gefährdet.

Der **Bundesrat** erkennt dieses Problem und beurteilt die Schwelle von einem Euro als zu niedrig. Er fordert in seiner Stellungnahme vom 18.03.2005 (vgl. BR-Drs. 92/05 (Beschluss), Ziffer 30), die Schwelle auf drei Euro anzuheben und der RegTP die Möglichkeit einzuräumen, die Preisgrenze gegebenenfalls an die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes anzupassen.

Die Jamba! GmbH bleibt grundsätzlich bei seiner oben begründeten Ablehnung der Ausweitung des Handshake-Verfahrens auf einmalige Premium-SMS-Dienste. Der Vorschlag des Bundesrates, die Grenze auf drei Euro anzuheben, kann jedoch als Kompromiss mitgetragen werden. Die Gefährdung des Geschäftsmodells kann im übrigen auch nicht durch die in Abs. 2 normierten Ausnahmen beseitigt werden. Zunächst ist weder klar, wie der Begriff des „öffentlichen Interesses“ abzugrenzen ist, noch wie das vorgesehene Legitimationsverfahren in der Praxis gestaltet werden soll. Eine Unterscheidung von Diensten in „Gut“ und „Böse“ ist abzulehnen, zumal nicht klar ist, wer darüber in welchem Verfahren zu welchen Kriterien entscheiden soll. Neben der hierdurch entstehenden Rechtsunsicherheit ist die Verlagerung einer Entscheidung auf die RegTP, die damit über die Existenzberechtigung von Diensten bestimmen und massiv in Unternehmensrechte eingreifen würde, äußerst zweifelhaft. Schließlich bedeutete ein Legitimationsverfahren immer auch eine zeitliche Verzögerung bei der Einführung neuer Dienste. Innovation und Wettbewerb würden verhindert – ohne dass dem Verbraucher gedient wäre. Die Ausweitung des Handshake-Verfahrens über Dauerschuldverhältnisse hinaus ist mithin abzulehnen.

Der **Bundesrat** will die Unbestimmtheit des Begriffs des „öffentlichen Interesses“, der sich zudem im Zeitablauf ändern kann, beseitigen, indem die RegTP verpflichtet werden soll, regelmäßig eine Liste derjenigen Datendienste zu veröffentlichen, bei denen auf eine Preisangebeverpflichtung aus Gründen des öffentlichen Interesses verzichtet werden kann (vgl. Stellungnahme vom 18.03.2005, BR-Drs. 92/05, Beschluss, Ziffer 31). Die **Bundesregierung** stimmt diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 15/5213) zu.

Aus Sicht der Jamba! GmbH werden weder die Abgrenzungsschwierigkeiten bzgl. des Begriffs des „öffentlichen Interesses“ noch die übrigen Bedenken durch diesen Vorschlag beseitigt. Gleichwohl kann die Jamba! GmbH diese Regelung als deutlich milderes Mittel mittragen, insbesondere wenn die Grenze für die Anwendung des Handshake-Verfahrens in Abs. 1 auf drei Euro angehoben wird.

Forderungen:

- Streichung des § 66 c.
- Hilfsweise Unterstützung der Forderung des Bundesrates: Anhebung der Grenze auf 3 Euro sowie Einführung der Möglichkeit für die RegTP, diese Grenze an die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes anzupassen.
- Hilfsweise Unterstützung der Forderung des Bundesrates, eine Liste mit den „Diensten im öffentlichen Interesse“ zu veröffentlichen, sofern die vorstehende Forderung erfüllt wird.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1910

9. Mai 2005

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

ARCOR AG & Co. KG

1) Preisansagepflicht bei Call-by-Call (§ 66b)

Sachverhalt: § 66b Abs. 1 sieht vor, dass der Telekommunikationsanbieter bei Call-by-Call (Betreiberauswahl im Einzelverfahren) vor oder während der Inanspruchnahme der Leistung den Minutenpreis für das jeweilige Gespräch ansagen muss. Erfolgt dies nicht, entfällt der Entgeltanspruch des Telekommunikationsanbieters.

Positionierung: Arcor lehnt eine Preisansagepflicht bei Call-by-Call entschieden ab. Alternativ könnte Arcor sich vorstellen, dass eine (0)800-Rufnummer geschaltet wird und der Endnutzer sich darüber kurzfristig und unentgeltlich über die aktuell gültigen CbC-Preise informieren kann.

Argumente:

- **Enormer Aufwand wegen Differenzierung zwischen Call-by-Call- und Preselectionverkehr !**

Die Realisierung einer Preisansagepflicht bei Call-by-Call setzt bei Anbietern, die auch Preselectionleistungen anbieten voraus, dass technisch unterschieden werden kann ob es sich bei einer nachgefragten Verbindung eines Endnutzers um Call-by-Call- oder Preselectionverkehr handelt. Denn zum einen gibt es in beiden Segmenten Preisunterschiede, so dass die Differenzierung notwendig ist. Zum anderen ist der in das Verbindungsnetz des Telekommunikationsanbieters eintreffende Verkehr derzeit nicht nach Call-by-Call einerseits und Preselection andererseits unterscheidbar. Diese Differenzierungsmöglichkeit setzt die Implementierung einer Datenbankstruktur mit den Preselect-Kundenrufnummern voraus. Zudem muss das IN-System für eine höhere dynamische Last ausgelegt werden. Dies ist mit erheblichen Aufwand (Software, Programmierung, Kapazität etc.) verbunden. Die hierfür zu veranschlagenden Kosten liegen im Bereich mehrerer Millionen EURO. Diese Investition wäre zudem angesichts der äußerst geringen Margen bei CbC äußerst belastend.

- **Kein relevantes Missbrauchspotenzial !**

Die Preisansagepflicht mit dem Entfall des Entgeltanspruchs steht auch außer Verhältnis zu der vom Ge-

setzgeber ins Auge gefassten Missbrauchsprävention. Die Preisansagepflicht gilt derzeit und auch weiterhin für Premium-Dienste, die sehr hochpreisig sind und bei denen es in der Vergangenheit zu großen Missbräuchen kam, da dem Verbraucher nicht transparent gemacht wurde, wieviel die Leistung in der Minute kostet. Außerdem wurde der Verbraucher wegen des spezifischen Inhaltsangebotes bei Premium-Diensten (insbesondere: Erotik; Gewinnspiele) dazu verleitet, die Verbindung möglichst lange aufrecht zu erhalten. Bei CbC gibt es kein vergleichbares Missbrauchspotenzial, das einen derart kostenintensiven Eingriff ggü. den Telekommunikationsanbietern rechtfertigen könnte. Zum einen gehören CbC-Verbindungen zu den preiswertesten Telekommunikationsleistungen überhaupt (teilweise unter 1 ct/Minute), so dass schon deshalb das Entgeltrisiko für den Endnutzer wesentlich geringer ist als bei Premium-Diensten. Zum anderen wird der Endnutzer bei CbC nicht zu einem möglichst langen Halten der Verbindung verleitet, da er sich selbst ein bestimmtes Ziel ausgesucht hat. Es kommt im Bereich CbC immer wieder vor, dass Anbieter mit sehr geringen Minutengebühren werben, jedoch bei Inanspruchnahme dann wieder höhere Preise gelten. Diese Fälle, die das Gesetz vermutlich vor Augen hat, sind jedoch mit dem allgemeinen Lauterkeitsrecht bekämpfbar. Außerdem handelt es sich insoweit um wenige unseriöse Anbieter. Auch deshalb wäre es unverhältnismäßig, die gesamten CbC-Anbieter die kostenintensive Preisansagepflicht aufzubürden.

- **Freiwillige Preisansagen im Markt vorhanden / Benachteiligung von Doppelanbietern!**

Einige CbC-Anbieter schalten bereits Preisansagen. Dies zeigt, dass die Preisansage als ein Parameter im Werben um den Kunden verstanden wird. Bei diesen Anbietern handelt es sich jedoch um reine CbC-Anbieter, die gerade keine Selektion zwischen Cbc- und Preselectionverkehr treffen müssen, so dass für sie die Preisansage ohne größeren Aufwand implementierbar ist. Die Preisansagepflicht für Call-by-Call würde deshalb auch zu einer nicht gerechtfertig-

ten, strukturellen Benachteiligung der Anbieter führen, die sowohl Call-by-Call und Preselection (Dopelanbieter) vermarkten.

- **Preistransparenz schon vorhanden !**

Will ein Anbieter seine CbC-Preise wirksam mit einem Endnutzer vereinbaren, so kann er in aller Regel nur den Weg des § 305a Nr. 2 BGB gehen, indem er seine CbC-AGB, zu denen gerade auch die Preise gehören, im Amtsblatt der RegTP veröffentlicht. Demnach muss der Anbieter seine Preise durch Veröffentlichung bereits heute transparent machen. Verlangt der Anbieter später dann z. B. höhere Entgelte von einem Endnutzer als die im Amtsblatt veröffentlichten, dann bräuchte der Endnutzer diese nicht zu zahlen. Mithin besteht schon heute ausreichender rechtlicher Schutz.

Stellungnahme Bundesrat: Bittet zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Preisansage entfallen und der Anbieter verpflichtet werden kann, eine kostenlos zugängliche Nummer mit der aktuellen Preisinformation verfügbar zu machen.

Gegenäußerung BReg: Vorschlag, die Tarife über eine Servicrufnummer bekanntzugeben, wird hinsichtlich des Anliegens, eine komfortable Tarifauskunft bereitzustellen, kritisch bewertet.

2) Anspruch auf Einzelverbindungs nachweis (§ 45e)

Sachverhalt: Der Entwurf gibt dem Endnutzer einen Anspruch gegenüber dem TK-Anbieter auf unentgeltliche Erstellung eines EVN, wobei den Mindestinhalt die RegTP festlegen kann. Neu gegenüber der derzeitigen Rechtslage ist, dass hiervon auch Online-Verbindungen sowie Fax- und Datenverbindungen erfasst werden.

Positionierung: Die Pflicht zur Erstellung eines unentgeltlichen Einzelverbindungs nachweises (EVN) darf nicht auf Online-Verbindungen erstreckt werden. Die vorgesehene Pflicht zur Erstellung von EVN über Sprachverbindungen hinaus auch auf Fax-, Daten- und Internetverbindungen ist abzulehnen.

Argumente:

- **Mehr Kosten für die EVN-Erstellung als für die Verbindungsleistung !**

Die Pflicht zur Erstellung eines EVN würde bei Internet-by-Call (IbC)-Verbindungen (Online-Verbindungen) zu massiven Kostenerhöhungen führen, was durch folgendes Beispiel verdeutlicht wird: Derzeit werden IbC-Verbindungen eines Kunden für den jeweiligen Rechnungszeitraum (1 Monat) aggregiert und in einer Einzelposition im EVN dargestellt. Müssten nun alle Internetverbindungen einzeln aufgeführt werden, würde uns die DTAG, die im Fall von IbC die Abrechnung erstellt, für jede einzelne Internetverbindung (Kommunikationsfall) auf dem EVN rund 1,2 €Cent in Rechnung stellen. Dieser Betrag in Höhe von 1,2 €Cent pro EVN-Kommunikationsfall würde z. B. den derzeitigen Arcor-Minutenpreis für IbC in Höhe von 0,89 €Cent deutlich übersteigen. Gerade im Bereich von IbC wird eine Vielzahl von Verbindungen aufgebaut, die unterhalb einer Minute liegen, etwa zum Versenden einer e-Mail. Damit würden die Kosten für die Erstellung der entsprechenden Position auf dem EVN den Preis für

die Zurverfügungstellung der eigentlichen TK-Leistung deutlich übersteigen.

- **Die EU-Richtlinien erfordern diese Erweiterung nicht !**

Der Einzelverbindungs nachweis ist in Anhang I Teil A Buchstabe a) der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments (Universaldienstrichtlinie) geregelt. Zunächst trifft diese Regelung nur „benannte Unternehmen“ gemäß Art. 8 der Richtlinie. Wie aus Art. 29 Abs. 3 der Richtlinie deutlich wird, ist auch keine Regelung vorgesehen, die Verpflichtung gemäß Buchstabe a) auf alle Unternehmen -also auch solche ohne beträchtliche Marktmacht- erstrecken zu können. Entscheidend ist beim Einzelverbindungs nachweis aber, dass dieser gerade nur auf Sprachtelefonie Bezug nimmt und nicht auf sämtliche Formen der Telekommunikation (namentlich: Datenübertragung, Zugang zum Internet) abstellt. Dies folgt daraus, dass in Anhang I Teil A Buchstabe a) letzter Absatz der Universaldienstrichtlinie von „Anruf“ gesprochen wird, Anrufe jedoch der Sprachtelefonie entsprechen (vgl. § 3 Nr. 1 TKG).

Stellungnahme Bundesrat: Punkt nicht aufgegriffen

Gegenäußerung BReg: Folglich insoweit keine Gegenäußerung

3) Online- und Offline-Billing in jedem Rufnummernbereich

-Anknüpfungspunkt: § 3 Abs. 3 lit. a) TNV-E in der Fassung vom 30.07.2004-

Sachverhalt: Der Regelungsgehalt des bisherigen § 3 Abs. 3 lit. a) TNV-E (Festlegung des Abrechnungsverfahrens durch RegTP) findet sich im Entwurf des TKG-Änderungsgesetzes nicht wieder. § 3 Abs. 3 lit. a) TNV-E lautete wie folgt:

„Im Rahmen der Strukturierung und Ausgestaltung kann die Regulierungsbehörde für einzelne Nummernräume, Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche bestimmen,

- a) an welcher Stelle der Wertschöpfungskette der Endnutzerpreis festgelegt wird,*
- b) ...*
- c) ...“*

Positionierung: Die vorstehend genannte Festlegungsbefugnis der RegTP muss zum einen erhalten bleiben und in das TKGÄndG aufgenommen werden, und zum anderen auch mit der Verpflichtung der RegTP einhergehen, sowohl das Offline- als auch das Online-Billing im jeweils betroffenen Rufnummernbereich zu verfügen.

Argumente:

- **Beschränkung auf Offline-Billing begünstigt DTAG und benachteiligt Wettbewerber !**

Die gegenwärtig in den Zusammenschaltungsvereinbarungen der DTAG vorherrschende Beschränkung des Angebots relevanter Mehrwertdienste auf das Abrechnungsverfahren des Offline-Billings (z. B. bei VPNs) ist das Ergebnis der beträchtlichen Marktmacht der DTAG, die hieraus das Alleinstellungsmerkmal der allseitigen Erreichbarkeit zieht.

- **Regulierer muss diskriminierungsfreien Wettbewerb ermöglichen !**

Da es Aufgabe der Regulierung ist, die Marktverzerrungen durch Marktteilnehmer mit beträchtlicher Marktmacht zu egalisieren und einen funktionierenden Wettbewerb zu stimulieren, muss auch gegenüber den anderen Netzbetreibern die Möglichkeit eröffnet werden, alle Dienste sowohl im Offline- auch im Online-Billing anbieten zu können. Andernfalls bleibt die derzeitige Diskriminierung der alternativen Festnetzbetreiber bestehen.

- **Kein Ausschluss von Offline-Billing !**

Klarstellend sei nochmals darauf hingewiesen, dass mit dieser Forderung nicht das Offline-Billing ausgeschlossen werden soll – das würde letztlich eine in gleicher Weise ungerechtfertigte Schranke der unternehmerischen Freiheit insbesondere für VNB und Service Provider bedeuten – sondern lediglich sichergestellt werden soll, dass die Auswahl zwischen Online-Billing und Offline-Billing unbeschränkt nach der jeweiligen Marktnachfrage getroffen werden soll.

- **Zustimmungsbedürftigkeit der Rest-TNV !**

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in § 66 Abs. 4 Satz 1 die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundestags und Bundesrats zum Erlass der TNV gestrichen wurde. Begründet wird dies damit, dass die zukünftige Rest-TNV nur noch die Rahmenbedingungen für die Zuteilung und Nutzung von Rufnummern enthalte. Dann wäre über die Streichung der Zustimmungsbedürftigkeit hinaus der gesamte Absatz anzupassen, da die zu erlassende TNV dem Wortlaut nach noch über die o. g. Rahmenbedingungen hinausgehende Inhalte regeln soll. Die Befugnis zur Festlegung des Abrechnungsverfahrens geht in Inhalt und Umfang ebenfalls über den Charakter einer bloßen Rahmenbedingung hinaus. Sollte § 3 Abs. 3 lit. a) TNV Bestandteil der Verordnung bleiben, ist insoweit von einer Zustimmungsbedürftigkeit der TNV weiterhin auszugehen.

Formulierung: In der Sache halten wir daher eine auf § 3 Abs. 3 TNV-E fußende Formulierung und deren Aufnahme in das TKG oder die noch zu erlassende „Rest-TNV“ für notwendig (Ergänzung um folgenden Satz 2):

Die Formulierung

„Im Rahmen der Strukturierung und Ausgestaltung kann die Regulierungsbehörde für einzelne Nummernräume, Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche bestimmen,

a) an welcher Stelle der Wertschöpfungskette der Endnutzerpreis festgelegt wird,

...“

wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Strukturierung und Ausgestaltung der Nummernräume, Nummernbereiche und Nummernteilbereiche gemäß Buchstabe a) wird die Regulierungsbehörde jeweils auch die Anbieter von Zugängen zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen als Stelle, die den Endnutzerpreis festsetzt, bestimmen.“

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass die RegTP „jeweils auch“ den Teilnehmernetzbetreiber (= „Anbieter von Zugängen zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen“) als Stelle bestimmt, die den Endnutzer-

preis festlegt (=Prinzip des Online-Billing), so dass jeweils Online- und Offline-Billing möglich sind.

Stellungnahme Bundesrat: Punkt nicht aufgegriffen

Gegenäußerung BReg: Folglich insoweit keine Gegenäußerung

Anmerkung: In der Begründung zum Gesetzentwurf (Zu § 67 Abs. 2 Befugnisse der Regulierungsbehörde, S. 36) wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung eines bestimmten Abrechnungsverfahrens (online- oder offline-billing) nicht unter § 67 Abs. 2 falle. Durch den Hinweis auf die §§ 16-26 TKG werde klargestellt, dass Fragen der Zugangsregulierung nicht Gegenstand des § 67 seien.

Diese -formale- Begründung vermag nicht zu überzeugen. Es bleibt dem Gesetzgeber doch unbenommen, ein spezielles Problem dort zu regeln und dort der RegTP Befugnisse einzuräumen, wo das Problem auftritt (hier: in der Nummerierung). Dies gilt umso mehr, als dass die Befugnis nicht das Feststellen beträchtlicher Marktmacht voraussetzt, nicht an einen bestimmten Adressaten gerichtet ist, sondern vielmehr objektiv zwei Abrechnungsverfahren ermöglichen soll.

4) Einheitliche Rechnungsstellung durch Preselectionanbieter auf Kundenwunsch (Reverse Billing):

-Anknüpfungspunkt: § 45h (Rechnungsinhalt, Teilzahlungen)

Sachverhalt: Es gibt ca. 5 Mio. Preselection-Kunden in Deutschland. Diese Kunden führen dauerhaft ihre Gespräche nicht über den Anschlussanbieter (in der Regel DTAG), sondern über einen Verbindungsnetzbetreiber (=Preselectionanbieter). Das Gesetz spricht insoweit von Betreibervorauswahl. Der Preselection-Kunde erhält in aller Regel infolge der zwei Vertragsverhältnisse auch zwei Rechnungen, eine vom Anschlussanbieter (z. B. über die monatliche Grundgebühr), die andere vom Verbindungsnetzbetreiber.

Positionierung: Das Gesetz sollte einem Preselection-Kunden die Möglichkeit geben, nur eine einzige Rechnung über alles von seinem Preselectionanbieter zu erhalten. Dieser weist dann auch die Leistungen des Anschlussanbieters aus, inkassiert das Entgelt und kehrt sie dem Anschlussanbieter aus.

Argumente:

- **Einheitliche Rechnung gewährt zusätzlichen Kundennutzen !**

Für Kunden ist es häufig aus unterschiedlichen Gründen lästig und ggf. sogar nachteilig, jeden Monat zumindest zwei Rechnungen zu erhalten (zwei Zahlungsvorgänge; doppelter Prüfaufwand; mehr Fehlerpotenzial; Unübersichtlichkeit; ggf. unterschiedliche Medien). Kunde soll nur die Möglichkeit haben (Option), d. h. er kann sich zusätzlich für eine weitere Variante entscheiden wenn er sie für sich als vorteilhaft ansieht. Für den Preselection-Anbieter bietet eine solche Möglichkeit die Chance, eine einheitliche Serviceleistung anbieten zu können.

- **Wettbewerbsstimulierend !**

Preselection-Anbieter müsste -wie heute nur DTAG- Fakturierung und Inkasso durchführen. Insofern gibt es auch bei F&I Wettbewerb, zumindest jedoch Ver-

gleichsmöglichkeiten. Preselection-Anbieter wird auf starke Effizienz bedacht sein müssen.

- **Kein Thema der Zugangsregulierung !**

Begründung zu § 45h führt aus, die Verpflichtung von (Teilnehmer-) Netzbetreibern zur Fakturierung und Inkasso fremder Forderungen (gemeint: Call-by-Call über DTAG Rechnung) sei Thema der §§ 18 und 21 TKG und wettbewerblicher Natur und daher kein Anknüpfungspunkt für Kundenschutz. Dies ist so nicht zutreffend für die hier dargestellte Position, da es hier um einen Anspruch des Endnutzers gegenüber seinem Anschlussanbieter (=Teilnehmernetzbetreiber) geht und seine Motivation im Kundennutzen findet. Im Übrigen ist das für die geltende TKV bisher auch nicht so gesehen worden, vielmehr ist sie in diesem Punkt bis heute unverändert (§ 15 TKV₁₉₉₆) Mit Wettbewerberansprüchen ggü. anderen Netzbetreibern, namentlich DTAG, hat dies unmittelbar nichts zu tun.

- **Keine Forderungsabtretung !**

In der bisherigen Diskussion ist immer mal wieder angeklungen, dies ginge so nicht, weil hier dann ja Forderungen abgetreten werden müssten. Das ist jedoch nicht nötig und muss nicht vorgesehen werden, denn der Preselection-Anbieter soll fakturieren und inkassieren, also eine fremde Forderung in fremden Namen in Rechnung stellen und einziehen. Es ist genau das, was heute bereits bei der call-by-call Abrechnung über die DTAG erfolgt, nur umgekehrt (reverse billing).

Formulierung:

„Sofern der Endnutzer eine einheitliche Rechnungsstellung mit seinem im Wege der Betreibervorauswahl ausgewählten Anbieter von Netzdienstleistungen vereinbart, wird der Anbieter des Netzzugangs diesem Anbieter den Ausweis der bisher von dem Anbieter des Netzzugangs in Rechnung gestellten Leistungen in einer Rechnung ermöglichen.“

Stellungnahme Bundesrat: Punkt nicht aufgegriffen

Gegenäußerung BReg: Folglich insoweit keine Gegenäußerung

5) Normgerechte technische Dienstleistung (§ 45c)

Sachverhalt: Der Endnutzer soll ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht seines Vertrages für den Fall erhalten, dass der Anbieter „verbindliche Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer“ nicht einhält.

Positionierung: Arcor lehnt die Einräumung eines fristlosen Sonderkündigungsrechts ab. Zumindest müsste der Gesetzgeber konkret die von ihm ins Auge gefassten Normen und Anforderungen im Gesetz benennen, die eine Vertragskündigung zu Lasten des Anbieters erlauben sollen.

Argumente:

- **Unklarheit über die avisierten Normen und Anforderungen !**

Die Formulierung ist derart weit und unbestimmt gefasst, dass unklar ist, welche Normen und Anforderungen gemeint sind. Insoweit reicht auch nicht die Hinweispflicht der RegTP. Der Vorbehalt des Geset-

zes verlangt, dass der Gesetzgeber schwerwiegende Eingriffe (hier: in die privatautonome Vertragsgestaltung durch Einräumung eines Sonderkündigungsrechts) konkretisiert und klar fasst, welche Missachtung von Regeln eine Sonderkündigung auslösen können. Ferner dient dies auch der Rechtssicherheit.

- **Ungerechtfertigte Ausstiegsmöglichkeit !**

Das Sonderkündigungsrecht würde dazu führen, dass Endnutzer, insbesondere solche mit längerfristigen Verträgen oder aus ihrer Sicht unzureichenden Vertragskonditionen, den Ausstieg suchen werden, jedenfalls den Anbieter mit einer Kündigung konfrontieren um ihn zu Zugeständnissen zu bewegen. Angesichts der Vielzahl der avisierten „verbindlichen Normen“ und „technischen Vorgaben“ bei der „Bereitstellung von Telekommunikation“ ist hier der Willkür, zumindest aber nachhaltiger Rechtsunsicherheit und Unklarheit Tür und Tor geöffnet.

- **Sonderkündigungsrecht aus ggf. geringfügigem Anlass ohne wichtigen Grund !**

§ 45c Abs. 1 sieht ein Kündigungsrecht vor, das „normalerweise“ einer Vertragspartei nur aus „wichtigem Grund“ zusteht. Das ist regelmäßig nur bei schwerwiegenden und wiederholten Vertragsverstößen (vgl. z. B. § 626 Abs. 1 BGB) gerechtfertigt, die zu einer Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung führen. § 45c Abs.1 hat jedoch jegliche Nichteinhaltung vor Augen, und zwar lösen einmalige und ggf. geringfügige Verstöße gegen unbeutende Vorschriften, zumal ohne Verschulden, das Sonderkündigungsrecht aus. Damit steht die Rechtsfolgenseite auch in keinem angemessenen Verhältnis zum sachlichen Anlass.

Stellungnahme Bundesrat zum Gesetzentwurf: Fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung des fristlosen Kündigungsrechts mit dem Ziel einer Streichung zu überprüfen und klarzustellen, um welche verbindlichen Normen und technischen Anforderungen es sich handelt.

Gegenäußerung BReg: Stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

6) § 45f (Vorausbezahlte Leistung):

Sachverhalt: Die Vorschrift gibt einem Endnutzer einen Anspruch darauf, von einem Anbieter von Telefondienst den Zugang zum Telefondienst und den öffentlichen Telefondienst auf Vorauszahlungsbasis zu verlangen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass Prepaid-Karten im Mobilfunk und calling cards im Festnetz diesen Anspruch erfüllen. Ausreichend sei, dass jeweils ein Vorauszahlungsprodukt am Markt angeboten werde. Ziel der Regelung ist es, dem Kunden die Möglichkeit des Risikos einer überhöhten Rechnung zu ermöglichen.

Positionierung: Die Vorschrift ist zu streichen, zumindest für den Festnetzbereich. Hilfwiese sollte zumindest ergänzt werden, dass der Anspruch des Kunden auch erfüllt ist durch die ggw. Form der Entgeltvorgabealternativen gemäß § 18 TKV (AoC).

Argumente:

- **Unverhältnismäßig, da Zwangsproduktvorgabe !**

Arcor bietet keine calling cards oder ein sonstiges Produkt an, das die Vorauszahlung ermöglicht. An-

ders als im Mobilfunk sind im Festnetz Vorauszahlungsprodukte nicht besonders weit verbreitet oder nachgefragt. Der Gesetzgeber würde damit Festnetzanbieter eine Produktentwicklung aufzwingen (Zwangsprodukt).

- **Unverhältnismäßig, da Alternativen zur Zielerreichung bestehen !**

Ein Produktentwicklungszwang, der bei Nichterfüllung zu Ansprüchen und Auseinandersetzungen sowohl mit Kunden, als auch mit der RegTP führen kann, ist unverhältnismäßig. Zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels gibt es bereits vielfältige andere Möglichkeiten (Sperrung von Rufnummernbereichen; Preisansagepflichten bei den besonders hochpreisigen Premium-Diensten; Advice of Charge = Übermittlung der Entgeltinformation z. B. im Display).

- **Unverhältnismäßig, Entgeltvorgabe darf heute bereits anders erfolgen !**

Insbesondere ist auf den § 18 der geltenden TKV zu verweisen, der das Ziel einer besseren Vorgabe und Steuerung der Ausgaben durch den Kunden bereits umgesetzt hat. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die RegTP zum § 18 TKV und der zulässigen Umsetzung zur Entgeltvorgabe ein umfassendes Anhörungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnisse veröffentlicht sind (Mitteilung Nr. 730/2000, Amtsblatt der RegTP 24/2000, S. 4200 ff.). Die RegTP ist dabei zu dem differenzierten Ergebnis gelangt, dass sowohl das Angebot von Prepaid-Produkten, als auch eine Ansage nach Erreichung des Entgeltlimits oder eine Entgeltinformation im Endgerät des Kunden zulässig ist (vgl. a.a.O. S. 4211 f.). Der Markt hat sich hierauf eingestellt, im Festnetz sind die beiden letztgenannten Alternativen üblich.

- **Keine mobilfunktypische Gefährdungssituation im Festnetz !**

Die besondere Gefährdungssituation „überhöhter“ Telefonausgaben ist ein mobilfunktypisches Phänomen. Dies resultiert aus der Möglichkeit, vor allem Jugendlicher, überall „unkontrolliert“ telefonieren zu können. Im Festnetzbereich gibt es diese typische Gefährdungslage gerade nicht wegen der stationären Gebundenheit.

Formulierung für hilfsweise Position: Hinzufügen eines Satz 3

„Der Anspruch des Endnutzers gilt auch dann als erfüllt, wenn für den Endnutzer die Möglichkeit besteht, eine Ansage nach Erreichen eines von ihm zuvor gesetzten Entgeltlimits zu erhalten oder eine ständige Entgeltinformation im Display seines Telefonendgerätes zu bekommen.“

Stellungnahme Bundesrat zum Gesetzentwurf: Fordert, die Vorschrift in den richtigen rechtssystematischen Kontext als Universaldienst zu übernehmen. Dabei ist klarzustellen, dass der Endnutzer über bereits am Markt verfügbare Angebote hinaus keine weiteren Ansprüche geltend machen kann.

Gegenäußerung BReg: Stimmt Anliegen zu, die Regelung über die „Vorausbezahlte Leistung“ rechtssystematisch im Zusammenhang mit dem Universaldienst zu regeln und wird hierzu Vorschlag unterbreiten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1901

4. Mai 2005

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. FST

I. Vorbemerkung

Mit Beginn der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes hat sich ein innovativer Wettbewerb entwickelt – insbesondere der Markt für Telefonmehrwertdienste stellt innerhalb der TK-Branche einen zentralen Wachstumsmotor von volkswirtschaftlicher Bedeutung dar.

Dabei wurde für den Verbraucher ein vielfältiges und gut in unsere dienstleistungsgesellschaftlichen Strukturen integriertes Angebotsspektrum geschaffen, das heute quantitativ wie qualitativ weit über die Branchen-Anfänge hinausreicht. Aktuelle FST-Untersuchungen zeigen darüber hinaus eine zwischenzeitlich deutlich gestiegene und belegbare Bereitschaft von Anbietern zur Orientierung an gesetzlichen Regelungen und verbrauchergerichten Vermittlungsformen ihrer Angebote.

Trotz spürbaren strukturellen Wandels von Angeboten und Marktbeteiligten – sowie der wirtschaftlichen Bedeutung von Konvergenzen bzw. Synergien zu anderen Märkten wie beispielsweise der TV-Wirtschaft oder der Marketing-Branche – ist der Markt für Telefonmehrwertdienste nach wie vor vergleichsweise strenger Kritik ausgesetzt.

Die Ursachen hierfür sind einerseits auf die grundsätzliche Missbrauchsanfälligkeit eines hochgradig technisierten Marktes wie dem für Telefonmehrwertdienste zurückzuführen, liegen andererseits jedoch auch in den notwendigerweise komplexen Wertschöpfungsketten begründet, die von Verbraucherseite oftmals als intransparent empfunden werden.

Insgesamt begrüßt der FST, dessen vorrangige Anliegen es bereits seit Branchenstart 1997 ist, eine gesunde Balance zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen herbeizuführen, die nun im Gesetzesvorschlag zum Ausdruck kommenden deutlichen Bemühungen zur Optimierung der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für beide Seiten.

Als positiv bewertet der FST insbesondere den technologieneutralen Ansatz sowie die vorausschauende Einbeziehung junger am Markt befindlichen Segmen-

te in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Verband verweist in diesem Zusammenhang allerdings deutlich auf die Gefahr stark markt- und entwicklungsgefährdender Eingriffe ohne erkennbaren Vorteil für den Verbraucher.

Um das Verhältnis zwischen Verbrauchervorteil und Anbieterbelastung zu wahren, sollten administrative Aufwendungen auf Unternehmenseite sowie die Notwendigkeit von Implementierungen kostenintensiver Änderungen im Bereich automatisierter Prozesse gründlich auf tatsächliche Angemessenheit hin überprüft werden. Aus Sicht des FST sollte es deshalb die übergeordnete Zielsetzung des Gesetzgebungsverfahrens sein, sich auf tatsächlich erforderliche gesetzliche Regelungen mit erkennbar effektivem Verbrauchernutzen zu beschränken.

Der Verband erachtet insgesamt die ganzheitliche Betrachtung verbraucher- wie wirtschaftspolitischer Entwicklungen in ihrem Zusammenspiel am Markt als überaus sinnvoll und ggf. notwendig. Vor diesem Hintergrund bleiben die im Folgenden aufgeführten Punkte zentrale Forderungen des FST:

1. Keine Verpflichtung zur Angabe einer Von-bis-Preisspanne – anstelle dessen: Angabe des deutschen Festnetzpreises mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen in der Werbung, im Anschluss an die Inanspruchnahme eines MABEZ-Dienstes und bei der Weitervermittlung (Branchenlösung)
2. Keine generelle Preisansageverpflichtung für Call-by-Call
3. Anhebung der Preishöchstgrenze für zeitabhängig abgerechnete Dienste auf 3,00 Euro und sofortiges Inkrafttreten dieser Regelung
4. Zulassung von Kombinationstarifen bis zu einer Gesamthöhe von 30,00 Euro pro Verbindung
5. Kein Verbot zeitabhängig abgerechneter Faxdienste
6. Beschränkung der Preisanzeigepflicht (zusätzliche Info-SMS) auf Abo-Dienste. Zumindest: An-

hebung der Preisgrenze für die Preisanzeige auf 3,00 Euro

7. Kein zusätzlicher Warnhinweis bei Dauerschuldverhältnissen, sondern Anhebung der Preisgrenze für den bislang vorgesehenen Warnhinweis auf Verlangen des Endnutzers auf 50,00 (mind. 25,00) Euro im Monat

II. Zu den Vorschriften von Artikel 3 des Entwurfs des TKG-ÄndG

1. Zu § 44a – Haftungsbegrenzung

§ 44a Satz 1 und 2

- **FST: Beibehaltung der geltenden Haftungsregelung - höhenmäßige Haftungsbeschränkung weiterhin auch bei grober Fahrlässigkeit**

Der FST spricht sich für die Beibehaltung der derzeit geltenden Haftungsregelung und gegen den vom Bundesrat vorgeschlagenen Wegfall der höhenmäßigen Haftungsbeschränkung bei grober Fahrlässigkeit aus. Eine höhenmäßig begrenzte Haftung der Telekommunikationsunternehmen bei grober Fahrlässigkeit und damit eine unterschiedliche Behandlung von Vorsatz und Fahrlässigkeit ist sachgerecht. § 44a dient dem Schutz der Unternehmen. Ausweislich der Begründung wurde er geschaffen, um die Telekommunikationsunternehmen vor unüberschaubaren finanziellen Risiken zu bewahren. Der Wegfall der Haftungsbeschränkung bei grober Fahrlässigkeit liefe diesem Willen des Gesetzgebers zuwider und wäre aufgrund der technischen Komplexität im Telekommunikationsbereich sachlich nicht gerechtfertigt. Die im TK-Bereich gegebene Kombination von technischer Komplexität und möglichem Schadensausmaß machen das Anlegen anderer Sorgfaltsmaßstäbe als in anderen Bereichen notwendig. Ohne eine klare Haftungsbegrenzung wäre das Risiko der TK-Unternehmen unüberschaubar und es würde an einer angemessenen Risikoverteilung zwischen den Betroffenen und den TK-Unternehmen fehlen. Der mögliche Schaden für die TK-Unternehmen im Falle einer Schlechtleistung steht in keinem Verhältnis zum Preis der Telekommunikationsleistung. Schließlich entspricht die derzeitige Entwurfsfassung des § 44a dem heutigen § 7 TKV, der eine Haftungsbegrenzung bei grob fahrlässiger Schadensverursachung bereits vorsieht und bislang unbeantwundet blieb. Der vom Bundesrat herangezogene Vergleich mit den Vorschriften im Personen- und Beförderungsbereich erscheint uns nicht sachgerecht, da die Situation in diesem Bereich sowohl im Hinblick auf die Schadensverursachung als auch das mögliche Ausmaß des Schadens eine völlig andere ist. Hier geht es um Sachschäden im Rahmen der Personenbeförderung. Im TK-Bereich hingegen geht es um Schadensersatzansprüche bspw. durch den Ausfall von TK-Anlagen im Bankenbereich. Die Beibehaltung der Entwurfsfassung führt auch nicht zu besonderen Abgrenzungsschwierigkeiten, da sie der geltenden Rechtslage entspricht. Im Gegenteil, eine Abgrenzung zwischen Vor-

satz und grober Fahrlässigkeit erscheint einfacher möglich, als eine solche zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit. Wegen des für die Unternehmen dann nicht mehr abschätzbaren Haftungsrisikos ist zu erwarten, dass die vorgeschlagene Regelung zu einer Preissteigerung führt, was nicht im Interesse der Kunden sein wird.

§ 44a Satz 5

- **FST: Vereinbarung einer Reduzierung der Haftungsgrenze auch zugunsten von TK-Anbietern**

Die in § 44a Satz 1 – 3 vorgesehene höhenmäßige Haftungsbegrenzung soll dem Schutz der Telekommunikationsunternehmen vor unüberschaubaren finanziellen Risiken dienen. Diesem Schutzzweck läuft § 44a Satz 5 in der Entwurfsfassung zuwider, weil die vorgesehene Möglichkeit, durch einzelvertragliche Vereinbarung einseitig zugunsten der Geschäftskunden von der Haftungsbegrenzung abweichen zu können, eine ungerechtfertigte Privilegierung der Geschäftskunden gegenüber den Telekommunikationsunternehmen darstellt. Genau in dem Bereich, in dem die Telekommunikationsunternehmen den Schutz am meisten benötigen – im Geschäftskundenbereich – wird die Regelung einseitig zu Lasten der Telekommunikationsunternehmen aufgeweicht. Aus Sicht des FST sollte die vorgesehene Haftungsbegrenzung generell nicht zur Disposition der Parteien gestellt werden. Zumindest aber sollten den Vertragsparteien – wie von Bundesrat und Bundesregierung empfohlen – die gleichen vertraglichen Möglichkeiten eingeräumt werden, d.h. auch eine Vereinbarung über die Reduzierung der Haftungsgrenze zugunsten der Telekommunikationsanbieter sollte gesetzlich vorgesehen werden.

2. Zu § 45e - Anspruch auf Einzelverbindungs-nachweis

§ 45 Abs. 1 Satz 3

- **FST: Keine Verpflichtung zur Erteilung eines elektronischen Einzelverbindungs-nachweises für Prepaid-Produkte auf Verlangen des Kunden**

Der FST spricht sich gegen den vom Bundesrat empfohlenen elektronischen Einzelverbindungs-nachweis bei Prepaid-Produkten auf Verlangen des Endnutzers und eine entsprechende Ergänzung des § 45 Abs. 1 Satz 3 aus. Ein Einzelverbindungs-nachweis bei Prepaid-Produkten auf Verlangen des Endnutzers ist selbst bei elektronischer Zurverfügungstellung nicht sachgerecht. Da bei Prepaid-Verträgen grundsätzlich keine Rechnung erteilt wird, werden von den Telekommunikationsunternehmen regelmäßig auch keine Datensätze zur Rechnungslegung generiert, so dass die zur Verfügungsstellung des Einzelverbindungs-nachweises einen besonderen Aufwand für die Unternehmen (Kundendatenlistung, Speicherung etc.) bedeuten würde. Dieser Aufwand ist im Hinblick auf die durch das Pro-

dukt als solches im Vorfeld mögliche Kostenkontrolle nicht angemessen und führt im Ergebnis zur generellen Verteuerung des Produkts für die Verbraucher. Der Endnutzer hat bereits heute bei Zweifeln an der Richtigkeit der Abrechnung, Anspruch auf einen Einzelverbindungs-nachweis nach § 16 TKV. Künftig steht ihm dieser Anspruch aus § 45i zu. Er ist durch die im Vorfeld gegebene Kostenkontrolle und den Anspruch auf einen Einzelverbindungs-nachweis bei Beanstandungen im Nachhinein hinreichend geschützt. Einer generellen Verpflichtung zur Erteilung eines Einzelverbindungs-nachweises bedarf es nicht.

3. Zu § 45 h - Rechnungsinhalt, Teilzahlungen

- **FST: Klarstellung, dass TNB und VNB/ SP berechtigt sind, telekommunikationsgestützte Dienste zu fakturieren und zu inkassieren**

Der FST bittet um Einfügung eines weiteren Absatzes in § 45h der klarstellt, dass Anbieter von telekommunikationsgestützten Diensten i.S.v. § 3 Nr. 25 TKG berechtigt sind, diese in dem dort genannten Umfang gegenüber dem Endkunden geltend zu machen. Hintergrund sind einzelne Gerichtsentscheidungen, die den VNB/ SP in Bezug auf Mehrwertdienste als nicht berechtigt ansehen, die über das TK-Entgelt hinausgehenden Leistungen (Anteil der Inhalteanbieter) gegenüber dem Endnutzer ohne Nachweis einer Abtretung geltend zu machen. Die vorgeschlagene Klarstellung soll der Rechtssicherheit von Anbietern und Verbrauchern dienen.

4. Zu § 45k – Sperre

§ 45k Abs. 2 Satz 2

- **FST: Klarstellung, dass Sperrmöglichkeit bei Zahlungsverzug des Kunden im bislang gegebenen Umfang aufrecht erhalten bleibt**

Der FST bittet darum, die Formulierung des § 45k Abs. 2 Satz 2 der derzeit geltenden Regelung des § 19 Abs. 4 TKV anzupassen. § 45k Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass eine Sperre wegen Zahlungsverzugs des Kunden ausscheidet, wenn dieser Forderungen form- und fristgerecht und **schlüssig begründet** beanstandet hat. Sowohl die derzeit geltende Regelung des § 19 Abs. 4 TKV als auch der ursprüngliche Entwurf der Vorschrift (§ 14 Abs. 4 TKV-E) schließen eine Sperre durch den Teilnehmernetzbetreiber nur bei **begründeten Einwendungen** des Endnutzers gegen die Forderung aus, d.h. der Teilnehmernetzbetreiber hat die Möglichkeit, die Erfolgsaussicht der Einwendung im Rahmen seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit wird ihm durch die jetzige Formulierung genommen. Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs soll die Regelung im Wesentlichen dem jetzigen § 19 TKV entsprechen und der Wortlaut lediglich „rechtsförmlich“ überarbeitet worden sein. De facto wird die Sperrmöglichkeit für die Teilnehmernetzbetreiber jedoch weiter eingeschränkt. Nicht einmal die technisch beschränkte Sperre

nach § 45 Absatz 5, z.B. für die Rufnummern-gasse 0190, wäre den Teilnehmernetzbetreibern hiernach künftig möglich.

- **FST: Keine zusätzliche Aufforderung zur Zahlung des Durchschnittbetrags**

Anders als die zurzeit geltende Gesetzeslage, verpflichtet die Entwurfsformulierung des § 44k Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz die fakturierenden Teilnehmernetzbetreiber zukünftig, eine zusätzliche Aufforderung zur Zahlung des Durchschnittsbetrages im Einwendungsfall zu versenden. Die Form der Aufforderung ist den Teilnehmernetzbetreiber hierbei freigestellt, so dass sie diese entweder durch gesondertes Schreiben oder aber im Rahmen ihrer Mahnung vornehmen können. Im Ergebnis führt beides dazu, dass das Zahlungsziel zu Lasten der Unternehmen um mehr als 14 Tage heraus geschoben wird, weil – unabhängig von der Art der Aufforderung - eine zusätzliche Zeitverzögerung (14 Tage zusätzliche Frist plus Vorlauf) eintritt. Da der Charakter einer Mahnung als letzte Aufforderung zur außergerichtlichen Zahlung mit Androhung einer Sperre bei gleichzeitiger Aufforderung zur Zahlung eines Durchschnittbetrages verloren ginge – die Mahnung würde zum „zahnlosen Tiger“ - bliebe den Teilnehmernetzbetreibern letztlich nur, die Aufforderung in einem zusätzlichen Schreiben zu versenden. Dies wiederum wäre jedoch mit einer weiteren erheblichen Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Implementierung kostenintensiver Änderungen automatisierter Prozesse, verbunden. Letztlich wird das Forderungsausfallrisiko der fakturierenden Netzbetreiber erhöht und die Abwicklung verteuert. Die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Vorteil für den Verbraucher und der Belastung für die Anbieter bleibt nicht gewahrt. Auch in anderen Lebensbereichen werden die Unternehmen nicht verpflichtet, ihren Kunden die Rechtslage detailliert mitzuteilen. Unseres Wissens ist bspw. der Otto-Versand auch nicht verpflichtet, das mit der Schuldrechtsmodernisierung geschaffene komplizierte Gewährleistungsrecht in seinem Katalog zu erläutern, selbst die Reiseunternehmen müssen ihre Kunden nicht über die vielfältigen Feinheiten des Reiserechts aufklären. Die Rechtsberatung ist Aufgabe der Verbraucherschutzzentralen und der Anwälte und nicht der Unternehmen. Die Entwurfsfassung widerspricht damit letztlich auch der Begründung des Gesetzesentwurfs (Drs. 15/5213, S. 22), wonach die Regelung im Wesentlichen dem § 19 TKV-1997 entsprechen und der Wortlaut insgesamt rechtsförmlich überarbeitet worden sein soll.

5. Zu § 45o – Rufnummernmissbrauch

§ 45o Satz 4 – neu- und 5 – neu

- **FST: Keine generelle Sperre der Rufnummernzuteilung für 1 Jahr**

Der FST spricht sich gegen die vom Bundesrat empfohlene befristete Sperre der Rufnummernzuteilung (Nr. 16 der Stellungnahme) bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen ge-

gen gesetzliche Verbote im Zusammenhang mit unerwünschten Werbemaßnahmen und die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift aus. Ein generelles, befristetes Zuteilungsverbot wäre unverhältnismäßig für die betroffenen Diensteanbieter und Netzbetreiber, weil es über das zur Eindämmung unerwünschter Werbefaxe notwendige Maß hinausginge und das Ergreifen flexibler, dem konkreten Fehlverhalten angemessener Maßnahmen verhindert. Bereits die Entwurfsfassung ermöglicht es dem Zuteilungsgeber „geeignete Maßnahmen“, d.h. im Einzelfall auch eine befristete Sperre der Rufnummernzuteilung, zu ergreifen. Sie lässt ihm – anders als die vorgeschlagene Regelung hierbei aber Spielraum im Einzelfall selbst zu entscheiden, welche Maßnahme angemessen ist.

6. Zu § 67 Abs. 2

• FST: Klarstellung der Ermächtigungsgrundlage für die Regulierungsbehörde bei der Festsetzung von Preisen

Der FST bittet um eine Überarbeitung der Vorschrift des § 67 Abs. 2, um ein in der Praxis umsetzbares und gleichzeitig tragfähiges Gesamtkonzept zur „Schaffung von Preistransparenz“ für den Verbraucher zu gewährleisten. Sowohl die Verpflichtung zur Angabe einer Von-bis-Preisspanne in der Werbung (§ 66a) als auch zur Ansage einer solchen im Rahmen der Weitervermittlung (§ 66b) ist für die jeweils Verpflichteten praktisch nicht möglich (vgl. detaillierte Ausführungen unter III.2.). Gleichzeitig stellt sie für den Endnutzer keine geeignete Grundlage bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Dienstes dar. Vor diesem Hintergrund hat die Branche (Verbände, Festnetzbetreiber, Mobilfunknetzbetreiber, Diensteanbieter) ein praktikables und verbraucherfreundliches Konzept entwickelt, das lediglich geringfügige Änderungen in den §§ 67, 66a, 66b erfordert. Ziel war es, eine den Interessen der Endnutzer besser gerecht werdende Gesamtlösung im Zusammenhang mit der gewünschten Schaffung von Preistransparenz zu finden. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile für den Endnutzer und unter Berücksichtigung der Besonderheiten aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und Tarifstrukturen der Marktbeteiligten, ist man zu dem gemeinsamen Ergebnis gelangt, dass den Belangen aller Beteiligten durch das nachfolgend skizzierte Konzept (einen konkreten Formulierungsvorschlag finden Sie beiliegend) am besten Rechnung getragen wird:

- a. Die Regulierungsbehörde wird in § 67 Abs. 2 ermächtigt, zur Schaffung von Preistransparenz und zur Information des Endnutzers, in Fällen, in denen die Tarifhoheit beim Netzbetreiber liegt, der den Teilnehmeranschluss bereit stellt, und deshalb unterschiedliche Preise im Festnetz herrschen, einen Preis für Anrufe aus dem deutschen Festnetz festzulegen. Der Preis soll sich hierbei an den im Markt angebotenen Prei-

sen für Anrufer aus dem deutschen Festnetz orientieren und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

- b. In der Werbung ist weiterhin - wie in der Entwurfsfassung vorgesehen – grundsätzlich der vom Anrufer zu zahlende Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme anzugeben (vgl. § 66a Satz 1 – unverändert). Für den Fall allerdings, dass unterschiedliche Preise für Anrufer aus den deutschen Festnetzen gelten, ist anders als bislang vorgesehen, nicht eine Von-bis-Preisspanne, sondern der gemäß § 67 Abs. 2 festgelegte Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus den Mobilfunknetzen, anzugeben.
- c. Bei MABEZ-Diensten hat der Diensteanbieter dem Endnutzer nicht mehr wie bislang in § 66b Abs. 2 vorgesehen, den festnetzbezogenen Referenzpreis des Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, anzusetzen, sondern den Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus den Mobilfunknetzen.
- d. Im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst ist der Auskunftsdiensteanbieter gemäß § 66b Abs. 3 verpflichtet, den Preis aus dem Festnetz mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk für das weitervermittelte Gespräch anzugeben.

III. Zu den Vorschriften von Artikel 4 des Entwurfs des TKG-ÄndG

1. Zu § 45I – Kurzwahldienste

§ 45I Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a – neu –

• FST: Kein weiterer - über den Gesetzesentwurf hinausgehender - zusätzlicher Warnhinweis für Dauerschuldverhältnisse, sondern Anhebung der Preisgrenze für den vorgesehenen Warnhinweis auf 50,00 Euro im Monat

Nach Ansicht des FST sollte die Grenze für den auf Verlangen des Endnutzers zu erteilenden bereits in der Entwurfsfassung enthaltenen Warnhinweis in § 45I Abs. 1 Satz 1 auf 50,00 Euro im Kalendermonat angehoben werden. Von dem Erfordernis eines zweiten, zusätzlichen Warnhinweises (ohne Anforderung) sollte Abstand genommen werden. Ein Warnhinweis wird seiner Funktion nur dann gerecht, wenn er für den Betroffenen nicht zur Gewohnheit wird, sondern eine echte Warnung – eine Ausnahme – darstellt. Es gilt also, einen Warnhinweis zu finden, der den Verbraucher über die Überschreitung ungewöhnlich hoher Kosten informiert, ohne ihn zu belästigen. Folge belästigender SMS-Nachrichten ist, dass die Nachricht gelöscht oder deren Inhalt nicht mehr wahrgenommen wird. Vor diesem Hintergrund halten wir zurzeit einen Warnhinweis auf Verlangen des Endnutzers ab einer Grenze von mindestens 25,00 Euro im Monat für angemessen. Im Sinne

einer vorausschauenden Gesetzgebung und der zu erwartenden technischen Fortentwicklungen mit den dadurch gegebenen Möglichkeiten zur Erbringung neuer, innovativer und hochwertiger Dienstangebote, sollte die Grenze jedoch bereits heute bei 50,00 Euro im Monat angesetzt werden. Weitere, zusätzliche Warn-SMS hätten aus unserer Sicht für den Verbraucher eine eher belästigende als schützende Wirkung und ließen den gewünschten Warn-Charakter der SMS entfallen. Von ihnen sollte deshalb Abstand genommen werden.

• **FST: Keine Verknüpfung des Entgeltanspruchs mit dem Warnhinweis**

Abschwächung der Problematik durch:

- **Regelung zur Risikoverteilung für den Zugang des Warnhinweises**
- **Verpflichtung für den Diensteanbieter, den Warnhinweis „unverzüglich“ abzusenden**
- **Prüfung der Regelung zur Angabe des Preises je SMS sowie zur Angabe der Höchstzahl der eingehenden SMS bei ergebnisbezogenen Diensten**

§ 451 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass der Anbieter den 20 Euro überschreitenden Betrag nicht verlangen kann, wenn der angeforderte Warnhinweis unterblieben ist. Der FST spricht sich grundsätzlich weiterhin für die vollständige Streichung dieser Regelung aus, weil der Anbieter den Entgeltanspruch für den 20 Euro überschreitenden Betrag verliert, obwohl zuvor ein wirksames Dauerschuldverhältnis (durch Info-SMS und Bestätigungs-SMS) zustande gekommen ist und der Wegfall des Entgeltanspruchs aus unserer Sicht keine angemessene Sanktion darstellt. Hinzu kommt, dass der zum Warnhinweis verpflichtete Diensteanbieter keinen Einfluss auf die Zustellung des Warnhinweises beim Verbraucher hat und insofern auch hierfür nicht verantwortlich sein kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vorschrift zu Problemen bei der Rückabwicklung im Innenverhältnis führt, weil alle Beteiligten (MFN, NB SMSC und Diensteanbieter) ihre Leistungen aufgrund eines wirksamen Vertragsverhältnisses erbracht haben. Die vom Bundesrat empfohlene und von der Bundesregierung aufgegriffene Aufnahme von Regelungen zur Risikoverteilung für den Zugang des Warnhinweises und zur Frist für das Absenden der Warn-SMS werden für den Fall, dass es bei der Entwurfsfassung verbleibt, unterstützt, weil sie das dargelegte Problem der Verantwortlichkeit zumindest abschwächen. Der Diensteanbieter hat keinen Einfluss auf den Zugang der Warn-SMS beim Empfänger, so dass sein Verantwortungsbereich mit der Absendung des Warnhinweises enden muss.

§ 451 Abs. 2

• **FST: Kein jederzeitiges ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mögliches Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen**

Der FST spricht sich gegen ein jederzeitiges (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mögli-

ches) Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen aus, weil dies der Vertragsfreiheit der Parteien und letztlich auch dem Wesen von Dauerschuldverhältnissen widerspricht. Dauerschuldverhältnisse zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie je nach dem Willen der Parteien befristet und unbefristet abgeschlossen werden können und entweder durch Zeitablauf (befristetes Dauerschuldverhältnis) oder durch ordentliche Kündigung (unbefristetes Dauerschuldverhältnis) enden. Ein Dauerschuldverhältnis, das jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne, dass ein wichtiger Grund vorliegt, gekündigt werden kann, ist dem Zivilrecht grundsätzlich fremd.

• **FST: Ausschluss der Rückzahlung bereits angefallener oder geleisteter Beiträge im Falle der Kündigung**

Vor diesem Hintergrund sollte für den Fall, dass die Vorschrift trotz der geäußerten Bedenken beibehalten wird, zumindest eine Regelung zur Abwicklung des gekündigten Vertragsverhältnisses getroffen werden. Die Rückzahlung bereits angefallener oder geleisteter Beträge durch den Diensteanbieter an den Endnutzer sollte ausgeschlossen werden.

• **FST: Diensteanbieter als Adressat der Kündigung**

Ein weiteres Problem ist, dass die Ausübung des Kündigungsrechts aufgrund des aus unterschiedlichen Gründen möglichen zeitversetzten Zugangs der Information beim Diensteanbieter dazu führen kann, dass der Endnutzer eine Leistung trotz ausgesprochener Kündigung erhält. Dieses Problem kann u. E. wie von der Bundesregierung vorgeschlagen – zumindest weitgehend - dadurch gelöst werden, dass eine Kündigung nur gegenüber dem Diensteanbieter zulässig ist.

• **FST: Möglichkeit für die Regulierungsbehörde, die Grenze für den Warnhinweis von 20 Euro der allgemeinen Entwicklung der Preise oder des Marktes anzupassen**

In § 66d Abs. 3 der Entwurfsfassung wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, abweichende Preisgrenzen für zeitabhängig und zeitunabhängig abgerechnete Dienste festzusetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich macht. Diese Vorschrift ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll und vorausschauend, weil ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung angemessener Preise verhindert wird. U. E. sollte die Regulierungsbehörde generell, bei allen Preisgrenzen im TKG eine derartige Ermächtigung erhalten. Da von der Regulierungsbehörde bei der Preisgrenzenfestsetzung bestimmte Voraussetzungen (Anhörung) beachtet werden müssen, sehen wir keine Notwendigkeit für ein Gesetzgebungsverfahren.

2. **Zu § 66a – Preisangabe**

§ 66a Satz 5

• **FST: Keine Verknüpfung des Entgeltanspruchs mit der Preisangabe in der Werbung**

bei Dauerschuldverhältnissen

Der FST teilt die Auffassung des Bundesrates, dass es nicht angemessen und interessengerecht erscheint, ein Dauerschuldverhältnis nicht zustande kommen und den Entgeltanspruch insgesamt entfallen zu lassen, wenn der Diensteanbieter seinen Dienst mit einer falschen Preisangabe anbietet oder bewirbt. Es besteht – wie zutreffend ausgeführt wurde – in diesem Falle keine Veranlassung, den Endnutzer trotz Inanspruchnahme von Leistungen ganz von der Zahlungspflicht zu befreien. Gleiches gilt aus unserer Sicht aber auch, wenn ein Dauerschuldverhältnis ausnahmsweise, ggf. nur in einer von mehreren Werbemaßnahmen, ohne Preisangabe beworben wurde, weil die Vorschrift dazu führt, dass die Anbieter keinen Entgeltanspruch erwerben, selbst wenn das Dauerschuldverhältnis wirksam durch das vorgeschriebene Handshake-Verfahren zustande gekommen ist und die Leistung erbracht wurde. Dies ist weder angemessen, noch interessengerecht. Die Bußgeldvorschrift des § 149 Abs. 1 Nr. 13a und die Eingriffsmöglichkeit der Regulierungsbehörde nach § 67 Abs. 1 bieten ein ausreichendes Sanktionsinstrumentarium um gegen fehlende oder falsche Preisangaben in der Werbung vorzugehen. Weitergehender zivilrechtlicher Sanktionen bedarf es nicht. Der FST spricht sich deshalb weiterhin für die Streichung von § 66a Satz 5 aus.

§ 66a Satz 6

- **FST: Keine Verpflichtung zur Angabe einer Von-bis-Preisspanne in der Werbung – anstelle dessen: Angabe des Festnetzpreises mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus den Mobilfunknetzen**

Die Regelung des § 66a Satz 6, der die Diensteanbieter verpflichtet, eine Von-bis-Preisspanne in der Werbung anzugeben, wenn für die Dienste keine einheitlichen Preise gelten, ist problematisch. Gesetzestechnisch soll es sich um die Regelung eines Ausnahmefalles handeln, tatsächlich aber betrifft die Vorschrift den Regelfall. Da jeweils dienstspezifisch eine bestimmte „Leistungskette“ zwischen unterschiedlichen Marktbeteiligten mit jeweils unterschiedlichen Funktionen besteht und im Festnetz und im Mobilfunknetz sehr unterschiedliche Tarifierungsprinzipien und Geschäftsmodelle zur Anwendung kommen, gelten für alle im Gesetzesentwurf genannten Mehrwertdienste unterschiedliche Anrufertarife. Die Diensteanbieter wären damit grundsätzlich verpflichtet, eine Von-bis-Preisspanne in der Werbung anzugeben. Dies wäre aus Verbrauchersicht wenig sinnvoll, weil eine Preisspanne generell eher Unsicherheit und Verwirrung als das zur langfristigen Marktsicherung notwendige Vertrauen fördert. Hierzu kommt, dass eine Preisspanne für den Verbraucher auch keine geeignete Entscheidungsgrundlage darstellt. Gegen die vorgesehene Regelung spricht darüber hinaus, dass die zur Angabe einer Von-bis-Preisspanne erforderliche Feststellung des Minimal- und Ma-

ximalpreises und die notwendige stetige Aktualisierung der Von-bis-Preisspanne sich für die verpflichteten Diensteanbieter als praktisch schwierig bis unmöglich erweisen. Vor diesem Hintergrund haben – wie bereits unter II. 6. dargestellt – verschiedene Gesprächsrunden der Branche mit dem Ziel eine Regelung, die dem Interesse der Endnutzer nach Preistransparenz besser gerecht wird, zu finden, stattgefunden. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile für den Endnutzer und unter Berücksichtigung der geschilderten Besonderheiten aufgrund der unterschiedlichen Funktionen der Marktbeteiligten (s.o.), ist man zu dem Ergebnis gelangt, dass den Belangen aller Beteiligten am besten Rechnung getragen wird, wenn in der Werbung ein von der Regulierungsbehörde festgesetzter Festnetzpreis (vgl. Ausführungen unter II. 6.) mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus den Mobilfunknetzen (für den Fall, dass für Anrufe aus den Mobilfunknetzen ein anderer Preis gilt), anzugeben ist. Den in der Branche einvernehmlich abgestimmten konkreten Formulierungsvorschlag finden Sie beiliegend.

3. Zu § 66b – Preisansage**§ 66b Abs. 1 Satz 3**

- **FST: Preisansage ausschließlich bei der Weitervermittlung zu Premium-Rate-Diensten**

Der Bundesrat empfiehlt eine Klarstellung, dass im Falle einer Weitervermittlung „bei einer Preisänderung nach oben“ in jedem Falle eine Pflicht zur Preisansage besteht und schlägt folgende Ergänzung des § 66b Abs. 1 Satz 3 vor: „Ändert sich der Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes *oder infolge der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst*, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis nach Maßgabe des Satzes 2 anzusagen.“ Aus Sicht des FST spiegelt der Formulierungsvorschlag die Intention in jedem Falle eine Preisansagepflicht „bei einer Preisänderung nach oben“ zu normieren nicht wider. Die Formulierung entspricht § 66b Abs. 3, der eine Preisansagepflicht für jedwede Weitervermittlung vorsieht. Es bedarf insoweit einer Klarstellung, des Regelungsgehalts. Aus Sicht des FST sollte die Preisansagepflicht bei der Weitervermittlung – wie bisher – beschränkt bleiben auf die Weitervermittlung zu Premium-Rate-Diensten.

- **FST: Preisansage bei „sprachgestützten“ Auskunftsdiensten**

Der FST unterstützt die vorgeschlagenen Ergänzungen der § 66b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 um das Wort „sprachgestützte“.

4. Zu § 66b – Preisansage**§ 66b Abs. 1 TKG**

- **FST: Verzicht auf Preisansage bei Call-by-Call**

Der FST teilt die Auffassung, dass es keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Preisansage im

Call-by-Call Verfahren bedarf und spricht sich für die Streichung der Regelung aus. Eine Verpflichtung des Anbieters, eine kostenlos zugängliche Nummer mit der aktuellen Preisinformation verfügbar zu machen, stellt grundsätzlich eine realisierbare Alternative dar, ist zur Schaffung von Preistransparenz aus unserer Sicht aber nicht erforderlich. Die Anbieter informieren die Endnutzer auf verschiedenen Wegen über ihre Call-by-Call-Tarife. Neben expliziter Werbung für einzelne Call-by-Call Nummern mit Tarifhinweis, z.B. in Tageszeitungen, veröffentlichen einzelne Anbieter ihre Preise im Internet auf den jeweiligen Homepages. Daneben gibt es sowohl im Internet als auch in den Print-Medien Preisspiegel, in denen Übersichten über die aktuellen Preise der Anbieter zur Einsichtnahme vorgehalten werden. Teilweise wird der Preis von den Anbietern auch bereits heute freiwillig – ohne gesetzliche Verpflichtung - angesagt. Dem Endnutzer stehen insofern vielfältige Möglichkeiten, sich eine Übersicht über die aktuellen Preise zu verschaffen, zur Verfügung. Einer gesetzlichen Verpflichtung der Anbieter, die Preisinformation auf eine bestimmte Art und Weise vorzunehmen, bedarf es nicht.

5. § 66b Abs. 1 Satz 3

- **FST: Klarstellung, dass Ansage bei einem Tarifwechsel nicht unentgeltlich erfolgen muss**

Der FST unterstützt die empfohlene Klarstellung in § 66b Abs. 1 Satz 3. Zu Recht weist der Bundesrat darauf hin, dass der Diensteanbieter während der Inanspruchnahme eines Dienstes nicht wieder in die unentgeltliche Verbindungsaufbauphase zurückwechseln kann, so dass die Preisansage bei einem Tarifwechsel nur zum alten Tarif erfolgen kann und es einer entsprechenden Klarstellung in der Verweisung des § 66b Abs. 1 Satz 3 auf Satz 2 bedarf.

§ 66b Abs. 2

- **FST: Preisansage bei der Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrsdienste „im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes“**

Aus Sicht des FST sollte im Zusammenhang mit der Preisansage bei der Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrsdienste aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend der Begründung zum Gesetzesentwurf zunächst klargestellt werden, dass die Preisansage (anders als bei sprachgestützten Premium Rate Diensten etc.) nicht vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit erfolgen muss, sondern in die schon bestehende Ansage integriert werden kann. Die Frage, an welcher Stelle in der bestehenden Ansage der Preis zu nennen ist – zu Beginn der Inanspruchnahme des Dienstes, wie vom Bundesrat empfohlen oder im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes, wie es zurzeit gängige Praxis ist – sollte den Diensteanbietern u. E. freigestellt werden. Aufgrund der technischen Besonderheiten des MABEZ-

Dienstes haben die Diensteanbieter keinerlei Interesse daran, den Anruf in die Länge zu ziehen, so dass sie die Preisansage spätestens unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes platzieren und dadurch gewährleisten werden, dass der Endnutzer sie auch wahrnimmt und vor unbedachten Wiederholungsanrufen geschützt wird.

§ 66b Abs. 3 Satz 2

- **FST: Keine Ansage einer Von-bis-Preisspanne im Rahmen der Weitervermittlung – anstelle dessen: Ansage des Festnetzpreises mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den deutschen Mobilfunknetzen**

Der FST spricht sich aus den bereits oben im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Angabe einer Von-bis-Preisspanne in der Werbung angegebenen Gründen gegen eine Verpflichtung zur Ansage einer Von-bis-Preisspanne bei der Weitervermittlung aus. Auch im Rahmen der Weitervermittlung scheint es sinnvoller, den Anrufer zumindest über einen für ihn feststehenden und sicheren Preis zu informieren.

6. Zu § 66c – Preisanzeige

§ 66c Abs. 1 Satz 1

- **FST: Beschränkung der Preisanzeigepflicht auf Abo-Dienste. Zumindest: Anhebung der Preisgrenze für die Preisanzeige bei Einmal-Diensten auf 3,00 Euro**

Der FST spricht sich grundsätzlich gegen eine Preisanzeigepflicht bei Einmal-Diensten aus, weil diese den Dienst für den Endnutzer durch mindestens zwei zusätzliche SMS unnötig verteuert und zur Schaffung der gewünschten Preistransparenz durch die Verpflichtung zur Preisangabe in der Werbung nicht erforderlich ist. Allein der Umstand, dass Kurzwahldienste teilweise von Jugendlichen in Anspruch genommen werden, könnte aus unserer Sicht eine Preisanzeigepflicht rechtfertigen. Allerdings nur dann, wenn das Produkt nicht unverhältnismäßig verteuert würde, was durch die zusätzlichen SMS bei einer Preisgrenze von 1 Euro aber zu erwarten sein wird. Vor dem Hintergrund, dass der Endnutzer keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Inanspruchnahme des Verfahrens und die ihm dadurch entstehenden Kosten hat, scheint uns die Empfehlung des Bundesrates zur Anhebung der Preisgrenze auf 3,00 Euro sachgerecht und sinnvoll. Den Hinweis der Bundesregierung, dass die Vorschrift in diesem Falle möglicherweise leer laufe, weil die verbraucherrelevanten Premium-Kurzwahldienste tatsächlich in der Preisspanne von 1,00 bis 3,00 Euro angeboten würden, halten wir insgesamt zwar für zutreffend, bezogen auf Einmal-Dienste (also keine Abos für Klingeltöne, Logos etc) aber für eher unwahrscheinlich.

Gleiches gilt für den an sich zutreffenden Hinweis auf das gesetzlich vorgesehene Legitimationsverfahren, das dem Endkunden die Möglichkeit eröffnen soll, unter bestimmten Um-

ständen auf die Preisanzeige bei Einmaldiensten zu verzichten. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Legitimationsverfahren in der Praxis nicht angenommen werden. Teilweise, weil das Verfahren zu kompliziert und Endkunden unfreundlich ist, teilweise sicherlich aber auch, weil es ein aktives Handeln des Endkunden voraussetzt.

- **FST: Ergänzung der Vorschrift um die Möglichkeit für die Regulierungsbehörde, eine abweichende Preisgrenze festzusetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich machen**

Auch an dieser Stelle unterstützt der FST die Empfehlung des Bundesrates, der Regulierungsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, eine abweichende Preisgrenze festzusetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich machen. Eine dynamische Preisgrenze erscheint sinnvoll, zeitgemäß und vorausschauend.

§ 66c Abs. 2 Satz 2

- **FST: Verpflichtung der RegTP zur Veröffentlichung der Kurzwahl-Datendienste, die im öffentlichen Interesse liegen und bei denen von der Verpflichtung zur Preisanzeige abgewichen werden kann**

Der FST unterstützt die Empfehlung, sofern sie nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand auf Seiten der Regulierungsbehörde führt. Eine Veröffentlichung erhöht sowohl die Transparenz für den Endnutzer als auch für den Anbieter.

7. Zu § 66d – Preishöchstgrenzen

§ 66d Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3

- **FST: Zulassung von Kombinationstarifen bis zu einer Gesamthöhe von 30,00 Euro pro Verbindung**

Der FST hält grundsätzlich an seiner bislang vertretenen Auffassung, wonach Kombinationstarife bis zu einem Gesamtpreis von 30,- € uneingeschränkt zulässig sein sollten, fest. Ein Kombinationsverbot gefährdet den im Wachstum befindlichen Mehrwertdienstemarkt und die Entwicklung neuer Angebotsformen. Es gibt weder Missbrauch noch Beschwerden im Zusammenhang mit Kombinationsangeboten. Der Verbraucher wird durch die Preisangabe- und Preisansagepflichten (§§ 66a, 66b) sowie die Preishöchstgrenze von 30,- € pro Verbindung in § 66d hinreichend informiert und geschützt. Eines weiter gehenden Schutzes bedarf es nicht. Insofern begrüßt der FST die Initiative, über eine alternative Regelung nachzudenken, ausdrücklich. Die Darstellung eines Kombinations tariffs im Einzelverbindungs nachweis erscheint uns nach überschlüssiger Prüfung grundsätzlich möglich, wengleich ein Zusammenwirken aller an der Leistungskette beteiligten Unternehmen (TNB/ VNB/SP) erforderlich ist. Ziel muss es insofern sein, einerseits Preistransparenz für den Endkunden und andererseits eine für die Teilnehmernetzbetreiber und VNB/SP gleichermaßen

praktikable und mit vertretbarem Aufwand umsetzbare Lösung zu finden. Nach ersten Gesprächen zwischen den betroffenen Netzbetreibern scheint es möglich zu sein die Preisbestandteile getrennt im Einzelverbindungs nachweis auszuweisen – allerdings nur ohne zusätzliche Ausweisung des Gesamtpreises. Insofern präferiert der FST den Formulierungsvorschlag der Bundesregierung, der diesem Umstand Rechnung trägt, ohne die schützwürdigen Interessen der Endnutzer einzuschränken.

§ 66d Abs. 2 Satz 3; Abs. 3 Satz 3

- **FST: Kein Verbot zeitabhängig abgerechneter Faxdienste – Öffnungsklausel, durch die die Regulierungsbehörde ermächtigt wird, Einzelheiten zu Ausnahmen festzulegen unzureichend**

Auch in diesem Punkt hält der FST an seiner ursprünglichen Auffassung fest und spricht sich für die Streichung des Verbots zeitabhängiger Telefaxdienste (§ 66d Abs. 2 Satz 3) aus. Die Regelung soll bewusst verzögerte Übertragungsraten bei Faxabrufdiensten verhindern, wirft dabei aber neue, im Ergebnis gravierendere Probleme, auf. Aufgrund unterschiedlicher Endkunden Faxgeräte und teilweise fehlender Kompatibilität zwischen Endgeräten und Faxservern etc. kommt es seit jeher zu dem Phänomen, dass bei einem geringen Prozentsatz an Abrufen, keine dauerhafte Faxverbindung zustande kommt, und deshalb erneut angewählt werden müssen. Bei einem zeitabhängigen Tarif ist dieses Problem überschaubar. Der Kunde bezahlt nämlich nur das, was er erhalten hat. Hinzu kommt, dass zeitunabhängig abgerechnete Faxdienste neue Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Einzelne Anbieter könnten auf die Idee kommen, den Endnutzer durch Vorspiegelung technischer Komplikationen zu einer teuren Mehrfachwahl zu bewegen. Darüber hinaus schränkt die Vorschrift ein einzelnes Marktsegment – die Faxdienste – erheblich ein und zerstört ein etabliertes und weitgehend beschwerdefreies Geschäftsmodell. Die Vorschrift macht einen kompletten Systemwechsel von zeitabhängigen zu zeitunabhängigen Faxabrufdiensten notwendig und hat dadurch zwangsläufig Auswirkungen auf das Verbraucherverhalten. Aus Sicht der seriösen Anbieter von Faxabrufdiensten ist zu befürchten, dass Kunden, auch Stammkunden, verloren gehen, ohne, dass neue Kunden hinzugewonnen werden können. Die vorgesehene Ausnahmeregelung (Regelungsvorbehalt der RegTP in Abs. 3 Satz 3), mildert die erwarteten nachteiligen Folgen für die Anbieter nicht, denn ist ein Kunde erst einmal verloren, wird es schwer sein, diesen zurück zu gewinnen.

8. Zu § 66f – Dialer

§ 66f Abs. 2 Satz 4 TKG

- **FST: Ermächtigung der Regulierungsbehörde, Einzelheiten „zur Registrierung von Dialern nach Satz 1“ (1 Zielrufnummer – 1 Dialer) festzulegen, „soweit diese Verfahren in**

gleicher Weise geeignet sind, die Belange des Verbraucherschutzes zu gewährleisten“

Wie bereits mehrfach dargelegt, ließe sich bei Beibehaltung der Entwurfsfassung eine zeitnahe, störungsfreie, technische Umsetzung durch die Netzbetreiber vermutlich nicht gewährleisten. Zurzeit werden über ca. 1600 Rufnummern 800.000 registrierte Dialer eingesetzt. Die technische Verteilung erfolgt im Internet. Verbliebe es bei der vorgesehenen Regelung bedeutete dies, dass die Verteilung auf Netzebene erfolgen müsse und die Netzbetreiber für jeden Dialer eine Rufnummer schalten müssten. Der FST begrüßt insofern die vorgesehene Öffnungsklausel, die einerseits gewährleistet, dass die Belange des Verbraucherschutzes beachtet werden und andererseits die Kosten für seriöse Dialeranbieter für die Neubeantragung von Rufnummern überschaubar hält und eine technische Umsetzung ermöglicht. Sofern die Durchwahlnummer von allen Rechnung stellenden Unternehmen auf der Telefonrechnung angegeben werden kann (was noch geprüft werden muss) sollten die Anbieter berechtigt werden, die zugeteilte 0900-9-Rufnummer als durchwahlfähige Rufnummer einzusetzen. Die netztechnischen Schwierigkeiten wären damit behoben und das Ziel der Vorschrift ebenso erreicht.

IV. Zu den Vorschriften von Artikel 6 des TKG-ÄndG

• **FST: Überprüfung der sechsmonatigen Übergangsfrist des Art. 4**

Der FST teilt die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der möglicherweise erforderlichen Einstellung einzelner Dienste und hält eine Verlängerung der Übergangsfrist auf 1 Jahr zur Implementierung der sich aus den Vorschriften des Artikel 4 ergebenden Anforderungen für angemessen. Insbesondere das Implementieren von Preisansagen, Preisanzeigen etc. erfordert einen erheblichen technischen, zeitlichen und administrativen Aufwand.

• **FST: Sofortiges Inkrafttreten der Preishöchstgrenze von 3,00 €**

Am Tag nach der Verkündung sollte jedoch die Vorschrift des § 66d Abs. 1 - Anhebung der Preishöchstgrenze von 2,00 auf 3,00 Euro - in Kraft treten, weil dieser Vorschrift eine besondere Bedeutung in der Übergangsphase der Umstellung von 0190 auf 0900 zukommt.

Anlage:

Formulierungsvorschlag zur Umsetzung des Konzepts zur Verbesserung des Kundenschutzes im Bereich der §§ 66a, 66b, 67

Düsseldorf, der 03.05.2005

Formulierungsvorschlag zur Umsetzung des Branchenkonzepts zur Verbesserung des Kundenschutzes im Bereich der §§ 66a, 66b TKG-ÄndG:

§ 67 Befugnisse der Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der Nummernverwaltung ...

(2) Soweit für Premium-Dienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder Neuartige Dienste die Ta-

rifhoheit bei dem Netzbetreiber liegt, der den Teilnehmeranschluss bereitstellt, und deshalb unterschiedliche Entgelte für Anrufe aus den deutschen Festnetzen gelten, legt die Regulierungsbehörde zum Zwecke der Preisangabe und Preisansage nach §§ 66a und 66b jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis für Anrufe aus den deutschen Festnetzen fest. Sie hat hierbei sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verblieben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus dem Festnetz zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat den betroffenen Unternehmen, Fachkreisen und Verbraucherverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die von der Regulierungsbehörde festgelegten Preise werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.

§ 66a Preisangabe

Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Zahl der übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, die Menge der zu übermittelnden Daten hat keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer.

§ 66b Preisansage

(1) ...

(2) Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrsdienste hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis für Anrufe aus den deutschen Festnetzen einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzuzusagen.

(3) Im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst besteht die Preisansageverpflichtung für das weiter zu vermittelnde Gespräch für den Auskunftsdiensteanbieter. Die Ansage kann während der Inanspruchnahme des Auskunftsdienstes erfolgen, ist jedoch vor der Weitervermittlung vorzunehmen. Diese Ansage umfasst den Preis für Anrufe aus dem Festnetz zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk.

Düsseldorf, den 03.05.2005

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1908 neu

10. Mai 2005

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und Neue Medien e.V. BITKOM

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Die Bundesregierung hat am 2. Februar 2005 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit dem Gesetz werden auf der Grundlage des 2004 novellierte Telekommunikationsgesetzes (TKG) die bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) enthaltenen Regelungen in das TKG integriert und neu gefasst. Hinzukommen Verbraucher schützende Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdienstnummern, die bisher in einem Referentenentwurf zur Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV-E) enthalten waren. Daneben werden telekommunikationsrechtliche Bezüge in anderen Gesetzen modifiziert und ergänzt (z.B. Artikel 10-Gesetz).

Der Bundesrat hat am 18. März 2005 eine Stellungnahme zu dem Entwurf beschlossen (im Folgenden: „BR-Stellungnahme“); die Bundesregierung hat eine Gegenäußerung (im Folgenden: „Gegenäußerung“) vorgelegt. Alle Dokumente sind als Bundestags-Drucksache 15/5213 veröffentlicht, die BITKOM im Folgenden insgesamt kommentiert.

■ Allgemeines

Grundsätzlich erkennen wir die Bereitschaft der Entwurfsverfasser an, sich bereits an vielen Stellen differenziert mit den technischen Voraussetzungen, Wirkungen und Eigenheiten verschiedener Dienste auseinander zu setzen. Wir schätzen das Bemühen darum, grundsätzlich

einen angemessenen Ausgleich zwischen sinnvollen Verbraucherschutzaspekten und Markterfordernissen herbeizuführen.

Dieses Bemühen wollen wir – auch mit unserem speziellen Fach- und Marktwissen – unterstützen.

BITKOM befürwortet klare, effektive Regeln zur Preistransparenz und Kostenkontrolle. Beides sind ureigene Anliegen der Branche; kein Unternehmen möchte zahlungsunfähige Kunden oder ständige Zahlungsstreitigkeiten haben. Das ehrliche Interesse der BITKOM-Branche an nachhaltiger Kundenzufriedenheit belegen die umfangreichen freiwilligen Maßnahmen, die Netzbetreiber und Diensteanbieter bereits in der Vergangenheit initiiert haben. Diese Maßnahmen sind geeignet, einen effektiven Kundenschutz zu gewährleisten. Da sie bereits auf freiwilliger Basis verwirklicht wurden, besteht wenig Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Weitere Verschärfungen gefährden in großem Umfang Arbeitsplätze einer oft noch jungen, stark wachsenden Industrie am Standort Deutschland.

Wo der Gesetzgeber eine Erweiterung der bestehenden Verpflichtungen dennoch für nötig hält, muss oberstes Kriterium die Wirksamkeit entsprechender Regeln im Alltagsgeschäft sein. Nur dann wird das Ziel zufriedener, aufgeklärter Kunden erreicht, nur dann sind die den Unternehmen entstehenden Mehrkosten verhältnismäßig – und nur dann werden Ressourcen nicht unnötig gebunden, die an anderer Stelle sinnvoller für Maßnahmen eingesetzt werden könnten, die tatsächlich auf der Wunschliste der Kunden stehen. Diese Wirksamkeit hängt insbesondere von zwei Kriterien ab:

- der praktischen Durchführbarkeit und
- der Kundenakzeptanz der vorgeschriebenen Instrumente.

Auf diese Kriterien hin muss jede Vorschrift untersucht werden.

Wir bedauern grundsätzlich, dass sich die Diskussion um Telefonmehrwertdienste zu sehr auf einige wenige Angebote fokussiert, die dem Gesetzgeber ein Dorn im Au-

ge zu sein scheinen. Wir möchten den Blick darauf richten, dass Mehrwertdienste im wahrsten Sinne des Wortes „mehr“ wert sind, als ihnen in der Öffentlichkeit oft zu gebilligt wird. So konnten in jüngster Zeit beispielsweise auch Premium-SMS eine schnelle und vom Bürger hoch akzeptierte Spendenaktion für die Flutopfer in Südostasien ermöglichen. Dienste wie z.B. Kurzwahldienste bieten nicht „nur“ Unterhaltung (die in einer Gesellschaft ebenfalls ihre Berechtigung hat), sondern versorgen viele Geschäftsleute schon heute mit unverzichtbaren Informationen wie Börsenkursen, Staumeldungen, Nachrichten etc. Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, stets die gesamte gegenwärtige und zukünftig vielleicht mögliche Anwendungsbreite der von ihm regulierten Dienste im Auge zu behalten. Nur so bleibt eine sachliche Diskussion gewährleistet.

Dies vorausgeschickt, umfassen unsere Hauptkritikpunkte am vorliegenden Entwurf:

- Zu umfassender Anwendungsbereich der Kundenschutzvorschriften, denn Groß- und Geschäftskunden sind nicht so schützenswert wie private Verbraucher.
- Generelle Preisansagepflicht im call-by-call-Bereich, denn hier stehen die Kosten der Preisauszeichnung in krassem Missverhältnis zum Preis des Produkts.
- Generelle Pflicht zur Handshake-SMS bei jedem Dienst ab einem Euro (§ 66c), denn sie entwertet die Wirksamkeit eines sinnvollen Verbraucherschutzinstruments.
- Überzogene Vorschriften im Kurzwahldienstebereich (Bill-Warning bereits ab 20 €, fristloses Kündigungsrecht, nicht erfüllbare Informationspflichten, § 45I), denn sie behindern Produktinnovationen in einem aufstrebenden Markt.
- Zu weit gehende kostenlose Sperrmöglichkeiten, denn sie können den Anbieter zum Spielball des Kunden machen (§ 45d Abs. 2).
- Zu weit reichende zivilrechtliche Sanktionen (Wegfall des Entgeltanspruchs, § 66g), denn sie fördern eine fruchtlose, aber kostspielige Streitkultur um Centbeträge.
- Zu kurze Übergangsfristen (Artikel 6), denn die geforderten Umrüstungen brauchen Zeit.

Im Einzelnen:

■ Anwendungsbereich der Kundenschutzvorschriften

Wir begrüßen die Begrenzung des Anwendungsbereiches etwa in § 43a durch die Herausnahme von Endnutzern, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter eine Individualvereinbarung getroffen hat. Da diese Gruppe aber generell nicht besonders schutzwürdig ist, sollten die Verbraucherschutzregeln auf sie grundsätzlich nicht zwingend anwendbar sein. Hierfür sprechen drei Gründe:

- Kein Schutzbedürfnis: Die Tatsache, dass Geschäftskunden aufgrund ihrer Nachfragemacht für sie sehr günstige Sondervereinbarungen aushandeln können, belegt anschaulich, dass die sonst angenommene strukturelle Unterlegenheit des Kunden hier gerade nicht vorliegt. Genau aus diesem Grund orientiert

sich der Gesetzgeber auch in anderen Wirtschaftsbereichen am Konzept eines abgestuften Schutzniveaus, zum Beispiel im Mietrecht, im Kaufrecht oder generell im Handelsrecht, dem Sonderrecht der Kaufleute. Wer Sonderkonditionen verhandeln kann, bedarf nicht desselben Schutzes wie der einzelne Verbraucher, der darauf angewiesen ist, Vertragsbedingungen zu akzeptieren oder den Dienst nicht in Anspruch nehmen zu können.

- Kumulation von Vorteilen bei Geschäftskunden: Sachwidrig würden Geschäftskunden nach dem Entwurf individuelle Sonderkonditionen erhalten, könnten aber gleichzeitig sämtliche Kundenrechte des „schwachen Massenverbrauchers“ für sich in Anspruch nehmen.
- Keine Umgehungsgefahr bei Privatkunden: Eine Umgehungsgefahr durch eine routinemäßige „Flucht in Sondervereinbarungen“ kann dadurch gebannt werden, dass lediglich solche Endnutzer vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, also keine Privatpersonen, sind. Eine Umgehung für die große Zahl der kleinen Geschäftskunden wäre für die Unternehmen im Massengeschäft schon rein tatsächlich unpraktikabel und viel zu teuer. Sondervereinbarungen werden aufgrund des hiermit verbundenen Aufwandes nur mit großen Kunden ausgehandelt, die einen außergewöhnlich hohen Umsatz erwarten lassen.

■ Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 16 b) (Änderungen des G-10-Gesetzes, des JVEG und des TKG im Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung)

Wir begrüßen den ausdrücklichen Verweis auf die Entschädigungsregelung nach TKG, da er klarstellt, dass die Entschädigung nach JVEG lediglich eine Übergangslösung darstellt.

■ Artikel 3 Nr. 2 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Die neuen Regeln zum Verbraucherschutz im TKG, insbesondere in §§ 66a ff., nehmen nicht mehr auf Rufnummernbereiche, sondern auf Dienstearthen Bezug. Dieser Ansatz erscheint dem Gesetzgeber wegen seiner Flexibilität attraktiv. Grundsätzlich begrüßt auch BITKOM flexible, innovationsoffene Regelungen. Der hier gewählte Ansatz geht allerdings zu sehr zulasten der Bestimmtheit: Die knappen Definitionen der „Kurzwahldienste“, „Premium-Dienste“, „Auskunftsdienste“ etc. eröffnen vielfältige Interpretationsspielräume. Besonders weit und wenig griffig ist die Beschreibung der „Neuartigen Dienste“ („Dienste..., bei denen Nummern für einen Zweck verwendet werden, für den kein anderer Rufnummernraum zur Verfügung steht“). Auffällig ist, dass in den Definitionen selbst wieder gerade die Bezugnahme auf Nummernbereiche zur Beschreibung genutzt wird. Dann aber kann man gleich in den materiellen Vorschriften statt auf Dienstetypen wie bisher auf Rufnummernbereiche Bezug nehmen. Die in der Begründung befürchtete Umgehung der Regelungen der §§ 66a ff. durch einen bloßen Wechsel der Rufnummernbereiche wird leichter und effektiver dadurch verhindert, dass die RegTP nach der TNV für jeden Nummernbereich im Einzelnen den Nutzungszweck festlegt. Die zukünftige TNV gibt der

Regulierungsbehörde auch das Instrumentarium an die Hand, diese Vorgaben durchzusetzen.

Der gewählte Ansatz ist auch deshalb besonders kritisch, weil sich die Dienstbeschreibungen zum Teil wesentlich von den bislang in den Zuteilungsregeln der RegTP vorgegebenen Nummernraumbeschreibungen unterscheiden. Problematisch erscheint zudem, dass Regelungen formuliert werden, die aktuell Gegenstand laufender Anhörungsverfahren bei der RegTP sind (z.B. MABEZ), bzw. Dienste erfasst werden, für welche die RegTP bislang noch keine Zuteilungsregeln erarbeitet hat, weil die Verwaltung den Netzbetreibern überlassen ist (z.B. Kurzwahldienste).

Ganz besondere Probleme bereitet die Aufnahme der Kurzwahldienste in die Begriffsdefinitionen: Sie soll laut Begründung „klarstellen“, dass diese Kurzwahlen Nummern im Sinne des § 3 Nr. 13 TKG sind. Diese Kurzwahlen aber dienen gerade nicht – wie § 3 Nr. 13 TKG fordert – der Adressierung, sondern sind, vergleichbar den Domain-Namen im Internet, nur Metabezeichnungen. Selbst wenn man unterstellt, dass die Dienstdefinition zur Beschreibung dieser Dienste geeignet ist, kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass sie geeignet ist, einen neuen, zusätzlichen Kurzwahlnummernraum zu beschreiben, den die RegTP evtl. in Zukunft zur netzübergreifenden Nutzung bereitstellen wird, der heute jedoch definitiv noch nicht besteht. Unserer Ansicht nach handelt es sich daher nicht um eine Klarstellung, sondern um eine unsachgemäße Erweiterung der Befugnisse der RegTP im Bereich der Nummernregulierung gegenüber der geltenden Rechtslage. Hierfür besteht aber kein Anlass, da bei den Kurzwahlen – gerade weil sie keine Adressierungsfunktion haben – die nummernspezifischen Regelungserfordernisse nicht vorhanden sind. Angesichts der bereits bestehenden Nutzung von Kurzwahlen ist diese Befugnisserweiterung schließlich auch aus Gründen des Bestandsschutzes abzulehnen und zu streichen.

Zudem sind die Begrifflichkeiten in Nr. 13 a – d grundsätzlich nicht sehr klar. So stellt sich z.B. mit Blick auf § 45 d Abs. 2 die Frage, ob auch Kurzwahlen Teile von Nummernbereichen sind. Hier zeigt sich wiederum, dass Kurzwahlen grundsätzlich nicht mit Nummern gleich zu behandeln sind.

Die BR-Stellungnahme Nr. 2 lehnen wir – in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung – ab. Das Wort "telefonisch" in § Nr. 2 a) sollte beibehalten werden. Es ist mit Bedacht gewählt. Die auf Auskunftsdienste abzielenden Vorschriften des Gesetzentwurfs, wie z.B. Preisangaben bei Weitervermittlungen, passen gerade nicht auf einen Auskunftsdienst, der durch reine Datenübertragung erbracht wird, etwa über Internet.

■ Artikel 3 Nr. 3 (§ 43a Verträge)

Die Erfahrung zeigt, dass eine vorherige Angabe einer Bereitstellungsfrist für jeden Einzelfall nicht möglich ist. Dem trägt der Entwurf durch Bezugnahme auf die „vor-aussichtliche“ Dauer Rechnung. Wenigstens in der Begründung muss klargestellt werden, dass diese Angabe wegen ihres Prognosecharakters auch nicht einklagbar ist und ein Verstoß gegen die Prognose keine Ansprüche nach sich zieht. Kurze Bereitstellungsfristen sind ein wichtiges Merkmal im Qualitätswettbewerb; wer zu lange auf seinen Anschluss wartet, wird ohnehin den Anbieter wechseln. Eine weitere Sanktionierung ist nicht notwendig.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass ein "Übermaß" von Vertragsangaben dem Verbraucherschutz nicht dient, sondern im Gegenteil zur Intransparenz des Vertrages führen kann. Schon die von der EU-Richtlinie vorgegebenen Vertragsbestandteile stellen weit reichende Eingriffe in die Vertragsgestaltungsfreiheit dar. Auch mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen des Binnenmarktes und der internationalen Konkurrenzfähigkeit deutscher Unternehmen sollte von noch darüber hinausgehenden Eingriffen dringend abgesehen werden.

■ Artikel 3 Nr. 4 (§ 44a Haftungsbegrenzung)

BITKOM begrüßt die Haftungsgrenze für ein Schadensereignis auf 10 Mio. €. Aufgrund des unübersehbaren und nicht versicherbaren Haftungsrisikos im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen ist diese Haftungsbegrenzung dringend erforderlich.

In Übereinstimmung mit der Gegenäußerung wenden wir uns daher gegen die BR-Stellungnahme Nr. 4 (Wegfall der Haftungsbeschränkung auch bei grober Fahrlässigkeit). Die Formulierung im Regierungsentwurf entspricht dem bisherigen § 7 TKV, der eine angemessene Risikoverteilung vorsieht und bisher nicht strittig war.

Nutzer können über Telekommunikationsdienste äußerst wertvolle Transaktionen abwickeln, beispielsweise Börsengeschäfte in Millionenhöhe über ein kurzes preiswertes Telefonat veranlassen. Das Schadensrisiko im Falle einer Schlechtleistung kann unvorhersehbare Dimensionen erreichen und steht damit in keiner Relation zum Preis der Telekommunikationsdienstleistung, geschweige denn zum Gewinn des Anbieters. Mit dieser Situation ist die vom Bundesrat angeführte Lage im Transportbereich (§ 14 Satz 2 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970) nicht vergleichbar. Auch bestehen die angesprochenen Abgrenzungsschwierigkeiten gerade zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit und wirken sich somit dann besonders aus, wenn auch bei letzterer die Haftungsbeschränkung entfallen soll.

Hingegen unterstützen wir – wiederum in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung – nachdrücklich die Überlegung des Bundesrates (BR-Stellungnahme Nr. 5), gegenüber Nichtverbrauchern auch eine Abweichung von den Haftungsgrenzen zugunsten von TK-Anbietern zuzulassen. Eine einseitige Abweichungsmöglichkeit zugunsten von Endnutzern, die keine Verbraucher sind, kann zu einer Kumulation von Vorteilen bei diesen Endnutzern führen. Die Abweichungsmöglichkeit soll grundsätzlich der Verwirklichung der Vertragsfreiheit zwischen gleich starken Verhandlungspartnern dienen. Gerade weil keine strukturelle Unterlegenheit des Nichtverbraucherkunden besteht, muss eine Abweichung von der gesetzlichen Regel in beide Richtungen möglich sein.

■ Artikel 3 Nr. 6 (§§ 45a bis 45p)

§ 45 a (Nutzung von Grundstücken)

BITKOM begrüßt, dass die Grundstückseigentümergeklärung (GEE) auch im Falle der Grundstücksveräußerung den Rechtsnachfolger binden soll. Bisher existiert zu dieser Frage divergierende Rechtsprechung.

Auch begrüßen wir die Zusammenfassung von Erklärung und „Gegenerklärung“ (bisherige Anlagen 1 und 2 der TKV) in einem Dokument. Es ist kein Grund für die Auf-

teilung in zwei Formulare ersichtlich. Inhaltlich finden sich dieselben Rechte und Pflichten in Anlage 1 wie in Anlage 2. Ein Formular, in dem alles geregelt ist und in dem beide Unterschriften enthalten sind, führt zu größerer Übersichtlichkeit und geringerem Verwaltungsaufwand.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum das Recht des Anbieters, den Vertragsschluss bis zur Vorlage der GEE zu verweigern, nun nur noch in der Begründung erwähnt wird. Der Gesetzeswortlaut erweckt irreführend den Eindruck, als müsste der Anbieter zunächst einmal einen Vertrag schließen und hätte dann nur ein Kündigungsrecht. Das Recht, bereits den Vertragsschluss zu verweigern, sollte daher unbedingt wieder in die Regelung selbst aufgenommen werden.

Schließlich sollte der in der alten Fassung der GEE (TKV 1995) vorgesehene Ausschluss des Kündigungsrechtes, sofern noch ein Kunde auf dem betreffenden Grundstück mit Telekommunikationsleistungen versorgt wurde, auch weiterhin Bestand haben. Der Ausbau der Infrastruktur ist derart kostspielig, dass eine Kündigung mit der daraus resultierenden Pflicht des Netzaufbaus zur wirtschaftlichen Unrentabilität führen kann und darüber hinaus nicht im Sinne des Endkunden ist, der weiterhin versorgt werden will.

§ 45b (Entstörungsdienst)

Die Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden. Für eine Vorschrift zum Entstörungsdienst besteht kein Regelungsbedarf. Jedes kundenorientierte Unternehmen geht schon aus Eigeninteresse Störungen auf Verlangen des Kunden unverzüglich nach. Mögliche Unterschiede bei der konkreten Erbringung des Entstörungsdienstes dienen dem vom Gesetzgeber gewünschten Qualitätswettbewerb unter den Anbietern. Auch die Universaldienstrichtlinie schreibt keine Regelungen zum Entstörungsdienst vor.

§ 45c (Normgerechte technische Dienstleistung)

Der Entwurf gewährt dem Endnutzer ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass der Anbieter „verbindliche Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation“ nicht einhält, wobei die RegTP in Veröffentlichungen auf solche Anforderungen hinweisen soll.

Eine solche Regelung ist zu weit gehend und zu unbestimmt. Hier ist zum einen unklar, welche Normen und Anforderungen dies sein sollen, so dass Streit vorprogrammiert ist, wenn der Endnutzer den Ausstieg aus dem Vertrag sucht. Es fehlen vor allem eine Bezugnahme auf die Rahmenrichtlinie und die Klarstellung, dass die RegTP keine eigenen Anforderungen aufstellen darf.

Ein fristloses Kündigungsrecht ist aber auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Werden Normen nicht beachtet, so kann der Kunde deren Einhaltung notfalls einklagen. Dies entspricht gängigem Vertragsrecht. So hat etwa auch ein Mieter kein fristloses Kündigungsrecht, sondern nur einen Erfüllungsanspruch, wenn der Vermieter z.B. Grenzwerte der Trinkwasserverordnung nicht einhält. Der Grundsatz „pacta sunt servanda“ muss auch im Telekommunikationsbereich die Parteien bei Leistungsstörungen bis zu einem gewissen Grad aneinander binden; andernfalls wird die für beide Seiten notwendige Vertragsstabilität völlig aufgegeben.

Ein sofortiges Kündigungsrecht ist besonders deshalb überzogen, weil der Entwurfswortlaut noch nicht einmal

eine Beeinträchtigung des Kunden voraussetzt: Selbst ein schuldloser Verstoß gegen eine unbedeutende technische Regelung würde somit das Sonderkündigungsrecht auch dann auslösen, wenn es faktisch zu keiner Kundenbeeinträchtigung gekommen ist. Es steht zu befürchten, dass etwa Geschäftskunden mit längerfristigen Verträgen, die mit ihren Konditionen unzufrieden sind, eine solche Regelung als willkommenen, aber sachlich ungerechtfertigten Grund vorschieben, um aus ihrem Vertrag auszusteigen.

Wir unterstützen daher die Forderung in der BR-Stellungnahme Nr. 6a), dem auch die Gegenäußerung zustimmt, in vollem Umfang.

§ 45d (Netzzugang)

Nach dem Wortlaut des § 45d Abs. 2 soll die Möglichkeit einer kostenlosen Sperrung für bestimmte Rufnummernbereiche uneingeschränkt für alle Unternehmen gelten. Das geht weit über die Anforderungen der Universaldienstrichtlinie hinaus, nach der nur „benannte Unternehmen“ bestimmte Leistungen, darunter die kostenlose Sperrung von Rufnummernbereichen, anzubieten haben. Gemäß Art. 10 der Universaldienstrichtlinie sind nur „benannte Unternehmen“ zu den in Anhang I Teil A aufgeführten Leistungen verpflichtet, wie z.B. zur kostenlosen Sperrung von Rufnummernbereichen.

Wir befürworten daher nachdrücklich die in der BR-Stellungnahme Nr. 1 vorgeschlagene Beschränkung auf die in der Universaldienstrichtlinie vorgesehenen Dienste.

Eine für alle Unternehmen kostenlos vorzunehmende Sperrung belastet insbesondere die kleineren Unternehmen unverhältnismäßig. Eine kostenlose Leistungserbringung erscheint hier nicht vertretbar und würde durch die unvermeidliche Umlegung auf sonstige Entgelte zu einer nicht verursachungsgerechten allgemeinen Preiserhöhung der Telekommunikation führen. Dem gegenüber erscheint sowohl unter dem Gesichtspunkt Verursachungsprinzip, vor allem aber dem Begünstigungsprinzip eine Kostenanlastung beim konkret nachfragenden Kunden vorzuzugewinnen. Dies gilt ganz besonders gegenüber Nichtverbrauchern.

Besonders bei § 45 d) Abs. 2 bereitet auch der neue Ansatz, Kurzwahlen als Nummern im Sinne des § 3 Nr. 13 TKG zu klassifizieren, Probleme; vgl. unsere Stellungnahme zu § 3. Kurzwahlen dienen gerade nicht, wie § 3 Nr. 13 TKG fordert, der Adressierung, sondern sind nur Meta-Bezeichnungen. Über die unklare Begriffsdefinition könnte die in der Diskussion bereits für erledigt erklärte Pflicht, Kurzwahlen auf Kundenwunsch sperren zu müssen, wieder Eingang in das TKG-Änderungsgesetz finden. Dies muss unbedingt mit geeigneter Definition der Nummernbereiche und Rufnummernbereiche vermieden werden. Denn diese Forderung ist technisch, insbesondere netzseitig, derzeit im Mobilfunk nicht überall umsetzbar. Gleichzeitig können sich die Kunden durch Inanspruchnahme von Prepaid-Angeboten ausreichend vor Überschuldung schützen.

In keinem Fall hinnehmbar erscheint die nach der jetzigen Formulierung auch denkbare Situation, dass ein Kunde die Sperrung von Rufnummernbereichen beliebig oft kostenlos aufheben und wiedereinrichten kann. Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Gesetzgeber das Interesse des Kunden nach einer Sperrung von Rufnum-

mern in ein ausgewogenes Verhältnis setzt zu dem Interesse des Anbieters, seine Kosten zu decken. Die Entgeltfreiheit der Sperrung sollte daher auf den in der Universalienstrichtlinie vorgesehenen Fall beschränkt bleiben. Lediglich als Kompromissvorschlag zur Missbrauchsvorbeugung unterstützen wir den Vorschlag in der Gegenäußerung (entgeltpflichtige wiederholte Sperre), hilfsweise denjenigen in der BR-Stellungnahme Nr. 7 b (entgeltpflichtige Freischaltung).

Darüber hinaus regen wir an, § 45d mit „Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen“ zu bezeichnen, da der Begriff „Netzzugang“ im Markt mit den Zugangsverpflichtungen des marktbeherrschenden Anbieters nach §§ 21ff. TKG belegt ist.

§ 45e (Anspruch auf Einzelbindungsnachweis)

Wir befürworten die vom Bundesrat in Empfehlung Nr. 1 angesprochene Beschränkung der Verpflichtungen auf die in der Universalienstrichtlinie vorgesehenen Dienste. Wir begrüßen zudem die sinnvolle und absolut notwendige Einschränkung, dass der Einzelbindungsnachweis mindestens nur die Angaben enthalten muss, die für die Überprüfung der Rechnungshöhe notwendig sind. Damit ist jedenfalls klar, dass etwa bei Pauschalтарifen, bei denen Einzelverbindungen für den Rechnungsbetrag unerheblich sind, kein Einzelbindungsnachweis verlangt werden kann. Dies sollte in der Begründung gleichwohl noch einmal deutlich hervorgehoben werden.

Wir lehnen aber generell die Pflicht zum Einzelbindungsnachweis im Onlinebereich ab. Sie würde bei Internet by Call (IbC)-Verbindungen zu massiven Kostenerhöhungen und damit Preissteigerungen führen: Hier liegen die Minutenpreise größtenteils bei weit unter einem Cent; gleichzeitig dauern aber eine Vielzahl von Verbindungen nicht länger als eine Minute, weil etwa nur kurz eine E-Mail versandt oder abgerufen wird. Die Kosten für die Erstellung der entsprechenden Position auf dem Einzelbindungsnachweis würden den Preis für die Zurverfügungstellung der eigentlichen Dienstleistung oft um ein Vielfaches übersteigen und zwangsläufig zu einer deutlichen Endkundenpreiserhöhung führen. Internet-by-call würde plötzlich wieder teuer werden. Entsprechendes gilt für die Auflistung aller SMS-Verbindungen.

Ebenso lehnen wir – in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung – die in der BR-Stellungnahme Nr. 8 empfohlene Ausdehnung der Pflicht zum Einzelbindungsnachweis auf Fälle, in denen gewöhnlich keine Rechnung erteilt wird (insbesondere Prepaidverträge), ab. Es bedeutet in solchen Fällen einen besonders hohen Aufwand für die TK-Unternehmen, die Datensätze zu generieren, die sonst nicht für die Rechnungslegung benötigt werden. Gerade bei vorausbezahlten Produkten ist das finanzielle Risiko für den Kunden überschaubar und steuerbar. Der "Albtraum" einer horrenden Rechnung ohne Nachweis wofür kann hier nicht Wirklichkeit werden. Aus diesem Grund erwarten die Kunden bei solchen Produkten von vornherein keinen Einzelbindungsnachweis. Zudem ist der Kunde bereits durch andere Regelungen ausreichend geschützt; die vom Bundesrat geforderte nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit besteht schon: Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Abrechnung kann jeder Prepaidkunde einen ausführlichen, kostenlosen Einzelbindungsnachweis erhalten, und zwar heute nach § 16 TKG und in Zukunft nach § 45 i TKG. Es wäre unver-

hältnismäßig, die Anbieter darüber hinaus auch noch zu verpflichten, enorme Datenmengen aufbereitet vorzuhalten, um standardmäßig elektronische Einzelbindungsnachweise anbieten zu können.

Schließlich steht Abs. 2, wonach die Standardform des Einzelbindungsnachweises durch die RegTP verbindlich festgelegt werden soll, zu Abs. 1 im Widerspruch. Mindestanforderungen an die inhaltliche Gestaltung von Einzelbindungsnachweisen werden bereits durch Abs. 1 festgelegt, eben durch die Bezugnahme auf die abrechnungsrelevanten Daten. Welche Angaben dies jeweils sind, hängt vom Tarifmodell und nicht von einer Festlegung der RegTP ab. Abs. 2 ist daher zu streichen. Erst recht lehnen wir jede vom Bundesrat vorgeschlagene (BR-Stellungnahme Nr. 9) weitere Festlegungsmöglichkeit durch die RegTP ab. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben sehen wir bereits keinen Beurteilungsspielraum, der auszufallen wäre. Hinsichtlich der Form sollte weiterhin jede Form erlaubt sein. Eine – womöglich häufig wechselnde – Festlegung verschiedener Standards durch die RegTP bedeutete eine immense Unsicherheit für die Unternehmen, die stets ihre Prozesse und Datenverarbeitungssysteme kostspielig anpassen müssten. Darüber hinaus ist eine unterschiedliche Form des Einzelbindungsnachweises auch ein Differenzierungskriterium im Qualitätswettbewerb, das dem Markt belassen bleiben sollte.

§ 45f (Vorausbezahlte Leistung)

Die Universalienstrichtlinie sieht die grundsätzliche Pflicht zum Angebot von Produkten auf Vorauszahlungsbasis nicht vor. Gemäß Art. 10 der Universalienstrichtlinie sind nur „benannte Unternehmen“ zu den in Anhang I Teil A aufgeführten Leistungen verpflichtet wie z.B. zum Angebot von Produkten auf Vorauszahlungsbasis. Dem liegt die sinnvolle Überlegung zugrunde, dass nicht alle Unternehmen unabhängig von einer Universalienstrichtlinie zum Angebot von Produkten auf Vorauszahlungsbasis gerade dann verpflichtet werden sollen, wenn solche Angebote unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gemacht würden. Es besteht kein einsichtiger Grund dafür, diese kleinen Anbieter im deutschen Recht mit der weit reichenden Verpflichtung zu belasten und zur Entwicklung eines eigenen Prepaidprodukts etwa im Festnetzbereich zu zwingen, wenn bereits „benannte Unternehmen“ Dienste auf Vorauszahlungsbasis anbieten (müssen). Für den Kundenschutz ist die Möglichkeit ausreichend, ein vorausbezahltes Produkt wenigstens bei einem Anbieter nachfragen zu können, zumal gepaart mit anderen Kostenbegrenzungsmöglichkeiten wie etwa der Sperre von Rufnummernbereichen. Darüber hinaus sollte die Entwicklung von Vorauszahlungsangeboten dem Markt überlassen werden. Dies deckt sich mit der BR-Stellungnahme Nr. 10 und der Gegenäußerung, die sich ebenfalls für eine Beschränkung auf Universalienstrichtliniengestützte aussprechen.

Eindeutig kein Bedürfnis für ein Vorauszahlungsprodukt besteht im Geschäftskundenbereich. Dieser Bereich sollte daher von vornherein von der Verpflichtung ausgenommen werden; zumindest wären die Besonderheiten dieses Sektors zu berücksichtigen. Anderenfalls drohte gerade für kleinere Unternehmen, die in diesem speziellen Markt ihre Nische gefunden haben, eine unverhältnismäßige Belastung.

Wir begrüßen jedenfalls die Klarstellung in der Begründung, dass das Angebot eines Produktes auf Vorauszahlungsbasis, also etwa einer Calling-Karte, ausreicht, um die Verpflichtung zu erfüllen. Anderenfalls wäre eine Umstellung aller bereits im Markt befindlichen Produkte auf das Hot-Billing-Verfahren notwendig, was einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen würde.

Gerade vor dem Hintergrund dieser Präzisierungen in der Begründung sind aber die in Satz 2 normierten weit reichenden Eingriffsbefugnisse der RegTP in die inhaltliche und vertragliche Ausgestaltung des gesamten Produkt-Portfolios nicht nachvollziehbar. Es besteht keine Notwendigkeit, der RegTP noch konkretere Vorgaben zu Vorauszahlungsprodukten zu überlassen. Diese Eingriffsbefugnisse greifen unverhältnismäßig in die unternehmerische Freiheit der TK-Anbieter bei der Produktentwicklung und -gestaltung sowie in die Privatautonomie ein. Da eine derart weit reichende Eingriffsbefugnis der RegTP im Übrigen auch dem gewünschten Qualitätswettbewerb unter den Anbietern zuwiderliefe, ist Satz 2 zu streichen.

§ 45g (Verbindungspreisberechnung)

Wir begrüßen die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Verbindungspreisberechnung, die zu keinem maßgeblichen Beschwerdevolumen führte. Sie ist auch aus Vertrauensschutzgesichtspunkten heraus zwingend notwendig, denn viele Anbieter haben auf der Grundlage der geltenden TKV Zertifizierungen ihrer Abrechnungssysteme vorgesehen.

Die in der BR-Stellungnahme Nr. 11 vorgeschlagene Festlegungsmöglichkeit der RegTP lehnen wir wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit für die Unternehmen ab. Die RegTP ist naturgemäß mit den Feinheiten der unterschiedlichen eingesetzten Systeme verschiedener Anbieter nicht vertraut genug, um die Auswirkung etwaiger Eingriffe in ihrer vollen finanziellen Tragweite beurteilen zu können. So könnte schon eine Änderung hinsichtlich der Nachkommastellen (z.B. von 4 auf 6) Anpassungskosten in Höhe mehrerer hunderttausend Euro verursachen; hinzukommen können in einem solchen Fall jährliche Mehrkosten im sechsstelligen Eurobereich für notwendige zusätzliche Speicherkapazität und für Backups. Für solche folgenreichen Eingriffsmöglichkeiten der RegTP besteht kein Grund; es kann und muss den Anbietern selbst überlassen bleiben, wie und mit welchen technischen Mitteln sie das vom Gesetz geforderte Ergebnis der Abrechnungs- und Erfassungsgenauigkeit erreichen.

§ 45h (Rechnungsinhalt, Teilzahlungen)

Nicht einleuchtend ist zunächst, warum die Telekommunikationsunternehmen durch eine Verpflichtung zur Schaltung von kostenlosen Servicrufnummern schlechter gestellt werden sollen als Anbieter in anderen Branchen. Beschwerdeanrufe z.B. bei Versandhäusern dürfen kostenpflichtig sein. Die Verpflichtung zur Schaltung kostenloser Servicrufnummern ist ein nicht nachvollziehbarer, schwerer ordnungspolitischer Eingriff in die Geschäftstätigkeit von Unternehmen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen in hohem Maße gefährdet.

In Abs. 3 sollte klar gestellt werden, dass die Einwendungen „beim jeweiligen Anbieter“ erhoben werden können.

Der Rechtssicherheit halber regen wir zudem an, den Versand von Rechnungen in elektronisch gespeicherter Form als eine zulässige Standardform in § 45h aufzunehmen. Bereits mehrere Anbieter nutzen diese Form heute, denn sie ist beliebt, kundenfreundlich, Kosten sparend und insbesondere umweltschonend.

§ 45i (Beanstandungen)

Die generelle Verpflichtung, bei jeder Einwendung eine technische Prüfung vornehmen zu müssen, ist nicht nachvollziehbar. Eine technische Prüfung sollte nur dann verlangt werden können, wenn ein technischer Fehler oder eine Manipulation tatsächlich zu besorgen oder wenigstens behauptet ist. Dies ist z.B. bei reinen Dialer-Streitigkeiten oder bei Einwendungen zum Tarif nicht der Fall. Um beurteilen zu können, ob eine technische Prüfung im Einzelfall angezeigt ist, sind die TK-Anbieter auf die aktive Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der genaue Hintergrund der Einwendung stellt sich häufig erst nach Kontaktaufnahme mit dem Kunden heraus. Dann kann auch erst beurteilt werden, ob und ggf. was genau geprüft werden muss.

Insgesamt ist eine technische Prüfung daher erst am Ende des Anwendungsbearbeitungsprozesses sinnvoll (nach dem Versuch einer Einigung oder anderweitiger Klärung), nicht an dessen Anfang. Andernfalls würden TK-Anbieter gezwungen, in erheblichem Umfang überflüssigen Ermittlungsaufwand zu betreiben. Die Kosten hierfür wären letztlich von den Verbrauchern zu tragen. Dies gilt besonders, weil der Aufwand einer technischen Prüfung in der Mehrzahl der Fälle außer Verhältnis zu den bestrittenen Entgelten steht und auch nur sehr selten zu dem Ergebnis führt, dass tatsächlich ein technischer Fehler oder eine Manipulation vorlag.

Hinsichtlich der Frist begrüßen wir die Feststellung, dass die Überprüfung „in der Regel“ innerhalb eines Monats stattzufinden hat. Dies bildet die Marktgegebenheiten angemessen ab: In der Regel erfolgt die Aufschlüsselung der Verbindungsdaten schon heute innerhalb eines Monats. Im Einzelfall kann es aber Gründe für eine Verzögerung geben, die nicht im Einflussbereich des Anbieters, sondern in der Verantwortung des Kunden liegen (s.o. zur Mitwirkung des Kunden). So erfordert etwa die Datenherausgabe aus Datenschutzgründen erst die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung. Ohne die rechtzeitige Mitwirkung des Kunden könnte der Anbieter die gesetzliche Frist nicht einhalten. Nachweismöglichkeiten des Anbieters dürfen daher nicht mit einer absoluten Befristung ausgeschlossen werden. Die in der BR-Stellungnahme Nr. 12 b) vorgeschlagenen Sanktionen bei einer Versäumung der Regelfrist lehnen wir daher ab.

§ 45 k (Sperrung)

Die weitgehende Neuformulierung der Regelung erfolgte laut Begründung aus rechtsförmlichen Gesichtspunkten. Jedoch ist sie nicht lediglich rechtsförmlicher Natur, sondern verändert Prozesse und Gleichgewicht bei Zahlungsverzug. Die Regelungen zur Sperrung bei Zahlungsverzug sind seit Jahren etabliert, im gesamten bisherigen Entwurfsprozess nie diskutiert worden und auch von Seiten des Verbraucherschutzes keiner Kritik ausgesetzt gewesen. Die vorgeschlagenen Formulierungsänderungen gefährden daher ohne Not die bisherige Rechtssicherheit.

§ 45m (Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse)

Wir begrüßen die Klarstellung in der Begründung, dass bei Einträgen mit geschäftlichem Bezug die Eintragung im Handelsregister oder in der Handwerksrolle die Grundlage für die Eintragung in ein öffentliches Kundenverzeichnis bilden sollte. In der Praxis kommt es nämlich immer wieder zu Eintragungen der Endkunden, die dem Zweck des § 45m widersprechen, indem Unternehmen etwa Fantasienamen (beginnend mit AAAA) oder Werbebotschaften eintragen lassen. § 45m soll jedoch lediglich sicherstellen, dass jeder Endkunde das Recht hat, in ein Verzeichnis aufgenommen zu werden. Das Recht, zugleich kostenfrei Werbemaßnahmen vornehmen zu können, kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Außerdem verlangen Endkunden teilweise, mehrfach kostenfrei eingetragen zu werden, auch wenn sie nur über einen Anschluss verfügen. Der Regelungszweck des § 45m aber ist bereits mit einem Eintrag pro Anschluss erfüllt. Deshalb sollte in der Begründung zusätzlich klargestellt werden, dass der Teilnehmer nur mit einem Eintrag pro Anschluss kostenfrei aufgenommen werden muss.

§ 45o (Rufnummernmissbrauch)

Wir begrüßen die Rückkehr zum Erfordernis einer „gesicherten Kenntnis“. Nur so können die Risiken für die Netzbetreiber bei Maßnahmen nach § 45o überhaupt kalkulierbar bleiben und insbesondere mögliche zivilrechtliche Ansprüche (Schadensersatzforderungen) der Dienstkunden ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass über § 45o nicht gegen Störer, sondern lediglich gegen den zwischen geschalteten Netzbetreiber oder Diensteanbieter als „Nichtstörer“ oder „mittelbaren Störer“ vorgegangen wird und damit nicht jedweder Hinweis auf die möglicherweise vorliegende missbräuchliche Nutzung einer Rufnummer einen Unterlassungsanspruch rechtfertigen kann, sondern eben nur ein qualifiziertes Vorbringen.

Das in der BR-Stellungnahme Nr. 16 vorgeschlagene Verbot der Neuzuteilung von Rufnummern ist zu weit gefasst; die Gegenäußerung lehnt es zu Recht ab. Es hätte in dieser Form z.B. zur Folge, dass der Anbieter eines gesperrten Premium-SMS-Dienstes noch nicht einmal mehr eine "gewöhnliche" Ortsrufnummer zugeteilt bekommen könnte. Eine solche Folge ist sicher auch vom Bundesrat nicht beabsichtigt. Die Sperrfolgen müssen daher darauf beschränkt sein, dass der Anbieter für denselben Dienst keine Rufnummer aus demselben Nummernteilbereich erhalten darf.

■ Artikel 3 Nr. 7 (§ 47a Schlichtung)

Es sollte sichergestellt werden, dass vor Erlass einer Schlichtungsordnung durch die RegTP eine Anhörung der Marktteilnehmer erfolgt. Eine entsprechende Ergänzung ist in § 47a aufzunehmen.

■ BR-Stellungnahme Nr. 18 (neuer § 47b)

Das im Bundesrat vorgeschlagene Umgehungsverbot ist viel zu weit reichend. Bei Verträgen mit Endnutzern, die Geschäftskunden sind und daher aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke eines geringeren Schutzes bedürfen, müssen vertragliche Abweichungen im Einzelfall möglich sein; vgl. hierzu die ausführlichen Gründe am Anfang dieser Stellungnahme.

■ Artikel 3 Nr. 9 (§ 67 Abs. 2 Preisfestsetzung durch die RegTP)

BITKOM befürwortet jedenfalls den bereits diskutierten Vorrang von Verbändevereinbarungen. Soweit solche zu-

stände kommen, besteht kein Anlass für ein Tätigwerden der RegTP.

■ Artikel 3 Nr. 11 (§ 110 Abs. 3 und 9 Satz 1 Nr. 1 und 2 Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen)

Wir begrüßen die Erweiterung der Verordnungsermächtigung dahingehend, dass die Rechtsverordnung auch Regelungen über eine den Diensteanbietern zu gewährende angemessene Entschädigung für Leistungen enthalten soll, die von diesen bei der Erteilung von Auskünften über Verkehrsdaten nach den §§ 100g und 100h StPO erbracht werden.

■ Artikel 4 Nr. 2 (§ 45I Kurzwahldienste)

Hinsichtlich der eingangs erwähnten praktischen Durchführbarkeit und Kundenakzeptanz von Verbraucherschutzregeln enthält § 45I noch einige Unstimmigkeiten. Entschieden unterstützt BITKOM daher die Vorschläge des Bundesrates (BR-Stellungnahme Nr. 23). Der derzeitige Regierungsentwurf ist nicht praktikabel und muss zwingend angepasst werden.

Allgemein

Die Verbraucherschutzmaßnahmen des § 45I sind nach der Gesetzesbegründung klar auf SMS-Kurzwahl-Dienste zugeschnitten. Diese Maßnahmen (z.B. "Warn-SMS", die "Handshake-SMS") sind nicht sinnvoll auf Sprachkurzwahl-Dienste übertragbar. § 45I sollte deshalb klarstellungshalber seinen Anwendungsbereich auf nicht-sprachbasierte Kurzwahldienste beschränken.

Absatz 1 (Bill Warning)

Bill-Warnings werden bereits heute vereinzelt auf freiwilliger Basis bzw. aufgrund entsprechender vertraglicher Verpflichtungen zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern praktiziert. Richtigerweise weist die Regelung eine entsprechende Verpflichtung den Anbietern der Mehrwertdienste zu.

Allerdings ist ein Schwellenwert von 20 € viel zu niedrig; er ist mitunter bereits nach Inanspruchnahme weniger SMS erreicht. Hochauflösende Spiele für das Handy etwa kosten bereits heute 20 Euro, da sie mit hochwertigen Computer- und Spielkonsolenspielen vergleichbar sind und hohe Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen erfordern. Die niedrige Warnschwelle gefährdet so bestehende und in Entwicklung befindliche seriöse Angebote und neue Märkte wie z.B. UMTS und das gesamte Zukunftsfeld „m-commerce“. Sie macht Markterfolge weniger planbar, den Order Flow unnötig kompliziert und schreckt gerade in der Frühphase des Produktlebenszyklus wichtige „early adopter“-Nutzer ab.

Für den Erwerb der deutschen UMTS-Lizenzen haben TK-Unternehmen insgesamt 50 Milliarden Euro ausgegeben. Dies geschah im Vertrauen darauf, später möglichst viele für Kunden interessante und für Unternehmen lukrative Geschäftsmodelle am Markt platzieren zu können. Um diese Dienste praktikabel zu halten, muss der Warnbetrag deutlich höher liegen, und zwar bei 50 €. Das Versenden einer "Warn-SMS" bereits bei Erreichen einer Summe von 20 € im jeweiligen Kalendermonat wäre unverhältnismäßig und würde für den Kunden mehr eine Belästigung als eine Dienstleistung darstellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Prepaidkar-

ten bereits ein ausreichendes Instrument zur Kostenkontrolle bieten.

Erst recht, mit Nachdruck und in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung lehnt die BITKOM-Branche aus den genannten Gründen die BR-Stellungnahme Nr. 22 zur Einführung einer zweiten verpflichtenden Warn-SMS ab. Eine generelle Warn-SMS bei 50 € ist mehr als ausreichend, um den vom Bundesrat verfolgten Schutzzweck zu erreichen.

Zudem ist die Bezugsgröße „pro Anbieter“ kaum realisierbar. Im Zusammenhang mit Kurzwahlen ist zwischen Anbieter, Dienst und Kurzwahl zu differenzieren. So kann beispielsweise der Anbieter A über die Kurzwahl 12345 die Dienste A1, A 2 und A3 sowie über die Kurzwahl 54321 den Dienst A4 anbieten, gleichzeitig kann der Anbieter B über die Kurzwahl die Dienste B1 und B2 sowie über die Kurzwahl 54321 die Dienste B3, B4, B5 anbieten. Eventuell sind die beiden Kurzwahlen bei unterschiedlichen technischen Dienstleistern geschaltet. Vor diesem Hintergrund ist die monatliche Information eines Kunden über Zahlungsansprüche aus Dauerschuldverhältnissen in der geforderten Form nicht möglich. Möglich wäre nur die Bezugsgröße „pro eigenem Dienst“.

Auch könnte die Verhältnismäßigkeit der Regelung aufgrund der technischen Gegebenheiten besser sichergestellt werden, wenn die Information an den Kunden lediglich „zeitnah“ zum Erreichen des Limits zu erfolgen hätte.

Schließlich muss dem Anbieter die Möglichkeit belassen werden, den Versand der Warn-SMS auch dann nachzuweisen, wenn der Kunde sie nicht bekommen hat. Der Anbieter kann nicht mehr tun, als die Warn-SMS abzuschicken.

Absatz 2 (unbedingtes fristloses Kündigungsrecht)

Das in Abs. 2 vorgesehene sofortige Kündigungsrecht des Kunden bei Dauerschuldverhältnissen ist nicht regelungsbedürftig, da es heute bereits weit verbreitet auf freiwilliger Basis angeboten wird. Das Angebot eines derart starken Kundenrechts dient der Unterscheidung der Unternehmen im Qualitätswettbewerb und muss unbedingt Teil desselben bleiben.

Die gesetzliche Festlegung eines jederzeitigen, sofortigen Kündigungsrechtes wäre grob unverhältnismäßig. Es entzieht den Diensteanbietern jede Planungssicherheit und gefährdet so Geschäftsmodelle, insbesondere solche, bei denen die Abrechnung nicht event-basiert, sondern einmal am Anfang des Monats erfolgt (z.B. Vergabe von Coupons für fünf Klingeltöne, die einen ganzen Monat lang einlösbar bleiben). Hier ist nicht nachvollziehbar, warum der Kunde die bereits vollständig erbrachte Leistung behalten können, aber nach vorzeitiger fristloser Kündigung einen Teil seines Geldes zurückbekommen soll. Die Anbieter, die in erheblichem Maße in Vorleistung treten und in die Entwicklung von hochwertigem Content und in hoch spezialisierte Abwicklungssysteme investieren, müssen die Sicherheit haben, für erbrachte Leistungen marktüblich honoriert zu werden. Dies wird nur dann erreicht, wenn befristete Dauerschuldverhältnisse nicht grundlos vorzeitig gekündigt werden können. Bei unbefristeten Verträgen muss ein gerechter Ausgleich zumindest durch Kündigungsfristen sicher gestellt sein, die sich – etwa nach dem Rechtsgedanken des § 621 BGB – an Abrechnungszeiträumen orientieren. Bei ein-

malig vorausbezahlten Abodiensten wie z.B. Bundesliga-Info-Diensten für die laufende Saison besteht ohnehin insoweit kein Schutzbedürfnis des Kunden, da ihm nicht während der Laufzeit fortwährend neue Kosten entstehen.

Eine solche zwingende gesetzliche Vorgabe ist auch aus Gerechtigkeitserwägungen nicht ansatzweise nachvollziehbar: Mit den umfangreichen Instrumenten zur Kundeninformation und Preistransparenz will der Gesetzgeber gerade sicherstellen, dass der Kunde eine informierte, selbstbestimmte Entscheidung trifft. Einer der tragenden Grundpfeiler der deutschen Zivilrechtsordnung ist es aber, dass der Vertragspartner an einer Entscheidung, die er informiert und selbstbestimmt getroffen hat, dann auch festgehalten wird. Ebenso wie er mit der Erfüllung seiner Ansprüche rechnen darf, muss er selbst auch seine Pflichten erfüllen. In keinem anderen Bereich gibt es eine Regelung, die es dem Vertragspartner erlaubt, sich jederzeit nach Belieben von einer verantwortlich und informiert eingegangenen Verpflichtung loszusagen. Es besteht kein Anlass, nur im Telekommunikationsbereich den für die Funktionsfähigkeit des deutschen Vertragsrechts unabdingbaren Grundsatz „pacta sunt servanda“ derart restlos aufzugeben.

Zudem darf eine Kündigung nur dem jeweiligen Inhalteanbieter gegenüber erfolgen können. Von der Konstruktion her könnte der Netzbetreiber die Erklärung allenfalls als Bote oder Vertreter des Kunden an den Inhalteanbieter weitergeben. Die hierbei notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten – gerade für den Kunden – könnte dabei aber nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden. Viele unnötige Streitigkeiten wären die Folge. Diese Probleme sind leicht zu vermeiden, wenn der Kunde – wie er dies auch aus anderen Lebensbereichen gewohnt ist – rechtsgestaltende Erklärungen gegenüber seinem Vertragspartner abgibt. Auch insoweit erscheint nämlich das Anliegen des Gesetzgebers inkonsequent: Wenn die allgemeinen Verpflichtungen bei Vertragsabschluss dem Kunden gerade ein ausreichendes Maß an Transparenz über seinen Vertragspartner geben, so ist ihm auch zuzumuten, eine Kündigung direkt an diesen zu richten. Es besteht dann kein Anlass, dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die Kündigung gleichsam wahllos an irgendeine Person zu richten, die ihm gerade genehm scheint. Ein besonders informierter Kunde, wie wir ihn aufgrund der zahlreichen Informationspflichten im Telekommunikationsbereich vorfinden, darf wenigstens nicht naiver und hilfloser behandelt werden als jeder Vertragspartner aus anderen Bereichen, in denen keine besonderen Informationspflichten bestehen.

Absatz 3 (Informationspflichten bei Dauerschuldverhältnissen)

Die in Abs. 3 vorgesehene Informationspflicht, die den Kunden genau über die finanziellen Verpflichtungen infolge einer Abo-Bestellung informieren soll, erscheint zunächst von ihrem Ansatz her unterstützenswert. Dabei muss jedoch stets die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und insbesondere berücksichtigt werden, dass auch der Verbraucher ein Interesse an einer einfachen Bestellabwicklung hat.

Insbesondere die Angabe einer Höchstzahl der eingehenden Dienstleistungen ist nicht sinnvoll realisierbar:

Zum einen bestehen Geschäftsmodelle, die für einen festen monatlichen Betrag eine unbestimmte Anzahl SMS beinhalten, z.B. „alle Tore der Bundesliga“. Hier kann

weder über den Preis pro SMS noch im Voraus über die Anzahl der gesendeten SMS Auskunft gegeben werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift muss daher von vornherein auf die Fälle begrenzt sein, in denen der monatliche Gesamtpreis von der Zahl der jeweils empfangenen Nachrichten abhängt.

Selbst bei solchen Gestaltungen kann aber oft zwar der Preis pro SMS, nicht aber eine Höchstzahl der Dienstleistungen seriös vorausgesagt werden. Dies gilt bei allen Modellen, die event-abhängig sind: Sturmwarnungen, Börsenkursalarm bei Überschreiten eines Limits, Tore der Bundesliga etc. Eine Verpflichtung zur Angabe der Höchstzahl der Dienstleistungen darf es daher nicht geben.

Noch klarer sollte zudem formuliert werden, dass Verpflichteter auch dieser Informationspflicht der Inhalteanbieter selbst ist, also der „Anbieter, der die neben der Telekommunikationsdienstleistung erbrachte Leistung erbringt“. Schließlich ist der Inhalteanbieter Vertragspartner des Kunden; auch kennt nur er die genauen Vertragsbedingungen.

Sodann ist bei der Ausgestaltung der Informationspflicht darauf zu achten, dass die Länge einer SMS auf 160 Zeichen begrenzt ist; auf den damit umsetzbaren Informationsumfang muss die Informationspflicht beschränkt bleiben. Dies muss wenigstens in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

■ Artikel 4 Nr. 3 (§§ 66a bis 66l)

§ 66a (Preisangabe)

§ 66a will die Vorschrift des § 43b Abs. 1 TKG a.F. zu Pflichtangaben in der Werbung sowohl hinsichtlich des Katalogs der Pflichtangaben als auch hinsichtlich der betroffenen Dienste (bisher nur Premium-Dienste) ausweiten.

Grundsätzlich ist das mit der Regelung verfolgte Ziel einer Preistransparenz für den Endnutzer sehr zu begrüßen. Preistransparenz ist eine Voraussetzung für Marktakzeptanz; sie liegt daher im eigenen Interesse der Unternehmen.

Jedoch sehen wir zwei Probleme in der derzeitigen Fassung der Vorschrift:

Augenmaß muss zunächst bei den Rechtsfolgen bewahrt werden: Die in § 149 Abs. 1 Nr. 13a TKG enthaltene Bußgeldvorschrift sowie die Eingriffsmöglichkeiten der RegTP nach § 67 Abs. 1 TKG bieten ein sinnvolles, notwendiges, aber auch ausreichendes und tragfähiges Sanktionsinstrumentarium gegen fehlende oder falsche Preisangaben in der Werbung. Diese Sanktionen können insbesondere gezielt und verursachungsgerecht gegen Diensteanbieter gerichtet werden.

Nicht akzeptabel und auch dem gesetzten Ziel nicht dienlich ist allerdings der sehr viel weiter reichende zivilrechtliche Sanktionsvorschlag in Satz 5, nach der das Dauerschuldverhältnis nicht zustande kommen soll, wenn der Endnutzer in der Werbung nicht nach Maßgabe des § 66a informiert wurde. Obwohl eine solche Regelung auf den ersten Blick konsequent erscheint, birgt sie doch ein sehr großes Problem, für das der Gesetzgeber keine Lösung bereithält: Die Einhaltung der Preisangaberegulierung in der Werbung ist für den Rechnung stellenden Netz-

betreiber nicht überprüfbar. Es gibt auch keine Instrumente technischer Art, die Inanspruchnahme eines Dienstes von einer regelkonformen Werbung abhängig zu machen. Der Dienst wird also nach Inanspruchnahme zunächst einmal standardmäßig erbracht. Stellt sich hinterher heraus, dass dem ein unwirksamer Vertrag zugrunde lag, so verliert der Anbieter seinen Entgeltanspruch, obwohl er die Leistung erbracht und der Kunde den Dienst tatsächlich genutzt hat. Der Anbieter wird dabei deshalb einem besonders hohen Kalkulationsrisiko ausgesetzt, weil für den Kunden aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe zur Art der Preisdarstellung („deutlich sichtbar“, „gut lesbar“) ein breites Argumentationsspektrum besteht, um eine Zahlungspflicht grundsätzlich zu bestreiten. Wer auch immer mit seiner Rechnung nicht zufrieden ist, wird in Zukunft erst einmal einwenden, der Preis sei in der Werbung nicht „deutlich“ genug sichtbar gewesen. Die Durchsetzung von Entgeltansprüchen wird damit aufwändig und langwierig. Bereits das allgemeine Zivilrecht bietet aber Einwendungen gegen Entgeltforderungen, bei denen sich der Kunde der Tragweite seiner Verpflichtung nicht bewusst gewesen ist. Denkbar ist etwa eine Anfechtung wegen Irrtums über die Eigenschaft eines Dienstes als Mehrwertdienst. Der Kunde wäre dann auch nicht zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet, wenn der Vertragspartner den Anfechtungsgrund kannte oder kennen musste, etwa weil eine unzureichende Tarifangabe in der Werbung erfolgte. Hierüber hinaus sollte nicht eine derart offene Formulierung wie im vorgesehenen § 66a den Kunden regelrecht dazu einladen, unliebsame Entgeltforderungen grundsätzlich erst einmal zu bestreiten. Die der Sache nach neue Voraussetzung für das Entstehen eines Entgeltanspruches für erbrachte Dienste in § 66a würde die Zukunft der betroffenen telekommunikationsgestützten Dienste generell in Frage stellen. Satz 5 sollte daher in jedem Fall gestrichen werden.

Wir unterstützen daher die Forderung in der BR-Stellungnahme Nr. 24, das Dauerschuldverhältnis jedenfalls zu dem in der Werbung genannten Preis zustande kommen zu lassen. Zusätzlich sollte klargestellt werden, dass auch eine korrekte Preisangabe in der Handshake-SMS etwaige Fehler in der Werbung heilen kann. Sie ist die zum Dienstbezug zeitnächste und somit aktuellste Angabe, zudem diejenige, die der Kunde ausdrücklich bestätigt.

Als praktisch nicht umsetzbar erweist sich schließlich Satz 6, wonach eine Von-bis-Preisspanne anzugeben ist, soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes keine einheitlichen Preise gelten. Bei solchen Diensten erfolgt in der Regel die Preissetzung durch die Teilnehmernetzbetreiber, also jeweils durch den Netzbetreiber, bei dem der Nutzer Anschlusskunde ist. Aufgrund der Vielzahl von Teilnehmernetzbetreibern im deutschen Telekommunikationsmarkt und der daraus resultierenden Vielzahl möglicher Anrufertarife erweist sich das Generieren und stetige Aktualisieren einer „Von-bis-Preisspanne“ als schwierig bis unmöglich. Auch führt die Angabe von Preisspannen in der Werbung eher zur Verwirrung als zur Aufklärung beim Kunden. Konsequenz ist, dass die beworbenen Dienste entweder nicht genutzt oder die aus Kundensicht unverständlichen Preisangaben nicht mehr beachtet werden.

§ 66b (Preisansage)

BITKOM begrüßt die differenzierte Behandlung unterschiedlicher Diensteararten bei der Preisansageverpflich-

tung. Wir erkennen an, dass der Entwurfsverfasser sich die Mühe gemacht hat, Unterschiede in Art und Bedeutung der verschiedenen Dienste herauszuarbeiten. Eine Differenzierung ist hier zwingend erforderlich, denn eine pauschale Ausweitung der Ansagepflicht des strengen Mehrwertsteuergesetzes auf weitere Dienste wäre nicht sachgerecht. Sie erschiene angesichts noch fehlender Erfahrungen mit dem erst seit etwas über einem Jahr in Kraft getretenen Mehrwertsteuergesetz jedenfalls verfrüht. Dies gilt zumal für den Bereich des Mobilfunks, in dem die Preisansagepflichtung für 0190/0900-Nummern sogar erst seit dem 1. August 2004 gilt.

Gerade weil die Dienste in Art und Bedeutung so unterschiedlich sind, erscheint uns die Preisansagepflicht an folgenden Stellen noch unangemessen:

Call by Call

Wir verstehen das Anliegen des Gesetzgebers, auch im Call-by-Call-Bereich den Kunden noch einmal mündlich vorab über den Preis informieren zu wollen. Der Grundsatz, dass ein Produkt preisausgezeichnet sein muss, gilt selbstverständlich auch für den Telekommunikationsmarkt.

Gerade im call-by-call-Bereich sehen wir aber ein enormes Verhältnismäßigkeitsproblem, denn der Aufwand der zusätzlichen sprachlichen Preisauszeichnung steht in keiner Relation zum Preis des ausgezeichneten Produkts: Die Preise sind hier so niedrig – größtenteils unter einem Cent pro Minute –, dass sich die „böse Überraschung“, die der sich irrende Kunde bei Rechnungserhalt erleben kann, im Centbereich liegt. Die inzwischen erreichte Preisvielfalt auf dem call-by-call-Markt hat nämlich nicht nur zu der allenthalben beklagten verschlechterten Preistransparenz geführt, sondern auch zu einem dramatischen Preisverfall. Dieser Preisverfall ist das größte Geschenk, das der Gesetzgeber dem Kunden machen konnte. Ein niedriges Preisniveau aber setzt einen starken Preiswettbewerb voraus; wer beides will, der muss als Kehrseite auch eine gewisse stets damit einhergehende Verschlechterung der Preistransparenz in Kauf nehmen.

Vor diesem Hintergrund muss der Aufwand der Preisauszeichnung immer im Verhältnis zur bepreisten Ware stehen: Eine verpflichtende ausdrückliche Preisansage für ein Telefonat, das im besten Fall weniger als einen Cent, im ungünstigsten Fall eine Handvoll Cent pro Minute kostet, wäre so überzogen wie die Verpflichtung, jedem Brötchen in der Bäckerei oder jeder Lakritzstange im Krämerladen ein eigenes Preisschild aufzukleben und an der Kasse noch einmal zu fragen: „Möchten Sie diese Lakritzstange für 5 Cent wirklich kaufen?“.

Wegen der vernachlässigenswerten Preisunterschiede besteht im call-by-call-Bereich sicherlich der geringste gesetzgeberische Handlungsbedarf. Dies gilt umso mehr, als sich der Kunde gerade hier auch am leichtesten selbst informieren kann: So gibt es heute im Internet (etwa unter www.billiger-telefonieren.de und auf zahlreichen anderen Seiten) und in sehr vielen Tageszeitungen täglich aktualisierte Übersichten der billigsten Anbieter zu den verschiedenen Tageszeiten. Hier wird bereits heute mit geringem Aufwand dem Kunden eine große Orientierung an die Hand gegeben, die er sich in anderen Bereichen nur wünschen kann. Die Implementierung der vorgeschlagenen obligatorischen Preisansage würde hingegen die Unternehmen viel Geld kosten, das an anderer Stelle fehlt, wo es zu Zwecken eingesetzt werden könnte, die

viel stärker im Interesse des Kunden liegen. Dies gilt besonders für Anbieter, die sowohl Call-by-Call- als auch Preselection-Dienstleistungen mit differierender Entgeltgestaltung anbieten, denn die Unterscheidung zu Beginn des Rufaufbaus ist nur mit sehr kostenintensiver Datenbankabfrage möglich.

Die in der BR-Stellungnahme Nr. 27 angedachte kostenfreie Rufnummer wäre zwar theoretisch die mildere Alternative zur allgemeinen Preisansagepflicht. Jedoch ist insgesamt nicht ersichtlich, warum die TK-Anbieter – anders als alle anderen Branchen – eine kostenfreie Rufnummer zur Abfrage ihrer Preise vorhalten sollen. Dies begründet auch der Bundesrat nicht.

Die Preisansage im call-by-call-Markt sollte daher – wie bisher – den Unternehmen auf freiwilliger Basis als Möglichkeit zur Profilierung im Qualitäts- und Servicewettbewerb überlassen bleiben.

Preisansage bei Weitervermittlung

Nicht nachvollziehbar ist auch die generelle Preisansagepflicht vor weitervermittelten Gesprächen in Abs. 3. Soweit es sich bei dem weitervermittelten Gespräch um einen Premium-Dienst handelt, ist die – in diesem Fall sinnvolle – Preisansage bereits durch Abs. 1 gewährleistet. Soweit aber ein gewöhnliches Orts- oder Ferngespräch in Rede steht, ist kein Grund ersichtlich, warum der Kunde, der sich vermitteln lässt, mehr Informationen bekommen soll als derjenige, der selbst wählt. Zutreffend führt die Gesetzesbegründung selbst – allerdings an anderer Stelle, nämlich zu § 66e – aus: „Es kann keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung darstellen, dass im einen Fall das Gespräch direkt beim Teilnehmer generiert wird und im anderen Fall durch Weitervermittlung zustande kommt.“

Zudem gilt auch hier das oben Gesagte: Das Preisniveau ist so niedrig, und die Preisunterschiede sind so gering, dass eine ausdrückliche Ansage unverhältnismäßig wäre. Sie würde vom Kunden in diesem Bereich eher als Belästigung empfunden werden, denn er kann sich ihr auch auf Wunsch nicht entziehen. Auskunftsdienste mit Weitervermittlung würden generell an Attraktivität verlieren.

Zudem hängen an der Ansagepflicht bei Weitervermittlung zahlreiche technische und organisatorische Folgeprobleme, deren Lösung unserer Ansicht nach noch nicht zu Ende gedacht worden ist:

So ist es zum einen für den Auskunftsdienstbetreiber praktisch unmöglich, die aktuellen Preise von allen Netzen in alle anderen Netze zu ermitteln und vorzuhalten. Auch die Angabe einer „Von-bis-Spanne“ verwirrt den Kunden eher. Der Kunde ist dann schlechter beraten, als wenn er sich selbst in Ruhe über den genauen Preis etwa des von ihm gewünschten Ortsgesprächs informiert hätte. Der Gesetzesvorschlag jedoch nimmt dem Kunden jede Initiative zur Eigeninformation und damit Eigenverantwortung.

Zum anderen stellt sich gerade hier wegen der krassen Durchbrechung des Verursachergrundsatzes sowie wegen nicht aufzulösender Beweisschwierigkeiten ganz besonders das Problem der unangemessenen zivilrechtlichen Folge des Wegfalls des Entgeltanspruchs in § 66g (siehe dazu ausführlich unten).

Mobilfunk

Schließlich bereitet die Preisansagepflicht grundsätzlich im Mobilfunk erhebliche technische Probleme. Erfordert

ein neuer Dienst einen Preis, der von den bestehenden Preisen abweicht, so kann in vielen Fällen der Implementierungsaufwand größer sein als der erwartete Return on Invest. Damit würden viele innovative Dienste bereits vor der Testphase verworfen. Es ist anzunehmen, dass die Umsetzung der beabsichtigten Regelungen mit Preiserhöhungen für die Kunden einhergeht. Die Regelung droht so den Kunden eher zum Nachteil zu gereichen. Eine umfassende Ausdehnung der Preisansagepflicht auf den Mobilfunk erscheint daher grundsätzlich problematisch.

Klarstellung bei MABEZ-Diensten

Im Zusammenspiel mit § 66g Nr. 1 ergibt sich, dass bei MABEZ-Diensten die Preisansage in die kostenpflichtige Ansage integriert werden darf. Die Gesetzesbegründung bestätigt dies. Der Klarheit halber sollte dieser Umstand aber auch in § 66b Abs. 2 selbst erwähnt werden, der im systematischen Verhältnis zum restlichen § 66b sonst einen anderen Regelungswillen vermuten lassen könnte.

Die Forderung in der BR-Stellungnahme Nr. 29, die Tarifansage bei MABEZ zwingend an den Beginn der Ansage stellen zu müssen, lehnen wir ab. Die vom Regierungsentwurf vorgesehene Integration der Preisansage in die MABEZ-Ansage – gleich wie und an welcher Stelle – soll gerade den zentralen Charakteristika des MABEZ-Dienstes (schnelle Abwicklung einer Vielzahl von Anrufen in möglichst kurzer Zeit) Rechnung tragen. Dem Vorschlag im Regierungsentwurf liegt eine differenzierte Betrachtung der Dienstmerkmale zugrunde, denn sie erlaubt es dem Anbieter, seine Ansage flexibel zu halten. Auch der Kunde, der den MABEZ-Anruf in der Regel schnell abwickeln will und den Preis bereits aus der Werbung kennt, würde sich in diesem Fall belästigt fühlen, wenn er sich stets eine zwingend vorgeschaltete Ansage anhören müsste.

§ 66c (Preisanzeige)

Die BITKOM-Branche unterstützt und benutzt das an sich sinnvolle Instrument der „Handshake-SMS“, die dem Kunden vor Inanspruchnahme des Dienstes noch einmal eine Bestätigung über die erhaltene Preisinformation abverlangt. Ihre Berechtigung hat diese SMS aber nur beim Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, wie sie in § 45l Abs. 3 vorgesehen ist. Daher muss § 66c ersatzlos gestrichen werden.

Gerade *weil* wir die Handshake-SMS als sinnvolles Instrument erkannt haben, sind wir bemüht, ihre Wirksamkeit auch für die Zukunft sicher zu stellen: Diese Wirksamkeit aber liegt im Warncharakter der Handshake-SMS. Ähnlich wie das Schriftformerfordernis bei ausgewählten Vertragsschlüssen soll auch die Handshake-SMS beim Kunden eine besondere Aufmerksamkeit hervorrufen. Genauso wie der Warneffekt des Schriftformerfordernisses verloren ginge, wenn *jeder* Vertrag schriftlich geschlossen werden müsste, so entfielen auch die Wirksamkeit der Handshake-SMS, wenn sie bei *jedem* Dienst bestätigt werden müsste. In beiden Fällen würde ein an sich sinnvolles Instrument durch inflationären Einsatz unbrauchbar.

Genau dies aber würde § 66c bewirken: Er will die Handshake-SMS auf alle – einmaligen – Datendienste ab einem Euro ausdehnen. In der Praxis wären davon fast alle angebotenen Dienste erfasst, denn die Kalkulation rentabler Geschäftsmodelle erlaubt nur selten einen End-

kundenpreis unterhalb dieser Grenze. Bekommt der Kunde aber routinemäßig bei jedem Dienst die Handshake-SMS, wird er sie auch routinemäßig „wegdrücken“ und ihren Inhalt nicht mehr bewusst wahrnehmen. Er wird sie dann eher als Belästigung statt als Hilfe empfinden; es käme zur beschriebenen Unbrauchbarkeit des gesamten Instruments. Dass die Herbeiführung dieser Unbrauchbarkeit eines anerkannten Kundenschutzinstruments die Unternehmen und damit letztlich die Kunden auch noch sehr viel Geld kosten würde, wäre in diesem Fall ganz besonders bedauerlich.

Sofern der Gesetzgeber weiterhin die grundsätzliche Einführung einer Handshake-SMS auch außerhalb von Dauerschuldverhältnissen für unumgänglich halten sollte, begrüßen wir grundsätzlich die von BR-Stellungnahme Nr. 30 geforderte Heraufsetzung der Preisgrenze. Jedoch kann unserer Meinung nach der Abnutzungseffekt nur vermieden werden, wenn die Grenze nicht auf 3 €, sondern auf 5 € angehoben wird. Erst dann wird die Handshake-SMS tatsächlich zur Ausnahme und behält Warncharakter.

§ 66d (Preishöchstgrenzen)

BITKOM begrüßt die Heraufsetzung der Preisobergrenze für Premium-Dienste auf 3 € pro Minute. Schon unmittelbar nach erstmaliger Einführung der Preisobergrenze von 2 € bei zeitabhängiger Tarifierung wurde festgestellt, dass die gewählte Preisgrenze für den Mobilfunk zu niedrig angesetzt war. Der Zugang zu Diensten musste abgeschaltet werden, da sonst ein Verlustgeschäft für die Netzbetreiber drohte. Erhebliche Einnahmeausfälle von bis zu 100 Mio € pro Jahr waren die Folge.

Auf Unverständnis stößt bei uns jedoch das in Abs. 2 Satz 2 geplante Verbot einer Kombination zeitabhängiger und zeitunabhängiger Tarifierung, denn es ist kundenunfreundlich und innovationsfeindlich: Erfolgreiche Geschäftsmodelle – wie die von Kunden sehr geschätzte ADAC Stauinfo – beruhen auf einer Kombination von zeitabhängigen und zeitunabhängigen Tarifierungen. Nur so sind sie kalkulierbar, nur so wird eine gerechte, leistungsabhängige Abrechnung gewährleistet. Dies ist im Interesse des Kunden und leuchtet ihm auch ein. Ein Verbot kombinierter Tarife würde viele seriöse und erfolgreiche Dienste in Zukunft unmöglich machen. Darüber hinaus ist die Entwicklung von UMTS-Diensten, bei denen der Kunde zunächst eine Informationsleistung erhält (zeitabhängige Tarifierung), bevor er einen zusätzlichen Dienst ordert (zeitunabhängige Tarifierung), nachhaltig gefährdet. Der in der BR-Stellungnahme Nr. 32 sowie in der Gegenäußerung angedachte Verfahrensansatz (getrennter Einzelverbindungs nachweis) hingegen ist mit vielfältigen Umsetzungsproblemen behaftet und in dieser Form nicht praktikabel.

Ebenso uneinleuchtend ist das Verbot zeitabhängiger Tarifierungen im Faxdienstebereich. Es gibt heute praktisch nur zeitabhängige Tarifierungen; damit müssten alle Geschäftsmodelle ohne Not umgestellt werden. Für den Kunden ist dies von Nachteil: Wird etwa die Übertragung abgebrochen – durch den Kunden selbst oder aufgrund technischer Komplikationen –, so hat der Kunde bei einem zeitunabhängigen Tarif bereits das volle Entgelt bezahlt, ohne die volle Leistung zu erhalten. Die befürchtete Missbrauchsmöglichkeit bei einer zeitabhängigen Tarifierung, nämlich die künstliche Verringerung der Übertragungsrate, rechtfertigt keine Ungleichbehandlung ge-

genüber Sprachdiensten: Auch im Sprachbereich kann das Sprechtempo verlangsamt und die Ansage mit möglichst vielen Füllsätzen angereichert werden. Hier vertraut man – völlig zu Recht – auf die Mündigkeit des Kunden, der einfach auflegt, wenn es ihm „zu lange dauert“. Genauso wird der Kunde aber auch den Faxabruf abbrechen, wenn er merkt, dass die Übertragung zu lange dauert und für ihn zu teuer wird. Die entsprechenden Dienste wird er dann nicht mehr in Anspruch nehmen; es erfolgt eine natürliche Selektion am Markt.

Hingegen eröffnet ein zeitunabhängiger Tarif weitaus problematischere und vom Kunden unbeeinflussbare Missbrauchsmöglichkeiten: Da der volle Tarif bereits zu Beginn der Übertragung anfällt, könnten schwarze Schafe die Übertragung unter Vortäuschung technischer Komplikationen immer wieder abbrechen und den Kunden so zur mehrfachen Neuanwahl veranlassen.

§ 66e (Verbindungstrennung)

Hier sollte deutlicher klargestellt werden, dass Adressat der Verpflichtung zur Zwangstrennung jedenfalls nicht der Teilnehmernetzbetreiber sein kann. Vorzugsweise sollte die Pflicht den Anbieter der neben der Telekommunikationsdienstleistung erbrachten Leistung treffen, höchstens alternativ könnte es noch der Netzbetreiber sein, in dessen Netz der Dienst realisiert ist (sog. VNB/SP), weil praktisch nur er die Umsetzung der Vorgabe sicherstellen kann. Eine entsprechende Klarstellung entspräche auch der heute im Interconnection-Verhältnis zwischen den Netzbetreibern gängigen Praxis.

§ 66f (Anwählprogramme (Dialer))

Die geplante vollständige Delegation der Ausgestaltung der Mindestanforderungen für Dialer an die RegTP verbunden mit der Rechtsfolge, dass im Falle eines Verstoßes kein Entgeltanspruch besteht (§ 66g Nr. 5), erscheint unter dem Gesichtspunkt des Wesentlichkeitsgebots sehr problematisch.

Es sollten daher zumindest die Rechtsfolgenregelungen in § 66g gestrichen werden. Die Mindestanforderungen der RegTP in ihrer ersten Dialer-Verfügung (37/2003) sind sehr detailliert und umfangreich und bedürften bereits der Erläuterung durch eine weitere Mitteilung (243/2003) und einer redaktionellen Anpassung mit Verfügung 54/2003. Es sollte daher den Gerichten überlassen werden – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen der RegTP – darüber zu entscheiden, ob durch den Einsatz von Dialern Verträge wirksam abgeschlossen werden. Hierzu liegt bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor (BGH, Urt. vom 04.03.2004 - III ZR 96/03).

Die in Absatz 2 vorgesehene Bestimmung, nach der die RegTP unter einer Zielrufnummer jeweils nur einen Dialer registriert, bereitet erhebliche Probleme: Viele Dialer nutzen dieselbe geografische Zielrufnummer. Ihre Zuordnung zu unterschiedlichen Webseiten erfolgt beim Diensteanbieter und nicht im Telefonnetz. Mit der geplanten Regelung müsste die Zuordnung zu bestimmten Webseiten bereits im Telefonnetz erfolgen. Dies hätte erhebliche Belastungen insbesondere der Netzplattform zur Folge. Die Umsetzung der Verpflichtung wäre also mit erheblichen Belastungen für die Netzbetreiber verbunden, ohne dass sie aus Verbraucherschutzgründen erforderlich erscheint.

§ 66g (Wegfall des Entgeltanspruchs)

§ 66g ist unserer Ansicht nach zwingend aufzuheben, denn er würde eine ausufernde Streitkultur schaffen, die

weder den Anbietern noch den Kunden dient.

Hier gilt zunächst das bereits bei § 66a Gesagte: Ausreichende Sanktionierungsmöglichkeiten bieten die in § 149 TKG enthaltenen Bußgeldvorschriften und die Eingriffsmöglichkeiten der RegTP nach § 67 Abs. 1 TKG, daneben das allgemeine Vertragsrecht. Eine weitere zivilrechtliche Sanktionierung ist bereits nicht erforderlich.

Vielmehr lädt eine ausdrückliche Regelung wie in § 66g die Kunden geradezu dazu ein, unliebsame, aber berechtigte Entgeltansprüche grundsätzlich erst einmal zu bestreiten. Dem zahlungsunwilligen Kunden wird dies besonders einfach gemacht; er braucht nur bequem die Liste des § 66g durchzugehen und sich auf einen Tatbestand nach dem anderen zu berufen. Nicht vergessen werden darf nämlich, dass es die viel zitierten „schwarzen Schafe“ leider nicht nur auf Anbieter-, sondern auch auf Kundenseite gibt. Es darf nicht unterschätzt werden, wie viele Kunden versuchen, berechnete Forderungen für tatsächlich in Anspruch genommene Dienste abzuwehren.

Das Problem verschärft sich dadurch, dass – vielleicht mit Ausnahme eines Überschreitens der Preishöchstgrenzen, Nr. 3 – so gut wie keiner der Fälle in der Praxis beweisbar sein wird. Es wird daher fruchtlose Streitigkeiten darüber geben, ob etwa der Mitarbeiter eines Auskunftsdienstes vor der Weitervermittlung den richtigen Preis oder die richtige Preisspanne angesagt hat. Bei diesen Streitigkeiten wird es oft nur um ein paar Cent gehen, was streitlustige Kunden jedoch nicht von einer gerichtlichen Klärung abhalten wird. Andererseits kann ein Anbieter nicht jedes Mal auf das Eintreiben eines Rechnungsbetrages verzichten, weil es nur um einen geringen Betrag geht, denn für ihn summieren sich die Fälle zu dann doch sehr nennenswerten Ausmaßen.

Besonders unangemessen ist der Fortfall des Entgeltanspruchs dort, wo der von ihm Belastete überhaupt keinen Einfluss auf die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen hat. So ist z.B. bei einer Falschansage eines Auskunftsdienstes für das weitervermittelte Gespräch das Verursacherprinzip in eklatantem Maße durchbrochen: Betroffen vom Wegfall des Entgeltanspruchs ist nämlich der Anbieter des weitervermittelten Gesprächs. Er hat aber keinen Einfluss darauf, ob der Mitarbeiter des Auskunftsdienstes den Preis (richtig) ansagt. Es kann nicht angehen, dass in diesem Fall für einen korrekt beworbenen, korrekt bepreisten und korrekt erbrachten Dienst kein Entgelt gefordert werden darf.

§ 66h (Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er Rufnummer)

Mit § 66h Abs. 3 sollen die Auskunftspflichten der Verbindungsnetzbetreiber über den jeweiligen Diensteanbieter auf Massenverkehrsdienste, Auskunftsdienste und Geteilte-Kosten-Dienste ausgeweitet werden. Grundsätzlich ist das Ziel dieser Regelung, dem Verbraucher eine Geldtendmachung seiner Ansprüche gegenüber den verantwortlichen Anbietern ohne großen Rechercheaufwand zu ermöglichen, zu begrüßen. In dieser Form ist der vorgesehene Auskunftsanspruch aber nicht praktikabel und sollte daher mit Rücksicht auf das Verhältnismäßigkeitsgebot gestrichen werden.

Schon nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zur Darlegungs- und Beweispflichtigkeit des Rechnungsstellers für Grund und Höhe abgerechneter Entgelte ist nicht erkennbar, welchen Zusatznutzen ein selbstständiger Auskunftsanspruch über den jeweiligen Verbin-

dungsnetzbetreiber für die Rechnungsempfänger haben kann.

Vor allem aber ist nicht nachvollziehbar, warum hier für bestimmte Dienstetypen (MABEZ, Geteilte-Kosten-, Neuartige Dienste) eine andere Regelung vorgesehen ist als in Absätzen 1 und 2 für (0)190er und (0)900er-Rufnummern. Auch für die genannten Nummernarten ist eine Beauskunftung durch die RegTP möglich und in jedem Fall mit geringerem Aufwand umsetzbar. So werden die (0)180-Rufnummern von der Regulierungsbehörde einzeln an Antragsteller zugeteilt, so dass die RegTP unmittelbar über Name und ladungsfähige Anschrift des Nummernnutzers verfügt. MABEZ-Rufnummern und Rufnummern für Neuartige Dienste werden von der Regulierungsbehörde ähnlich wie (0)190-Rufnummern an Netzbetreiber zugeteilt, so dass auch hier das in Abs. 1 für 0190-Rufnummern vorgesehene Verfahren zur Anwendung kommen kann.

Schließlich soll nach Satz 6 bei Neuartigen Diensten ein Auskunftsanspruch gegenüber dem originären Zuteilungsnehmer bestehen. Hier bleibt unklar, wie der Kunde erfahren soll, wer überhaupt der originäre Zuteilungsnehmer der Regulierungsbehörde ist.

§ 66j (Rufnummernübermittlung)

Unklar ist hier zunächst der Normadressat.

Zudem muss sichergestellt werden, dass bisherige – sinnvolle – technische Anwendungsmöglichkeiten erhalten bleiben: So bietet das ISDN-Merkmal „CLIP No Screening“ etwa Geschäftskunden die Möglichkeit, differenzierte Rufnummerinformationen zu übermitteln. Je nach Endgerät wird z.B. die VPN-Rufnummer oder die geographische Rufnummer angezeigt. Damit wird bei großen privaten Netzen der zielnahe Ausstieg ins öffentliche Netz mit einer rückrufbaren Rufnummer ermöglicht. Hier besteht kein Missbrauchspotenzial.

■ Artikel 5, Nr. 1 und 2 (§ 66b und c, Ausdehnung der Preisansage- und -anzeigepflicht auf Neuartige Dienste)

Eine solche Ausdehnung der scharfen Regelungen des Mehrwertdienstegesetzes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt. Es fehlen völlig die Erfahrungen mit Neuartigen Diensten, um entscheiden zu können, welche Kundenschutzmaßnahmen hier angebracht sind. Diese Unsicherheit kommt auch im Entwurf zum Ausdruck, der sich jeweils in Punkt b) (unter Verweis auf die ungewisse Entwicklung in diesem Bereich) selbst wieder relativiert. Sinnvoller erscheint es dann, die Entwicklung erst einmal abzuwarten, anstatt den innovativen Diensten bereits von vornherein zweifelhafte Grenzen zu setzen, die deren Wachstum behindern.

■ Artikel 5, Nr. 4 b) (§ 66i Abs. 2, Sperre bei R-Gesprächen)

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Teilnehmer-netzbetreiber beim Kundenwunsch nach Aufnahme in die Sperrliste in die Pflicht genommen werden sollen und warum diese Unternehmen dann nicht zumindest ein Entgelt für diese mit nicht unerheblichem Aufwand verbundene Tätigkeit erheben dürfen. Diese Inpflichtnahme stellt eine weitere Belastung dar, die nicht mit den grundlegenden Zuordnungskriterien der Verantwortung oder zumindest Begünstigung vereinbar ist.

Zudem sollte klargestellt werden, dass Regelungen über R-Gespräche keine Anwendung auf ankommende Ver-

bindungen im Ausland (International Roaming) finden, auch wenn dort der Empfänger – teilweise – Kosten des Anrufs zu tragen hat. Wegen der nur teilweisen Belastung fällt er wohl schon nicht unter den Wortlaut in § 66i; dennoch ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung wünschenswert.

■ Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Übergangsvorschriften müssen berücksichtigen, dass die Umsetzung der in §§ 66a ff. auferlegten Verpflichtungen nicht kurzfristig möglich ist. Zwar führt die Gesetzesbegründung aus, dass die Übergangsvorschriften es den Marktteilnehmern ermöglichen sollen, die entsprechenden technischen Voraussetzungen in einem angemessenen Übergangszeitraum zu schaffen. Die vorgesehenen Fristen tragen dem aber nicht Rechnung und sind deutlich zu kurz. Erforderlich ist mit Blick auf den erheblichen Änderungsbedarf ein Umsetzungszeitraum von mindestens zwei Jahren. Unter diesem Gesichtspunkt sollte der Übergangszeitraum entsprechend der Aufforderung in der BR-Stellungnahme Nr. 39 noch einmal überprüft werden.

Besondere Berücksichtigung bei der Gestaltung der Übergangsvorschriften müssen die neu in die verschärften Vorgaben einbezogenen Dienste finden. So werden viele der jetzt betroffenen Nummern, die künftig preisangabenpflichtig sein sollen, in Druckwerken veröffentlicht, die einer längerfristigen Verwendung zugeordnet sind (Bedienungsanleitungen, Kataloge etc.). Auch dies ist bei der Gestaltung von Übergangsfristen adäquat zu berücksichtigen.

■ Sonstiges

Abschließend weisen wir darauf hin, dass im Gesetzentwurf eine Verjährungsregelung fehlt, wie sie in § 8 TKV enthalten und erst am 14.12.2004 an das BGB angepasst worden ist.

Berlin, den 27. April 2005

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Danach soll ein neuer § 113a TKG an die Stelle der bisher noch zu erlassenden Verordnung nach § 110 Abs. 9 TKG treten und Einzelheiten der Entschädigung der Unternehmen für ihre Mitwirkung an der Telekommunikationsüberwachung und Auskunftserteilung regeln.

■ Allgemein

Wir begrüßen den Entwurf als überfälligen Ansatz, die intensive Inanspruchnahme der Telekommunikationsunternehmen durch staatliche Stellen im nennenswerten Umfang zu entschädigen. Mit den Entwurfsverfassern möchten wir deutlich voranstellen, dass die Strafverfolgung und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit eine originär staatliche Aufgabe ist. Anders als zu Zeiten des staatlichen Sprachtelefonienmonopols wird heute der Staat bei der Telekommunikationsüberwachung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten (Auskunftserteilung zu Verkehrs- und Bestandsdaten) nicht mehr selbst im Wege der Amtshilfe tätig. Der Staat nimmt vielmehr Private für diese Zwecke in Dienst. Für diese Indienstnahme steht den Privaten nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen, wie sie in der Eigentums- und Berufsfreiheitsgarantie sowie überformend im Rechtsstaatsprinzip enthalten sind, eine angemessene Entschädigung zu. Dies belegt auch aktuell das von BITKOM in Auftrag gegebene Gutachten über „Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Entschädigung für Leistungen der Telekommunikationsüberwachung und der Auskunftserteilung“, das wir dieser Stellungnahme beifügen..

Insoweit ist der bisherige Ansatz der Entschädigungsregelungen, die im Kern in einer Gleichsetzung der Netzbetreiber mit Zeugen und Sachverständigen nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) bestehen, systematisch verfehlt. Zeugen und Sachverständige treten gelegentlich in einzelnen Verfahren vor Gericht auf, um dort über ihr persönliches Wissen auszusagen. TK-Netzbetreiber hingegen stellen ihre Infrastruktur für die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden dauerhaft zur Verfügung. Die Polizeibehörden nutzen die private Infrastruktur wie ihr eigenes technisches Inventar, weshalb die TK-Unternehmen es auch nach wie vor bedauern, dass Investitionen für die Überwachungstechnik grundsätzlich entschädigungslos bleiben sollen.

Das Konzept der Pauschalierung ist gelungen und praktikabel. Es reduziert den beidseitigen Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung, schafft Transparenz und beugt fruchtlosen Streitigkeiten über einzelne Rechnungsposten vor. Zugleich berücksichtigt es bisherige praktische Probleme, etwa den Umstand, dass die Entschädigungsrechtsprechung eine Pauschalierung bezüglich anfallender Datex-P-Kosten nicht gestattet hat. Dies stellte ein großes Hindernis bei der Abrechnung dar, weil es den Unternehmen nicht möglich ist, entsprechende Kosten einzelnen Maßnahme punktgenau zuzuordnen. Ergänzt um einen finanziellen Anreiz zur Errichtung zentralisierter Kontaktstellen für die Abforderung der jeweiligen Leistung macht der Entwurf einen großen Schritt hin zur Vereinfachung und größeren Praxistauglichkeit des Entschädigungsregimes.

Gleichwohl gibt es im Detail Verbesserungsbedarf.

Insgesamt sind die Pauschalsätze an vielen Stellen noch viel zu niedrig, um als einigermaßen angemessene Kostenerstattung gelten zu können; teilweise fallen sie sogar hinter den bisherigen Standard zurück. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Abschlagregel in § 113 a Abs. 6. Den damit geschaffenen Anreiz zur Zentralisierung begrüßen wir. Jedoch wirkt sich dieser „Rabatt“ noch zusätzlich auf ein ohnehin nicht kostendeckendes Modell aus und senkt die durchschnittlichen Entschädigungssätze noch einmal spürbar. Vor diesem Hintergrund

ist eine Anpassung der Ausgangssätze nach oben notwendig, um im Durchschnitt zwischen Norm- und Rabattsätzen eine einigermaßen angemessene Entschädigung zu erreichen.

Zudem sind die Regelungen nicht auf nicht explizit genannte oder neu hinzu kommende Ermächtigungsgrundlagen anwendbar. Zumindest bei wesensgleichen Vorschriften sollte dies aber der Fall sein. Eine zukunfts offene Formulierung erfordert daher einen Auffangtatbestand.

Auch ist die Praxis hinsichtlich einer Umsatzsteuererhebung bisher uneinheitlich. Der Entwurf sollte daher klarstellen, dass die Sätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gelten.

Vorschlag daher:

- Zukunftsoffene Ergänzung der Tatbestände jeweils um Entschädigung für „vergleichbare Maßnahmen“
- Klarstellung, dass die Sätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gelten.

Zu den Vorschlägen des neuen § 113a TKG im Einzelnen:

■ § 113a Abs. 1 und 2 TKG-E (Überwachungsmaßnahmen)

Abs. 1 Nr. 1 (Einrichtung, Verlängerung und Umschaltung)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Entschädigungsregelung auch die Kosten für Überwachungsmaßnahmen nach Landesrecht umfasst und auch sonst alle spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen aufzählt. Nur dieser Ansatz gewährleistet die erstrebte Einheitlichkeit.

Der für Einrichtung, Verlängerung und Umschaltung einer Überwachungsmaßnahme vorgesehene Pauschalsatz ist das unabdingbare Minimum, um Personal- und Sachkosten mit Ausnahme der Übertragungskosten wenigstens teilweise abzudecken. Insbesondere der Aufwand für telefonische Nachfragen und für Bereitschaftszeiten ist oft beträchtlich und führt dazu, dass die Kosten beträchtlich über den vorgeschlagenen Sätzen liegen.

Zudem ist eine Differenzierung zwischen erster und weiterer Kennung nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist die Abstufung für weitere Kennungen auf 75 € (also 1/3) nicht nachvollziehbar. Mehrfachanträge verringern den Aufwand der Unternehmen nicht in diesem Maße.

Vorschlag daher:

- Die Einschränkung nach Nr.1 b) entfällt.

Abs. 1 Nr. 2 und 3 (Bereitstellung der Überwachungskopie)

Die hohen Übertragungskosten (Übertragung der Sprache und Daten, Datex-P-Kosten) machen neben der Pauschale für die Einrichtung/Verlängerung der Tü zwingend die Pauschalsätze nach § 113 a Abs. 1 Nr. 2 erforderlich.

Hierbei gibt es jedoch zwei Kritikpunkte:

Zum einen ist weder die Differenzierung nach Rechtsgrundlagen noch zwischen Wähl- und Festverbindungen sachlich nachvollziehbar. Sie widerspricht auch der einheitlichen Systematik des Entwurfs.

Zum anderen ist die Bepreisung für das Bereitstellen der Kopie mit pauschal 10 € bzw. 5 € je angefangenem Ka-

lendertag nicht annähernd kostendeckend. Dies gilt namentlich für die Fälle der in Zukunft stark an Bedeutung zunehmenden DSL-Überwachung sowie in noch größerem Umfang für die Fälle der strategischen Überwachung. Der Entwurf unterscheidet nicht nach der Bandbreite der genutzten Verbindung, so dass auch die Übertragung sehr großer Volumina über 2-Megabit/s- oder gar 155-Megabit/s-Verbindungen unterschiedslos mit den geringen, nur bei 64-Kilobit/s-Verbindungen im Schmalband angemessenen Sätzen vergütet wäre. Am gerechtesten wäre eine Differenzierung nach genutzter Übertragungsrate und Nutzungsdauer, am einfachsten, auch nach Sinn und Zweck des Entwurfs, ein einheitlicher Pauschalentsatz von 30 €, der die mittleren Kosten unter verschiedenen Übertragungsraten abbilden würde.

Vorschlag daher:

- Nr. 2 a) und b) und Nr. 3 sollten in einen Entschädigungstatbestand für die Bereitstellung der Überwachungskopie zusammengefasst werden.
- Die Pauschalentschädigung für die Bereitstellung der Überwachungskopie sollte 30 € pro Tag betragen.

Abs. 2 (Funktionsprüfungen)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch Testmaßnahmen entschädigt werden, denn sie verursachen den gleichen Aufwand wie die tatsächliche Überwachungsmaßnahme.

■ **§ 113a Abs. 3 und 4 TKG-E (Auskunftsersuchen)**

Anwendungsbereich

Im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1 ist der Anwendungsbereich der Abs. 3 und 4 noch nicht zweifelsfrei abgegrenzt. Während Absatz 1 Satz 1 abschließend alle in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlagen aufzählt und so eine lückenlose Entschädigung gewährleistet, fehlt in Abs. 3 und 4 ein entsprechender Bezug auf die spezialgesetzlichen Ermächtigungen zur Anforderungen von Kunden- und Verkehrsdaten. Dies ist deshalb problematisch, weil einige Gesetze mit solchen Ermächtigungsgrundlagen Formulierungen oder Zusätze enthalten, die auf eine kostenlose Auskunftserteilung hinauslaufen oder diese suggerieren, so zum Beispiel § 20 des G-10-Gesetzes. Dies schafft eine Kollisionslage zwischen Ermächtigungsgesetz und § 113a TKG-E. Privilegierungen einzelner berechtigter Stellen sind aber unter keinem Gesichtspunkt sachgerecht. Damit zukünftig für alle Anwender zweifelsfrei feststeht, dass auch die Auskunftserteilung – nach dem Vorbild der technischen Überwachung – lückenlos zu entschädigen ist, erscheint ein gesonderter Artikel im Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (TKGÄndG) notwendig, der die systemwidrigen Begünstigungen einzelner berechtigter Stellen aufhebt. Auf diese Weise erreichte der Gesetzgeber eine widerspruchsfreie und sachgerechte Regelung, die Anwender Rechtssicherheit.

Vorschlag daher:

- Verweis auch in Abs. 3 und 4 auf alle spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen nach Vorbild von Abs. 1 Satz 1 sowie
- abschließende Aufhebung aller noch bestehenden einfachgesetzlichen Kostenbefreiungen zugunsten einzelner berechtigter Stellen (Geheimdienste u.ä.) in einem separaten Artikel des TKGÄndG.

Weiterhin ist nicht klar, ob und wie Abs. 3 oder 4 die Auskunft über dynamische IP-Adressen in Verbindung mit einer Auskunft über die Nutzer, denen sie zugeordnet waren, umfassen. Die Mehrzahl der Gerichte sieht derartige Anfragen nicht als Bestandsdatenanfragen gem. § 113 TKG an; sie wären damit nicht von Abs. 3 umfasst. Es handelt sich sachlich um eine Mischauskunft zu Bestands- und Verkehrsdaten, die hochkomplexe Systeme notwendig macht. Die tatsächlichen Kosten für Anfragen nach IP-Adressen liegen zwischen denen einer Bestandsdatenanfrage und dem Einrichten einer TK-Überwachung. Notwendig erscheint daher die Einführung eines gesonderten Entschädigungstatbestandes für den genannten Fall in Höhe von pauschal mindestens 150 €.

Vorschlag daher:

- Einfügung eines Sondertatbestandes für die Abfrage von dynamischen IP-Adressen und zugehörigen Kundendaten;
- angemessener Entschädigungssatz hier mindestens 150 €

Abs. 3 Satz 1 (Entschädigungsbetrag)

Die Bepreisung der Auskünfte von Kundendaten erscheint mit 15 € je ersuchtem Kundendatensatz nicht ausreichend. Schon heute beträgt der Erstattungssatz nach dem JVEG 17 € für jede angefangene Stunde zuzüglich Auslagen und Porto. Da sich hinter jeder Rufnummer ein neues Vertragsverhältnis mit einem neuen Kunden befinden kann, müssen Auskunftsstellen jede einzelne Angabe separat bearbeiten. Etwaige Zusammenfassungen mehrerer Datensätze in einem Auskunftsersuchen bringen hier für die Verpflichteten keine Zeitersparnis. Eine mittelfristige Festschreibung auf lediglich 15 € pro Datensatz wäre demnach sogar noch eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand. Wir begrüßen grundsätzlich die – praktikablere – Bezugnahme auf den ersuchten Kundendatensatz im Gegensatz zum Stundensatz im JVEG, sehen in dem sinnvollen Systemwechsel aber keinen Grund für eine effektive Herabsetzung des Entschädigungsbetrages.

Dies gilt umso mehr, als die Praxis zeigt, dass einfache Anfragen zu Namen und Anschrift eines aktuellen Kunden fast ausschließlich über das automatisierte Verfahren nach § 112 TKG gestellt werden. Diese Abfrageart bleibt für die berechtigten Stellen weiterhin kostenfrei. Das manuelle Auskunftsverfahren nutzen die berechtigten Stellen daher typischerweise für komplexere und arbeitsintensivere Konstellationen, wie etwa Abfragen auf zurückliegende Teilnehmerverhältnisse oder tiefere Auskünfte zu Teilnehmerdaten. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft sogar noch verschärfen, sobald die von § 112 Abs. 3 TKG vorgesehene Verordnung das automatisierte Auskunftsverfahren auf die Möglichkeit unvollständiger Abfragen sowie Abfragen zu ähnlich lautenden Begriffen (sog. phonetische Suche) erweitern wird. Bei der Berechnung einer angemessenen Pauschale gibt es daher kaum einfache und schnell abzuarbeitende Fälle, die man mit komplexen und zeitraubenden Auskunftsersuchen verrechnen könnte.

Vorschlag daher:

- Abbildung des tatsächlichen durchschnittlichen Aufwands mit einem pauschalierten Kostensatz von mindestens 25 €.

Abs. 3 Satz 3 (Ausschluss der Erstattung)

Der Ausschluss einer Erstattung für den Fall, dass „die Auskunft [nach § 112 TKG] in Folge einer nicht ordnungsgemäß geführten Kundendatei nicht vollständig oder nicht richtig erteilt wurde“, ist bereits in ähnlicher Form im geltenden § 113 Abs. 2 a.E. TKG enthalten und erweist sich als in der Praxis problematisch. Diese Regelung bildet entgegen dem ersten Anschein nicht das Verursacherprinzip ab, denn es ist für den Ausschluss der Erstattung unerheblich, wer die Kundendatei nicht ordnungsgemäß geführt hat. Damit muss theoretisch jedes Unternehmen für die tatsächlichen oder vermeintlichen Versäumnisse eines anderen Betreibers einer Kundendatei einstehen und auf eine Entschädigung verzichten. Um dies zu vermeiden, sollte § 113a Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz entsprechend präzisiert werden.

Vorschlag daher:

- Formulierungsanpassung: „[...]“, es sei denn, dass die Auskunft in Folge einer vom Ersuchten nicht ordnungsgemäß geführten Kundendatei nicht vollständig oder nicht richtig erteilt wurde.“

Abs. 4

Die Formulierung zu Ziff. 1a) sollte klarstellen, dass es hier um den zu beauskunftenden Zeitraum, nicht um den Zeitaufwand für die Bearbeitung des Auskunftersuchens geht.

In Ziff. 2 begrüßen wir die Sonderbehandlung der aufwändigen Zielwahlsuche. Gerade hier haben die Unternehmen in der Vergangenheit massive Verluste verzeichnet, da die Rechtsprechung auch in Bezug auf die Rechenkosten (CPU-Sekunden) zu überspannte Anforderungen an die Darlegung der entsprechenden Kosten stellt.

Ziff. 3 verwendet den Begriff „Zieladresse“, den Nr. 2 im Sinne einer Adressierungskennung belegt. Im Kontext der Zellauswertung ist eine so verstandene Zieladresse aber gerade nicht vorhanden (vgl. Ziff. 3: „... bei denen lediglich Ort und Zeit bekannt ist“). Hier empfiehlt sich die Streichung eines Bezugs zur „Zieladresse“.

Bereits jetzt beklagt die Branche zudem oft unrealistische, unangemessene, gleichwohl sorglos erhobene Forderungen nach großflächigen Zellauswertungen. Wir regen daher an, Ziff. 3 (Beauskunftung über Verkehrsdaten im Mobilfunk) zusätzlich mit einer flächenabhängigen Komponente zu versehen. Unnötig extensive und damit sowohl für die Verpflichteten als auch für die Kunden belastende Auskunftersuchen könnte man damit reduzieren.

Insbesondere die Leistungen gem. Nr. 2 und Nr. 3 sind zudem sehr aufwändig und erfordern eine intensive Betreuung der Maßnahme durch die Verpflichteten. Vor diesem Hintergrund sind die angegebenen Kostensätze deutlich zu gering. Dies gilt umso mehr, als hier der Abschlag aus Abs. 6 ganz besondere Wirkung zeigen wird.

Vorschlag für Abs. 4 daher:

- Ziff. 1: Formulierungsanpassung: „a) für den ersten Kalendertag des im Auskunftersuchen abgefragten Zeitraums [...]“
- Ziff. 2 und 3: Anhebung der Pauschalsätze
- Ziff. 3:

- o Bezug zur Zieladresse streichen
- o Erweiterung um eine flächenabhängigen Komponente: „c) für jede über die erste hinaus weitere ermittelte Mobilfunkzelle: 25 Euro“

■ **§ 113 a Abs. 6 TKG-E (Abschlag)**

Wir begrüßen den Anreiz zur Abwicklungszentralisierung. Bereits eingangs haben wir darauf hingewiesen, dass die Rabattierung eine Heraufsetzung der Ausgangssätze erfordert, wenn man angemessene Durchschnittsentuschädigungen erreichen will.

Zudem ist die Formulierung noch nicht präzise genug: Eine Rabattierung soll sicher auch nach dem Willen der Entwurfsverfasser nicht schon dann erfolgen, wenn die Kontaktstellen „landesweit zuständig“ sind. Das wäre auch dann der Fall, wenn es eine Vielzahl von Kontaktstellen pro Land gäbe, von denen jede die Befugnis hätte, Anordnungen und Ersuchen aus dem gesamten Landesgebiet an die Verpflichteten weiterzuleiten. Für die Verpflichteten ergäbe sich daraus keine honorierbare Vereinfachung der Arbeitsabläufe. Zudem sollte die Kontaktstelle nicht nur für die Anforderung der jeweiligen Leistung zuständig sein sondern gegenüber den Verpflichteten auch als Kontaktstelle für die Abwicklung der Abrechnung dienen.

Vorschlag daher:

- Formulierungsanpassung: „[...]“ sofern die Strafverfolgungsbehörden die dort bezeichneten Leistungen [...] über jeweils eine zentrale Kontaktstelle des Bundeskriminalamtes, des Bundesgrenzschutzes, des Zollkriminalamtes oder je Bundesland eine zuständige zentrale Kontaktstelle anfordern und abrechnen.“

Berlin, den 9. Mai 2005

Kurzgutachten

im Auftrag des

Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM)

über

„Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Entschädigung für Leistungen der Telekommunikations-Überwachung und der Auskunftserteilung“

von

**Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

A. Gutachtensauftrag

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) hat mich gebeten, in einem verfassungsrechtlichen Kurzgutachten zur Frage der Entschädigung bei der TK-Überwachung und der (manuellen) Auskunftserteilung Stellung zu nehmen. Es handelt sich um Kernfragen der Indienstnahme Privater. Im einzelnen soll geklärt werden,

- ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, **jedlichen Kostenersatz für Infrastruktureinrichtung und –vorhaltung bei TK-Überwachung und manuellen Auskünften völlig auszuschließen**

und

- welche **verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Höhe der Entschädigung** zu stellen sind.

Die Antworten auf diese Fragen ergeben zugleich Eckpunkte für den Gesetzgeber im laufenden TKG-Novellierungsverfahren. Das Kurzgutachten wird hiermit vorgelegt.

B. Problemstellung

I. Staatliche Gewährleistungsverantwortung und Indienstnahme Privater

Technische Entwicklungsfähigkeit, leichte Nutzbarkeit und Ubiquität begründen den Erfolg der Telekommunikation. Diesem Medium kommt überragende Bedeutung zu. Es kann aber auch für Zwecke genutzt werden, die den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. **Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind Sache des Staates.** Er kann hierbei Maßnahmen selbst – „eigenhändig“ – treffen, indem er hoheitlich tätig wird. Die Alternative ist, daß er sich – soweit zulässig – der Dienste Privater bedient und sich auf eine **Gewährleistungsverantwortung** beschränkt.¹⁰ Dies ist prinzipiell der Weg des geltenden TKG 2004 (wie auch des TKG 1996). Wird auf diese Weise verfahren, muß der Gesetzgeber aber beachten, daß er es nach Liberalisierung und Öffnung der TK-Märkte nunmehr mit **privaten Akteuren im Wettbewerb** zu tun hat. Es geht nicht mehr um die Heranziehung innerhalb des staatlichen Bereichs. Vielmehr werden **private Unternehmen verpflichtet, im öffentlichen Interesse ein Sonderopfer zu erbringen.**

Damit kann auch von einer **Verantwortungsnähe keine Rede** sein. Allein die Tatsache, daß die in Pflicht genommenen Unternehmen Kommunikationsanlagen betreiben, **legitimiert nicht** schon ihre entschädigungslose Heranziehung zu TK-Überwachung, Auskunftserteilung oder zusätzlicher Speicherung von Daten. Vielmehr ist zu unterstreichen, daß bereits die Inpflichtnahme ein **Opfer im öffentlichen Interesse** darstellt. Die Wahrung der **öffentlichen Sicherheit ist eine genuine Aufgabe des Staates.** Wenn er sich hierbei Privater bedient, muß er die finanziellen Konsequenzen einer solchen Inpflichtnahme Privater tragen und auf diese Weise seiner Gemeinwohlverantwortung gerecht werden.

II. Aktuelle Problemstellung

Im Rahmen der TKG-Novelle 2004 ist das System der TK-Überwachung und der Auskunft wie folgt normiert worden. In § 110 I 1 Ziff. 1 TKG 2004 werden Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, verpflichtet, **auf eigene Kosten** technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen.

Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, muß staatlichen Stellen **Auskünfte** geben. Hierbei sind das automatisierte und das manuelle Auskunftsverfahren zu unterscheiden (§ 112 bzw. 113 TKG 2004). Dabei hat jeder Diensteanbieter die Kosten der erforderlichen „Vorkehrungen“ selbst zu tragen (§§ 112 V 1, 113 V 3 TKG 2004). Die Verordnungsermächtigung des § 110 IX TKG 2004 schließt ausdrücklich die „Kosten der Vorhaltung der technischen Einrichtungen, die für

Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind“, aus. Darüber hinaus sieht § 110 IX Nr. 2 TKG 2004 nur für Auskünfte im manuellen Verfahren eine Entschädigung vor (§ 113 II 2 TKG 2004).

Resümierend läßt sich damit feststellen, daß nach jetzigem Recht die Diensteanbieter zwar zu **TK-Überwachung und Auskünften** im Interesse der Öffentlichkeit verpflichtet werden, gleichzeitig aber der Anschluß jeglicher Kostenerstattung für Einrichtung und Vorhaltung der Anlagen für TK-Überwachung und manuelle Auskünfte (Infrastruktur) gesetzlich festgeschrieben ist (**erster Kostenblock**).

Bei den **laufenden Betriebskosten** bleibt es – nachdem es zu einer Verordnung gem. § 110 IX TKG 2004 nicht gekommen ist – einstweilen bei der Entschädigung nach § 23 JVEG,¹¹ sofern dessen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind (**zweiter Kostenblock**). Dies gilt für die **TK-Überwachung und die Auskunftserteilung im manuellen Verfahren.**

Die Belastung infolge der gesetzlichen Inpflichtnahme ist massiv. Demgegenüber werden nach den vorliegenden Berechnungen **nur bis zu 3% der Gesamtkosten** (Summe der beiden Kostenblöcke „Infrastruktur“ und „laufender Betrieb“) im Schnitt der letzten Jahre erstattet.¹² Vor dem Hintergrund des laufenden **Gesetzgebungsverfahrens zur TKG-Novelle 2005** ist zu klären, welche **verfassungsrechtlichen Vorgaben** für den Gesetzgeber¹³ in diesem Regelungsfeld bestehen.

III. Ausblick

Die Problematik der Indienstnahme Privater erschöpft sich nicht mit der geschilderten Auferlegung von TK-Überwachung und Auskunftspflichten im Rahmen des TKG, sondern wird **an Bedeutung eher noch zunehmen.** Insofern ist auf die aktuellen Bestrebungen auf **EU-Ebene hinzuweisen, die Mitgliedstaaten zur Einführung einer Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten im großen Stil zu veranlassen.** Ausgangspunkt ist ein von vier Mitgliedstaaten im April 2004 vorgelegter Vorschlag für einen **EU-Rahmenbeschluss.**¹⁴ Danach sollen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Verbrechensbekämpfung dazu verpflichtet werden, sämtliche Verkehrsdaten für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zu speichern. Die bisher vorgeschlagene Speicherdauer und der Umfang der zu speichernden Datentypen gehen weit über das hinaus, was bislang an Daten zu Abrechnungszwecken durch Telekommunikationsunternehmen in Deutschland – aber auch sonst in Europa – gespeichert wird, so daß erhebliche finanzielle Belastungen für die TK-

¹⁰ Vgl. näher *Schmidt-Preuß*, VVDStRL 56 (1997), 160 (172).

¹¹ Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG (= § 17 a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen).

¹² Vgl. Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., „Telekommunikationsüberwachung verfassungsgemäß und wirtschaftsfreundlich gestalten“, Oktober 2003 (REV1), S. 1.

¹³ Nach einem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nunmehr eine gesetzliche Vollregelung ohne Verordnungsermächtigung geplant, Deutscher Bundestag, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschußdrucksache 15(9)1867 (19.4.2005).

¹⁴ Vgl. Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus, Rat der Europäischen Union (28.4.2004) 8958/04, CRIMORG 36/TELECOM 82.

Unternehmen zu erwarten sind. Eine Regelung zur Kostenerstattung enthält der Vorschlag nicht. Damit ist die in diesem Kurzgutachten erörterte Thematik auch insoweit hochaktuell: **Auch der Umsetzungsgesetzgeber muß sich bei Ausfüllung der ihm verbliebenen Spielräume an die verfassungsrechtlichen Grenzen halten.**

C. Indienstnahme Privater – Verfassungsrechtliche Eckpunkte

I. Wirtschaftsordnung

Es entspricht der **freiheitlichen Wirtschaftsordnung**, wenn der Staat von eigenhändiger Aufgabenerfüllung absteht und sich auf eine Gewährleistungsverantwortung beschränkt. Damit können sich Marktwirtschaft und Wettbewerb entfalten. Das gilt auch für den TK-Sektor. Eine Indienstnahme Privater ist damit nicht a limine ausgeschlossen. Doch muß die **Rollenverteilung zwischen Staat und Wirtschaft** beachtet werden. Seit 1996 wurden Liberalisierung und Marktöffnung im TK-Sektor vollzogen und fortentwickelt. Das Leitmotiv heißt „weg vom Staat“. Diese **bewußte Entscheidung** bedeutet, daß der Staat es jetzt **mit privaten Akteuren im Markt** zu tun hat. Sie stehen ihm nicht als „verlängerter Arm“ zur Verfügung, sondern treten ihm als **Rechtssubjekte mit eigenen Grundrechten** gegenüber.

II. Grundrechte

Will der Staat nach Liberalisierung und Marktöffnung die auf den TK-Märkten agierenden Unternehmen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Pflicht nehmen, ist darin unbestreitbar ein **Eingriff** zu sehen. Dieser muß sich an den Grundrechten – hier vor allem Art. 14 und 12 GG – messen lassen. Es kommt also auf eine verfassungsrechtliche Detailprüfung an. Vorwegfestlegungen zu Lasten der Diensteanbieter sind ausgeschlossen. Insbesondere **verbieten sich Pauschallegitimationen**, die sich oftmals hinter einem bloßen Hinweis auf eine „Sachnähe“ oder einen „Verantwortungszusammenhang“ verbergen. Diese Topoi stammen aus der Sonderabgaben-Doktrin.¹⁵ Sie ist mangels Geldleistungsverpflichtung zwar hier nicht direkt einschlägig. Wenn man sie aber der Sache nach heranzieht, muß hierbei sorgfältig geprüft werden, ob eine solche Nähe bzw. ein solcher Verantwortungszusammenhang **auch tatsächlich vorliegt**. Daran fehlt es, wenn es um eine **genuin staatliche Aufgabe** geht, wie es bei der **Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit** der Fall ist.

D. Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit eines totalen Entschädigungsausschlusses

I. Verstoß des Totalausschlusses jeglicher Entschädigung gegen das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG

1. Schutzbereich

a) Systematische Vorbemerkung

Nach der Mineralölbevorratungsentscheidung des BVerfG¹⁶ ist die Indienstnahme Privater zwar „in erster Linie an Art. 12 I GG zu messen“. Diese Entscheidung stammt jedoch aus dem Jahre 1971. Seither dürften sich

¹⁵ BVerfGE 55, 274 (306 f.) – Ausbildungsplatzförderungsgesetz; nach *Ehmer*, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 2. Aufl., 2000, § 88 Rn. 51 ff., erfüllt die Kostenüberwälzung gem. § 88 TKG a.F. nicht die Zulässigkeitskriterien Sonderabgaben-Judikatur.

¹⁶ BVerfGE 30, 292 (312).

die systematischen Gewichte zugunsten des Art. 14 GG verschoben haben. So läßt sich der grundlegenden Entscheidung des BVerfG¹⁷ zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz entnehmen, daß die Inpflichtnahme Privater auch ein Problem des **Eigentumsgrundrechts (Art. 14 GG)** ist. In diesem Sinne hat sich in der Lit. z.B. *Papier*¹⁸ geäußert. Daher sei im Folgenden mit der Prüfung von Art. 14 GG begonnen. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts, weil sich die Eingriffsbefugnisse anhand beider Grundrechte streng nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz richten.

b) Verfügungsfreiheit und Privatnützigkeit

Nach st. Rspr. des BVerfG¹⁹ schützt Art. 14 I GG nicht nur die Innehabung des Eigentumsgegenstandes als solche, sondern auch **Verfügungsfreiheit und Privatnützigkeit**. Das Eigentumsgrundrecht verleiht damit das Recht, den Gegenstand nach eigenem Belieben **zu nutzen und andere auszuschließen**. Nach dem Vorstehenden ist der Schutzbereich des Art. 14 I GG in beiden hier interessierenden Varianten – der **Inpflichtnahme als solcher („Ob“)** und des **Ausschlusses jeder Entschädigung („Wie“)** – eröffnet. Betreiber von Telekommunikationsanlagen sind gezwungen, **technische Einrichtungen** zur Umsetzung der TK-Überwachung vorzuhalten. Für Auskünfte im manuellen Verfahren müssen Vorkehrungen getroffen werden. Somit muß die erforderliche **Infrastruktur** für TK-Überwachung und manuelle Auskunftserteilung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Um sie zu schaffen, hat der Diensteanbieter Eigentum – technische Aktiva und Finanzmittel – aufzuwenden (Investitionsverpflichtung). Sind Einrichtungen bzw. Vorkehrungen bereits vorhanden, müssen sie nach den gesetzlichen Vorgaben genutzt werden. In beiden Fällen werden die Betreiber von Telekommunikationsanlagen **im privatnützigen Gebrauch ihres Eigentums eingeschränkt. Damit ist der Schutzbereich des Art. 14 GG eröffnet**. Im Falle zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmung setzt sich der Eigentumsschutz in der Zuerkennung einer angemessenen finanziellen Kompensation fort; bei Annahme einer Enteignung entspräche dem die korrekte Entschädigung gem. Art. 14 III GG.

c) Grundrechtsfähigkeit

aa) Die hier relevanten Art. 14 I und 12 I GG sind gem. Art. 19 III GG ihrem Wesen nach auch auf juristische Personen anwendbar. Grundrechtsfähigkeit ist insoweit gegeben.

bb) Die **Grundrechtsfähigkeit gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen** ist in der Lit. überwiegende Meinung.²⁰ Der – entgegengesetzte – Kammerbeschuß des

¹⁷ BVerfGE 100, 226 (242): „Indienstnahme des Eigentümers des Grundstücks“ zur Wahrnehmung der Denkmalpflege als „eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang“.

¹⁸ *Papier*, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 14 Rn. 349.

¹⁹ BVerfGE 83, 201 (208); 100, 226 (241); dazu *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 8; *Schmidt-Preuß*, AG 1996, 1.

²⁰ *Schmidt-Preuß*, Kollidierende Privatinteressen im Verwaltungsrecht, 1992, S. 68 f.; *Schmidt-Alßmann*, BB-Beilage 34/1990, S. 6 ff., 10 ff.; *Scholz*, in: FS f. Lorenz, 1991, S. 213 (227); *Pieroth*, NWVBl. 1992, 85 ff.; *Kühne*, JZ 1990, 335 f.; *Manssen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Bonner Grundgesetz – Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., 1999, Art. 12 Rn. 263; a.A. *Papier*, in: FS f. Baur, 2002, S. 209 (214 f.); *Badura*, Staatsrecht, 4. Aufl., 2003, S. 96; *P.M. Huber*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Bonner Grundgesetz – Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., 1999, Art. 19 Abs. 3 Rn. 301 ff.

BVerfG²¹ aus dem Jahre 1990 sollte nicht das letzte Wort des Gerichts sein. Dies gilt um so mehr, als das Kriterium der Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben gerade dann nicht aussagekräftig ist, wenn es sich – wie vorliegend – um liberalisierte Märkte und private Akteure handelt. Hier gelten aus europa- und telekommunikationsrechtlichen Gründen längst Wettbewerb und Marktöffnung. Die Folge ist **Gemeinwohlerziel durch Private**. Damit ist auch an der Grundrechtsfähigkeit gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen nicht zu zweifeln.²²

2. Eingriff

Der Eingriff liegt in der Pflicht zur Durchführung der **TK-Überwachungsmaßnahmen** (§ 110 I 1 Ziff 1 TKG 2004) und **manuellen Auskünfte** (§ 113 TKG 2004) bei gleichzeitigem **Ausschluß jeglichen Ausgleichs** für die Kosten der Vorhaltung der notwendigen technischen Einrichtungen (**erster Kostenblock**). So schließt § 110 IX 2 TKG 2004 eine Entschädigung für die Vorhaltung der technischen Einrichtungen für TK-Überwachung und Auskünfte nach § 113 TKG 2004 expressis verbis aus. Dem entspricht § 110 I 1 Ziff. 1 TKG 2004, wonach der Betreiber „**auf eigene Kosten**“ **technische Einrichtungen zur TK-Überwachung „vorzuhalten“ hat**. In § 113 II 1 TKG 2004 wird ausdrücklich angeordnet, daß der Verpflichtete „die in seinem Verantwortungsbereich erforderlichen Vorkehrungen **auf seine Kosten** zu treffen“ hat.

3. Rechtfertigung

a) Inhalts- und Schrankenbestimmung oder Enteignung?

Die entscheidende Frage lautet, ob der Eingriff **gerecht-fertigt** ist. Welche Maßstäbe dafür gelten, bestimmt sich danach, ob es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung oder um eine Enteignung handelt. In Art. 14 I 2 GG ist die sog. Inhalts- und Schrankenbestimmung geregelt, in Art. 14 III GG die Enteignung. Es sind im Ausgangspunkt zwei systematisch zu unterscheidende Institute. Handelt es sich wie hier um eine **abstrakt-generelle Verteilung der Kostentragung, die strukturell und anonym gilt**, spricht alles für eine **Inhalts- und Schrankenbestimmung**. Dasselbe gilt, wenn man mit der Baulandumlegungs-Entscheidung des BVerfG²³ die Enteignung auf den **Güterbeschaffungsvorgang** begrenzt. Da er hier auf keinen Fall vorliegt, spricht auch dies dafür, **in Aufgabenzuweisung wie auch im Entschädigungsausschluß eine Inhalts- und Schrankenbestimmung zu sehen**.

Deren Verfassungsmäßigkeit bemißt sich insbesondere nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.²⁴ Art. 14 I 2 GG enthält zwar einen Ausgestaltungsspielraum des Gesetz-

gebers wie auch Art. 14 II GG die Gemeinwohlbindung statuiert. Beides aber unterliegt aber wiederum der strikten Schranke des **Verhältnismäßigkeitsprinzips** (i.w.S.). Dessen Prüfung vollzieht sich in vier Schritten: An das **Gemeinwohl-Kriterium** schließen sich die **drei Stufen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i.e.S.** an.

b) Gemeinwohl (Vorab-Kriterium)

Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch effektive Verbrechensbekämpfung ist ein hohes Gemeinwohlgut. Diesem Zweck dient die Inpflichtnahme Privater bei TK-Überwachung und Auskunftserteilung. Hinsichtlich des „**Ob**“ der Heranziehung ist damit von einem **verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Gemeinwohlgut** auszugehen.

c) Geeignetheit

Geeignet ist eine Regelung, **wenn sie nicht evident untauglich**, das gesetzliche Ziel zu erreichen, d.h. willkürlich ist (**erste Stufe**). Hier besteht ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, der aber nicht unbegrenzt ist. Was die Heranziehung der Diensteanbieter als solche angeht, ist der Regelung die Fähigkeit nicht abzusprechen, zur öffentlichen Sicherheit beizutragen.

Dagegen sehen die Dinge anders aus, wenn man auf die **konkrete** Regelung mit dem Totalausschluss jeglicher Entschädigung abstellt. Durch einen solchen Totalausschluss wird das gesetzgeberische Ziel in keiner Weise besser verwirklicht, als es sonst der Fall wäre. Daher ist die Versagung einer Entschädigung evident sachwidrig. Somit fehlt es der Regelung bereits an der Geeignetheit. Schon auf dieser Stufe ergibt sich, daß der **Totalausschluß gegen Art. 14 GG verstößt**.

d) Erforderlichkeit

Hilfsweise ist zu prüfen, welche Anforderungen sich aus dem Grundsatz der **Erforderlichkeit** ergeben (**zweite Stufe**). Eine Regelung ist erforderlich, wenn es **keine geringer einschneidende Maßnahme mit gleicher Wirkung** gibt. Dabei kommt dem Gesetzgeber auch hier eine Einschätzungs- und Gestaltungsfreiheit zu, die aber keineswegs unbegrenzt ist.

Gegen die Verpflichtung als solche („Ob“) wie auch den totalen Entschädigungsausschluß ließe sich bereits der **Grundsatzeinwand** erheben, daß eine eigenhändige Aufgabenerfüllung durch den Staat oder jedenfalls eine vollfinanzierte „Ersatzvornahme“ eine Alternative ist. Daß sie geringer einschneidend wäre, liegt auf der Hand. Auch der mindestens gleiche Erfolg dürfte nicht in Frage stehen. Gerade weil es sich bei der **öffentlichen Sicherheit um eine genuine Aufgabe des Staates** handelt,²⁵ die auch von der Allgemeinheit finanziert werden muß, liegt diese Argumentation nahe. Im Kontext der Strom-einspeisung hat der **BGH**²⁶ allerdings ausgeführt, daß bei dieser Sichtweise praktisch jeder Heranziehung Privater der Boden entzogen wäre, weil die Übernahme durch den Staat naturgemäß stets weniger belaste und immer geltend gemacht werden könne. Das widerspreche aber der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Eine solche Erwägung mag in der Tat den Einwand, der Staat selbst könne die Aufgabe in eigener Regie und damit geringer einschneidend wahrnehmen, relativieren. **Dies gilt aber nur**

²¹ BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, NJW 1990, 1783 – HEW.

²² Auf die derzeit anhängige Verfassungsbeschwerde sei verwiesen. Ein Antrag im Eilverfahren war auf Grund einer Interessenabwägung erfolgreich, vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NVwZ 2004, 719 (720); für Grundrechtsfähigkeit der DTAG BVerwGE 114, 160 (189 ff.).

²³ BVerfG, NVwZ 2001, 1023 r.Sp. dazu *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 439; Haas, NVwZ 2002, 272 (273).

²⁴ BVerfGE 58, 117 (147 ff.) – Pflichtexemplar; BVerfGE 100, 226 (242 ff.) – rheinland-pfälzisches Denkmalschutzgesetz. Aber auch wenn man von einer Enteignung ausgehen wollte, käme es auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip – als ungeschriebenes Merkmal des Art. 14 Abs. 3 GG – an, vgl. *Schmidt-Preuß*, NJW 2000, 1524 (1529); s. hierzu im Ausgangspunkt auch *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 521.

²⁵ Vgl. *Götz*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR III, 2. Aufl., 1996, § 79 Rn. 1.

²⁶ BGHZ 134, 1 (18) – Stromspeisung.

auf der Stufe des „Ob“ der Heranziehung. Unter keinen Umständen kann der Staat aber auf diese Weise der Notwendigkeit einer erforderlichen Entschädigung entgehen.

e) Verhältnismäßigkeit i.e.S.

aa) Schließlich sind – weiter hilfsweise – die Anforderungen der **Verhältnismäßigkeit i.e.S. (= Angemessenheit = Zumutbarkeit = Proportionalität)** zu prüfen (**dritte Stufe**). Hier bedarf es der **Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter** im Sinne **praktischer Konkordanz**.

Auf der einen Seite der Waagschale ist das **Eigentum** in die Abwägung einzustellen. Art. 14 GG genießt **hohen Rang**. Er garantiert die Freiheit im vermögensrechtlichen Bereich. Geschützt sind Verfügungsbefugnis und Privatnützigkeit der privaten Akteure. Hiermit abzuwägen ist das mit der Inpflichtnahme der Diensteanbieter verfolgte Ziel der Gewährleistung der **öffentlichen Sicherheit**, das auf der anderen Seite der Waagschale mit seinem Gewicht in Ansatz zu bringen ist. Dabei handelt es sich um ein **Gemeinwohlgut von großer Bedeutung**. Letztlich stehen dahinter die **Individualgüter der Bürger**, insbesondere Art. 2 II 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit), Art. 14 GG (Eigentum) sowie über allem die Fundamentalnorm des Art. 1 GG (Menschenwürde). Was die aufgebürdete Last bei der TK-Überwachung angeht, so weisen die gesetzlich vorgesehenen „Bedarfsfälle“ – §§ 100 a, b **Strafprozeßordnung** (repressiv), §§ 2 I, 5 und 8 des **Artikel 10-Gesetzes**, § 39 **Außenwirtschaftsgesetz** und die entsprechenden **landesrechtlichen Vorschriften** (insbesondere im Bereich des präventiven Polizei- und Ordnungsrechts) – durchweg **Sicherheitsrelevanz und Dringlichkeit** auf. Entsprechendes gilt für die **gesetzlich vorgesehenen Fälle, in denen Auskünfte angefordert werden können**.

Daß der Staat auf eigenhändige Aufgabenerfüllung verzichtet, entspricht der freiheitlichen Wirtschaftsordnung (C.I). Unter diesem Vorzeichen kann es als verhältnismäßige Zuordnung angesehen werden, daß Beiträge Privater dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn und sofern dies dem **Schutz überragender Gemeinwohlgüter dient**. Das ist – wie dargelegt – hier der Fall. Damit ergibt sich: **Die gesetzlich vorgesehene Heranziehung der Diensteanbieter zur TK-Überwachung und zur Auskunftserteilung als solche – also das „Ob“ der Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung – ist im Interesse einer effizienten Verbrechensbekämpfung eigentumsgrundrechtlich prinzipiell nicht zu beanstanden.**

bb) aaa) **Eine völlig andere Frage aber ist, ob diese Inpflichtnahme Privater entschädigungslos erfolgen darf. Sie ist klar zu verneinen. Eine einseitige Belastung durch einen Totalausschluß finanzieller Kompensation überschreitet die Opfergrenze und ist unverhältnismäßig i.e.S. (unangemessen = unzumutbar = disproportional).**²⁷ Die „Rechtsposition des Betroffenen“ wäre derart entleert, daß „sie den Namen ‚Eigen-

tum‘ nicht mehr verdient“.²⁸ Die Diensteanbieter werden verpflichtet, **ohne daß ihnen ein negativer „Tatbeitrag“ vorgehalten werden könnte. Vielmehr werden sie zur Erledigung einer öffentlichen Aufgabe herangezogen. Dementsprechend leisten sie einen positiven Beitrag zum Gemeinwohl. Es wäre gänzlich unzumutbar, sie in diesem Fall total von jeglicher Kompensation für die ihnen entstehenden Investitionskosten auszuschließen.**²⁹ Dies würde die eigentumsgrundrechtliche Opfergrenze überschreiten.

Insoweit spiegelt das **Beispiel des Nicht-Störers im Polizei- und Ordnungsrecht** die verfassungsrechtlichen Anforderungen wider. Das Landesrecht aller 16 Bundesländer entspricht den **Anforderungen des Art. 14 GG**³⁰ und sieht in diesem Fall eine **Entschädigung** vor (z.B. § 39 I a OBG NRW). Diese ist geboten, weil ein **Dritter zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung herangezogen wird und ein Opfer erbringen muß**. Damit sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen für eine Indienstnahme Privater generell definiert. Sie gelten auch für den vorliegenden Fall. Somit ist der **Totalausschluß jeder Kompensation ein klarer Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip**. Er **überschreitet die eigentumsgrundrechtliche Opfergrenze. Eine solche Regelung – wie derzeit hinsichtlich der Infrastrukturkosten (erster Kostenblock) verstößt damit gegen Art. 14 GG. Sie ist verfassungsrechtlich unzulässig.**

bbb) Auch der Gedanke einer verstärkten Pflichtigkeit gem. **Art. 14 I 2, II GG im Sinne eines „Sozialbindungs-Abzugs“**³¹ – kann einen **Totalausschluß von vornherein nicht legitimieren**: Eine solche **schematisch-einseitige völlige Außerachtlassung des Eigentums zu Lasten des positiv die öffentliche Sicherheit fördernden Privaten ist in jedem Falle übermäßig. Gegenteiliges** läßt sich aus einem Vergleich mit dem Fall der **Einbehaltung und Überweisung von Lohnsteuer nicht ableiten**.³² Unabhängig davon, ob der Ausschluß von Kompensation in jener Fallgestaltung zulässig ist, sind die Konstellationen von Gewicht, Anlaß und Belastung hier **nicht vergleichbar**. So geht es z.B. bei der Abführung von Lohnsteuer um eine Zuordnung von Kosten im Verhältnis zwischen den beiden Partnern des Arbeitsvertrages: Die Alternative wäre, daß der Arbeitnehmer auf seine Kosten die Überweisung vorzunehmen hätte. Insofern wird der Arbeitgeber nicht zu Kosten herangezogen, die **der Allgemeinheit obliegen**, wie dies bei der Förderung der öffentlichen Sicherheit durch Bereitstellung von Einrichtungen für die TK-Überwachung,

²⁸ BVerfGE 100, 226 (243).

²⁹ Auch aus einer sog. „Tropfentheorie“, nach der jemand, der den guten Tropfen nehme, auch den schlechten zu ertragen habe (so *Manssen*, ArchPT 1998, 236 [242]), ergibt sich nichts anderes. Ein solches – noch nicht verfassungsrechtlich nachgewiesenes – Prinzip ist zu unbestimmt, als daß es Rechtsfolgen der hier in Rede stehenden Dimension rechtfertigen könnte.

³⁰ Vgl. ausdrücklich *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl., 2004, Rn. 688.

³¹ In diesem Sinne BVerfGE 50, 290 (240 f.); *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 613, 312.

³² Für deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit (anhand von Art. 12 II 1 GG a.F.) BFH BStBl. III 1963, S. 468 (469); vgl. auch BVerfGE 22, 380 (384 ff.) – Kuponsteuer, wo das Gericht in der Verpflichtung der Kreditinstitute zur (ersatzlosen) Einbehaltung der Kapitalertragsteuer keinen Verstoß gegen Art. 12 I GG (Anlehnung „an die übliche Banktätigkeit“, S. 385) bzw. Art. 14 GG („keine schlechthin unternehmensfremde(n) Tätigkeit“, Bindung von Betriebsmitteln „nicht von ausschlaggebendem Gewicht“) sah.

²⁷ Vgl. allg. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl., 2004, § 27 Rn. 86 i.V.m. Rn. 66 ff.; s. auch *Schmidt-Preuß*, NJW 2000, 1524 (1528 f.).

für manuelle Auskünfte und bei der zusätzlichen Speicherung von Daten auf Vorrat der Fall ist. Der Hauptunterschied zur vorliegenden Konstellation liegt darin, daß es sich bei der **Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit** – wie bereits betont – um eine **genuin staatliche Aufgabe** handelt.³³

ccc) Von Befürwortern einer entschädigungslosen Verpflichtung zur Infrastrukturvorhaltung wird weiterhin geltend gemacht, der Betreiber könne die Belastung **weiterwälzen**, so daß die **Impflichtnahme ohne Kompensation** zumutbar und verfassungsgemäß sei.³⁴ Auch dies überzeugt nicht. Eine solche Sichtweise stellt das **Regel-Ausnahme-Prinzip auf den Kopf**: Nicht mehr die **grundrechtlich verbürgte Freiheit** wäre der Normalfall, sondern der staatliche Eingriff, der stets damit begründet werden könnte, daß der Pflichtige die Belastung weitergeben könne. Es **verkehrt den Freiheitsgehalt der Grundrechte**, wenn der Bürger der Obliegenheit ausgesetzt wäre, **durch eigene Anstrengungen einen „Schaden“ durch eigenes Tun wieder ausgleichen zu müssen**. In diesem Sinne hat das BVerfG³⁵ im grundlegenden **Pflichtexemplar-Beschluß** unzweideutig und mit wünschenswerter Klarheit festgestellt:

„Die verfassungsrechtliche Funktion würde in der Regel verfehlt, wenn der Staat Eigentümerpflichten begründen und das Ausmaß der Beschränkung mit einer mehr oder minder spekulativen wirtschaftlichen Betrachtung legitimieren könnte. ... Der Hinweis auf eine mögliche Schadenshaltung des Eigentümers würde ... die(se) sich aus der verfassungsrechtlichen Eigentumsordnung ergebenden Grenzen überschreiten und wäre mit der Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar.“

Anders ist auch die Formulierung des BVerfG³⁶ im Mineralölbevorratungs-Beschluss aus dem Jahre 1971 nicht zu verstehen, in dem das Gericht im Rahmen der Verhältnismäßigkeit i.e.S. der langfristigen Energieversorgungssicherheit in der Abwägung den Vorrang vor einer freien erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit zuerkannt hatte. Nur im Rahmen eines ergänzenden Hinweises erwähnte es anschließend, daß die Abwälzung durch das Gesetz nicht ausgeschlossen sei, was zweifellos der Fall war.

Abgesehen von alledem sei schließlich auch vermerkt, daß in einem **liberalisierten Markt die Abwälzung auf die Kunden** – sofern sie zivilrechtlich zulässig ist – **praktisch gar nicht gesichert ist, sondern von den Wettbewerbsverhältnissen abhängt**. Hierauf hat der BGH³⁷ in seinem Stromeinspeisungs-Urteil zu Recht aufmerksam gemacht. Auch deshalb kann eine Belastung nicht unter Hinweis auf die Möglichkeit der Abwälzung verneint werden.

ddd) Als weiteres Gegenargument wird im Schrifttum z.T. geltend gemacht, die Belastung sei so niedrig, daß sie hingenommen werden könne.³⁸ Auch dem kann nicht zugestimmt werden. Zum einen ist – abgesehen von der **massiven Belastung durch TK-Überwachung, Aus-**

kunftserteilung und Vorratsdatenspeicherung – die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG unabhängig von einer bestimmten „Belastungshöhe“. Sie enthält **keine allgemeine Spürbarkeitsgrenze**.

Zum anderen gilt das Eigentumsgrundrecht **auch unterhalb der Grenze der Existenzgefährdung oder gar – beseitigung. Art. 14 GG greift nicht erst**, wenn es um die Existenz des Unternehmens im Ganzen geht. Insoweit handelt es sich selbstverständlich um einen zentralen Anwendungsfall, der vielfach diskutiert wird und insbesondere auch mit dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verbunden ist. Darin erschöpft sich aber die Geltungskraft des Art. 14 GG **nicht**. Vielmehr garantiert er die **Freiheit im vermögensrechtlichen Bereich**. Insofern gilt **für jedes Eingriffssegment das eigentumsgrundrechtliche Gebot der Belastungsminimierung**. Deshalb gelten die dargestellten Anforderungen des Art. 14 GG **auch unterhalb der Schwelle existenzgefährdender oder gar –beseitigender Beeinträchtigung**. So hat das BVerfG beispielsweise im Beschluß zur Vermögensteuer die Grenzen einer zulässigen Belastbarkeit in diesem Sektor bestimmt, ohne die Verletzung des Art. 14 GG von einer Gesamtbelastung abhängig zu machen.

eee) Auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfassungsrechtsordnungen ist doch aufschlußreich, daß der **österreichische Verfassungsgerichtshof**³⁹ mit Selbstverständlichkeit davon ausgeht, daß Kosten der TK-Überwachung überhaupt erstattet werden.

Als Ergebnis der Erörterungen zu D.I ist festzuhalten: Die Heranziehung der Diensteanbieter in den derzeit vorgesehen Fällen als solche ist prinzipiell eigentumsgrundrechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen verstößt der Totalausschluß jeglicher Entschädigung für Infrastrukturkosten gegen Art. 14 GG.

II. Verstoß des Totalausschlusses jeglicher Entschädigung gegen die Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG

1. Schutzbereich

Beruf ist jede auf Erwerb gerichtete langfristige Tätigkeit, also auch die Betätigung als Telekommunikationsdiensteanbieter. Art. 12 I GG ist ein einheitliches Grundrecht mit den beiden Teilgewährleistungen der Berufsausübungsfreiheit („Wie“) und der Berufswahl („Ob“). Durch die Impflichtnahme zur TK-Überwachung und zur Auskunftserteilung sind im Ausgangspunkt die Modalitäten der Tätigkeit als TK-Diensteanbieter normiert. Insofern handelt es sich um eine **Berufsausübungsregelung**.

In **Überschneidungsbereichen** von Eigentumsgarantie und Berufsfreiheit kommen beide Grundrechte in **Idealkonkurrenz** zur Anwendung.⁴⁰ So liegt es hier. **Einen gegenüber Art. 14 GG weiterreichenden Schutz bietet Art. 12 I GG allerdings nicht.**⁴¹

2. Eingriff

Der Eingriff liegt in der Heranziehung zur TK-Überwachung und zur Auskunftserteilung unter Totalausschluß jeglicher Entschädigung für Infrastrukturkosten.

³³ So auch *Hammerstein*, MMR 2004, 222 (225).

³⁴ So *Koenig/Koch/Braun*, K&R 2002, 289 (296); *Haß*, in: Manssen (Hrsg.), Telekommunikations- und Multimediarecht, § 88 Rn. 47.

³⁵ BVerfGE 58, 137 (151 f.).

³⁶ BVerfGE 30, 292 (326).

³⁷ BGHZ 134, 1 (20 f.).

³⁸ In diesem Sinne *Manssen*, ArchPT 1998, 236 (242).

³⁹ Österr. Verfassungsgerichtshof, 27.2.2003, G 37/02-16 u.a., S. 42 ff.

⁴⁰ *Breuer*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR VI, 1989, § 147 Rn. 100.

⁴¹ *Papier*, in: FS f. Baur, 2003, S. 209 (223); *Schmidt-Preuß*, RdE 1996, 1 (9).

3. Rechtfertigung

Nach der **Stufentheorie des BVerfG**⁴² ist zwischen Berufsausübung und Berufswahl zu differenzieren. Im vorliegenden Fall ist von der Berufsausübungsregelung auszugehen. Auf dieser ersten Stufe gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip mit der Maßgabe, daß grundsätzlich jede vernünftige Gemeinwohlerwägung berücksichtigungsfähig ist. Wie dargelegt, geht es sogar um Ziele von herausragendem öffentlichen Interesse. Im einzelnen sei zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – zu Gemeinwohl, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i.e.S. – auf die Ausführungen zu Art. 14 GG verwiesen (D.I.3). Damit ergibt sich auch hier, daß die Heranziehung zu TK-Überwachung und Auskunft angesichts der Bedeutung und des Gewichts der öffentlichen Sicherheit als solche nicht zu beanstanden ist.⁴³ Wohl aber ist der Totalausschluß jeglicher Entschädigung für Investitionskosten unverhältnismäßig i.e.S.

Als Ergebnis zu D.II ist festzuhalten: Die Heranziehung zur TK-Überwachung und zur Auskunftserteilung als solche ist prinzipiell nicht zu beanstanden. Der Totalausschluß jeglicher Entschädigung für Infrastrukturkosten verstößt gegen Art. 12 I GG.

E. Die verfassungsrechtliche Mindesthöhe der übermaßvermeidenden Entschädigung

I. Die Anforderungen an die Entschädigungshöhe aus dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG

1. Schutzbereich

a) Systematik

Zum systematischen Vorrang der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gegenüber der Berufsfreiheit des Art. 12 I GG sei auf die obigen Ausführungen verwiesen (D.I.1.a). In der Sache ändert sich nichts, weil sich die Eingriffsbefugnisse anhand beider Grundrechte nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz richten.

b) Verfügungsfreiheit und Privatnützigkeit

Nach st. Rspr.⁴⁴ schützt Art. 14 I GG insbesondere **Verfügungsfreiheit und Privatnützigkeit**. Das Eigentumsgrundrecht verleiht damit das Recht, den Gegenstand nach eigenem Belieben zu nutzen und andere auszuschließen (D.I.1.b). Wie bereits ausgeführt, setzt sich im Falle zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmung der Eigentumsschutz fort in der Zuerkennung einer angemessenen finanziellen Kompensation; bei Annahme einer Enteignung wäre dies die korrekte Entschädigung gem. Art. 14 III GG (D.I.1.b).

c) Grundrechtsfähigkeit

Hierzu sei auf die obigen Ausführungen verwiesen (D.I.1.c).

2. Eingriff

Der Eingriff besteht in der Versagung der gebotenen Entschädigung. Dies gilt für den Totalausschluß jeglicher Entschädigung wie für die gesetzliche Festsetzung einer zu geringen Entschädigung. Letzteres ist nach geltendem

Recht derzeit im zweiten Kostenblock der Fall, d.h. im Bereich laufender Betriebskosten bei der TK-Überwachung sowie bei der Auskunftserteilung im Rahmen des manuellen Verfahrens.

3. Rechtfertigung

Die eingreifenden Normen sind als **Inhalts- und Schrankenbestimmung** zu qualifizieren (dazu D.I.3.a). Damit gelten die Anforderungen des **Verhältnismäßigkeitsprinzips**.

a) Gemeinwohl

Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ist eine **Gemeinwohlaufgabe**. TK-Überwachung und Auskunftserteilung liegen im öffentlichen Interesse. Somit ist der **Zweck** der hier in Rede stehenden Regelungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

b) Geeignetheit

Geeignet ist eine Regelung, wenn sie nicht evident untauglich ist, das gesetzliche Ziel zu erreichen (**erste Stufe**). Bei abstrakter Betrachtung ließe sich nicht in Abrede stellen, daß die vorgesehenen Regelungen im Sinne des Gemeinwohlziels wirken. Anders sieht es bei einer **konkreten Betrachtung** aus. Insoweit kann eine Regelung nicht als tauglich angesehen werden, wenn die unverzichtbare Entschädigungshöhe unterschritten wird. Das ist bei der derzeitigen Entschädigung **von bis 3%**⁴⁵ **der Gesamtkosten im Schnitt der letzten Jahre angesichts der massiven Belastungen evident der Fall**. Damit verstößt die geltende Regelung bereits auf dieser Stufe gegen Art. 14 GG.

c) Erforderlichkeit

Hilfsweise ist weiter zu prüfen, welche Anforderungen das **Gebot der Erforderlichkeit** stellt (**zweite Stufe**). Maßgeblich ist, ob es eine geringer einschneidende, aber mindestens gleich wirksame Alternative gibt. Diese liegt in der Inpflichtnahme bei verfassungsgemäßer Entschädigung. Eine zu geringe Entschädigung ist nicht unerlässlich, um effektive Verwehrensbekämpfung zu betreiben. Diese ist auch möglich bei angemessener Entschädigung. Damit ist das Gebot der Erforderlichkeit verletzt, wenn das Maß der erforderlichen Entschädigung unterschritten wird, wie es angesichts der massiven Belastung bei einer durchschnittlich nur 3 % abdeckenden Regelung der Fall ist.

d) Verhältnismäßigkeit i.e.S.

aa) Schließlich ist – weiter hilfsweise – zu fragen, welche Anforderungen sich aus der Verhältnismäßigkeit i.e.S. ergeben (**dritte Stufe**). Hier sind die kollidierenden Rechtsgüter im Sinne **praktischer Konkordanz** abzuwägen. Das BVerfG⁴⁶ hat in Grundsatzentscheidungen klargestellt, daß ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip vermieden werden kann, wenn eine (sonst) defizitäre Regelung einen **Ausgleich** vorsieht. Primär sei dieser real wie z.B. im Wege eines Dispenses zu bewerkstelligen. Dieser Weg kommt vorliegend erkennbar nicht in Betracht. Insoweit hat das Gericht aber (sekundär) auch die Möglichkeit eines **übermaßvermeidenden Ausgleichs** in Gestalt einer **finanziellen Kompensation**

⁴² Nach wie vor grdl. BVerfGE 7, 377 (397 ff.).

⁴³ Grundsätzlich in diesem Sinne im Kontext des Art. 12 GG Scholz, ArchPT 1995, 169 (187); s. auch Ehmer (Fn. 6), § 88 Rn. 44 ff. (in Wertungsparallele zu Art. 14 GG, vgl. Rn. 64); a.A. Haß (Fn. 25), § 88 Rn. 48.

⁴⁴ BVerfGE 83, 201 (208); 100, 226 (241); vgl. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 8; Schmidt-Preuß, AG 1996, 1.

⁴⁵ S.o. Fn. 3.

⁴⁶ BVerfGE 58, 137 (148 ff.) – Pflichtexemplar; 100, 226 (245) – rheinland-pfälzisches Denkmalschutzgesetz.

anerkannt.⁴⁷ Diese muß so bemessen sein, daß sie **das verfassungsrechtliche Defizit beseitigt.**

bb) Entscheidend kommt es damit auf die Frage an, **in welcher Höhe die gebotene Entschädigung** bemessen sein muß. Zur **Konkretisierung dieser zwingenden (Mindest-)Höhe bietet sich modellhaft Art. 14 III 3 GG** an. Er betrifft zwar den Fall der Enteignung. Bereits oben war die Inpflichtnahme zur TK-Überwachung und zur Auskunftserteilung als **Inhalts- und Schrankenbestimmung** qualifiziert worden (D.I.3.a). Gleichwohl kann auf Art. 14 III 3 GG zurückgegriffen werden, um die Höhe des übermaßvermeidenden finanziellen Ausgleichs im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung zu bestimmen.⁴⁸ Dies folgt daraus, daß es sich bei Enteignung sowie Inhalts- und Schrankenbestimmung zwar um unterschiedliche Institute auf der Sekundärebene handelt, daß aber beide auf der Primärebene in Gestalt der Art. 14 I 1 GG dieselben Wurzeln haben.⁴⁹

aaa) Damit ist zu fragen, welche Entschädigungshöhe Art. 14 III 3 GG vorsieht. Das Schrifttum sieht hierin – bei allen Differenzierungen im einzelnen – überwiegend eine Regelgarantie der **vollen Entschädigung.**⁵⁰ **Diese orientiert sich am Verkehrswert.** Dafür spricht die Überlegung, daß die Entschädigung auf der Sekundärebene an die Stelle des Entzogenen tritt, also das **Äquivalent** darstellt: Der Enteignete soll – in der Regel – am Markt das erwerben können, was der Staat ihm genommen hat. Übertragen auf den Fall der **Inhalts- und Schrankenbestimmung** in der vorliegenden Belastungskonstellation bedeutet dies den **vollen Ersatz der Kosten, die sich aus der Inpflichtnahme für TK-Überwachung und Auskunftserteilung ergeben.**

bbb) Im Schrifttum⁵¹ wird gegen die Annahme einer Garantie des vollen Verkehrswerts in Art. 14 III 3 GG eingewandt, daß sich eine solche **Formulierung dort nicht findet** und damit der Gesetzgeber eine **Abwägungsscheidung** treffen könne. Nach dem Wortlaut des Art. 14 III 3 GG ist die Entschädigung „unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.“ Richtig ist auch, daß bei den seinerzeitigen Verfassungsberatungen eine Formulierung im Sinne einer vollen (Verkehrswert)Entschädigung erwogen, aber letztlich nicht verabschiedet wurde.⁵² Daraus

kann aber keineswegs abgeleitet werden, daß nunmehr die Höhe der Entschädigung nur noch eine Abwägungsscheidung des einfachen Gesetzgebers sei. Dann würde die Eigentumsgarantie leerlaufen. Vielmehr ist die Formulierung so zu verstehen, daß **als Regelfall der volle Wertausgleich** zu leisten ist. Wenn **ausnahmsweise** eine Fallgestaltung dafür spricht, daß hiervon **abgewichen** wird, läßt Art. 14 III 3 GG dafür durchaus Raum. Insofern besteht ohne weiteres Übereinstimmung mit dem BVerfG, das in **zwei Sonderfällen** zum Hamburger Deichordnungsgesetz⁵³ und zur bayerischen Bodenreform⁵⁴ ausdrücklich die Möglichkeit der Unterschreitung der Verkehrswertentschädigung betont hat.

Nur sofern ein solcher **Ausnahmefall** anzunehmen wäre, der eine **unter dem Regelanforderungsprofil 100%iger (voller) Entschädigung** liegende Kompensation zuließe, könnte gefragt werden, ob nicht eine **eigentumsgrundrechtliche Untergrenze** bestünde. Einen Anhaltspunkt für eine solche Überlegung bietet der **Halbteilungsbeschluß des BVerfG.**⁵⁵ In dieser Entscheidung hat das Gericht bekanntlich die Erhebung der Vermögensteuer als Verstoß gegen Art. 14 GG angesehen, sofern dem Steuerpflichtigen nicht **mindestens die Hälfte seines Vermögens verbleibt.** So führt das Gericht⁵⁶ aus:

„Nach Art. 14 Abs. 2 GG dient der Eigentumsgebrauch zugleich dem privaten Nutzen und dem Wohl der Allgemeinheit. Deshalb ist der Vermögensertrag einerseits für die steuerliche Gemeinlast zugänglich, andererseits muß dem Berechtigten ein privater Ertragsnutzen verbleiben. Die Vermögensteuer darf deshalb zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, soweit die steuerliche Gesamtbelastung des Sollertrages bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe einer **hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand** verbleibt ...“

Der Halbteilungsgrundsatz ist in der Lit.⁵⁷ z.T. kritisiert worden, aber weitgehend aus systematischen und grundsätzlichen, nicht in erster Linie den hier in Rede stehenden Erwägungen. Jenseits möglicherweise geltend zu machender Kritikpunkte enthält der Beschluß aber die sich gerade im vorliegenden Fall der Inpflichtnahme Privater aufdrängende Aussage, daß ein solcher massiver staatlicher Eingriff – wenn denn schon nicht die volle (100%ige) Entschädigung gewährt wird – **wenigstens die Hälfte der Kosten** abdecken muß. Art. 14 GG definiert in der Perspektive des Halbteilungsgrundsatzes damit eine **eigentumsgrundrechtliche Opfergrenze**, die eine Kosterstattung für die Inanspruchnahme privater TK-Diensteanbieter **jedenfalls in Höhe von 50% gebietet.** Da es sich nicht um den Fall einer direkten finanziellen Belastung wie der Besteuerung handelt, sondern um eine **Indienstnahme Privater** mit zu geringer Entschädigung, läßt sich von einem **umgekehrten Halbteilungsgrundsatz** sprechen: **Der genuin verpflichtete Staat und die privaten Diensteanbieter teilen sich damit die Kosten.** Dabei bezieht sich die 50%ige Kostenübernahme durch den Staat **auf die gesamte Kostenbasis, bestehend aus beiden Kostenblöcken, nämlich den Infrastrukturko-**

⁴⁷ BVerfGE 100, 226 (245).

⁴⁸ So Maurer (Fn. 18), § 27 Rn. 86; Schmidt-Preuß, RdE 1996, 1 (8).

⁴⁹ Schmidt-Preuß, NJW 2000, 1524 (1529).

⁵⁰ So Maurer (Fn. 18), § 27 Rn. 68: „in der Regel zum vollen Wertersatz“ (Hervorhebung i.O.); Badura, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl., 1995, § 10 Rn. 65: für „einen äquivalenten Ausgleich“ (Hervorhebung i.O.); Wendt, in: Sachs (Hrsg.) GG, 3. Aufl., 2003, Art. 14 Rn. 169: „grundsätzlich einen äquivalenten Ausgleich für den Rechtsverlust“ (Hervorhebung i. O.); Sachs, Verfassungsrecht II – Grundrechte, 2000, B 14 Rn. 42 „prinzipiell in vollem Umfang auszugleichen“ (Hervorhebung i.O.); Manssen, Staatsrecht II, 3. Aufl., 2004, § 28 Rn. 733: „In der Regel ... Entschädigung zum Verkehrswert“; Sieckmann, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Komm. zum GG, Art. 14 Rn. 163: „grundsätzlich von dem Gebot einer vollen Entschädigung nach dem Verkehrswert ...“; Epping, Grundrechte, 2. Aufl., 2005, Rn. 452: „im Regelfall ... Marktwert“ (Hervorhebung i.O.); Schmidt-Preuß, NJW 2000, 1524 (1528): „prinzipiell ... Zahlung des Verkehrswerts“; demgegenüber betonen Jarass, in: Ders./Pieroth Art. 14 Rn. 87; Bryde, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 14 Rn. 92; Wieland, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 1996, Art. 14 Rn. 107 ff., die Möglichkeit des Gesetzgebers, auch unterhalb der Verkehrswertentschädigung bleiben zu können; in diesem Sinne auch Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 595, mit zahlreichen Beispielen für Abweichungen „nach unten“ (Rn. 596 ff.).

⁵¹ So insbes. Wieland (Fn. 41), Rn. 107.

⁵² Dazu Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 602.

⁵³ BVerfGE 24, 367 (421) – Hamburger Deichordnungsgesetz.

⁵⁴ BVerfGE 46, 268 (285) – Bodenreform/Bayern.

⁵⁵ BVerfGE 93, 121 (137 f.).

⁵⁶ BVerfGE 93, 121 (138), Hervorhebung v. Verf.

⁵⁷ Z.B. Sendler, NJW 2000, 2481 f.; s. dagegen positiv Leisner, NJW 1995, 2591.

sten sowie den laufenden Betriebskosten (operativen Kosten). Abschließend sei in methodischer Hinsicht klargestellt: Sicherlich läßt sich aus Art. 14 GG nicht „punktgenau“ die einzig und allein „richtige“ Entschädigungshöhe ableiten kann.⁵⁸ Das würde eine solche Verfassungsnorm überfordern. Wohl aber läßt sich eine Mindestgrenze nennen, unterhalb derer Art. 14 GG jedenfalls verletzt ist.⁵⁹

Derartige Überlegungen zur eigentumsgrundrechtlichen Untergrenze einer übermaßvermeidenden Entschädigung könnten allerdings erst relevant werden, wenn der erwähnte Ausnahmefall vorliegt, der eine Abweichung vom Regelanforderungsprofil nach unten überhaupt legitimiert. Für einen solchen Ausnahme aber müßte der Gesetzgeber – bei aller Anerkennung seiner prinzipiellen Gestaltungsfreiheit – plausibel darlegen, worin die zwingenden Gründe dafür bestehen, daß von der Regel abgewichen wird. Insofern trägt er eine „Beweislast“. Im vorliegenden Fall hat es der Gesetzgeber im TKG 2004 (wie entsprechend im TKG 1996) an jeglichen nachvollziehbaren Darlegungen, Belegen und Begründungen seiner Abweichung von der Regel fehlen lassen. Angesichts der genuin staatlichen Aufgabe der öffentlichen Sicherheit sind Anhaltspunkte in dieser Richtung auch nicht ersichtlich. Insgesamt ergibt sich damit, daß es vorliegend bei dem Regelanforderungsprofil des Art. 14 III 3 GG bleibt: Geboten ist der volle Wertausgleich, also die Kostenübernahme zu 100%.

ccc) Ein weiterer möglicher Einwand könnte lauten, daß ein Sozialbindungs-Abzug⁶⁰ vorgenommen werden müsse, so daß die gebotene Entschädigung unter dem 100%-Niveau anzusiedeln sei. Richtig ist, daß Art. 14 I 2 GG einen – wenngleich nicht unbegrenzten – Ausgestaltungsraum des Gesetzgebers enthält und Art. 14 II GG hierbei die Sozialbindung des Eigentums betont. Das BVerfG⁶¹ hat bereits in seiner Mitbestimmungsentscheidung hervorgehoben, daß mit erhöhter Wirkung in die Gemeinschaft hinein auch verstärkte Bindungen einhergehen können. Ebenso deutlich ist zu unterstreichen, daß es im grundrechtssensiblen Bereich in besonderer Weise darauf ankommt, die Verhältnismäßigkeit der Belastung in concreto sicherzustellen. Damit mündet die Argumentation in die Fragestellung, die bereits mit dem Begriff der Nähe und des Verantwortungszusammenhangs angesprochen wurde. Insofern ist zu betonen, daß es im vorliegenden Fall um die Inpflichtnahme Privater in einem Bereich – der öffentlichen Sicherheit – geht, der eine genuine Staatsaufgabe darstellt. Für einen pflichtenbegründenden Verantwortungszusammenhang ist nichts ersichtlich. Im Gegenteil werden die Diensteanbieter als unbeteiligte Dritte in Anspruch genommen, um einen von außen herangetragenen Mißbrauch zu verhindern und damit Schaden für die Allgemeinheit abzuwenden. Hiermit wird ihnen ein positiver Beitrag im Interesse des Gemeinwohls abverlangt. Es handelt sich damit um ein – schwerwiegendes – Sonderopfer eines Privaten, der zur Vermeidung und Abwehr gemeinwohlgefährdender Handlungen und Vorgänge herangezogen wird. Dann aber fordert es die Verhältnismä-

ßigkeit, daß der Staat auch die Kosten in voller Höhe übernimmt. Angesichts dieser Dimension ist für einen Sozialbindungs-Abzug im Sinne einer Unterschreitung des vollen Wert-(Kosten-)Ausgleichs kein Raum.

ddd) Ferner sei als möglicher Einwand auf das bereits oben erwähnte Argument hingewiesen, der Verpflichtete könne seine Kosten abwälzen. Daß hiermit die Freiheitsfunktion der Grundrechte umgekehrt würde, ist dort bereits im einzelnen dargelegt worden. Zu Recht hat das BVerfG⁶² daher in seiner zitierten Aussage aus dem Pflichtexemplar-Beschluß einer Relativierung eine Absage erteilt. Darauf sei verwiesen.

eee) Ferner ist zu unterstreichen, daß fiskalische Erwägungen bei der Bestimmung der gebotenen Entschädigung im Rahmen des Art. 14 III 3 GG kein zulässiger Gesichtspunkt sind. Mit *Papier*⁶³ ist zu konstatieren, daß „andernfalls ... letztlich jede Entschädigungsreduzierung verfassungslegitim (wäre, scil. d. Verf.), weil sie in ihrem jeweiligen Ausmaß die öffentliche Hand finanziell entlastet.“ Damit kann der Hinweis auf die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte verfassungsrechtlich nicht zu einer Minderung der gebotenen vollen Entschädigung führen.

fff) Schließlich ist zu betonen, daß der – in der Abwägung zu Buche schlagende – Schutz des Eigentumsgrundrechts nicht voraussetzt, daß die Unternehmensexistenz gefährdet oder gar beseitigt wird. Wie oben ausgeführt, enthält Art. 14 GG ein Gebot der Belastungsminimierung. Darauf wird verwiesen (D.I.3.e.bb)ddd).

ggg) Auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfassungsrechtsordnungen ist es aufschlußreich, wenn der Österreichische Verfassungsgerichtshof⁶⁴ ausdrücklich fordert, daß jenseits einer zulässigen Inpflichtnahme der Diensteanbieter im Rahmen der TK-Überwachung „bei der Regelung der Kostentragung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten“ ist.

hhh) Zusammenfassend ist damit festzustellen, daß Art. 14 GG als Regelanforderungsprofil eine volle – 100%ige – Entschädigung fordert. Anhaltspunkte für eine ausnahmsweise Abweichung nach unten sind nicht ersichtlich. Daher verlangt Art. 14 GG eine 100%ige Entschädigung für die Kosten, die sich aus der Indienstnahme der Diensteanbieter für die TK-Überwachung und die manuelle Auskunftserteilung ergeben. Das umschließt die beiden Kostenblöcke, also die Kosten für die Infrastruktur wie für den laufenden Betrieb.

II. Die Anforderungen an die Entschädigungshöhe anhand der Berufsfreiheit des Art. 12 GG

Wie bereits betont, sind die Maßstäbe des Art. 14 GG und des Art. 12 I GG insofern identisch, als sie beide strikt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet sind. Insofern ist auch eine Berufsausübungsregelung nur dann mit Art. 12 I GG vereinbar, wenn die Anforderungen des Gemeinwohlkriteriums sowie der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i.e.S. erfüllt sind. Da das Regelgebot der vollen Entschädigung im Rahmen des Art. 14 GG Ausdruck des Ver-

⁵⁸ So richtig für Kostenelemente *Papier*, Die Regelung von Durchleitungsrechten, 1997, S. 50, in Auseinandersetzung mit *Schmidt-Preuß*, RdE 1996, 1 ff.; *ders.*, AG, 1996, 1 ff.

⁵⁹ *Schmidt-Preuß*, Substanzerhaltung und Eigentum, 2004, S. 61, in Erweiterung auf *Papier* (Fn. 52), S. 50.

⁶⁰ Vgl. *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 613; s. auch Rn. 312.

⁶¹ BVerfGE 50, 290 (340 f.).

⁶² BVerfGE 58, 137 (151 f.); s. hierzu das oben Fn. 26 wiedergegebene Zitat.

⁶³ *Papier*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 Rn. 607.

⁶⁴ Fn. 30, S. 44.

hältnismäßigkeitsprinzips ist,⁶⁵ stellt es auch im Rahmen des Art. 12 I GG das richtige Leitmaß dar. Daher kann auf die entsprechend geltenden Ausführungen zu Art. 14 GG verwiesen werden.

Danach ergibt sich als Ergebnis, daß die geplante Regelung vor der Berufsfreiheit des Art. 12 I GG nur Bestand haben könnte, wenn sie – mangels Ausnahme vom Regelanforderungsprofil – eine volle (100%ige) Kostenerstattung enthielte. Bezugsgröße sind die Gesamtkosten des Infrastrukturaufwands sowie des laufenden Betriebs (erster und zweiter Kostenblock).

Zusammenfassung

- 1. Die Problematik der Heranziehung privater Diensteanbieter bei TK-Überwachung und Auskunftserteilung ist vor dem Hintergrund der §§ 110 ff. TKG 2004 und des Gesetzgebungsverfahrens zur TKG-Novelle 2005 von hoher Bedeutung und Aktualität. Hinzu kommt der auf EU-Ebene geplante Rahmenbeschluß zur Einführung einer umfassenden Vorratsdatenspeicherung.**
- 2. Der Gesetzgeber ist an die Vorgaben der Verfassung gebunden. Dies gilt für die Frage der Inpflichtnahme als solcher einerseits wie die Regelung der Kostentragung andererseits.**
- 3. Die derzeitige Regelung der §§ 110 ff. TKG 2004 enthält einen Totalausschluß jeglicher Entschädigung im Infrastruktursektor (Kostenblock 1) sowie eine auf das JVEG beschränkte Entschädigung für laufende Betriebskosten bei TK-Überwachung und manueller Auskunftserteilung (Kostenblock 2).**
- 4. Die Heranziehung von Diensteanbietern zu TK-Überwachung und Auskunftserteilung (§§ 110 ff. TKG 2004) als solche ist prinzipiell verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.**
- 5. Dagegen verstößt der Totalausschluß jeglicher Entschädigung für Infrastrukturkosten gegen Art. 14 und 12 I GG.**
- 6. Art. 14 und 12 I GG fordern eine volle – 100%ige – Entschädigung für die Kosten, die sich aus der Inpflichtnahme der Diensteanbieter für TK-Überwachung und manuelle Auskunftserteilung ergeben. Für eine ausnahmsweise Abweichung vom Regelanforderungsprofil fehlt es an Anhaltspunkten. Bezugsgröße der 100%-Entschädigung sind beide Kostenblöcke, also die Kosten für die Infrastruktur wie für den laufenden Betrieb.**

Bonn, den 4. Mai 2005



(Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß)

⁶⁵ Dazu Schmidt-Preuß, NJW 2000, 1524 (1529).

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1872

2. Mai 2005

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. BDI

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften“ (Bundestags-Drucksache 15/5213) zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. In Ihrer Funktion werden Sie in den nächsten Wochen die Diskussion über den Gesetzentwurf maßgeblich mitbestimmen und eine entsprechende Position Ihrer Fraktion aber auch des Bundestages insgesamt vorbereiten. Ich möchte Sie bitten, für einen angemessenen Ausgleich zwischen Verbraucherschutzaspekten und Markterfordernissen einzutreten und insbesondere folgende Änderungen einzufordern:

- 1.) **Keine generelle Pflicht zur Handshake-SMS bei jedem Dienst ab einem Euro (§ 66c)**, denn sie entwertet die Wirksamkeit eines sinnvollen Verbraucherschutzinstruments.

Begründung: Die „Handshake-SMS“, die dem Kunden vor Inanspruchnahme eines Dienstes noch einmal eine Bestätigung über die erhaltene Preisinformation abverlangt, soll beim Kunden eine besondere Aufmerksamkeit hervorrufen. Diese Warnfunktion geht bei einem inflationären Einsatz aber verloren. Denn wenn der Kunde routinemäßig eine Handshake-SMS bekommt, wird er sie routinemäßig auch wegdrücken und ignorieren. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen stünde in keinerlei Verhältnis mehr.

Änderungsvorschlag: Heraufsetzung des Schwellenwertes auf mindestens drei Euro wie es auch der Bundesrat in seiner ersten Stellungnahme vom 18. März 2005 gefordert hat.

- 2.) **Keine unbegrenzten kostenlosen Sperrmöglichkeiten (§ 45d Abs. 2)**, denn sie können den Anbieter zum Spielball des Kunden machen und bedeuten eine Kostenumverteilung auf die Allgemeinheit der Verbraucher.

Begründung: Unbegrenzte kostenlose Sperrmöglichkeiten stellen eine nicht verursachungsgerechte Kostenumverteilung auf die Allgemeinheit der Verbraucher dar. Denn gesetzlich vorgeschriebene, kostenlos zu erbringende Leistungen verursachen intern Kosten, die nicht über die Abrechnung der entsprechen-

den Leistungen gedeckt werden können. Vielmehr werden die Unternehmen gezwungen, andere kostenpflichtige Leistungen zu verteuern, um ihre Kosten zu decken. Damit findet eine „Subvention“ derjenigen Nachfrager, die viele kostenlose Leistungen nutzen, durch diejenigen Verbraucher statt, die diese Leistungen nicht wünschen und auch nicht in Anspruch nehmen (wollen). Eine nicht verursachungsgerechte Kostenumverteilung auf die Allgemeinheit der Verbraucher ist die Folge. Ferner muss ein potenzieller Missbrauch dahingehend vermieden werden, dass Endnutzer beliebig oft zwischen Sperrungen und Freischaltungen wechseln und damit den Anbieter zum Spielball des Kunden machen.

Änderungsvorschlag: Die kostenlose kundenindividuelle Sperre ist auf den in der Universaldiensttrichlinie vorgesehenen Anwendungsbereich zu beschränken (Art. 10 Abs. 2 URL beschränkt die Verpflichtung auf die Unternehmen, denen Universaldienstverpflichtungen auferlegt wurden). Als Kompromiss unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates aus seiner ersten Stellungnahme vom 18. März 2005: „Die Freischaltung der gesperrten Nummernbereiche [und die Sperrung wieder frei geschalteter Nummernbereiche] kann kostenpflichtig sein.“

- 3.) **Keine überzogenen Vorschriften im Kurzwahl-dienstebereich (§ 45l Abs. 2: fristloses Kündigungsrecht; § 45l Abs. 1: Warn-SMS und Verlust des Entgeltanspruches bei Unterlassung)**, denn solche Regelungen weichen von allgemeinen Grundsätzen der Zivilrechtsordnung ab und werden zu erheblichen Darlegungsproblemen führen.

Begründung: Bereits heute bieten Prepaid-Karten ein Markt etabliertes Instrument zur Kostenkontrolle. Ein gesetzlich vorgeschriebener Warn-SMS-Schwellenwert von 20 Euro im Monat ist demgegenüber willkürlich gewählt und beinhaltet zahlreiche praktische Probleme. Zum einen müsste ein Anbieter, der verschiedene Dienste anbietet, ein System implementieren, mit dem er einer Kunden-Rufnummer alle abonnierten Dienste zuweisen kann. Denn nur so könnte er die Summe aller Dienste errechnen und

damit feststellen, ob er den Schwellenwert bereits überschritten hat. Des Weiteren ist der Verlust des Entgeltanspruches bei unterbliebener Warn-SMS problematisch. Denn der Diensteanbieter kann beispielsweise nicht dafür einstehen, dass eine SMS nach Ablauf der Zwischenspeicherfrist gelöscht wird und daher auf dem Display des Kunden nicht ankommt. Schließlich widerspricht das in § 451 Abs. 2 vorgesehene unbedingte fristlose Kündigungsrecht einem Grundpfeiler der deutschen Zivilrechtsordnung. Warum im Telekommunikationsbereich von dem Grundsatz „Pacta sunt servanda“ abgewichen werden soll, ist nicht ersichtlich.

Änderungsvorschlag: 1.) Sofern die Erforderlichkeit eines Bill-Warnings überhaupt gesehen wird, muss der Schwellenwert deutlich über 20 Euro liegen. 2.) Lediglich die Bezugsgröße „pro Dienst“ und nicht „pro Anbieter“ ist realisierbar. 3.) Das unbedingte fristlose Kündigungsrecht ist ersatzlos zu streichen.

- 4.) **Keine generelle Preisansagepflicht im call-by-call-Bereich (§ 66b)**, denn hier stehen die Kosten der Preisauszeichnung in krassem Missverhältnis zum Preis des Produkts.

Begründung: Die aus einer generellen Preisansagepflicht im call-by-call-Bereich resultierenden Kosten stehen in einem krassem Missverhältnis zum Preis des Produkts. Denn die Gesprächspreise sind hier so niedrig – größtenteils unter einem Cent pro Minute –, dass die (zusätzlichen) Kosten für die Preisansagepflicht außerhalb jeder Relation stehen würden. Sofern Probleme im Einzelfall auftreten, müssen diese auch einzelfallbezogen gelöst werden und dürfen nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

Alternativvorschlag: Ersatzlose Streichung des Vorschlages. Denn wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 18. März richtig feststellt, „sollten zur Herstellung der Preistransparenz die üblichen

Angebote in Tageszeitungen, im Videotext oder im Fernsehen ausreichen, zumal Preisvergleiche durch eine Preisansage allein ohnehin nicht herstellbar sind.“

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass jede neue Verpflichtung in den Unternehmen technisch umgesetzt werden muss. Ausreichende Übergangszeiten sind daher zwingend erforderlich und müssen für alle Verpflichtungen festgeschrieben werden (bisher lediglich für Artikel 3 – und mit sechs Monaten zu kurz – aber nicht für Artikel 4 vorgesehen).

Lassen Sie mich abschließend noch einmal Folgendes betonen: Die deutsche Industrie begrüßt grundsätzlich alle Initiativen, die den Verbraucherschutz in zweckmäßiger Weise stärken. Dies beinhaltet klare und effektive Regelungen zur Preistransparenz und zu Kostenkontrolle. Denn kein Unternehmen möchte überschuldete und damit zahlungsunfähige Kunden haben. Die Industrie hat im Interesse nachhaltiger Kundenzufriedenheit daher bereits umfangreiche freiwillige und am Markt orientierte Maßnahmen initiiert.

Sofern der Gesetzgeber weitere starre gesetzliche Regelungen für nötig hält, muss oberstes Kriterium die Wirksamkeit entsprechender Vorschriften im Alltagsgeschäft sein. Dies bedeutet, dass jede Regelung technisch und wirtschaftlich umsetzbar sein muss. Des Weiteren muss der Gesetzgeber sich an den tatsächlichen Wünschen der Gesamtheit der Kunden orientieren. Spezialleistungen für einzelne Kundengruppen sind nicht im allgemeinen Verbraucherinteresse. Denn die hier entstehenden Kosten in den Unternehmen werden entweder das konkrete Produkt verteuern oder an die Breite der Kunden weitergegeben werden müssen.

Ich begrüße es sehr, wenn Sie unsere Anregungen und Argumente für Ihre Entscheidung berücksichtigen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1913

9. Mai 2005

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 15/5213 -

Rechtsanwaltskanzlei Piepenbrock, Schuster

TKG-Änderungsgesetz: Stärkung von Beteiligungsrechten

Im Rahmen des derzeit anhängigen Verfahrens zum „TKG-Änderungsgesetz“ möchten wir uns erlauben, Sie auf ein - aus unserer Sicht als anwaltliche Vertreter vieler Telekommunikationsunternehmen - praktisch bedeutsames Defizit des geltenden Telekommunikationsgesetzes aufmerksam zu machen. Nicht sichergestellt wird durch das TKG

das Prinzip der Kontinuität der Verfahrensbeteiligung.

Es geht schlicht um die fehlende gesetzliche Regelung im TKG, dass jeder, der am behördlichen Verfahren vor der Regulierungsbehörde beteiligt war, auch am gerichtlichen Verfahren beteiligt werden kann. Dieses im Kartellrechtsweg (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 GWB) seit Jahrzehnten bestehende Prinzip wird im Telekommunikationsbereich massiv verletzt.

Zwar beteiligt die Regulierungsbehörde (RegTP) auf Antrag die Wettbewerbsunternehmen der Deutschen Telekom AG (DTAG) weit überwiegend an den behördlichen Verfahren zur Genehmigung von Entgelten für Vorleistungen (Bsp.: Zusammenschaltungsentgelte, Entgelte für die Teilnehmeranschlussleitung, Entgelte für Mietleitungen). An der diesbezüglichen Praxis der RegTP wird somit keine Kritik geübt.

Allerdings gilt: für den Fall, dass sich die DTAG gegen die aus ihrer Sicht zu niedrig festgesetzten Entgelte im Verwaltungsrechtsweg zur Wehr setzt und die Genehmigung höherer Entgelte begehrt, werden die Wettbewerbsunternehmen in den gerichtlichen Verfahren nicht mehr beteiligt. Das Verwaltungsgericht Köln und (auch das unter dem früheren TKG noch zuständige Obergericht Münster) lehnen kategorisch die Beiladungsanträge der Wettbewerbsunternehmen ab. Als Begründung dafür wird angeführt, dass sich das streitige Verhältnis auf die Auseinandersetzung zwischen genehmigender RegTP und betroffener DTAG beschränke und die Gerichte den Kreis der Beteiligten klein halten möchten.

Als Nachweis fügen wir Ihnen in der Anlage beispielhaft einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln aus neuerer Zeit bei. In dem vorliegenden Entgeltgenehmigungs-

verfahren um die Vorleistung „Carrier-Festverbindungen (CFV) wollte sich unsere Mandantin im Klageverfahren der DTAG beiladen lassen.

Diese (Nicht-)Beiladungspraxis der Gerichte hat zur Folge, dass die Argumente der Wettbewerbsunternehmen in den gerichtlichen Verfahren nicht unmittelbar gehört werden. Nicht einmal die Existenz von Rechtsschutzverfahren der Deutschen Telekom AG gegen Entscheidungen der RegTP wird den Wettbewerbsunternehmen formell bekannt gegeben. Die Kenntnis dieser Verfahren beruht regelmäßig nur auf informellen Informationen.

Dennoch ist die Kenntnis und der Ausgang dieser Verfahren für die Wettbewerbsunternehmen entscheidend, da sich in Folge daraus rückwirkend höhere Entgelte für die Vorleistungen ergeben können. In der grundlegenden Entscheidung vom 21.01.2004 (BVerwG 6 C 1.03) führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass sich die Wettbewerbsunternehmen durch die Bildung von Rückstellungen auf die Ergebnisse dieser Gerichtsverfahren einrichten müssten. Dieser Anspruch geht an der Praxis vorbei, wenn die von ggf. höheren Entgelten betroffenen Unternehmen nicht einmal die Chance für einen Beteiligtenstatus in den Verfahren erhalten.

Das vorliegende praktische Defizit könnte nach unserer Auffassung durch die entsprechende Einfügung der Bestimmung des GWB in das TKG sehr einfach beseitigt werden. § 137 Abs. 3 TKG müsste dafür nur um folgenden Satz ergänzt werden:

„Für die Beteiligung an den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten findet § 67 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechende Anwendung.“

Die vorgeschlagene Ergänzung des TKG würde auch helfen, eine erleichterte Migration vom Verwaltungsrechtsweg auf den zivilrechtlichen Kartellrechtsweg sicherzustellen. Nach der Entschließung des Deutschen Bundestages und Bundesrates zur TKG-Novelle soll bekanntlich 5 Jahre nach Inkrafttreten der TKG-Novelle 2004, mithin zum 26.06.2009, die Umstellung auf den Kartellrechtsweg erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsverfahren spielen für die Durchsetzung einer konsistenten Regulierungspolitik eine praktisch enorme Rolle. Eine aus unse-

rer Sicht zu enge Auslegung der gesetzlichen Regelungen zeigt sich auch darin, dass seit der Kürzung des Instanzenzuges durch das TKG 2004 das Verwaltungsgericht Köln in keinem einzigen Fall mehr die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen hat! Die in der Gesetzesbegründung TKG 2004 noch zu findende Erwägung, dass die wirtschaftlich bedeutenden Verfahren der Telekommunikationsregulierung lediglich durch eine Tatsacheninstanz überprüft werden soll, dass aber die rechtliche Überprüfung dem Bundesverwaltungsgericht überlassen werden sollte, wird durch eine enge Auslegung der Revisionszulassung verweigert. Die Möglichkeit einer Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision ist dafür kein Ersatz, da an die Voraussetzungen dieses Beschwerdeverfahrens von der Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Seit Inkrafttreten des TKG 2004 wurden die insgesamt 2 von der Regulierungsbehörde erhobenen Beschwerden wegen Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Es

ist nicht erkennbar, dass das Bundesverwaltungsgericht in absehbarer Zeit wieder Entscheidungen im Bereich der Telekommunikationsregulierung wird treffen können!

Für eine mögliche Unterstützung unseres Anliegens im Rahmen des anhängigen Gesetzgebungsverfahrens danken wir Ihnen verbindlich.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung. Selbstverständlich stehen wir auch für eine Fragenbeantwortung im Rahmen der Bundestags-Anhörung zum TKG-Änderungsgesetz zur Verfügung. Über eine diesbezügliche Einladung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
(Hermann-Josef Piepenbrock)
Rechtsanwalt

(Dr. Martin Geppert)
Rechtsanwalt



Verwaltungsgericht Köln

B e s c h l u s s

1 K 1344/05

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Prof. Dr. Redeker, Dr. Sellner und andere, Mozartstraße 4 - 10,
53115 Bonn, - Gz.: 19044746 -,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit, dieses vertreten durch den Präsidenten der
Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4,
53113 Bonn,

Beklagte,

wegen Telekommunikationsrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 29. März 2005

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht
als Berichterstatterin

Ost

auf den Antrag der 0 10 51 Telecom GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg - Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Piepenbrock, Dr. Schuster und andere, Achenbachstraße 73, 40237 Düsseldorf -,

- 2 -

beschlossen:

Der Antrag der 0 10 51 Telecom GmbH auf
Beiladung wird abgelehnt.

Gründe:

Der Beiladungsantrag hat keinen Erfolg.

Ein Fall notwendiger Beiladung (§ 65 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) liegt nicht vor, weil das seine Beiladung begehrende Unternehmen nicht an dem Streitgegenständlichen Rechtsverhältnis beteiligt ist.

Von einer so genannten einfachen Beiladung (§ 65 Abs. 1 VwGO) sieht die Kammer im Rahmen des ihr durch die genannte Vorschrift eingeräumten Ermessens ab, weil der Kreis der Verfahrensbeteiligten auf das prozessual erforderliche Maß beschränkt werden soll.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 137 Abs. 3 TKG.

Ost

Handwritten signature: *W. W. W.*
Printed text: *Verfahrensbeteiligter*
Printed text: *als Vorsitzender der Kammer*

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Wirtschaft und Arbeit
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 15(9)1914

9. Mai 2005

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2005 in Berlin zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher
Vorschriften - Drucksache 15/5213 -**

Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. VPRT

Der VPRT ist die Interessenvertretung der privaten elektronischen Medienanbieter der Bereiche Fernsehen, Hörfunk und Multimedia in Deutschland. Aus den genannten Branchen sind derzeit ca. 150 Unternehmen im VPRT organisiert. Im Kreise der VPRT-Mitglieder sind dabei sowohl originäre Dienste- als auch Inhalteanbieter von Telefonmehrwertdienstleistungen, z.B. von Service-, Beratungs- oder Faxabrufdiensten, vertreten. Gleichzeitig schließen Mitglieder des VPRT Verträge mit Drittanbietern / Werbetreibenden ab. Die Auswirkungen der Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG-ÄndG) betreffen die Mitglieder des VPRT damit sowohl unmittelbar als auch mittelbar in Bezug auf die Vertragsverhältnisse zu technischen Dienstleistern und Anbietern. Die nachfolgenden Ausführungen legen einen Schwerpunkt auf die Bestimmungen zur Nummerierungsverordnung (§ 66 ff. TKG), da dieser Bereich für die Mitglieder des VPRT den Schwerpunkt der Betroffenheit bildet.

Allgemein:

Der VPRT begrüßt, dass im TKG die wesentlichen Regelungen zur Nummerierung zusammengefasst und mit den vorgeschlagenen Regelungen Rechtsklarheit für Anbieter und Verbraucher geschaffen werden soll. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die vorgelegten Entwürfe auch die Interessen der beteiligten Wirtschaftszweige nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Eine aufgrund von vereinzelt auftretenden Missbrauchsfällen angestrebte Novellierung darf nicht zu Behinderungen des Marktes für die sonstigen Anbieter von Mehrwertinhalten führen. Die zu begrüßende Eindämmung der Missbrauchsfälle kann nicht zu Lasten der überwiegenden Anzahl an seriösen Anbietern gehen, die attraktive kostenpflichtige Mehrwertinhalte wie z.B. Service-Hotlines (Nachrichten, Sport, Wetter u.v.m.) bereit halten. An einigen Stellen lässt der vorgelegte Entwurf die erforderliche Systematik und Ausgewogenheit der Interessenlagen jedoch vermissen.

Zusammenfassung der Hauptforderungen

- **Keine Verpflichtung zur Angabe einer Von-Bis-Preisspanne** (§ 66 a Satz 6 TKG-E)

VPRT-Forderung: Streichen des § 66 a Satz 6

Begründung:

Die Angabe einer Von-Bis-Preisspanne ist weder für die Diensteanbieter praktikabel noch für die Kunden transparent. Im Gegenteil: Die Angabe einer Preisspanne z. B. „von 0,49 € bis 2,99 €“ führt zu erheblicher Verunsicherung beim Kunden. Er weiß nicht, welcher Preis nun tatsächlich für ihn maßgeblich ist. Die gesetzliche Festschreibung einer derart weit verstandenen Preisangabepflicht auch für den werbenden Diensteanbieter gefährdet zudem das dahinter stehende Angebot solcher Dienste wirtschaftlich in erheblichem Maße. Derjenige Anbieter, der lediglich Träger der Werbung ist, kann ohnehin nicht Adressat der Vorschrift sein, da er den Preis nicht selbst festlegt und insofern auch keine differenzierte Preisspanne angeben kann. Dies muss in der Begründung des Gesetzes klargestellt werden.

- **Keine Vorab-Preisansage bei Massenverkehrsdiensten** (§ 66 b Absatz 2 TKG-E)

VPRT-Forderung: Kein Einfügen der Wörter „zu Beginn“ in § 66 b Absatz 2

Begründung:

Eine Vorab-Preisansage bei Massenverkehrsdiensten (0137) stellt eine Abweichung vom Status Quo der etablierten Preisansagen dar, die weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen angezeigt ist und auch nicht dem Verbraucherschutz dient. Der Kunde wird vor Inanspruchnahme dieser Dienste bereits mehrfach über den Preis informiert. Ohnehin besteht in diesem Bereich eine vollständige Kostentransparenz (0,49 € pro Anruf). Die Regelung würde den Kunden bevormunden und die angebotenen Dienste wirtschaftlich erheblich beeinträchtigen. Im Alltag wäre es ebenso unüblich, die freie Kundenwahl durch eine erneute Preisinformation einzuschränken. Bei Massenverkehrsdiensten käme dies einer Suggestivfrage gleich, durch die vom Anbieter verlangt würde, auf seine potentiellen Kunden nachfragebremsend einzuwirken.

- **Kein Verbot zeitabhängiger Faxdienste** (§ 66 d Absatz 2 Satz 3 TKG-E)

VPRT-Forderung: Streichen des § 66 d Absatz 2 Satz 3

Begründung:

Das Verbot zeitabhängiger Telefaxdienste verfehlt den Regelungszweck und hat gleichzeitig erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf im Markt etablierte und vom Kunden gut angenommene Geschäftsmodelle. Der Anbieter müsste mangels Kenntnis über die technische Ausstattung der Empfangsfaxgeräte Blocktarife kalkulieren, die auch im Falle von technischen Übermittlungsfehlern anfallen würden. Die vorgeschlagene Regelung ist somit auch nicht im Sinne der Verbraucher.

Zu den Vorschlägen des Gesetzentwurfs im Einzelnen:**Artikel 4****Weitere Änderungen des Telekommunikationsgesetzes****Teil 3****Kundenschutz****§ 45 I Kurzwahldienste**

Aus unserer Sicht muss klargestellt werden, dass sich die in **Absatz 1** vorgesehene Hinweispflicht auf einen konkreten Dienst bezieht oder an den jeweiligen Netzbetreiber gerichtet ist. Die im Entwurf enthaltene Formulierung „dessen Entgeltansprüche“ legt zwar nahe, dass sich die Anforderungen an einen Anbieter richten sollen. Ansonsten wäre die Vorschrift in der vorliegenden Form auch nicht umsetzbar, wenn die Dienste von unterschiedlichen (technischen) Dienstleistern betrieben werden. Dennoch muss hier eine weitere Einschränkung auf den konkreten Dienst vorgenommen werden, da ein Anbieter mehrere Dienste anbieten kann, die technisch wiederum von unterschiedlichen Betreibern realisiert werden. Der einzelne Anbieter verfügt in der Regel nicht über die Information, wann ein Endverbraucher über Abodienste insgesamt einen Betrag von mehr als € 20 generiert hat. **Daher sollte die Regelung dahingehend angepasst werden, dass sich die Hinweispflicht entweder auf einen konkreten Dienst bezieht oder die Verpflichtung an den Netzbetreiber weitergeleitet wird**, da dieser einen Überblick über die von dem Endverbraucher in Anspruch genommenen Dienste hat. Zudem möchten wir anmerken, dass die im Entwurf festgelegte Obergrenze von 20 € aus unserer Sicht zu niedrig bemessen ist. Hochwertig aufbereitete Informationen und Angebote können schon heute z. B. 4,99 € kosten, sodass die Obergrenze bereits nach wenigen Abrufen im Monat überschritten sein könnte. Wir bitten diesbezüglich um eine **Anhebung der Hinweispflicht**.

Stellungnahme des Bundesrates / Gegenäußerung der Bundesregierung:

Der VPRT stimmt der Bundesregierung zu. Der vom Bundesrat vorgesehene Vorschlag, unabhängig vom Kundenwunsch Warnhinweise zu versenden, ist strikt abzulehnen und auch nicht im Interesse des Verbrauchers.

Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs erscheint administrativ beim Netzbetreiber kaum umsetzbar. Er müsste feststellen können, welchen Dienst der Endverbraucher kündigen will. Häufig wird er aber diese Entscheidung nicht zweifelsfrei treffen können. Dies gilt insbesondere, wenn der Endverbraucher mehrere Dienste nutzt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass das im Entwurf vor-

gesehene undifferenzierte Kündigungsrecht nicht in allen Fällen gerechtfertigt erscheint. So besteht z. B. kein Schutzbedürfnis des Nutzers, wenn er zu einem Zeitpunkt einen Abodienst (z. B. Nachrichten über ein zweiwöchiges Sportereignis) bestellt und zu einem späteren Zeitpunkt (etwa kurz vor der letzten Entscheidung) den Dienst wieder kündigt. Wenn das Angebot zu einem einheitlichen Preis (z. B. 2,99 € für die gesamte Laufzeit) angeboten wird, erscheint das derzeit im Entwurf enthaltene **Kündigungsrecht unangemessen**. Wir bitten hier um eine entsprechende Ausdifferenzierung.

Gegenäußerung der Bundesregierung:

Auch die Bundesregierung fordert eine Streichung der Vorschrift. Dem ist zuzustimmen.

Die in **Absatz 3** vorgesehenen Anforderungen hinsichtlich der Informationen über den „Abrechnungszeitraum“ und die „Anzahl der eingehenden Nachrichten“ sind aus unserer Sicht nicht umsetzbar und gehen an den praktischen Bedürfnissen vorbei. Insbesondere bei Nachrichten-, Sport- und Wetterdiensten (z. B. Unwettermeldungen) lässt sich der Zeitraum und die Anzahl der Nachrichten im Vorhinein kaum bzw. gar nicht festlegen. Eine Reglementierung würde daher dazu führen, dass der Endverbraucher nicht die Informationen erhält, die er haben möchte. Im Übrigen wird der Abrechnungszeitraum und damit die Anzahl der Nachrichten nach dem derzeitigen Entwurf durch den Endverbraucher selbst festgelegt, wenn in Absatz 2 vorgesehen ist, dass er jederzeit von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann. **Die genannten Anforderungen „Abrechnungszeitraum“ und „Anzahl der eingehenden Nachrichten“ sind insofern zu streichen.**

Gegenäußerung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung schlägt eine Ergänzung vor: „sofern diese Angaben nach Art der Leistung möglich sind“. Hiermit soll offenbar dem Vortrag gefolgt werden, dass bei ereignisbezogenen Diensten die gesetzlichen Informationen nicht erteilt werden können. Sofern kein Konsens hinsichtlich einer Streichung besteht, favorisiert der VPRT den Vorschlag der Bundesregierung.

Teil 5**Abschnitt 2****Nummerierung****Vorbemerkung:**

Die Ausdehnung der bisherigen Verpflichtungen des § 43 b Abs. 1 TKG a. F. (0190/0900er-Mehrwertdiensternummern) auch auf andere Dienste, insbesondere Massenverkehrsdienste (0137), erscheint aus Sicht des VPRT nicht angezeigt. Die in den bisher geregelten Rufnummerngassen aufgetretenen Missbrauchsfälle und ein dementsprechendes Regelungsbedürfnis sind nicht auf andere Rufnummerngassen und Dienste zu übertragen. Die erforderliche Transparenz kann auch durch die Selbstverpflichtung der Anbieter im FST (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V.) hergestellt werden.

§ 66 a Preisangabe

In **Satz 1** bitten wir um die in der Begründung bereits angelegte **Klarstellung dahingehend, dass Normadressat nicht der Träger der Werbung, sondern allenfalls der werbende Netzbetreiber bzw. Anbieter sein kann.**

In **Satz 3** sieht der Entwurf eine Ergänzung dahingehend vor, dass bei Anzeige der Rufnummer die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer gezeigt werden darf. Die Begründung verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass bei der Bewerbung im Fernsehen eine Praxis zu beobachten sei, den Preis im Gegensatz zur beworbenen Rufnummer nur für eine äußerst kurze Zeitspanne einzublenden. Der VPRT bittet insoweit um eine Quantifizierung bzw. Konkretisierung der tatsächlichen Missbrauchsfälle. Eine derart detaillierte gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Im Verhaltenskodex des FST finden sich für den Bereich der Fernsehwerbung ausdrückliche Regelungen (siehe unter 2. Teil IV.: „In der Fernsehwerbung müssen die Preisangaben gut lesbar und während der Dauer der Einblendung der Rufnummer dargestellt sein“). **Satz 3 sollte daher gestrichen werden.**

In **Satz 6** ist die Angabe einer **Von-bis-Preisspanne** vorgesehen. Bisher war nach § 43 b TKG a. F. bei der Preisangabe darauf hinzuweisen, dass es sich um einen deutschen Festnetzpreis handelt. Diese Bestimmung soll nun nicht ins TKG-Änderungsgesetz übernommen werden. Soweit jedoch für die Inanspruchnahme eines Dienstes keine einheitlichen Preise gelten, sollen die Preise in einer Von-Bis-Preisspanne angegeben werden. Das bedeutet, dass nach dem derzeitigen Entwurf sämtliche Preise aus allen Netzen (Fest- oder Mobilfunknetz) angegeben werden müssten. **Dies ist aus Sicht des VPRT sowohl mit Blick auf den Werbenden als auch mit Blick auf den Verbraucher abzulehnen.** Der Träger der Werbung, also der die Werbung Schaltende, ist ohnehin nicht Adressat der Vorschrift (siehe Anmerkung zu Satz 1).

Die Regelung ist für denjenigen, der gegenüber dem Endnutzer für Mehrwertdienste wirbt, nicht umsetzbar und gefährdet das wirtschaftliche Geschäftsmodell, solche Dienste überhaupt anbieten zu können. Der Werbende kann weder umfassend die zahllosen von den Netzbetreibern festgelegten Tarife kennen noch diese in einer Von-Bis-Preisspanne darstellen. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Anbieter, die ihre Anrufe wiederum in das Festnetz, etwa das der DTAG, weiterleiten und autonom und mit unterschiedlichen Tarifen bepreisen, ohne hierüber zu informieren. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung würde dazu führen, dass entweder eine offene Angabe („0,49 € - X? pro Anruf“) oder ein geschätzter Maximaltarif, der durch eine große Preisspanne alle möglichen Eventualitäten absichert, im Rahmen der Bewerbung angegeben werden müsste. Damit wäre weder dem Diensteanbieter noch dem Werbetreibenden oder dem Verbraucher gedient. Die in der Zielstellung vorgesehene Transparenzmaximierung für den Verbraucher würde vielmehr ins Gegenteil verkehrt. Auf Verbraucherseite würden Angaben von stark differenzierenden Preisspannen das Vertrauen in die angebotenen Dienste extrem senken. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die gesetzliche Festschreibung einer derart weit verstandenen Preisangabepflicht die Bewerbung und damit grundsätzlich auch das dahinter stehende Angebot solcher Dienste wirtschaftlich stark gefährdet. **Satz 6 muss daher zwingend gestrichen werden. Alternativ sollte an der bisher üblichen Praxis der Angabe des Preises aus dem deutschen Festnetz (etwa durch einen Verweis auf den Hauptanbieter) festgehalten werden. Anrufe aus anderen Netzen, insbesondere Mobilfunknetzen, können stark differenzierende Preise haben, sodass diese vom Endnutzer separat vom jeweiligen Netzbetreiber erfragt werden müssen.**

Stellungnahme des Bundesrates / Gegenäußerung der Bundesregierung:

Auch der Bundesrat hat sich in seinen Empfehlungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf dafür ausgesprochen, die Regelung zur Preisangabe in Form einer Von-bis-Preisspanne zu überprüfen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung einer Überprüfung zugestimmt. Der VPRT bittet dringend um eine Streichung der Verpflichtung zur Angabe einer Von-Bis-Preisspanne, da mit einer solchen Regelung weder dem Verbraucher noch dem Diensteanbieter gedient ist. Falls keine einheitlichen Preise gelten, fehlt dem Kunden eine transparente Preisgrundlage.

Entsprechend ist auch die Ordnungswidrigkeit aus dem Bußgeldkatalog des § 149 (Nr. 13 a) zu streichen. So kann es dem für den Dienst Werbenden nicht zugemutet werden, ein Bußgeld für ein Fehlverhalten zu entrichten, dass er selbst nicht beeinflussen kann.

Hinsichtlich **Satz 7** (Faxdienste) vgl. Anmerkungen zu § **66 d Abs. 2** des Entwurfs.

Unklar ist, wie der Begriff der „Datendienste“ in **Satz 8** des Entwurfs zu verstehen ist. In § 3 Nr. 11 a des Entwurfs soll lediglich der Begriff „Kurzwahl-Datendienste“ legaldefiniert werden. Sollten hier z. B. News-Angebote, die auch unter § 45 I des Entwurfs fallen, gemeint sein, **sollte der Satz gestrichen werden**, da die Anzahl der Nachrichten und damit der Daten vorab nicht feststeht.

§ 66 b Preisansage

Zur Ausweitung der bisher für die Rufnummerngassen 0190 und 0900 geltenden Preisansage auch auf andere Dienste (z. B. 0137) vgl. obige Vorbemerkung zu den Nummerierungsvorschriften. Aus unserer Sicht sollte auf eine solche Ausweitung insgesamt verzichtet werden. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass für die jeweilige Ansage nur ein sehr begrenzter zeitlicher Rahmen zur Verfügung steht.

Die in **Absatz 1 Satz 4** und in **Absatz 2** des Entwurfs gewählte Systematik stellt klar, dass eine Ansageverpflichtung des Diensteanbieters von Massenverkehrsdiensten nicht den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt. Dieser Ansatz wird aus Sicht des VPRT - unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung einer Erweiterung - nachdrücklich unterstrichen, da ein ausreichender Schutz sowie die erforderliche Transparenz für den Endnutzer bestehen und die den Massenverkehrsdiensten zugrunde liegende schnelle Abwicklung eines hohen Verkehrsaufkommens nicht behindert werden darf (siehe dazu auch § 3 Nr. 11 d des Entwurfs).

Stellungnahme des Bundesrates / Gegenäußerung der Bundesregierung:

Dem widerspricht allerdings eklatant die vom Bundesrat vorgeschlagene und von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unbestrittene Forderung nach einer Vorab-Preisansage (§ 66 b Abs. 2 TKG-E). Danach soll auch bei Mabez-Nummern (0137) die Preisansage zu Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung erfolgen. Die Begründung des Bundesrates führt dazu aus, dass dadurch dem Nutzer der genannten Dienstleistung eine rechtzeitige Beurteilung des Preis-/Leistungsverhältnisses ermöglicht und im Falle einer Abstandnahme von der weiteren Inanspruchnahme der Dienstleistung die Kostenlast gering gehalten wird. Daher solle die Preisansage bereits zu Beginn der Inanspruchnahme der Dienstlei-

stung erfolgen und nicht erst nach deren Beendigung. **Dieser Argumentation kann in keinsten Weise gefolgt werden.**

Der Vorschlag stellt eine Abweichung vom Status Quo der etablierten Preisansagen dar, die weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen angezeigt ist und auch nicht dem Verbraucherschutz dient.

Gegen die Einführung einer verpflichtenden Vorab-Preisansage spricht,

- dass der Kunde nach der aktuellen Praxis z. B. der TV-Sender bereits mehrfach entweder deutlich sichtbar oder deutlich hörbar aufgeklärt wird (Bildschirmmaske, Teletext, Internet, Moderation, „Off-Air“-Kommentator, nachträgliche Preisansage nach wenigen Sekunden);
- dass der Kunde aufgrund des jeweiligen Teilnahmemotivs erwarten darf, dass das Ziel des Anrufs (die TK-Servicedienstleistung mit ihrer jeweils spezifischen Sprachansage) im Vordergrund steht und nicht deren Kosten;
- dass bei 0137-Nummern ohnehin absolute Kostentransparenz besteht (0,49 € pro Anruf);
- dass dem Verbraucher auch bei regulären Telefonanrufen eine Informationspflicht über die Tarife (Festnetz auf Festnetz / Festnetz auf Mobil / Mobil auf Festnetz) abhängig von Tageszeit und Region obliegt; insofern besteht kein Grund für eine Ungleichbehandlung gleichgelagerter Fälle; reguläre Telefonie und 0137-Anrufe, bei denen es nur um eine TK-Dienstleistung geht, sind gleich zu behandeln;
- dass die Preisnennung am Ende des Dienstes nachhaltiger ist, da der Anrufer zu Beginn der Ansage auf das Ergebnis seines Anrufes (z. B. Teilnahme an einem Gewinnspiel, Rätsel oder Votings) fixiert und somit seine Aufnahmefähigkeit reduziert ist.

Aus diesen Gründen ist der Vorschlag des Bundesrates in jedem Fall zu streichen. Bei ausreichender Preistransparenz für den Verbraucher, die bereits heute gegeben ist, führt die vorgeschlagene Regelung keineswegs – wie in der Begründung des Bundesrates dargelegt – dazu, eine rechtzeitige Beurteilung des Preis-Leistungs-Verhältnisses zu ermöglichen. Diese Entscheidung hat der Kunde bereits mit der Nutzung der Dienstleistung auf Basis vorheriger transparenter Auswahlentscheidung getroffen. So wäre es etwa im alltäglichen Leben völlig unüblich, die freie Kundenwahl dadurch einzuschränken, dass ihm nach dem Kauf einer Ware erneut der Preis mitgeteilt wird, um ihn gleichsam vor dem nächsten Kauf „abzuhalten“.

Diese Beispiele zeigen, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene und von der Bundesregierung nicht revidierte Vorschlag im Bundestag rückgängig zu machen ist.

§ 66 c Preisanzeige

Aus unserer Sicht sollte zumindest der letzte Halbsatz des **Absatzes 1** zu den **Preisanzeige-Pflichten bei Kurzwahl-Datendiensten (SMS/MMS)** gestrichen werden. Das Erfordernis einer Bestätigung-SMS verursacht weitere Kosten und führt dazu, dass viele Endverbraucher den Dienst nicht mehr in Anspruch nehmen werden. Insbesondere bei besonders stark frequentierten Diensten führt diese Verpflichtung zu einem erheblichen techni-

schon und administrativen Aufwand, der die Erbringung solcher Dienste nicht mehr wirtschaftlich erscheinen lässt. Dem Schutz der Verbraucher wird bereits durch die umfangreichen Informationspflichten (z. B. § 45 I des Entwurfs) in ausreichendem Maße Rechnung getragen. **Es besteht kein Bedürfnis, die Bestätigungsverpflichtung (sog. Handshake-SMS) auch außerhalb von den von § 45 I des Entwurfs erfassten Dauerschuldverhältnissen anzuwenden.**

Stellungnahme des Bundesrates / Gegenäußerung der Bundesregierung:

Aus Sicht des VPRT ist die im Entwurf genannte Obergrenze von 1 € deutlich zu niedrig bemessen und sollte auf € 3 heraufgesetzt werden. Insoweit kann der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt werden. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag allerdings nicht zugestimmt. Die Begründung der Ablehnung überzeugt indes nicht. Das vorgesehene Legitimationsverfahren ist aufwändig und dem Aktualitätsbezug vieler Dienste nicht angemessen. Wenn ausreichende Preistransparenz besteht, muss es dem Verbraucher unbenommen bleiben, die Kurzwahldienste auch ohne größeren Aufwand in Anspruch zu nehmen. **Der letzte Halbsatz (Bestätigung) sollte daher gestrichen und die Grenze zur Preisanzeigepflicht auf 3 € erhöht werden.**

§ 66 d Preishöchstgrenzen

Ein weiterer wichtiger Punkt aus Sicht der Mitglieder des VPRT betrifft den Bereich der **Faxabrufdienste**. Hier ist – wie bereits heute im TKG geregelt – nach dem Entwurf in **§ 66 a Satz 7** die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Diese Regelung ist aus Verbrauchersicht verständlich, um sich eine Vorstellung von den in etwa anfallenden Kosten machen zu können. Aus diesem Grund hat sich ein Angebot an zeitabhängigen Telefaxabrufdiensten am Markt etabliert. Faxabrufe werden dabei i. d. R. mit 0,62 bzw. 1,24 € pro Minute tarifiert.

Nun soll ausweislich des Entwurfs in **Absatz 2 Satz 3** vorgesehen werden, dass Telefaxdienste nur in Form von zeitunabhängigen Tarifen abgerechnet werden dürfen. Dazu ist zunächst anzumerken, dass es nach der Systematik bei einer solchen Änderung überhaupt keine Rolle mehr spielen würde, welche Seitenanzahl letztlich übermittelt wird. Insofern wäre die Regelung des § 66 a Satz 7 dann obsolet.

Die vorgeschlagene Regelung des Absatzes 2 Satz 3 ist jedoch insgesamt abzulehnen, weil sie den Regelungszweck verfehlt und gleichzeitig erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf im Markt etablierte Geschäftsmodelle hat. Als Begründung für die Aufnahme einer solchen Regelung wird häufig angeführt, dass es zu einem Missbrauch der bestehenden Regelungen bei einer zeitabhängigen Tarifierung durch künstliche Verringerung der Übertragungsgeschwindigkeit gekommen sei. Diese Missbrauchsfälle sind vom Gesetzgeber in keiner Form näher quantifiziert oder belegt worden. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass bei der großen Vielzahl an angebotenen und genutzten Diensten nur ein verschwindend geringer Teil an Missbrauchsfällen aufgetreten ist. Die vorgeschlagene Regelung ist auch aus Verbrauchersicht nicht sinnvoll. Denn während der Verbraucher bei der Nutzung eines zeitabhängigen Faxabrufdienstes im Falle einer fehlerhaften oder unvollständigen

gen Übermittlung der Daten nur den Teil des Abruffaxes bezahlen muss, den er auch wirklich erhalten hat, bleibt ihm diese Möglichkeit bei einer zeitunabhängigen Tarifierung verschlossen, da er bereits den Gesamtbetrag entrichtet hat. Gerade angesichts der unterschiedlichen technischen Ausstattung der Empfangsgeräte kann es gelegentlich zu Übertragungsfehlern kommen, sodass dem Verbraucher nicht an der vorgeschlagenen Neuregelung gelegen sein kann.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung einer zeitunabhängigen Abrechnung würde in der Praxis auch nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen. Gerade weil die Geschwindigkeit des Faxempfangs maßgeblich vom auf Endnutzerseite eingesetzten Faxgerät bestimmt wird, müsste der Anbieter eines Faxabrufdienstes - um ein wirtschaftlich tragfähiges Angebot vorhalten zu können - entweder die längstmögliche Faxempfangszeit kalkulieren und damit einen prohibitiven Preis setzen oder einen Durchschnittspreis ansetzen und damit ein hohes wirtschaftliches Risiko eingehen. Beide Möglichkeiten sind dem Anbieter nicht zuzumuten und auch nicht im Sinne des Verbrauchers. Durch den Entwurf würde folglich ein von vielen Verbrauchern sehr geschätztes Mittel der Information extrem erschwert bzw. wirtschaftlich undurchführbar gemacht. Dazu kommt, dass die über die Faxabrufdienste angebotenen Informationen zu einem überwiegenden Teil Verbraucherangebote enthalten und das im Entwurf vorgesehene Modell eines faktischen Verbots zeitabhängiger Dienste die Verbraucher sogar doppelt benachteiligen würde. **Aus diesen Gründen ist in jedem Fall an der grundsätzlichen Entscheidung des bisher geltenden Rechts, Faxabrufdienste zeitabhängig tarifieren zu können, festzuhalten. Ansonsten würde durch die Neuregelung ein bestehendes, gut funktionierendes Marktmodell komplett ausgelöscht. Absatz 2 Satz 3 ist somit zu streichen.**

Stellungnahme des Bundesrates / Gegenäußerung der Bundesregierung:

Dieser Punkt wurde weder in der Stellungnahme des Bundesrates noch durch die Bundesregierung aufgegriffen. Aus Sicht des VPRT sollte die Aufhebung des Verbotes zeitabhängiger Faxdienste daher in jedem Fall im parlamentarischen Verfahren einer Klärung zugeführt werden. In diesem Punkt sind sich die Marktbeteiligten weitestgehend einig, dass die vorgeschlagene Lösung weder im Sinne der Anbieter noch im Sinne der Verbraucher ist. Stattdessen würde ein vom Markt gut angenommener Dienst ohne konkrete Darlegung eines Missbrauchspotenzials gesetzlich untersagt. Das Verbot muss daher gestrichen werden.

Die in **Absatz 1 und 2** des Entwurfs vorgesehenen Preisoberstgrentzen sollten ungeachtet der zu begrüßenden Heraufsetzung auf 3 € bei zeitabhängigen Diensten noch einmal überdacht werden, um auch in Zukunft hochwertige Premium-Dienste anbieten zu können. Aufwändige, auf den Verbraucher zugeschnittene Angebote (wie z.B. persönliche Horoskope, die auch die Geburtsstunde berücksichtigen) könnten dann angeboten werden, ohne Verbraucherinteressen zu verletzen. Am Leitbild des mündigen Verbrauchers orientiert muss es ausreichen, wenn sich dieser vor Inanspruchnahme der Mehrwertleistung ausreichend über die Preisgestaltung informieren kann. Zudem hat sich das schon im bisherigen TKG für die Preisobergrenzen vorgesehene Legitimationsverfahren (**Absatz 3**) in der Praxis als intransparent erwiesen. Im Laufe des Jahres 2004 hat die Regulierungsbehörde mitgeteilt, dass bisher kein Telekommunikationsunternehmen in Deutschland ein Legitimationsverfahren anbietet. Allerdings kann die RegTP ohnehin nicht genau feststellen, ob das Verfahren in Anspruch genommen wird, da die Telekommunikationsunternehmen keine Auskunftspflicht über den Einsatz des Verfahrens trifft.

Berlin, den 12. Mai 2005